

Hermann Pathe

Judenschutzsteuern in Altona

**Die Abgaben der Juden als Einwohner und als
Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Altona
(1641 – 1842)**

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
an der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Hamburg

vorgelegt von

Hermann Pathe
aus: Schwerin

Hamburg 2007

Vorwort

Erstgutachter: Prof. Dr. Landwehr

Zweitgutachter: Prof. Dr. Kriechbaum

Tag der mündlichen Prüfung: 27.6.2007

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Götz Landwehr, danke ich herzlich für seine fachliche Betreuung, auch für seine Geduld. Er hat nicht nur vor über 11 Jahren in mir den Wunsch geweckt, Jura zu studieren, sondern mir auch weiterhin wertvolle Hinweise gegeben.

Weiter bin ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatsarchivs Hamburg zu Dank verpflichtet, besonders Frau Helga Wunderlich und Herrn Hendrik Eder.

INHALTSVERZEICHNIS	I
VERZEICHNIS der verwendeten Abkürzungen	VIII
QUELLENVERZEICHNIS.....	IX
LITERATURVERZEICHNIS.....	XIX
Einleitung	1
1. Fragestellung.....	1
2. Quellen	4
3. Gang der Untersuchung.....	4
Erstes Kapitel Einführender Überblick über die rechtliche Stellung der Juden im Mittelalter.....	6
1. Die Juden als Kammerknechte im Mittelalter.....	6
1.1. Die Juden in Spanien.....	7
1.2. Das englische und französische Judentum bis zu seiner Vertreibung im 13. und 14. Jahrhundert.....	7
1.3. Das urbane Judentum im Heiligen Römischen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.....	8
2. Die Vertreibung der Juden aus Mitteleuropa im 14. und 15. Jahrhundert.....	10
3. Die Juden in Osteuropa.....	11
4. Die Judensteuern im Mittelalter.....	12
Erster Teil: Altona in der Herrschaft Pinneberg.....	21
Zweites Kapitel:.....	21
Die Landesherrschaft des Königs von Dänemark als Herzog von Holstein und in der Herrschaft Pinneberg.....	21
1. Die Grafschaft Holstein-Pinneberg bis zum Jahr 1640..	22
2. Die Grafschaft des Herzogtums Holstein bis 1806.....	26
2.1 Der Ripener Freiheitsbrief von 1460.....	27
2.2 Die Landesteilungen und die Gemeinschaftliche Regierung.....	28

2.3	Die Wiedervereinigungen Holsteins.....	30
2.4	Die Landstände.....	31
3.	Die Herrschaft Holstein-Pinneberg.....	32
4.	Die Stellung des Herzogtums Holstein ab 1806.....	33
5.	Das Finanzwesen des Herzogtums Holstein einschließlich der Herrschaft Pinneberg.....	34
5.1	Die Steuern.....	36
5.1.1	Die Bede.....	36
5.1.2	Die Abzugsgelder.....	37
5.1.3	Die Zölle und Akzisen.....	39
5.1.4	Die außerordentlichen Steuern.....	40
5.1.5	Weitere Steuern seit dem 18. Jh.....	40
5.2	Andere Abgaben.....	41
5.2.1	Regalien.....	41
5.2.2	Schutzgelder.....	41
5.3	Das Münz- und Geldwesen	42
5.3.1	Die Münzarten.....	42
5.3.2	Die Münze zu Altona.....	45
5.3.3	Die Währungsreform von 1813.....	49
5.3.4	Die Geldwertstabilität.....	50
6.	Die Stadtrechte.....	51
7.	Die Verwaltungsorganisation der Städte.....	51
	Drittes Kapitel.....	53
	Überblick über die stadtrechtlichen Verhältnisse in Altona	53
1.	Die Stellung Altonas als landesherrliche Stadt.....	53
2.	Die Verfassungsstrukturen und -organe der Stadt Altona.....	54
2.1	Der Präsident.....	54
2.2	Der Vogt.....	55
2.3	Der Magistrat.....	56
3.	Die Organisation der Finanzverwaltung Altonas.....	56
3.1	Die Zeit von 1664-1712.....	56
3.2	Die Zeit ab 1713.....	61
	Viertes Kapitel.....	64
	Die allgemeinen königlichen Einkünfte von den Bürgern und Juden in Altona.....	64
1.	Die Kontributionen nach dem Stadtprivileg.....	64

1.1	Die königliche Pachtkonzession.....	64
1.2	Die Konfirmationen der Pachtkonzession.....	66
1.3	Die Abgaben der Einwohner und der Stadt.....	67
1.4	Die Abzugsgelder.....	71
1.5	Die Bruchgelder.....	72
2.	Die Kontributionen in den Jahren 1711 - 1712.....	76
2.1	Die Stadtgelder.....	77
2.2	Die königlichen Gelder.....	78
3.	Die Kämmereiabrechnungen.....	80
3.1	Die Kämmereiabrechnungen unter dem Präsidenten Roland.....	80
3.2	Die Kämmereiabrechnungen unter dem Präsidenten Jessen.....	81
3.3	Die Kämmereiabrechnungen unter dem Präsidenten Claussen.....	85
3.4	Die Kämmereiabrechnungen der Jahr 1713-1842.....	86
4.	Die durchschnittliche steuerliche Belastung vom 17. bis ins 19. Jahrhundert.....	87
Zweiter Teil: Die in Altona und Hamburg ansässigen Juden..		91
Fünftes Kapitel.....		91
Die Judengemeinden in Altona und Hamburg.....		91
1.	Die Juden in Hamburg.....	91
1.1	Die Beziehungen der dänischen Könige zu der Stadt Hamburg.....	94
1.2	Die Kaiserliche Kommission der Jahre 1708-1712....	96
1.3	Das Reglement der Judenschaft in Hamburg.....	98
1.4	Die Beziehungen der dänischen Könige zu den Ham- burger Juden bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.	103
2.	Die jüdischen Einwohner in Altona.....	106
2.1	Die portugiesischen Juden.....	106
2.2	Die hochdeutschen Juden.....	111
3.	Die Dreigemeinde.....	114

4.	Die Friedhöfe.....	115
4.1	Der Grindelfriedhof.....	116
4.2	Der Friedhof in Altona.....	116
4.3	Der Friedhof in Ottensen.....	117
4.4	Das Beerdigungsrecht als jüdischgemeindliche und landesherrliche Befugnis.....	121
4.5	Beerdigungskosten.....	121
4.5.1	Beerdigungsgebühren.....	121
4.5.2	Erdegeld für fremde Juden.....	122
4.5.3	Das Erdegeld für fremde Juden als Begräbnisabgabe.....	125
5.	Die Gemeindeautonomie der jüdischen Gemeinde in Altona.....	126
5.1	Die Finanzverwaltung.....	126
5.2	Die Jurisdiktion.....	129
5.2.1	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.....	129
5.2.2	Das Bestrafungsrecht.....	131
	Sechstes Kapitel.....	135
	Die königlichen Einkünfte aus der jüdischen Gemeinde in Altona.....	135
1.	Überblick über die Abgaben der Juden.....	135
2.	Die Bruchgelder der Schutzjuden.....	135
2.1	Die Bruchgelder der in Altona und im königlichen Anteil von Holstein wohnenden Schutzjuden.....	136
2.1.1	Die Zeit bis 1712.....	136
2.1.2	Die Zeit ab 1713.....	139
2.1.3	Die Bruchgelder als dem königlichen Fiskus zustehende Geldstrafen.....	141
2.2	Die Ablösung der Bruchgelder der in Hamburg wohnen- den Schutzjuden in der Zeit von 1681-1685.....	142
3.	Die Abzugsgelder.....	145
3.1	Die Abzugsgelder der Altonaer Schutzjuden	145
3.2	Die Ablösung des Abzugsgeldes der in Hamburg woh- nenden Schutzjuden in der Zeit von 1681-1685....	145

4.	Die Ablösung der Bruch- und Abzugsgelder der in Hamburg wohnenden Schutzjuden ab 1686....	147
4.1	Die Zeit von 1686-1710.....	147
4.2	Die Zeit von 1711-1723.....	148
4.3	Die Zeit von 1724-1810.....	148
4.4	Die Zeit von 1811-1842.....	150
4.5	Die Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden als rechnerischer Bestandteil des Schutzgeldes.	151
5.	Die Viehakzise.....	152
5.1	Die Schächtabgaben in Hamburg.....	154
5.2	Die Schächtabgaben in Altona.....	155
5.2.1	Die Zeit von 1664-1685.....	155
5.2.2	Die Zeit von 1686-1710.....	156
5.2.3	Die Zeit von 1711-1722.....	156
5.2.4	Die Zeit von 1723-1732.....	160
5.2.5	Die Zeit von 1733-1807.....	161
5.2.6	Die Zeit von 1808-1842.....	162
5.2.7	Die Bedeutung der 440 Duc Viehakzise.....	166
5.3	Die Viehakzise als Schutzgeld.....	168
5.3.1	Die Zeit von 1664-1711.....	168
5.3.2	Die Zeit von 1712-1842.....	169
6.	Das Don gratuit.....	172
6.1	Die Zahlung des Don gratuit.....	172
6.2	Das Don gratuit als Schutzgeld.....	176
7.	Die Schutzgelder der deutschen Juden in Altona...	179
7.1	Die Zeit von 1664-1810.....	180
7.1.1	Das individuelle Schutzgeld.....	180
7.1.2	Die Ablösung der Schutzgelder einschließlich der Viehakzise.....	182
7.1.2.1	Die Zeit von 1681-1710.....	182
7.1.2.2	Die Zeit von 1711-1810.....	182
7.1.3	Die Buchung der Schutzgelder.....	187
7.1.3.1	Die Zeit von 1664-1712.....	187
7.1.3.2	Die Zeit von 1713-1723.....	187
7.1.3.3	Die Zeit von 1724-1733.....	189
7.1.3.4	Die Zeit von 1734-1810.....	190

7.2	Die Minderung der Schutzgeldzahlungen ab 1811....	196
7.3	Die Einstellung der Zahlungen ab 1819.....	198
7.4	Die Wiederaufnahme der Schutzgeldzahlungen ab 1819.....	198
7.5	Das Ende der Schutzgeldzahlungen 1842.....	199
7.6	Die Trennung der Dreigemeinde.....	200
7.7	Die Auseinandersetzung mit dem dänischen König über die Zahlungen für die Hamburger Juden.....	202
8.	Die Schutzgelder als Judensteuern.....	212
8.1	Das individuelle Schutzgeld.....	217
8.2	Das abgelöste Schutzgeld.....	217
8.2.1	Die Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden..	217
8.2.2	Die Viehakzise.....	219
8.2.2.1	Die Zeit von 1724-1810.....	219
8.2.2.2	Die Zeit von 1811-1818.....	220
8.2.2.3	Die Zeit von 1819-1842.....	221
	Siebtens Kapitel.....	223
	Ausklang: Die Emanzipation der Juden	223
1.	Die Judenemanzipation in Frankreich.....	225
2.	Die Emanzipation der Juden in Preußen.....	225
3.	Die Entstehung von Artikel 16 der Bundesakte von 1815.....	229
4.	Die Reichsverfassung vom 28.3.1849.....	232
5.	Die Entstehung der „Provisorischen Verordnung behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte des deutschen Volkes in Bezug auf die Israeliten vom 23.2.1849“ in Hamburg.....	232
6.	Die Emanzipation der Juden in Holstein und in Altona (1814-1863).....	236
6.1	Allgemeine Stellung der Juden in Holstein.....	236
6.2	Die Juden in Altona während der Zeit von 1818-1848.....	239
6.3	Das Jahr 1848: Die schleswig-holsteinische Erhebung.....	248
6.4	Das Emanzipationsgesetz vom 14.7.1863.....	251
7.	Die Geltung der preußischen Gesetze in Altona ab 1867.....	253

8.	Die Folgen der späten Emanzipation in Holstein für die Judengemeinden.....	255
	Zusammenfassung.....	258
1.	Die Altonaer Doppelgemeinde.....	258
2.	Die Judensteuern im Heiligen Römischen Reich und die Vertreibungen der Juden.....	258
3.	Die Besonderheit Altonas.....	259
4.	Altona in der Herrschaft Pinneberg.....	261
5.	Überblick über die stadtrechtlichen Verhältnisse in Altona.....	261
6.	Die in Altona und Hamburg ansässigen Juden.....	263
7.	Die königlichen Einkünfte aus der jüdischen Gemeinde in Altona.....	264
8.	Die Emanzipation der Juden.....	270
9.	Der Niedergang der Altonaer jüdischen Gemeinde...	272
	Anhang.....	274

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

d	Pfennig
Duc	Dukaten
LASH	Landesarchiv Schleswig-Holstein
MG Const.	Monumenta Germaniae historia Constitutiones
MHG	Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte
NSM	Neues Staatsbürgerliches Magazin
RA	Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede
Rtl	Reichstaler
Rbtl	Reichsbanktaler
ß	Schillinge
StAH	Staatsarchiv Hamburg
StAH KA	Staatsarchiv Hamburg Bestandsnummer 424-5 Kämmerei Altona
ZSHG	Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

QUELLENVERZEICHNIS

A. UNGEDRUCKTE QUELLEN

Rigsarkivet Kopenhagen

TKIA Arkivregistraturer VII , Kopenhagen 1946

TKIA B 191 Kommissionsberichte vom 7.10.1704 und 30.7.1705

Landesarchiv Schleswig-Holstein

Seit der Herausgabe des Findbuches des Bestandes Abt.66: Rentekammer zu Kopenhagen 1993 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs Band 31-33) haben die bisherigen Signaturen keine Gültigkeit mehr. Die Angaben in der Literatur sind daher teilweise nicht mehr zutreffend.

Abt.3 Nr.58 Schutzbrief des Grafen Ernst vom 5.5.1612

Abt.65.1 Nr. 1693 Hochdeutsche Juden, 1641-1726

Abt.65.2 Nr. 440 III Vorgang der Deutschen Kanzlei zu Kopenhagen zum Entwurf einer Verordnung aus dem Jahr 1842

Abt.66 Nr.4656 Juden in Altona (1712-1835)

Abt.66 Nr.6993 Die den Juden zu Altona obliegenden
Abgaben(1723-1733)

Abt.66 Nr.8274 Die den zu Altona wohnenden Mitgliedern der israelitischen Gemeinde erteilte Konzession wegen Abhandlung der von ihnen zu erlegenden Schutz-, Vieh-, Akzise-, sowie Bruch- und Abzugsgelder, 1798, 1804-1848.

Abt. 400.5 Nr.47 Königliche Propositionen betreffend die Accisen vom 31.3.1636

Abt. 401 Gemeinschaftliche Verordnung vom 9.4.1636 wegen
Anordnung der Licenten

Niedersächsisches Staatsarchiv in Bückeburg

Judenschutzbrief vom 12.10.1601

Die korrekte Bezeichnung für den Schutzbrief ist jetzt: Orig. 1 K Nr.7. Zum Thema judengeschichtliche Quellen wird gerade ein

Sonderfindbuch vorbereitet. Die bisherigen Signaturen haben keine Gültigkeit mehr, die Angaben in der Literatur sind nicht zutreffend.

Staatsarchiv Hamburg

Bestand 111-1 Senat

Cl II Nr. 21b Vol 3 Extract derjenigen Verordnungen, welche der König von Dänemark pp Anno 1705 in dero Amte Pinneberg und Altona erlassen hat

Bestand 131-1 I Senatskanzlei I

33/ G 296 Testament Lazarus Gumpel

Bestand 424-1

I 3 Urkunden und Rechtssatzungen der Stadt Altona

Bestand 424-5 Kämmerei Altona

28 Anweisungen vom 26.2.1713 des Oberpräsidenten
Reventlow für die Zeit seiner Abwesenheit von Altona

1098 *Viehaccisse* der Juden 1667- 1669

1104 1 - 12 : Kontributionslisten 1691- 1704

1390/52 Abrechnung königlicher Accise 1811

1436 Abrechnungen des Präsidenten Roland 1664 - 1679
dictiret den 16. August 1688.

1437 Abrechnung königlicher Gelder 1681 - 1685

1439 Abrechnung königlicher Gelder 1688 - 1689

1440 Abrechnung königlicher Gelder 1690 - 1698

1441 Abrechnung königlicher Gelder 1699 - 1704

1442 Abrechnung königlicher und Stadtgelder 1711

1443 Abrechnung königlicher Gelder 1711

1444 Abrechnung königlicher Gelder 1712

1445 Abrechnung königlicher Gelder 1712

1446 Abrechnung königlicher Gelder 1712

1447 Abrechnung königlicher Gelder 1713 - 1714

1448 Abrechnung königlicher Gelder 1715 - 1716

1449 Abrechnung königlicher Gelder 1717 - 1718

1450 Abrechnung königlicher Gelder 1718

1451 Abrechnung königlicher Gelder 1719

1452	Abrechnung königlicher Gelder	1720
1453	Abrechnung königlicher Gelder	1721
1454	Abrechnung königlicher Gelder	1722
1455	Abrechnung königlicher Gelder	1723
1456	Abrechnung königlicher Gelder	1724
1457	Abrechnung königlicher Gelder	1725
1458	Abrechnung königlicher Gelder	1726
1459	Abrechnung königlicher Gelder	1727
1460	Abrechnung königlicher Gelder	1728
1461	Abrechnung königlicher Gelder	1729
1462	Abrechnung königlicher Gelder	1730
1463	Abrechnung königlicher Gelder	1731
1464	Abrechnung königlicher Gelder	1732
1465	Abrechnung königlicher Gelder	1733
1466	Abrechnung königlicher Gelder	1734
1467	Abrechnung königlicher Gelder	1735
1468	Abrechnung königlicher Gelder	1736
1469	Abrechnung königlicher Gelder	1737
1470	Abrechnung königlicher Gelder	1738
1471	Abrechnung königlicher Gelder	1739
1472	Abrechnung königlicher Gelder	1740
1473	Abrechnung königlicher Gelder	1741
1474	Abrechnung königlicher Gelder	1742
1475	Abrechnung königlicher Gelder	1743
1476	Abrechnung königlicher Gelder	1744
1477	Abrechnung königlicher Gelder	1745
1478	Abrechnung königlicher Gelder	1746
1479	I - III: Abrechnungen königlicher Gelder 1747, incl. Don gratuit Gelder	
1480	Abrechnung königlicher Gelder	1748
1481	Abrechnung königlicher Gelder	1749
1489	Abrechnung königlicher Gelder	1757
1490	Abrechnung königlicher Gelder	1758
1491	Abrechnung königlicher Gelder	1759

1499	Abrechnung königlicher Gelder	1767
1500	Abrechnung königlicher Gelder	1768
1501	Abrechnung königlicher Gelder	1769
1505	Abrechnung königlicher Gelder	1773
1506	Abrechnung königlicher Gelder	1774
1507	Abrechnung königlicher Gelder	1775
1508	Abrechnung königlicher Gelder	1776
1510	Abrechnung königlicher Gelder	1778
1520	Abrechnung königlicher Gelder	1788
1521	Abrechnung königlicher Gelder	1789
1522	Abrechnung königlicher Gelder	1790
1530	Abrechnung königlicher Gelder	1798
1531	Abrechnung königlicher Gelder	1799
1532	Abrechnung königlicher Gelder	1800
1535	Abrechnung königlicher Gelder	1803
1540	Abrechnung königlicher Gelder	1808
1541	Abrechnung königlicher Gelder	1809
1542	Abrechnung königlicher Gelder	1810
1543	Abrechnung königlicher Gelder	1811
1544	Abrechnung königlicher Gelder	1812
1545	Abrechnung königlicher Gelder	1813
1546	Abrechnung königlicher Gelder	1815
1547	Abrechnung königlicher Gelder	1816
1548	Abrechnung königlicher Gelder	1817
1549	Abrechnung königlicher Gelder	1818
1550	Abrechnung königlicher Gelder	1819
1551	Abrechnung königlicher Gelder	1820
1552	Abrechnung königlicher Gelder	1821
1553	Abrechnung königlicher Gelder	1822
1561	Abrechnung königlicher Gelder	1830
1562	Abrechnung königlicher Gelder	1831
1564	Abrechnung königlicher Gelder	1833
1565	Abrechnung königlicher Gelder	1834
1567	Abrechnung königlicher Gelder	1835

- 1569 Abrechnung königlicher Gelder 1837
- 1571 Abrechnung königlicher Gelder 1839
- 1572 Abrechnung königlicher Gelder 1840
- 1573 Abrechnung königlicher Gelder 1841
- 1574 Abrechnung königlicher Gelder 1842
- 1575 Abrechnung königlicher Gelder 1843
- 1577 Abrechnung königlicher Gelder 1845
- 1579 Abrechnung königlicher Gelder 1847
- 1584 I - II: Abrechnungen 1706
- 1585 Stadtrechnungen 1710
- 1587 Stadtrechnung 1712
- 1675 Stadtrechnung 1798
- 1821 *Extract: Der einigen Altonaischen Magistrats Personen
Bei der Königlichen Comission gemachten Notaten und
Deren Beantwortung nebst beigefügten Remarques*
Darin befindet sich ein Bericht des Präsidenten Jessen vom
16.12.1699 hinsichtlich der Abrechnungen seiner Amtszeit
- 1826 *Notata und Beantwortung der nebenstehenden Notaten
Altonaische Stadtrechnung 1711*
- 1829 *Beilagen zur Notata königl. Gelder 1715 - 1716*
- 1980 *Notata Stadtrechnung 1699 - 1701*
- 1984 Abrechnung des Präsidenten Jessen 1681 - 1698
Decisiones und Notata
- 1985 Bericht des Präsidenten Roland 1664 - 1679
- 1986 Bericht des Präsidenten Roland vom 23. 8. 1687 über
die ab 1675 erhobenen Contributionen
- Bestand 522-1 Jüdische Gemeinden
- 112 Separations-Contract der Altonaer Gemeinde d.26.4.1812
- 608 Verhandlungen mit der dänischen Regierung wegen der
Begräbnisplätze in Altona und Wandsbek

Über Steuerwesen A 451/202

Classifikation des Kopfgeldes vom 27.9.1734 und 26.4.1759

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Handschriftenabteilung

Extract der Königlich Dennemarkischen Declaration für die Handthierende zur See von 1659

Königl. Pinnebergische Constitution, Christian V. 27.6.1699 in Glückstadt

Extract derjenigen Verordnungen, welche der König von Dänemark pp Anno 1705 in dero Amte Pinneberg und Altona erlassen hat

B. GEDRUCKTE QUELLEN

Aronius, Julius Regesten zur Geschichte der Juden im
Fränkischen und Deutschen Reiche,
Berlin 1902

v.Cronhelm, Fridrich Detlev Karl

Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum oder allerhöchst-autorisierte Sammlung der in dem Herzogtum Holstein königl. Anteils samt incorporirten Landen wie auch der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Rantzau in Kraft eines beständigen Gesetzes ergangenen Constitutionen, Edicten, Mandaten, Decreten, Resolutionen, Privilegien, Concessionen und anderen Verfügungen.

Erster Band enthalten die auf das ganze Herzogtum Holstein, königlichen Anteils, und übrige Lande, oder dennoch auf ein beträchtliches Teil davon, sich erstreckende Verordnungen und Verfügungen, Altona 1749

Dritter Band enthalten die für die königl. Holsteinischen Städte und mit Zunftgerechtigkeiten versehenen Flecken in specie ergangenen Verordnungen und Verfügungen, Altona 1753

Ders.

Corpus Statutorum Provincialium Holsatiae, oder neue Ausgabe der Schleswig-holsteinischen Kirchen- und Land-Gerichtsordnung, der Schauenburgischen Hof-Gerichtsordnung; nebst einem historischen Bericht von den alten und neuen Gerichten in Holstein, besonders von den daselbst eingeführten Gesetzbüchern, Altona 1750

Graupe, Heinz Mosche Die Statuen der drei Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbek, Bd.1, Hamburg 1973

Grotefend, G. U. Preußisch-Deutsche Gesetzes-Sammlung 1806-1895, 2.Band, 3.Auflage, Düsseldorf 1896

Heinemann, Jeremias Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der die Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse, 2.Auflage, Neudruck der Ausgabe von 1831, Hildesheim 1976

Hofmann, Hans Huber Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Bd.13, Darmstadt 1976

Huber, Ernst Rudolf Dokumente zur deutschen Verfassungs-Geschichte, 1.Bd., 3. Auflage, Stuttgart 1978, 2.Bd., 3.Auflage, Stuttgart 1986

- Klüber, Johann** Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, Bd. II, H 5-8, Erlangen 1815
- Kunkel, Wolfgang** Quellen zur Neueren Privat-
Schmelzeisen, G. Kl. rechtsgeschichte Deutschlands, Bd.II,1,
Thieme, Hans Weimar, 1968
- Lornsen, Uwe** Die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswigholsteins, Jena 1841
- Marwedel, Günter** Die Privilegien der Juden in Altona, Hamburg 1976
- Noodt, Johann Friedrich** Beiträge zur Erläuterung der Civil-Kirchen- und Gelehrten- Historie der Herzogtümer Schleswig und Hollstein, Fünftes Stück, Hamburg 1747
- Quellen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. v. Institut für Regionale Forschung im deutschen Grenzverein e.V., Teil 2: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1920, Kiel 1980

Schmaus, Johann Jacob

J.J. Schmaußens Corpus Juris Publici S.R. Academicum
enthaltend des Heil. Röm. Reiches deutscher Nation Grundgesetze,
nebst einem Auszug der Reichsabschiede, anderer Reichs-Schlüsse
und Vermerke, Leipzig 1774

Senckenberg, Heinrich Christian

Schmaus, Johann Jacob

Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche
von der Zeit Kayser Conrads des II. bis jetzo auf den Teutschen
Reichs- Täten abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-
Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichstag zur
Richtigkeit gekommen sind, Band 2 und 3, Neudruck der Ausgabe
von 1747, Osnabrück 1967, Zit.:RA

Schwalm, Jacob

Monumenta Germaniae historia
Constitutiones et acta publica
imperatorum et regum,
Bd. 3, Hannover 1904-1906,
Bd. 6/2, Hannover 1914-1927,
Zit.: MG Const.

Weinrich, Lorenz

Quellen zur deutschen Verfassungs-,
Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250
Darmstadt 1977

Winkelman, Eduard Acta Imperii Inedita Saeculi XIII et XIV,
Band 2, Neudruck der Ausgabe von 1885,
Aalen 1964

Zeumer, Karl Die Goldenen Bulle, Kaiser Karl IV.,
(Quellen und Studien zur Verfassungs-
geschichte des Deutschen Reiches in
Mittelalter und Neuzeit, Band 2, Heft 2),
Weimar 1908.

Literaturverzeichnis

- Ahrens, Gerhard** Unter französischer Herrschaft, in: Loose, Hans-Dieter (Hrsg.), Bd. 1, Hamburg 1982, S.418-429, Der Aufstieg zur modernen Großstadt, in: Loose, Hans-Dieter (Hrsg.), Bd. 1, Hamburg 1982, S.460-285
- Andersen, Ulf
Hrsg.** 250 Jahre Christianeum 1738-1988, Band 1 und 3, Hamburg 1988
- Andresen, Ludwig
Stephan, Walter** Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung von 1544-1659, Band 1, (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, hr. v. d. Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 14. Bd), Kiel 1928
- Angermann, Norbert
Bautier, Robert-Henri
Hrsg.** Lexikon des Mittelalters, Band 5 und 8, München 1991 und 1997
- v.Aspern, Friedrich August** Kleine Beiträge zur Geschichte und näheren Kenntnis der Stadt Altona, Altona 1849
- Augner, Gerd** Die kaiserliche Kommission der Jahre 1708-1712, Hamburgs Beziehung zu Kaiser und Reich zu Anfang des 18. Jahrhunderts, Hamburg 1983
- Battenberg, Friedrich** Das Europäische Zeitalter der Juden, Band 1: Von den Anfängen bis 1650, Band 2: 1650-1945, 2.Auflage, Darmstadt 2000
- Battenberg, Friedrich** Die Kammerknechtschaft der Juden, in: Lexikon des Mittelalters, 5. Band, München 1991
- Benöhr, Hans-Peter Hrsg.** Judenverfolgung, Judensteuern und Judenrecht im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Juristische Schulung, 1989, S.8-13

Berlage, Hans	Altona, Ein Stadtschicksal, Hamburg 1937
Blesken, Hans	Deutsches Rechtswörterbuch, 6.Band, (hr. v. d. Heidelberger Akademie der Wissenschaften), Heidelberg 1972
Bierbrauer, Karl	Johann Friedrich Alexander von Wied, ein deutscher Reichsgraf in der Politik des 18. Jahrhunderts, Marburg, 1927
Böhm, Günter	Die Sephardim in Hamburg, in: Herzig, Arno (Hrsg), Bd.2, Hamburg 1991, S.21-40
Bohnsack, Hans-Joachim	Die Steuern und Zölle der Stadt Hamburg von 1270 bis 1814, Hamburg 1987
Boockmann, Hartmut	Stauferzeit und spätes Mittelalter, Deutschland 1125-1517, (Das Reich und die Deutschen Bd.7), 2.Auflage, Berlin 1993
Braden, Jutta	Hamburger Judenpolitik im Zeitalter lutherischer Orthodoxie 1590-1710 Hamburg 2001
Brandenburg, Hajo	Die Sozialstruktur der Stadt Altona um 1800, Hamburg 1997
Bremicker, Stefan	Schleswig-Holstein als Kondominium. Die österreichische Verwaltung in den Elbherzogtümern, Frankfurt a. M. 1994
Brunner, Otto	Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1973, Nachdruck der 5. Auflage, Wien 1965
Carlebach, Joseph	Ausgewählte Schriften, Bd.2, Hildesheim 1982
Caro, G.	Zur Geschichte der Reichsjudensteuer im 13.Jahrhundert, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 48. Jg., 1904, S.70-76

Cochanski, Dagmar	Präsidial- und Oberpräsidialverfassung in Altona 1664-1746, Hamburg 1984
Denzel, Markus A.	Währungen der Welt XI, Dänische und nordwestdeutsche Wechselkurse 1696-1914, (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte), Stuttgart 1999
Denzel, Markus A.	Altona als Bank- und Wechselplatz im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jh, in: Bankhistorisches Archiv, 24. Jg, 1998, Heft 1, S.13-37
Diamant, Adolf	Chronik der Juden in Dresden, Darmstadt 1973
Dilcher, Gerhard	Die Stellung der Juden in Recht und Verfassung der mittelalterlichen Stadt, in: Karl E. Grözinger(Hrsg.), Frankfurt 1991, S.17-35
Dohm, Christian Wilhelm	Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2 Teile in einem Band, Hildesheim, New York, 1973, Nachdruck der Ausgabe von 1781 und des 2. Teils von 1783
Eggers, F.W.Th.	Versuch einer Darstellung des in der Stadt Altona geltenden Rechts, Altona 1838
Ehlers, Wilhelm	Geschichte und Volkskunde des Kreises Pinneberg, Elmshorn 1922
Ehrenberg, Richard	Aus dem dreißigjährigen Kriege – Erlebnisse des Portugiesen Alberto Dionisio, Vermischtes, in: Ehrenberg, Richard (Hrsg.), Altona unter Schauenburgischer Herrschaft, 5.Buch, Altona 1893

- Ehrlich, Ernst Ludwig** Geschichte und Kultur der Juden in den rheinischen Territorialstaaten, in: Schilling, Konrad, (Hrsg.), Monumenta Judaica, 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, 2.Auflage, Köln 1964, S.242-281
- Eichhorn, Karl Friedrich** Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5.Auflage, Bd.2, Göttingen 1843
- Ewald, Martin** 300 Jahre Altona, Beiträge zu seiner Geschichte (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 20), Hamburg 1964
- Falck, N** Bruchstücke zur Geschichte der Juden überhaupt, insbesondere über die Geschichte der Juden in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, in: NSM, Bd.1, 1832, S.760-827
- Falck, N.** Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.1, 2, 3/2 ,4, Altona 1825, 1831, 1838, 1840
- Fischer, Herbert** Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des dreizehnten Jahrhunderts, (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 140. Heft), Breslau 1931
- Freimark, Peter Hrsg.** Juden in Preußen, Juden in Hamburg: Peter Freimark, Juden in Hamburg, Hamburg 1983
- Freimark, Peter** Sprachverhalten und Assimilation, in: Saeculum, Bd.31, Freiburg 1980, S.240-261
- Freimark, Peter** Das Oberrabbinat Altona-Hamburg-Wandsbek, in: Herzig, Arno (Hrsg.), Bd.2, Hamburg 1991, S.177-185
- Freimark, Peter** Zum Verhältnis von Juden und Christen in Altona im 17./18. Jahrhundert, in: Theokratia, Jahrbuch des Institutum Judaicum Delitzschianum 2 (1970-1972), Leiden 1973, S.253-272

**Freimark, Peter
Lorenz, Ina
Marwedel, Günter
Hrsg.**

Judentore, Kuggel, Steuerkonten.
Untersuchungen zur Geschichte der
deutschen Juden, vornehmlich in Hamburg,
Hamburg 1983

**Freimark, Peter
Herzig, Arno
Hrsg.**

Die Hamburger Juden in der
Emanzipationsphase (1780-1870),
Hamburg 1989

**Freitag, Hans-Günther
Engels, Hans-Werner**

Altona Hamburgs schöne Schwester,
Hamburg 1982

**Geiger, Abraham
Hrsg.**

Wissenschaftliche Zeitschrift für jüdische
Theologie, Frankfurt 1835

Graetz, Michael

Judentum und Moderne: Die Rolle des
aufsteigenden Bürgertums im
Politisierungsprozess der Juden, in:
Grözinger, Karl E.(Hrsg.), Frankfurt 1991,
S.259-279

**Grözinger, Karl E.
Hrsg.**

Judentum im deutschen Sprachraum,
Frankfurt, 1991

Grunwald, M.

Portugiesengräber auf deutscher Erde,
Hamburg 1902

Grunwald, M.

Hamburgs deutsche Juden bis zur
Auflösung der Dreigemeinde 1811,
Hamburg 1904

Guttkuhn, Peter

Die Geschichte der Juden in Moisling und
Lübeck, Hamburg 1999

Haarbleicher, M.M

Aus der Geschichte der Deutsch-
Israelischen Gemeinde in Hamburg,
2.Auflage, Hamburg 1886

Haarbleicher, M.M.

Zwei Epochen aus der Geschichte der
Deutsch-Israelischen Gemeinde in
Hamburg, Hamburg 1867

- Hagenah, Hermann** Revolution und Legitimität in der Geschichte der Erhebung Schleswig Holsteins, (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, hr. v. d. Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 4.,Bd. Leipzig 1916
- Hector, Kurt** Zur Verwaltung und Rechtspflege in Schleswig -Holstein vor 1864, in: Methodisches Handbuch für Heimatforschung (Gottorfer Schriften zur Landeskunde Schleswig-Holsteins, Bd.III), Schleswig 1954
- v. Hedemann-Heespen, Paul** Der Zustand der Herrschaft Pinneberg nach der Reunion bis um 1700, in: ZSHG Bd.37, 1907, S. 1-140
- Heilbronn** Zwei Berichte über den Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden in: Zeitschrift zur Beförderung der Kultur und Humanität unter den Israeliten, VII. Jahrgang, I. Band, 6. Heft, Erster Bericht, Dessau 1825, S.361-395
- Herzig, Arno
Hrsg** Geschichte der Juden in Hamburg, 2. Band, Hamburg 1991
- Herzig, Arno** Die Juden in Hamburg 1780-1860, in: Herzig, Arno (Hrsg.), Bd.2, Hamburg 1991, S.61-76
- Heuser, Robert** Die Bedeutung des Ortsbürgerrechts für die Emanzipation der Juden in Baden 1807-1831, Heidelberg 1971
- Höfer,Joseph
Rahner,Karl
Hrsg** Lexikon für Theologie, 9. Band, 2.Auflage, Freiburg 1964
- Hoffmann, Gottfried Ernst** Spätmittelalter und Reformationszeit, in: Klose, Olaf (Hrsg.), Bd.4, Teil 2, Neumünster 1990

Hoffmann, Erich Reumann, Klauspeter	Die Herzogtümer von der Landesteilung 1544 bis zur Wiedervereinigung Schlesiens 1721, in: Klose, Olaf (Hrsg.), Bd.5, Neumünster 1986, S.3-200/41
Huber, Ernst Rudolf	Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 1. Band: Reform und Restauration, 1789-1830, Durchges. Nachdruck der 2. Auflage, Stuttgart 1990, 2. Band: Der Kampf um Einheit und Freiheit, 3. Auflage, Stuttgart 1988, 3. Band: Bismarck und das Reich, 3.Auflage, Stuttgart 1988
Hundt, Michael	Die Vertretung der jüdischen Gemeinden Lübecks, Bremens und Hamburgs auf dem Wiener Kongress, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 130. Jahrgang, 1994, S.143-190
Jenetzky, Johannes	System und Entwicklung des materiellen Steuerrechts in der wissenschaftlichen Literatur des Kameralismus von 1680-1840, Berlin 1978
Jestrzowski, Dagmar	Altonas Blütezeit und ihr jähes Ende, Bremerhaven 2000
Kaufhold, Karl Heinrich	Forschungen zur deutschen Preis- und Lohngeschichte, in: Kellenbenz, Hermann, Pohl, Hans (Hrsg.), Historia Socialis et Oeconomia, Stuttgart 1987, S.81-101
Kellenbenz, Hermann	Die Herzogtümer vom Kopenhagener Frieden 1660 bis zur Wiedervereinigung Schlesiens, 1660-1721, in: Klose, Olaf (Hrsg.), Bd.5, Neumünster 1986, S.203-416
Kellenbenz, Hermann	Sephardim an der unteren Elbe, Wiesbaden 1958
Kirchner, Gero	Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ.Abt. 70 (1953), S.64-104

- Klose, Olaf
Hrsg .** Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd.4-6, Neumünster 1960-1990
- Klose, Olaf** Die Jahrzehnte der Wiedervereinigung 1721-1830, in: Klose, Olaf (Hrsg.), Bd. 6, Neumünster 1960, S.1-159
- Kopitzsch, Franklin** Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, 2.Auflage, Hamburg 1990
- Kopitzsch, Franklin** Die Ära des Gesamtstaates-Politische Geschichte im Zeitalter des Absolutismus, in: Lange, Ulrich (Hrsg.), S.282-287
- Krüger, Kersten** Johann Friedrich Struensee und der aufgeklärte Absolutismus, in: Lehmann, Hartmut, Lohmeier, Dieter, (Hrsg.), Aufklärung und Pietismus im dänischen Gesamtstaat, 1770-1820, Neumünster 1983, S.11-35
- Kühne, Jörg-Detlef** Die Reichsverfassung der Paulskirche, 2.Auflage, Berlin 1998
- Lässig, Simone** Jüdische Wege ins Bürgertum, Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert, Halle und Bremen 2004
- Landwehr, Götz** Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Band 5), Köln Graz 1967
- Lange, Ulrich
Hrsg.** Geschichte Schleswig-Holsteins, Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2.Auflage, Neumünster 2003
- Lange, Ulrich** Staatsbildung und Landtagsverfassung, in: Lange, Ulrich (Hrsg.), S.157-159, Die Einheit des Landes, in: Lange, Ulrich (Hrsg.), S.161-162, Die Landesteilungen von 1544-1581, in: Lange, Ulrich (Hrsg.), S.173-177

- | | |
|---|---|
| Lange, Ulrich | Die politischen Privilegien der schleswig-holsteinischen Stände, (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, hr. v. d. Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 75. Bd), Neumünster 1980 |
| Lehmann, O. | Die gräflich Schauenburgische Münze in Altona, in: Mitteilungen aus dem Altonaer Museum 1902, S.60-74 |
| Levinger, Israel Meir | Untersuchungen zum Schächtproblem, Zürich 1961 |
| Loose, Hans-Dieter
Hrsg. | Hamburg, Geschichte einer Stadt und ihrer Bewohner, Bd. 1, Hamburg 1982 |
| Lorenz, Ina
Berkemann, Jörg | Streitfall jüdischer Friedhof, Band.1 und 2, Hamburg 1995 |
| Lorenz, Ina | Die jüdische Gemeinde Hamburg 1860-1943, in: Herzig, Arno (Hrsg.), Bd.2, Hamburg 1991, S.77-100 |
| Marwedel, Günter | Das Altonaer Oberrabbinat und die Juden in Fredericia,, in Freimark, Peter, Lorenz, Ina, Marwedel, Günter (Hrsg.), S.98-168 |
| Mensing, Otto | Schleswig Holsteinisches Wörterbuch, Fünfter Band, Neumünster 1935 |
| Moede, Martina | Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Ahrensburg, Neumünster 2003 |
| Müller, Karlheinz
Wittstadt, Klaus
Hrsg. | Geschichte und Kultur des Judentums, Würzburg, 1988 |

- Patschovsky, Alexander** Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9. – 14. Jahrhundert), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ.Abt. 110 (1993), S.331-371
- Petersen, Lorenz** Über die Verfassung und Verwaltung der Grafschaft Holstein-Pinneberg, in: ZSHG Bd.72, 1944, S.201-244, Bd.73, 1949, S.141-196
- Pfeiffer, Werner** Geschichte des Geldes in Schleswig-Holstein, Heide 1977
- Poschinger, Heinrich von** Bankwesen und Bankpolitik in Preussen, Band I, Glashütten im Taunus, 1971, Neudruck der Ausgabe von 1878
- Postel, Rainer** Gabriel Riesser 1806-1863, in Rainer Postel, Helmut Stubbe-da Luz (Hrsg.), Die Notare, Hamburg 2001, S.75-134
- Prange, Wolfgang** Geschäftsgang und Registratur der Rentekammer in Kopenhagen 1720-1799, in: ZSHG Bd.93, 1968, S.181-203
- Ramm, Heinz** Altona, Wandsbek und die südholsteinischen Randgebiete, in: Lehe, Erich von, Ramm, Heinz, Kausche, Dietrich (Hrsg.), Heimatchronik der Freien und Hansestadt Hamburg, 2.Aufl., Köln 1967, S.263-353
- Rittmann, Herbert** Deutsche Geldgeschichte 1484-1914, München 1975
- Rode, Saskia** Synagogen im Hamburger Raum, in: Herzig, Arno (Hrsg.), Bd.2, Hamburg 1991, S.143-176
- Rösel, Isert** Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhundert, Berlin 1910
- Rosenbaum, Eduard
Shermann, A.J.** Das Bankhaus M.M.Warburg&Co 1798-1938, Hamburg 1976

Schmid, Hinrich Ludolf	Versuch einer historischen Beschreibung der an der Elbe belegenen Stadt Altona, Altona 1747
Schmidt (v. Lübeck), G.P.	Kämmereiabrechnung der Stadt Altona bis zum Jahre 1690, in: NSM, Bd. VIII, 1839, S. 299-316
Schneider, Konrad	Hamburgs Münz- und Geldgeschichte im 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Reichswährung, Koblenz 1983
Schreiner, Stefan	Rechtsstellung und Strukturen jüdischer Gemeinden im europäischen Kontext, (Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa, Bd.2), Darmstadt 2001
Schultz Hansen, Hans	Ständeversammlung und Ständeversammlungen 1831 bis um 1840, in: Lange, Ulrich (Hrsg.), S.429-433
Schwalm, Jacob	Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II., in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde, Bd.23, 1898, S.517-553
Smend, Rudolf	Das Reichskammergericht, Erster Teil, Geschichte und Verfassung, (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Band 4, Heft 3), Weimar 1911
Stein, Irmgard	Lazarus Gumpel und seine Stiftung für Freiwohnungen in Hamburg, Hamburg 1991
Stobbe, Otto	Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 3.Auflage, Berlin 1923, Nachdruck der Ausgabe von 1866

**Studemund-Halévy,
Michael**

Sprachverhalten und Assimilation der
portugiesischen Juden in Hamburg, in:
Herzig (Hrsg.), Bd.2, Hamburg 1991,
S.283-298

Süß, Cornelia	Der Prozess der bürgerlichen Gleichstellung der Hamburger Juden 1815-1865, in: Freimark/Herzig (Hrsg.), Hamburg 1989, S.279-298
Verdenhalven, Fritz	Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt an der Aisch 1993
Victor, Willi	Die Emanzipation der Juden in Schleswig-Holstein, Wandsbek 1913
Volkow, Shulamit	Die jüdische Gemeinde in Altona, 1867-1890, in: Kocka, Jürgen, Puhle, Hans-Jürgen, Tenfelde, Klaus (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Ritter, Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat: München 1994
Waschinski, Emil	Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226 - 1864, Band II, Neumünster 1959
Waschinski, Emil	Zur Wirtschaftsgeschichte Schleswig-Holsteins, in: ZSHG Bd.84, 1960, S.93-120
Weniger, Axel	Die Finanzverwaltung Lübecks im 19. Jahrhundert, Lübeck 1982
Wichmann, E.H.	Geschichte Altona's. unter Mitwirkung eines Kenners der vaterstädtischen Geschichte, 2.Auflage, Altona 1896
Wiesflecker, Hermann	Kaiser Maximilian I., Bd. 2 : Reichsreform und Kaiserpolitik, 1493-1500, Entmachtung des Königs im Reich und in Europa, München 1975
Willoweit, Dietmar	Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft, in: Müller, Karlheinz/ Wittstadt, Klaus (Hrsg.), Würzburg, 1988, S.71-89
Willoweit, Dietmar	Verfassungsgeschichtliche Aspekte des Judenschutzes im späten Mittelalter, in: Aschkenas, Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden, 9.Jg., 1999, H.1, S.9-30

Wucher, Agathe

Die gewerbliche Entwicklung der Stadt
Altona im Zeitalter des Merkantilismus
1664-1803, Hamburg 1955

Zürn, Gabriele

Die Altonaer jüdische Gemeinde.
Ritus und soziale Institutionen im Wandel,
Hamburg 2001

Einleitung

1. Fragestellung

In der vorliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, sowohl die Judensteuern in Altona als auch das fiskalische Interesse¹ des Landesherren an den Juden in Altona darzustellen.

Als Judensteuern werden im Folgenden diejenigen Abgaben bezeichnet, die unter den gleichen Verhältnissen nicht von den christlichen Einwohnern erhoben wurden.²

Die Judensteuern in Altona waren kein antisemitischer Wahn und in gar keiner Weise mit den Judensteuern im „Dritten Reich“ vergleichbar. Bestimmungsfaktoren der jüdischen Existenz waren nicht völkischer Nationalismus oder rassischer Antisemitismus, sondern christlicher Antijudaismus.³ Das notwendige Nichtvergessen der abgabenrechtlichen Verfolgung der Juden im „Dritten Reich“ setzt die Kenntnis des Geschehenen voraus.

Es fehlt eine eingehende Spezialuntersuchung über die Judenabgaben und über die steuerliche Belastung der Altonaer Juden unter Berücksichtigung der Kämmereiakten der Stadt Altona.⁴ Diese haben bisher keine Berücksichtigung gefunden, weil sie noch nicht wieder geordnet und daher unzugänglich waren⁵. Die Kämmereiakten sind weiterhin weder geordnet noch paginiert,

¹ S. unten 2.Kap., 5.3.2, S.45 ff.

² S. unten 6.Kap., 8., S.216 und 7.5, S.199 (Königliche Rentekammer, Reskript vom 9.7.1842)

³ Dilcher, S.17

⁴ Marwedel, S.62, Fn.127

⁵ Marwedel, S.19, Fn.29

die zitierten Quellen sind durch das Verzeichnis der ungedruckten Quellen auffindbar. Mittels der reichhaltigen Belege der Kämmerei Altona soll versucht werden, die Geschichte der spezifischen Judensteuern der Altonaer Juden in der dänischen Zeit darzustellen.⁶

Kursiv gesetzte Quellenzitate werden mit Einschränkungen hinsichtlich der Rechtschreibung nicht angepasst: Offensichtliche Rechtschreibfehler sind berichtigt, die Worttrennungen und Interpunktion sind soweit erforderlich im Interesse der Lesbarkeit den heute gültigen Normen angepasst. Auf auffallende Formen wird durch (!) hingewiesen.

Der Zeitpunkt ab dem Jahr 1664 wurde gewählt, weil Altona am 23.8.1664 zur Stadt erhoben wurde und dadurch grundlegende Änderungen eingetreten sind. Diese ergaben sich aus dem Spannungsfeld zwischen den Rechten des Landesherren gegenüber den Juden aus deren Kammerknechtschaft einerseits und den Rechten der Stadt Altona gegenüber den jüdischen Einwohnern andererseits.

Ein weiteres Spannungsfeld ergab sich durch den unterschiedlichen Status der aschkenasischen und der portugiesischen (sefardischen) Juden. Mit Ausnahme einer Gruppe von dreizehn portugiesisch-jüdischen Familien aus Hamburg, die sich mit der Gemeinde zerstritten und in Altona niedergelassen hatten, zahlten die portugiesischen Juden keine Schutzgelder. Im Unterschied

⁶ Auf Zahlungen von Kirchengeldern durch die Juden an die lutherische Kirche (s. dazu Marwedel, S. 66, Fn. 145) kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht weiter eingegangen werden.

dazu entrichteten die aschkenasischen Juden Schutzgelder. Daher handelt es sich im Folgenden, wenn von Juden die Rede ist, ausschließlich um aschkenasische Juden, die in den Quellen auch als hochdeutsche Juden, Schutzjuden oder einfach als Juden bezeichnet werden. Portugiesische Juden werden ausdrücklich als solche benannt.

Besondere Bedeutung haben die Belege der Kämmeri Altona für die Zeit nach der Trennung der Altonaer Schutzjuden in Hamburg von der Altonaer Gemeinde infolge der Einverleibung Hamburgs in das französische Kaiserreich, weil zu diesem Zeitpunkt die Emanzipation der Juden hinsichtlich der Schutzgeldzahlungen begann. Die Schutzgeldzahlungen endeten 1842.

Die Untersuchung beschränkt sich nicht auf die Stadt Altona, sondern bezieht auch die Stadt Hamburg ein, weil die jüdische Gemeinde in Altona auch Schutzgeld für in Hamburg wohnende Juden ihrer Gemeinde zahlte.

Die Steuerkonten der jüdischen Gemeinde wurden nicht herangezogen, weil diese in einer schwer und manchmal auch gar nicht zu entziffernden hebräischen Schreibschrift niedergeschrieben wurden und die Sprache der Buchungstexte eine kaum erforschte jiddisch-hebräische Mischsprache ist.⁷ Darüber hinaus läßt sich die schlechte Qualität der Verfilmungen im Staatsarchiv nur durch Recherchen im Zentralarchiv Israels in Jerusalem kompensieren, in dem die Originale aus dem Bestand „Jüdische Gemeinden“ lagern.⁸

⁷ S. unten 5.Kap., 5.1, S.128

⁸ S. dazu Zürn, S.13

2. Quellen

Judensteuern standen dem Landesherren zu. Soweit ersichtlich, erhob die Stadt Altona keine spezifischen Judensteuern.⁹ Ausgewertet wurden daher die „königlichen Gelder“.

Im Untersuchungszeitraum war Landesherr der König von Dänemark und Herzog von Schleswig und von Holstein in Personalunion. Dies bedingt die unterschiedlichen Archive.

Rigsarkivet, Kopenhagen

Die relevanten Seiten des Findbuches TKIA¹⁰ enthalten Hinweise auf einschlägige Akten. Ausgewertet wurden die Kommissionsberichte vom 7.10.1704 und 30.7.1705.

Landesarchiv Schleswig Holstein

Die einschlägigen Kämmereiakten befinden sich in Abt.66 Rentekammer zu Kopenhagen.

Staatsarchiv Hamburg

Die Bestände der Kämmerei Altona sind unter der Bestandsnummer 424-5 erfasst.

3. Gang der Untersuchung

Im 1. Kapitel wird ein Überblick über die Judensteuern im Mittelalter gegeben. Für ein besseres Gesamtverständnis ist es unerlässlich, zunächst im ersten Teil in Kapitel 2 und 3 die Landesherrschaft des Königs von Dänemark in Holstein und in der Herrschaft Pinneberg, sowie die stadtrechtlichen Verhältnisse in Altona zu erläutern. Kapitel 4 stellt die königlichen Einkünfte von den Einwohnern in Altona dar. Danach werden im zweiten Teil in Kapitel 5 die Judengemeinden in Altona und Hamburg beschrie-

⁹ Zu den Stadtgeldern s. unten 4.Kap., 2.1, S.77-78

ben. Ausgangspunkt des 6. Kapitels sind die Abgaben der Juden. Anschließend wird unter 8. untersucht, welche dieser Abgaben Judensteuern sind. In Kapitel 7 wird die Unvereinbarkeit von Schutzgeldzahlungen und Emanzipation betrachtet.

¹⁰ TKIA bedeutet „Tyske Kancelli Inlansk Afdeling“.

Erstes Kapitel:

Einführender Überblick über die rechtliche Stellung der Juden im Mittelalter

1. Die Juden als Kammerknechte im Mittelalter

Nach der Zerstörung des Zweiten Tempels im Jahre 70 n. Chr. verloren die Juden die Eigenstaatlichkeit bis zur Gründung des Staates Israel 1948. Die jüdische Geschichte spielte sich daher in diesem Zeitraum wesentlich in der Diaspora ab.¹¹ Im christlichen Europa galt für die Juden von der ausgehenden Antike bis in die frühe Neuzeit das römische Recht, das später durch landesherrliche und kirchliche Gesetzgebung und Konzilsbeschlüsse aktualisiert worden ist. Abmilderungen der kirchlichen Gesetzgebung brachten die königlichen Privilegien zugunsten einzelner jüdischer Familien oder auch ganzer Gemeinden. Die Privilegien dokumentieren auch, dass die Existenz der Juden nicht durch „öffentliches Recht“ gesichert, sondern bis weit in die Neuzeit von der landesherrlichen Protektion abhing. Für diese musste die Juden Steuern zahlen.¹² Zum Beispiel versprach Christian IV. im Jahre 1641 den hochdeutschen Juden in Altona den königlichen Schutz *und soferne ihrer einer sich strafbar machte, dass derselbe allein gezüchtigt, die sämtlichen schutzverwandten aber, die dessen nicht teilhaftig geworden sind, nicht bestraft werden.*¹³ Dieses Privileg erhielten die Juden

¹¹ Schreiner, S.58

¹² Schreiner, S.59-60

¹³ Generalprivileg vom 1.8.1641, Ziff. 9, s. Anhang

nicht umsonst, sondern gegen Zahlung von 5 Rtl Schutzgeld für eine jede Familie.¹⁴

Der soziale Status der Juden ist nur im gesamt-europäischen Horizont zu begreifen.¹⁵

1.1 Die Juden in Spanien

Das erste große Zentrum des europäischen Judentums entstand in Spanien. Es machte als sephardisches¹⁶ Judentum eine vom übrigen christlichen Europa abgehobene Entwicklung durch:¹⁷ Ein auf gemeinsamen Leidensdruck beruhendes Gruppenbewusstsein hatte sich nicht ausgebildet. Heiraten zwischen Juden und Christen waren nicht unüblich. Es kamen Konversionen in beiden Richtungen vor. Das änderte sich im 15. Jh. durch Verfolgungen und die Inquisition.¹⁸ Nach der Vertreibung durch die Inquisition im 17. Jahrhundert¹⁹ wurde Hamburg vorübergehend Sammelplatz einer Gruppe von ihnen.²⁰

1.2 Das englische und französische Judentum bis zu seiner Vertreibung im 13. und 14. Jahrhundert

Im geographischen Bereich Englands und Frankreichs entstand das europäisch-ashkenasische Judentum, das lange Zeit das Gesamtbild be-

¹⁴ Generalprivileg vom 1.8.1641, s. Anhang

¹⁵ Patschovsky, S.366

¹⁶ Die Pyrenäenhalbinsel wurde mit dem biblischen Sephard bezeichnet, s. Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.13

¹⁷ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.28

¹⁸ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.129-130

¹⁹ Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.18

²⁰ Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.13

stimmte.²¹ In beiden Ländern war die Staatlichkeit weiter fortgeschritten, daher wurden hier erstmals die Handlungsmuster und Motivationszusammenhänge sichtbar, an die später immer wieder angeknüpft wurde:²²

(1) Die Haftbarmachung ganzer jüdischer Bevölkerungsgruppen für die Einzeltaten einiger weniger unabhängig davon, ob die Verantwortlichkeit der Einzelnen bewiesen war oder nicht.

(2) Die freie Verfügung des Herrschaftsträgers über die Bevölkerungsgruppe der Juden.

Die Verpfändung und Veräußerung einzelner Herrschaftsteile mit allem Zubehör war auch sonst üblich. Aber es wurde keine nach religiösen Merkmalen identifizierte Bevölkerung veräußert.²³ Der König hielt sich für berechtigt, weil die Juden als Teil des königlichen Fiskus galten und demselben bei Bedarf zur Verfügung standen.²⁴ Damit hatten sich die zunächst guten Beziehungen der Juden zur Krone zu einem Ausbeutungsverhältnis gewandelt.²⁵

1.3 Das urbane Judentum im Heiligen Römischen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts

Seit dem 12. Jh. hatten sich die Juden des Heiligen Römischen Reiches aus der Abhängigkeit

²¹ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.69

²² Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.66

²³ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.67

²⁴ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.68

²⁵ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.95

von westeuropäischen Judengemeinden gelöst und eine eigene Traditionsgemeinschaft gebildet.²⁶ Der Judenschutz hatte sich im 12. und 13. Jh. mehrfach gewandelt. Nachdem der Kaiser 1096 nicht imstande war, Leben und Eigentum der Juden vor den Kreuzfahrern zu bewahren,²⁷ wurden diese Garantien 1103 geschaffen. Heinrich IV. unterstellte durch den Landfrieden²⁸ die Juden dem König. Der Bruch dieses Friedens zog schwere Strafen nach sich. Die weiterhin bestehende starke Gefährdung der Juden und finanzielle Interessen des Kaisers führten zur Kammerknechtschaft:²⁹ Friedrich Barbarossa bestimmte als Erster, dass alle Juden seines Reiches in einem speziellen Schutzverhältnis zu ihm standen und seiner Kammer zugehörten.³⁰ Eine Begründung gab Friedrich Barbarossa in seinem Regensburger Privileg vom September 1182:³¹ Die Juden gehörten aufgrund eines sich aus der Kaiserwürde ergebenden Vorrechts zur kaiserlichen Kammer. Der Kaiser reklamierte für sich den Judenschutz und damit auch die finanziellen Einkünfte für die Schutzgewährung.

Während der Sachsenspiegel (um 1220-1230) noch nichts von der Kammerknechtschaft weiß, führt der Schwabenspiegel (um 1275) aus, dass sie „in des Königs Kammer zu eigen“ gegeben seien. Au-

²⁶ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.97

²⁷ Fischer, S.1 und S.37ff

²⁸ Aronius, Nr.210

²⁹ Fischer, S.1-3

³⁰ Wormser Judenprivileg vom 6.4.1157, Weinreich, Nr.63

³¹ Aronius, Nr.314a

ßer den Juden wird keine andere Gruppe zu den „Kammerknechten“ gezählt.³²

Der Begriff servus, Knecht, hatte in der Stauferzeit noch keinen eindeutig negativen Gehalt.³³ Die Kammerknechtschaft der Juden wurde dann ein aus der kirchlichen Lehre und Gesetzgebung entwickeltes Rechtsinstitut, dessen sich vornehmlich die deutschen Kaiser und Könige zur Ausübung des Judenschutzes bedienten. Sie verschwand im 16. Jahrhundert.³⁴

Die tatsächlichen Rechtsverhältnisse der Juden hatten sich durch die Kammerknechtschaft nicht geändert: Territorialherren, die Juden bis zu Barbarossas Zeiten geschützt hatten und dafür Gelder empfangen, taten das auch nachher.³⁵

2. Die Vertreibung der Juden aus Mitteleuropa im 14. und 15. Jahrhundert

Im 11. Jh. hatte eine Phase der Expansion der Landwirtschaft begonnen, die im 14. Jh. zu Ende ging. Für die Minderung der Anzahl der Menschen³⁶ gab es eine Reihe von Gründen: Dichter als gewöhnlich aufeinanderfolgende Hungersnöte und kurzfristige Ursachen wie Heuschreckenplagen und Erdbeben. Hinzu kam die Pest in Deutschland. Die Getreidepreise gingen zurück, während die Preise für gewerbliche Erzeugnisse sowie die Arbeitslöhne stiegen. Die wirtschaft-

³² Benöhr, S.12

³³ Willoweit, in: Müller/Wittstadt (Hrsg.), S.84

³⁴ Battenberg, in: Bautier, Robert-Henri, Lexikon des Mittelalters, Bd.5, Kammerknechtschaft, S.891, 1.Spalte

³⁵ Patschowsky, S.363-365

lichen Krisen wirkten sich in den Städten weniger aus als auf dem Lande.³⁷

Das städtische Bürgertum hatte genügend Kapital angesammelt und glaubte, auf die Juden als hauptsächliche Träger der städtischen Wirtschaft verzichten zu können. Deshalb verlagerten sich im späten 14. und im 15. Jh. die gewerblichen Tätigkeiten der Juden teilweise auf das Land.³⁸ Die Juden wurden zu Kreditoren der kleinen Leute, die wenig Verständnis für das Wesen des Kredits hatten, wenn sie wirtschaftliche Not litten. Nachdem das städtische Bürgertum die Juden schon länger für entbehrlich angesehen hatte, wurden im Laufe des 15. Jh. die meisten deutschen Judengemeinden vernichtet und die Juden aus fast ganz Deutschland verdrängt. Sie wanderten vor allem nach Osteuropa aus.³⁹

3. Die Juden in Osteuropa

In den großen Städten Polens und Litauens gab es seit dem Hochmittelalter deutschsprachige Mittel- und Oberschichten. Die Stadtrechte waren nach dem Magdeburger Recht gebildet. Das kam den einwandernde Juden entgegen: Sie sprachen weiterhin jiddisch, eine Sprache, die dem Spätmittel- beziehungsweise Frühneudeutschen entsprach. Die nach Osten gerichtete Migration war so umfangreich, dass sich der Schwerpunkt

³⁶ Die Bevölkerung in Mitteleuropa ging von 14 auf 9 Millionen Einwohner zurück, Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.124

³⁷ Boockmann, S.242-243

³⁸ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.124-125

³⁹ Boockmann, S.244-245

des aschkenasischen Judentums nach Polen und Litauen verlagerte.⁴⁰ Der Einfluss der nach Polen kommenden Jesuiten hatte den Niedergang des Judentums zur Folge.⁴¹ Die Rückwanderung seit Mitte des 17. Jh. erneuerte das mitteleuropäische Judentum, das dann seit dem 18. Jh. die führende Rolle in der Geschichte der Juden spielte.⁴²

4. Die Judensteuern im Mittelalter

Der Steuerbegriff der Gegenwart deckt sich nicht mit dem, was mittelalterliche Quellen als Steuern bezeichnen: Stiore, Steuer bedeutete im Mittelalter Stütze und Hilfe in der Not. Die Pflicht zur Steuer entsprang dem Treueverhältnis zwischen Herrn und Untertan.⁴³ Herr und Untertan standen zu einander im Verhältnis der Treue.⁴⁴ Der Herr schuldete Schutz und Schirm, der Untertan Hilfe.⁴⁵

Treue ist nicht bedingungsloser Gehorsam, sondern nur im Rahmen des sittlich und rechtlich Zumutbaren möglich. Herr und Untertan mussten sich über die tatsächlich gegebene Not verständigen. Die Steuer ist darum „Bitte“, Bede, Petitio, Precaria. Die Bitte konnte nicht beliebig abgeschlagen werden. Der Herr setzte sich auch durch, wenn die der Steuer Unterworfenen

⁴⁰ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.208

⁴¹ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.229

⁴² Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.233

⁴³ Brunner, S.290-292

⁴⁴ Brunner, S.260

⁴⁵ Brunner, S.263

den Fall der Not nicht für gegeben hielten.⁴⁶ Die Erhebung der Steuern war auf den tatsächlichen Machtbereich des jeweiligen Herrn beschränkt. Dies zeigt die Zusammensetzung des Reichssteuerverzeichnisses von 1241:⁴⁷ Die großen Bischofsstädte fehlen fast völlig, Worms, Speyer und Straßburg sind nur mit ihren Judensteuern verzeichnet.⁴⁸ Die Bischofsstädte waren weder auf königlichem Grund und Boden errichtet, noch vom Reichsoberhaupt gegründet worden und daher in erheblichem Umfang von der Steuer gegenüber dem Reich befreit. Der Bischof war ihr alleiniger Stadtherr.⁴⁹

Kaiser Friedrich II. erteilte im April 1237 der Stadt Wien zum Dank für ihre Unterstützung ein Privileg, durch welches die Juden von Ämtern ausgeschlossen wurden, „denn schon von alters her seien die Juden zur Buße für ihre Verbrechen zu ewigen Knechtschaft (*perpetua servitus*) verurteilt.“⁵⁰ Damit wurde die gesamte Minderheitsgruppe der Juden unter Sonderschutz gestellt. Eine Auswirkung davon war die Einführung einer allgemeinen Judensteuer.⁵¹

Das Reichssteuerverzeichnis von 1241 ist das erste Verzeichnis, das auch Judensteuern enthält. Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnis aufgeführten Judensteuern betrug 857 Mark Silber, die Städte entrichteten insgesamt 4.290

⁴⁶ Brunner, S.293

⁴⁷ MG Const., Bd.3, S.2 ff.

⁴⁸ Kirchner, S.98

⁴⁹ Landwehr, S.137, 140

⁵⁰ Aronius, Nr.508

Mark Silber.⁵² Demnach belief sich der Anteil der Juden auf 16 %. Der tatsächliche Anteil war jedoch höher, denn u.a. fehlten die Schutzgelder der Regensburger Juden.⁵³ Diese hatte König Heinrich VII. am 16.2.1233 dem Bischof von Regensburg geschenkt.⁵⁴

Unklar ist, ob die Juden höher belastet waren als die übrige Bevölkerung. So wurden zum Beispiel die Bürger von Boppard mit 80 Mark jährlich und die dortigen Juden mit 25 Mark jährlich veranschlagt, dies hätte einem Bevölkerungsanteil von nahezu einem Drittel entsprechen müssen, was ausgeschlossen ist.⁵⁵

Die Verhältnisse in den anderen Städten waren ähnlich. So zahlten die Bürger in Sinzig 70 Mark und die Juden 25 Mark, die Bürger Duisburgs entrichteten 50 Mark, die Juden 15 Mark.⁵⁶

Diese Beträge flossen an die Kammer. Die Städtesteuern dienten jedoch ganz oder teilweise dem Bau der Städte. Die ganzen Beträge gelangten nicht an die Zentralstelle der Verwaltung. Der König verrechnete seine Verpflichtungen gleich mit seinen Ansprüchen auf die Steuerzahlungen.⁵⁷ Im Gegensatz dazu ist aus dem Verzeichnis ersichtlich, dass die Zahlungen der

⁵¹ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.109

⁵² Caro, S.76

⁵³ Rösel, S.13

⁵⁴ Aronius, Nr.459

⁵⁵ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.109

⁵⁶ MG Const., Bd.3, S.2 ff

⁵⁷ Schwalm, S.549

Juden ungeschmälert der Kammer zukamen. Die Beträge sind nicht vergleichbar. Nicht auszuschließen ist daher, dass Juden- und Städtebede völlig gleich in ihrem Charakter waren und die Urkunde keine Angaben darüber enthielt, dass die Juden stärker belastet waren als die Bürger.⁵⁸

Fest steht, dass die Einnahmen von den Juden anstiegen. Zum Beispiel trugen nach den Breslauer Rechnungsbüchern die Juden im Jahre 1299 zu den städtischen Einnahmen, welche sich im ganzen Jahr auf 1.200 Mark beliefen, nur 16 Mark bei, im Jahre 1303 bei Gesamteinnahmen von 828 Mark 25 Mark, 1305 zahlen sie 35 Mark zur Unterhaltung der Befestigungswerke, 1307 ist ihre Abgabe nur 19 Mark. Aber in den folgenden Jahren steigerten sich ihre Steuern in starkem Maße, wie folgende Tabelle ergibt:⁵⁹

Jahr	Gesamte Steuern (Mark)	Steuern der Juden (Mark)	Ungefähres Verhältnis
1326	917	165	1 / 5 ½
1327	1.303	70	1 / 18 ½
1328	1.630	85	1 / 19
1329	1.256	55	1 / 23
1334	1.639	128	1 / 13
1335	1.219	145	1 / 8 ½
1338	788	20	1 / 39
1342	333	60	1 / 5 ½
1344	781	100	1 / 8

⁵⁸ Caro, S.76

⁵⁹ Stobbe, S.29

Außerdem mussten die Juden noch bedeutende Abgaben an den König von Böhmen zahlen.

Eine weitere Auswirkung der Neuordnung unter Friedrich II. war die mögliche Verleihung der Judenschutzrechte an Dritte. Nach dem Übergang an Dritte sprach man nicht mehr von Kammerknechtschaft, sondern nur noch von Schutzrechten bzw. Judenregalien.⁶⁰

Durch die Kammerknechtschaft war der Judenschutz zu einem Judenregal geworden, d.h. der König war der allgemeine Herr der Juden, und wer von ihnen in einer bestimmten Stadt oder Gegend Abgaben erheben wollte, konnte dies nur aufgrund einer kaiserlichen Verleihung des Judenschutzes. Hatte der Kaiser in einem bestimmten Bezirk einem Herzog oder Grafen Herrschaftsrechte übertragen, so verstand es sich nicht von selbst, dass der Landesherr auch den Judenschutz besaß. Der Kaiser konnte sich dieses Recht reservieren oder an andere übergehen lassen.⁶¹

Das Judenschutzgeld war ebenso wie die Bürgersteuern nicht selten Gegenstand königlicher Pfandgeschäfte. Insbesondere erstreckte sich die Verpfändung einer ganzen Stadt immer auch auf das Schutzgeld der Juden. Mit den Reichsstädten selbst hatte diese Abgabe nichts zu tun.⁶² Das Reichsrecht bot nur die Voraussetzung für einen möglichen Judenschutz und war darüber hinaus dreifach finanzrechtlich be-

⁶⁰ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.108-110

⁶¹ Stobbe, S.19-20

⁶² Landwehr, S.146

dingt: Die Gültigkeit des Schutzanspruchs hing von einer Begründung durch Zahlungen ab. Diese Begründung musste ausdrücklich erfolgen. Es bestand die Auffassung, dass der auf diese Weise bedingte Schutz nur so lange wirksam sei, wie die Bedingungen erfüllt werden.⁶³

Die Unterscheidung von Reichsgut und Judenschutz wurde bei der Beschränkung der königlichen Verfügungsbefugnis über das Reichsgut beachtet: Als Herr über das Reichsgut und Stadtherr der Reichsstädte nahm der König für sich das Recht in Anspruch, Städte zu verpfänden.⁶⁴ Die mit der königlichen Stellung verbundenen Befugnisse des Reichsoberhauptes gründeten sich auf seine Wahl zum deutschen König.⁶⁵ Die Befugnis des Königs, ein Reichsgut als Pfand zu versetzen, war eingeschränkt: Die Pfandschuld sollte für Reichszwecke verwandt oder infolge von Diensten für das Reich entstanden sein.⁶⁶

Im Unterschied dazu konnte der König über den Judenschutz frei verfügen. Dafür wird ein Beispiel gegeben: Nachdem König Ludwig der Stadt Speyer am 9.1.1315 300 Pfund Heller von den dortigen Juden auf Lebenszeit verliehen⁶⁷ und diesen Betrag am 9.3.1316 auf 400 Pfund erhöht hatte,⁶⁸ „vermehrte“ er seinen Wirten in Speyer die bisherigen 15 Mark Silber um 5 Mark auf 20

⁶³ Fischer, S.6-7

⁶⁴ Landwehr, S.148

⁶⁵ Landwehr, S.148, Fn.1

⁶⁶ Landwehr, S.155

⁶⁷ Winkelmann, Nr.455

⁶⁸ Winkelmann, Nr.462

Mark der dortigen Juden, damit „sie die Kaiser desto williger aufnehmen.“⁶⁹

Die Eigenschaft der Juden als Einnahmequelle stand im Vordergrund vieler Vereinbarungen. Das hatte weniger mit der Kammerknechtschaft als damit zu tun, dass seit dem frühen 13. Jh. Herrschaftsrechte ganz allgemein als Vermögensrechte betrachtet und behandelt wurden.⁷⁰ Das findet seinen Ausdruck in den königlichen Pfandurkunden.⁷¹

Nicht nur die Verpfändungen der Reichsstädte schwollen unter den Königen Ludwig und Karl IV. geradezu ins Unermessliche an,⁷² sondern auch die der Judenschutzrechte, weil die Verpfändung einer ganzen Stadt sich immer auch auf das Schutzgeld der jüdischen Bewohner erstreckte.⁷³ Darüber hinaus rechnete Kaiser Karl IV. in der Goldenen Bulle im Jahr 1356 (Kapitel 9.) „Über Gold-, Silber- und andere Bergwerke“ die Judenrechte (necnon Iudeos habere) neben den Zöllen den Kurfürsten zu.⁷⁴

Soweit ersichtlich, war König Ludwig der erste, der die Schutzgelder der Juden in einer Urkunde vom 1.6.1330⁷⁵ als „stuwer der Juden ze Spire“

⁶⁹ König Ludwig am 1.6.1330, Winkelmann Nr.521

⁷⁰ Willoweit, Verfassungsgeschichtliche Aspekte des Judenschutzes im späten Mittelalter, S.19

⁷¹ Landwehr, S.148-149

⁷² Landwehr, S.20

⁷³ Landwehr, S.146

⁷⁴ Zeumer, in: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Band 2, Heft 2, S. 25

⁷⁵ Winkelmann, Nr.521

und in einer weiteren Urkunde vom 6.8.1330 als „judensteuer“⁷⁶ bezeichnete.⁷⁷

Als Kammerknechte hatten die Juden nur die Judensteuern zu entrichten, jedoch nicht die von den Untertanen zu leistenden Steuern.⁷⁸ Dafür wird ein Beispiel gegeben: Kaiser Maximilian erließ im Jahr 1495 die Ordnung des Gemeinen Pfennigs.⁷⁹ Gemäß § 1 dieses Reichssteuergesetzes (Gemeiner Pfennig) betrug die Mindeststeuer für jeden Menschen ab 15 Jahren den 24. Teil eines Guldens, der Höchstsatz 1 Gulden bei Vermögen von 1000 Gulden. Im Unterschied dazu hatte nach § 3 der Ordnung des Gemeinen Pfennigs jeder Jude ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht oder persönliche Umstände einen Gulden jährlich zu zahlen. Weiterhin musste, im Unterschied zur übrigen Bevölkerung, die jüdische Gemeinde die Judensteuern nach der gesamten Kopfzahl entrichten. Die interne Umverteilung *nach jedes Vermögen oder Gelegenheit* blieb der Gemeinde überlassen. Anzunehmen ist, dass wegen der kollektiven Haf-

⁷⁶ MG Const., Bd. 6/2, Nr.836, S.703

⁷⁷ In der Überschrift des Reichssteuerverzeichnisses von 1241 (s.o.S.13) ist die Bede als precaria bezeichnet worden. Die Liste enthält die Abgabepflichtigen mit der jeweiligen Zahlung, beginnend mit der Stadt Frankfurt. Anschließend erhielten die folgenden Abgabepflichtigen den Zusatz Item, zum Beispiel Item Oppenheim C et XX mr., Iudei ibidem XV mr. (Schwalm. S.522-523). In den Bischofsstädten Worms und Speyer bekam der Bischof die Städtesteuer (Schwalm, S.532-533), daher zahlten dort lediglich die Juden an Friedrich II.: Item Iudei Wormacienes CXXX mr. bzw. Item Iudei Spira L XXX. Eine wörtliche lateinische Entsprechung der Bezeichnung Judensteuer konnte nicht ermittelt werden.

⁷⁸ Fischer, S.7

⁷⁹ Hofmann, Nr.1d, S.15 ff.

tung die Judengemeinden ihren Verpflichtungen weitgehend nachkamen. Dagegen erfolgte im Übrigen die Beitreibung⁸⁰ nur widerwillig, der Mangel guten Willens war offensichtlich.⁸¹ Zum Beispiel wurde durch das Ausbleiben des Gemeinen Pfennigs das Fortbestehen des 1495 gegründeten Kammergerichts im Jahr 1496 in Frage gestellt.⁸²

Weiter mussten die Juden jedem neugekrönten römischen König die Kronsteuer zu seiner Ehrung geben:⁸³ Der König hatte bei seiner Krönung zu entscheiden, ob er die Juden leben oder töten lassen will. Von diesem Recht machten die Könige keinen Gebrauch, jedoch mussten die Juden neben den regelmäßigen Steuern noch die Kronsteuer bezahlen. Die erste Zahlung erfolgte an Friedrich I. im Jahre 1155 in Höhe des dritten Teils ihrer Güter. Erst im 15. Jh. kam diese Steuer allgemein vor, und zwar da, wo die Juden in allen übrigen Beziehungen den Landesherren unterworfen waren. Friedrich III. verlangte die Steuer im Jahre 1442 nachdem er König geworden war, und noch einmal 1452 anlässlich seiner Kaiserkrönung.⁸⁴

Soweit ersichtlich, wurde die Kronsteuer seit der Vertreibung der Juden aus Deutschland im 15. Jh.⁸⁵ nicht mehr angefordert.

⁸⁰ Eine Untersuchung über die Beitreibungsquote gehört nicht in den Kreis dieser Abhandlung.

⁸¹ Wiesflecker, S.284

⁸² Smend, S.74

⁸³ Eichhorn, S.411-412

⁸⁴ Stobbe, S.17-19

Erster Teil

Altona in der Herrschaft Pinneberg

Zweites Kapitel

Die Landesherrschaft des Königs von Dänemark als Herzog von Holstein und in der Herrschaft Pinneberg.

Die Besonderheit der Grafschaft Pinneberg, zu der Altona gehörte, liegt darin, dass sie von aller Lehnbarkeit frei war und zu den allodialen Reichslanden zählte. Als Christian IV. im Jahr 1618 seine Herrschaft auf das „Pinnebergische“ ausdehnen wollte, kam die Allodialqualität zur Untersuchung mit dem Ergebnis: Die Lehnverbindung Pinnebergs mit dem Reich war dadurch erloschen, dass man die Grafschaft Pinneberg als ein Annexum von Schauenburg und nicht als eigenes Reichsland betrachtet hat.⁸⁶ Praktische Bedeutung hat dies für die Berechtigung der Schauenburger Grafen zur Erteilung des Judenschutzes und für die Steuern.⁸⁷ Die ersten Altonaer Schutzjuden erhielten ihr Partikulargeleit im Jahr 1584.⁸⁸ Hinsichtlich dieses Schutzbriefes ist fraglich, ob er in Anspruch genommen wurde.⁸⁹ Die Inanspruchnahme ist nicht wahrscheinlich, denn die Abgaben Altonas an den

⁸⁵ S. o. 1.Kap., 2. S.10-11

⁸⁶ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. 2, S.113

⁸⁷ Die Grafschaft Pinneberg war von allen Reichsteuern frei, s. unten 2.Kap., 1., S.24-25

⁸⁸ Graf Adolf XII. von Holstein-Schauenburg am 28.9.1584, abgedruckt bei Marwedel, S.113

⁸⁹ Marwedel, S.50, Fn.86, Graupe, S.114

Grafen im Finanzjahr 1590/91⁹⁰ enthalten keine Judenschutzgelder.

1. Die Grafschaft Holstein-Pinneberg bis zum Jahr 1640

Die Grafschaft Holstein-Pinneberg umfasste ein Gebiet von 15 Quadratmeilen, zu dem 1640 die Orte Altona, Pinneberg, Uetersen, Barmstedt und Elmshorn gehörten.⁹¹ Zwischen den Grafschaften Holstein-Pinneberg und Schauenburg bestand Personalunion, jedoch keine staatsrechtliche Verbindung. Auf die Grafschaft Holstein-Pinneberg erstreckte sich die Zuständigkeit der Schauenburgischen Landstände nicht, der Wille des Landesherren galt uneingeschränkt.⁹²

Graf Ernst erteilte Judenschutzbriefe für Juden in der Grafschaft Schauenburg, zum Beispiel am 12.10.1601⁹³ und für die Altonaer Juden am 5.5.1612.⁹⁴ Dem Schutzbrief vom 5.5.1612 liegt der Text des Schutzbriefes vom 12.10.1601⁹⁵ zugrunde.⁹⁶

Nach den Reichs-Polizeiordnungen von 1548⁹⁷ und 1577⁹⁸ konnte das Recht „Juden zu halten“ den

⁹⁰ Ehrenberg, S.47

⁹¹ Petersen, in: ZSHG, Bd.73, S.184; Noodt, S.470-471

⁹² Petersen, in: ZSHG, Bd.72, S.213-214

⁹³ Niedersächsisches Staatsarchiv in Bückeburg, Orig.1, K Nr.7

⁹⁴ Abgedruckt bei Marwedel, S.117-119

⁹⁵ Niedersächsisches Staatsarchiv in Bückeburg, Orig.1, K Nr.7

⁹⁶ Marwedel, S.118

⁹⁷ RA, Bd.2, S.599

⁹⁸ RA, Bd.3, S.389-390

Landesherrn wie im Mittelalter⁹⁹ nur durch den Kaiser verliehen werden.¹⁰⁰ Eine Urkunde über die Verleihung des Judenschutzes durch den Kaiser ist weder beim Niedersächsischen Staatsarchiv in Bückeburg¹⁰¹ noch für die Altonaer Juden zu ermitteln. Fest steht, dass 10 Judenfamilien Altonas im Jahr 1639 insgesamt 60 Taler Schutzgeld zahlten,¹⁰² bei einer Belastung der übrigen Untertanen mit 418 Talern.¹⁰³ Aus der Abrechnung¹⁰⁴ ist ersichtlich, dass die Juden wie im Mittelalter¹⁰⁵ neben den Schutzgeldern keine Steuern entrichteten.

Marwedel begründet für die Altonaer Juden das Fehlen der Verleihung des Rechtes auf den Judenschutz durch den Kaiser damit, dass durch den Sieg des Territorialismus, das Recht, Juden zu besteuern, endgültig auf den Landesherrn übergegangen war.¹⁰⁶ Marwedel kann sich auf Ehrlich berufen, der feststellt, dass im Jahrhundert der Reformation auch für die Juden das Zeitalter des Territorialismus begonnen habe. Aus persönlichen Untergebenen des Kaisers seien

⁹⁹ S. o. 1.Kap., 4. S.16

¹⁰⁰ Marwedel, S.48, Fn.81

¹⁰¹ Der Erschließungsstand der betreffenden Akten ist nach eigenen Angaben gut, da gerade ein Sonderfindbuch zum Thema judengeschichtliche Quellen im Staatsarchiv Bückeburg vorbereitet wird.

¹⁰² Das Schutzgeld betrug nach dem Schutzbrief vom 5.5.1612 je Judenfamilie 6 Rtl.

¹⁰³ Ehrenberg, S.48

¹⁰⁴ Ehrenberg, S.48

¹⁰⁵ S. o. 1.Kap. 4. S.19

¹⁰⁶ Marwedel verweist auf die Literatur zur Entwicklung des Judenrechts im und seit dem Mittelalter, S.48, Fn.81.

die Juden Untergebene des Landesherren geworden.¹⁰⁷

Ehrlich hat die rheinischen Territorialstaaten untersucht. Dort zahlten in den Bischofsstädten Worms, Speyer und Straßburg im Jahr 1241 nur die Juden Steuern an den Kaiser.¹⁰⁸ Im Jahr 1722 zahlten die Wormser Juden an den Kaiser den Reichspfennig und Schutzgelder an den Kurfürsten der Pfalz, den Bischof von Worms und den Magistrat dieser Stadt.¹⁰⁹ Im Unterschied dazu entrichteten die Juden Altonas nichts an den Kaiser: In Altona waren keine Reichssteuern zu entrichten.¹¹⁰ Die rheinischen Territorialstaaten sind wegen der Besonderheiten der Bischofsstädte nicht mit der Grafschaft Holstein-Pinneberg vergleichbar.

Auszuschließen ist, dass Graf Ernst die Hoheitsrechte des Kaisers nicht beachtete: In dieser Zeit waren Standeserhöhungen das Wichtigste, was dem Kaiser noch blieb.¹¹¹ Kaiser Ferdinand II. verlieh 1619 dem Grafen Ernst den persönlichen Fürstentitel.¹¹² Das Wort des Kaisers galt somit für den Grafen weiterhin. Darüber hinaus wäre es nicht opportun gewesen, auf die verbliebene Macht des Kaisers zu verzichten, denn wegen des Titels „Fürst und Graf zu Holstein“ ließ König Christian IV. 1620 Truppen in die Grafschaft einrücken bis der Titel in

¹⁰⁷ Ehrlich, S.279

¹⁰⁸ S. o. 1.Kap. 4. S.19, Fn.77

¹⁰⁹ Ehrlich, S.250

¹¹⁰ S. unten 2.Kap., 1.,S.25

¹¹¹ Eichhorn, Bd.4, S.291

¹¹² Hoffmann und Reumann, S.121

„Fürst des Reiches“ geändert wurde.¹¹³ Der Judenschutz war nicht auf den Landesherren übergegangen: Im Zeitraum von 1517-1648 wurden die Regalien¹¹⁴ als Landesrecht ausgeübt, jedoch unter ausdrücklicher Ausnahme des Judenschutzes.¹¹⁵ Der Judenschutz war erst später in der Landeshoheit enthalten.¹¹⁶

Zu untersuchen bleibt, ob dem Grafen das Recht auf den Judenschutz zustand. Die Grafschaft Holstein-Pinneberg war kein Reichsland und als Allodialgut von aller Lehnbarkeit¹¹⁷ und darüber hinaus auch von allen Reichsteuern frei.¹¹⁸ König Friedrich III. hatte dies im Jahr 1649 noch einmal feststellen lassen.¹¹⁹ Soweit ersichtlich, zahlten die Juden Altonas weder den Reichspfennig noch andere Abgaben an das Reich. Daraus ist zu folgern, dass dem Kaiser kein Recht auf den Judenschutz in der Grafschaft Holstein-Pinneberg zustand und daher als Gegenstand einer Verleihung ungeeignet war.

Der Rechtsgrund der Herrschaft änderte sich im Jahr 1640: Das Schauenburger Grafenhaus erlosch im Mannesstamm. Christian IV. ließ daraufhin die Pinneberger Grafschaft besetzen und er-

¹¹³ Hoffmann und Reumann, S.121

¹¹⁴ S. unten 2.Kap., 5.2.1, S.41

¹¹⁵ Eichhorn, Bd.4, S.291-292

¹¹⁶ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.115-116

¹¹⁷ S. o. 2.Kap., S.21

¹¹⁸ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.129

¹¹⁹ Präambel der Verordnung vom 6.12.1649, Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd.1, S.46

warb¹²⁰ zusammen mit dem Gottorfer Herzog von der Mutter des letzten Grafen deren Rechte auf das Land gegen Zahlung von 145.000 Rtl und 3.000 Rtl jährlicher Leibrente sowie Schuldübernahme. Der König bekam Altona, Pinneberg und Uetersen, weil er 2/3 der Schulden übernahm. Der Herzog entrichtete nur 1/3 der Schulden und erhielt 1/3 der Grafschaft, nämlich Barmstedt und Elmshorn.¹²¹ König Christian IV. war für seinen Anteil an der Grafschaft Holstein-Pinneberg Rechtsnachfolger der Schauenburger Grafen. Er nannte dies Gebiet fortan Herrschaft Pinneberg.¹²²

2. Das Herzogtum Holstein bis 1806

Die Rechtsvorschriften des Herzogtums Holstein hatten in der Grafschaft Holstein-Pinneberg keine Geltung.¹²³ Zum Verständnis dessen sind einige Grundlagen der holsteinischen Geschichte vorzuschicken.

Zwischen 1290 und 1390 gehörte den „Schauenburgern“ außer der Stammgrafschaft Holstein-Pinneberg¹²⁴ ein zur Hauptsache geschlossenes Gebiet nördlich der Elbe als Reichslehen.¹²⁵ Im Jahr 1390 wurde Holstein durch Erbverbrüderung wiedervereinigt.¹²⁶ Bereits zuvor waren die „Schauenburger“ im Jahr 1386 vom dänischen Kö-

¹²⁰ Der Vergleich ist abgedruckt bei Noodt, S.483-485.

¹²¹ Noodt, S.470-471, Hoffmann und Reumann, S.122

¹²² Hoffmann und Reumann, S.122

¹²³ Petersen, Bd.72, S.211

¹²⁴ S. o. 2.Kap.1., S.22

¹²⁵ Petersen, Bd.72, S.202-203

¹²⁶ Petersen, Bd.72, S.205

nig mit dem Herzogtum Schleswig belehnt worden.¹²⁷

Die Grafen und Herzöge von Holstein standen in Lehnsvorbindung zum deutschen Kaiser, die Herzöge von Schleswig zum König von Dänemark. Der Rechtsgrund der landesherrlichen Gewalt ist in der Lehnsvorbindung zu suchen.¹²⁸

Verfassungsgeschichtlich und rechtlich bestand daher eine Grenze zwischen Schleswig und Holstein, die durch Eider und Levensau markiert wurde. Hier endete das Heilige Römische Reich. Nördlich galt jütisches Recht (Jydske Lov), südlich Sachsenspiegel und subsidiär römisches Recht. Die Reichs- und Kreissteuern, die der Landtag seit den 1590er Jahren immer regelmäßiger bewilligte, mussten nur von den holsteinischen Ständen entrichtet werden.¹²⁹

2.1 Der Ripener Freiheitsbrief von 1460

Als am 4.12.1459 der Schauenburger Herzog Adolf VIII. verstarb, beanspruchten sowohl Graf Otto von Schauenburg-Pinneberg als auch Christian I.¹³⁰ das Erbe.¹³¹ Der Landesrat nahm Christian I. als Landesherrn an, nachdem dieser im Ripener Freiheitsbrief von 1460¹³² versichert hatte, dass Schleswig und Holstein auf ewig ungeteilt

¹²⁷ Hoffmann, S.218

¹²⁸ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.99

¹²⁹ Lange, in: Lange, S.162

¹³⁰ Christian I., ein Schwesterkind Herzog Adolfs VIII., war zu diesem Zeitpunkt König von allen drei nordischen Reichen: Dänemark, Norwegen und Schweden, Hoffmann, in: Klose, S.287

¹³¹ Hoffmann, S.275

¹³² Der Grundvertrag ist abgedruckt bei Lornsen, S.395-399

blieben und für Holstein das Holstenrecht sowie für Schleswig das Jütische Lov weiterhin gültig sei. Die Länder Schleswig und Holstein wurden kein Glied der nordischen Union, es bestand lediglich Personalunion.¹³³ In der Folge wurde immer der König von Dänemark auch zum Herzog von Schleswig und Holstein gewählt, die Huldigung erfolgte aber als einem Herzog von Schleswig und Holstein.¹³⁴

Beim Wahlrecht kam der neue Landesherr dem Landesrat entgegen: Das Wahlrecht durch den Landesrat sollte auch künftig gelten.¹³⁵

In Abfindungsverhandlungen sicherte Christian I. für Graf Otto und seine Erben zu, dass sie hinsichtlich der Grafschaft Holstein-Pinneberg uneingeengt bleiben. Die Vorgänge des Jahres 1460 hatten keinen Einfluss auf die Stellung der Grafschaft.¹³⁶

2.2 Die Landesteilungen und die Gemeinschaftliche Regierung

König Christian III. von Dänemark teilte 1544 die Herzogtümer Schleswig und Holstein nach dem Familienerbrecht des Oldenburger Hauses mit seinen Brüdern Johann und Adolf.¹³⁷ Die Dreiteilung erfolgte amtsweise nach Einkünften und

¹³³ Hoffmann, S.281

¹³⁴ Lange, in: Die politischen Privilegien der schleswig-holsteinische Stände, S.22

¹³⁵ Hoffmann, S.283

¹³⁶ S. unten 2.Kap., 3. S.32, Petersen, in: ZSHG, Bd.72, S.211

¹³⁷ Lange, in: Lange, S.173; Hoffmann und Reumann, S.5

ließ keine geschlossenen Herrschaftsbereiche zu.¹³⁸

Als Johann 1580 starb, wurde durch Erbteilung aus der Dreiteilung eine Zweiteilung mit zwei Herren, dem König von Dänemark und dem Herzog von Gottorf.¹³⁹

Der Gottorfer Herzog verbündete sich im Jahr 1657 mit den Schweden¹⁴⁰ und führte Kriege gegen Dänemark. Das Verhältnis verbesserte sich vorübergehend infolge der Vermählung des Herzogs mit der Tochter des Königs im Oktober 1667¹⁴¹, war jedoch ab 1675 wieder wenig freundschaftlich. Bei dem Streit ging es auch um zusätzliche Steuerforderungen.¹⁴²

Die Kriege hatten Auswirkungen auf Altona, als Beispiel sei hier der „Schwedenbrand“¹⁴³ genannt.

Nach den Landesteilungen standen die Stände mehreren Landesherren gegenüber, seit der Einrichtung einer Gemeinschaftlichen Regierung im Jahr 1564 einem „geschäftsführenden regierenden“ Herren.¹⁴⁴

Die Gemeinschaftliche Regierung war entstanden, um eine Sonderentwicklung der drei Landesteile zu verhindern. Sie erfüllte ihre Aufgaben zu-

¹³⁸ Eine Zeichnung des Territorialbesitzes 1658/1660 von Erwin Raeth ist abgebildet bei Lange, in: Lange, S.243.

¹³⁹ Lange, in: Lange, S.177

¹⁴⁰ Hoffmann und Reumann, S.200/6

¹⁴¹ Kellenbenz, in: Klose, Bd.5, S.212, zur Prinzessinnensteuer s. unten 3.Kap., 3.1, S.57

¹⁴² Kellenbenz, in: Klose, Bd.5, S.217

¹⁴³ S. unten 4.Kap., 3.4, S.86

¹⁴⁴ Lange, in: Die politischen Privilegien der schleswig-holsteinische Stände S.22

nächst zwischen den drei und ab 1580 zwei Landesherren, bis es zwischen dem König und dem Gottorfer Herzog zu den Feindseligkeiten kam.¹⁴⁵ Eine Aufhebung der Gemeinschaft wäre besser gewesen, doch sträubte sich die dänische Seite dagegen, denn die gemeinschaftliche Regierung war für den dänischen König eines der Mittel, um dem Herzog Schwierigkeiten zu bereiten und blieb deshalb bestehen.¹⁴⁶

Die gemeinschaftliche Regierung war nicht für die Herrschaft Holstein-Pinneberg zuständig.¹⁴⁷

2.3 Die Wiedervereinigungen Holsteins

Die „Gottorfer“ verzichteten 1773 auf ihre Rechte in Holstein, nachdem Peter III. 1762 die Herrschaft in Russland angetreten hatte.¹⁴⁸ Peter III. war der Sohn der Großfürstin Anna Petrowna und des Herzogs Karl Friedrich von Holstein-Gottorf.¹⁴⁹

Am 6.8.1806 legte Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder.¹⁵⁰ Als sich das Reich danach auflöste, verleibte König Christian VII. das Herzogtum Holstein dem dänischen Staatsverband ein.¹⁵¹ Das Herzogtum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Rantzau und die Stadt

¹⁴⁵ Hoffmann und Reumann, S.64

¹⁴⁶ Kellenbenz, in: Klose, Bd.5, S.253

¹⁴⁷ S. unten 2.Kap., 3. S.32

¹⁴⁸ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.2, S.661

¹⁴⁹ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.2, S.662, Fn.1

¹⁵⁰ Die Erklärung über die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone ist abgedruckt bei Huber, Dokumente zur Verfassungsgeschichte, Bd.1, S.37-38.

Altona wurden 1806 zu einem Staatskörper unter der Benennung Herzogtum Holstein verbunden.¹⁵²

2.4 Die Landstände

In den Jahren um 1460 hatte die landständische Verfassung ihre entscheidende Ausbildung erhalten.¹⁵³ Das Ergebnis von Ständeverhandlungen war in der Regel ein Kompromiss. Die Mitbestimmung geschah in sehr lockerer, wenig verfestigter und kaum normierter Manier: Sein Anliegen, seine „Werbung“, später „Proposition“¹⁵⁴ genannt, brachte der Landesherr u.U. vom Pferd herab unter die Anwesenden; diese kamen noch weit bis in das 16. Jahrhundert unter freiem Himmel zusammen. Verfahrensvorschriften und ein Landtagsarchiv fehlten völlig.¹⁵⁵

Mitspracherechte in Landesangelegenheiten hatten Prälaten, der Adel und die privilegierten Städte der Herzogtümer. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe war der Adel. Von den Städten waren die „alten“ Städte, die nicht erst im 17. Jh. gegründet waren, landtagsberechtigt.¹⁵⁶ Altona lag in einem Distrikt, der mit dem schleswig-holsteinischen Landtag in keiner Verbindung stand.¹⁵⁷ Die Bedeutung der Landstände für Altona erklärt sich dadurch, dass der Landesherr

¹⁵¹ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.2, S.662

¹⁵² Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.134

¹⁵³ Hoffmann und Reumann, S.60

¹⁵⁴ Regierungsvorlage

¹⁵⁵ Lange, in: Lange, S.159

¹⁵⁶ Lange, in: Die politischen Privilegien der schleswig-holsteinische Stände, S.24-25

für die Erhebung der Steuern, die seit 1664 kraft Gewohnheitsrechts in Altona erhoben wurden,¹⁵⁸ zunächst der Bewilligung durch die Landstände bedurft hatte. Der Landtag wurde auch „Geldtag“ genannt.¹⁵⁹

3. Die Herrschaft Holstein-Pinneberg

Seit dem Jahr 1460 hatten die Schauenburger Grafen jede weitere Zusammenarbeit mit dem übrigen Holstein abgelehnt, weil ihnen aus ihrer Sicht im Jahr 1460¹⁶⁰ neben der Grafschaft Holstein-Pinneberg auch die Nachfolge für Schleswig und Holstein zugestanden hätte. Die Beziehungen zu den Landständen waren abgebrochen worden, Christian IV. war Rechtsnachfolger der Schauenburger Grafen für seinen Anteil an der Grafschaft Holstein-Pinneberg.¹⁶¹ Sein Nachfolger Friedrich III. stellte im Jahr 1649 fest: Die Grafschaft Pinneberg sei über 300 Jahre von Holstein separiert und der Landeshoheit und Jurisdiktion der Grafen und später der Herzöge von Holstein nicht unterworfen gewesen. Die Reichsgrafen von Pinneberg hätten ihre Regalien und Regierung für sich geführt. Die Grafschaft solle, wie sie gewesen, bei ihrem unmittelbaren Status bleiben. Eine Ausnahme gelte für Appela-

¹⁵⁷ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.213

¹⁵⁸ S. unten 2.Kap., 5., S.34-35

¹⁵⁹ Lange, in: Die politischen Privilegien der schleswig-holsteinische Stände, S.143

¹⁶⁰ S. o. 2.Kap., 2.1, S.27-28

¹⁶¹ S. o. 2.Kap., 1., S.25-26

tionssachen, damit die Untertanen nicht ihr Recht beim Reich suchen müssten.¹⁶²

4. Die Stellung des Herzogtums Holstein ab 1806

Die staatsrechtliche Zusammenführung der Herrschaft Pinneberg und des Herzogtums Holstein im Jahr 1806¹⁶³ hatte verwaltungsmäßig für die Herrschaft Pinneberg und die Stadt Altona keine Auswirkungen: Die Trennung zwischen der Herrschaft Pinneberg und dem Herzogtum Holstein wurde bis in die preußische Zeit beibehalten.¹⁶⁴

Die Geschichte des Herzogtums Holstein ab 1806 wird daher nur insoweit untersucht, wie dies Bedeutung für den Status der Juden hatte; insbesondere werden die Folgewirkungen der unterschiedlichen staatsrechtlichen Stellung Holsteins und Schleswigs¹⁶⁵ nicht dargestellt.

Der Wiener Kongress hob 1815 die Einverleibung des Herzogtums Holstein in den dänischen Staat¹⁶⁶ wieder auf.¹⁶⁷ Holstein gehörte dem Deutschen Bund an und verpflichtete sich, die Grundgesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes zu befolgen, soweit sie schon einstimmig

¹⁶² Petersen, in ZSHG, Bd.72, S.211; Präambel der Verordnung vom 6.12.1649, Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd.1, S.46

¹⁶³ S. o. 2.Kap., 2.3, S.30-31

¹⁶⁴ Petersen, in: ZSHG, Bd.73, S.183

¹⁶⁵ S. o. 2.Kap., 2., S.27

¹⁶⁶ S. o. 2.Kap., 2.3, S.30-31

¹⁶⁷ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.2, S.662

angenommen waren oder künftig einstimmig angenommen wurden.¹⁶⁸

In Artikel 13 der Bundesakte von 1815 war jedem Staat eine landständische Verfassung zugesagt worden.¹⁶⁹

Im Jahr 1831 ordnete ein Gesetz an,¹⁷⁰ dass Ständeversammlungen in Holstein und Schleswig eingerichtet werden sollen.

Eine Verfassung wurde am 15.5.1834 publiziert. Die Deputierten der Ritterschaft, der Geistlichkeit und der Kieler Universität wurden vom König ernannt, die übrigen Mitglieder für sechs Jahre in direkter, offener Wahl bestimmt. Das Wahlrecht stand ausschließlich unbescholtenen Männern christlichen Glaubens zu, jedoch nicht den Juden.¹⁷¹ Die so gewählte Ständeversammlung setzte der Emanzipation der Juden unter Hinweis auf die Bundesakte Widerstand entgegen.¹⁷²

5. Das Finanzwesen des Herzogtums Holstein einschließlich der Herrschaft Pinneberg

In Altona sollten nach Artikel 1 des Stadtpri-
vilegs von 1664¹⁷³ aus Glückstadt neben der *Ju-
risdiction auch andere obrigkeitliche Verrichtungen als Administrati-
on der Justiz so wol Criminal- als Civilsachen, ... ,und die daselbst
wol hergebrachten Gebräuche übernommen werden. Bei der*

¹⁶⁸ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.136

¹⁶⁹ Kopitzsch, in: Lange, S.285

¹⁷⁰ Allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinz-
ständen in den Herzogtümern Schleswig und Hol-
stein vom 28.5.1831, Quellen zur Geschichte
Schleswig-Holsteins, S.19-21

¹⁷¹ Schultz Hansen, S.429-431

¹⁷² S. unten 7.Kap, 6.2, S.245-246

¹⁷³ Abgedruckt bei Freitag/Engels, S.46 - 47.

Gründung Glückstadts 1617 waren diese *wol hergebrachten Gebräuche* ebenfalls als *löbliche Gewohnheiten* übernommen worden.¹⁷⁴

Teile des Steuerwesens galten somit gewohnheitsrechtlich. Der größte Teil der in der Grafschaft Holstein-Pinneberg erhobenen Steuern hatte seinen Ursprung in den Perioden, die den Landesteilungen voran gingen, und war daher von der Pinneberger Linie mit dem ihr zugefallenen Gebiete als schon Bestehendes übernommen worden. Die Steuerverfassung des Schauenburgischen Anteils stimmte mit der des übrigen Holsteins in ihren Grundzügen überein,¹⁷⁵ jedoch waren in Pinneberg und Altona keine Reichssteuern zu entrichten.¹⁷⁶ Untersucht werden daher ausschließlich die Landessteuern und andere Abgaben.

Die Verwaltung der Steuern in den Herzogtümern war sehr verwickelt:¹⁷⁷ Jedes Amt bediente sich einer eigenen Methode, die mit der Hauptrechnung der Königl. Kasse zu Rendsburg¹⁷⁸ niemals übereinstimmte. Es erschien fast unmöglich, Einnahmen und Ausgaben periodisch zu unter-

¹⁷⁴ Fundations-Brief der Stadt Glückstadt vom 22.5.1617, v. Cronhelm, Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd.3, S.17

¹⁷⁵ Petersen, in: ZSHG, Bd.73, S.159-160

¹⁷⁶ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.129 und 132; s. o. S.23

¹⁷⁷ Kellenbenz, in: Klose, Bd.5, S.293

¹⁷⁸ 1680 trat die Landkasse in Rendsburg an die Stelle verschiedener Sammelstätten, Kellenbenz, in Klose, Bd.5, S.294

scheiden.¹⁷⁹ Diese Komplexität betrifft weder die Stadt Altona¹⁸⁰ noch die Judensteuern.¹⁸¹

5.1 Die Steuern

5.1.1 Die Bede

Steuern bedeutete Stütze.¹⁸² Eine außerordentliche Landbede, in den Urkunden als Bede, Pflugschatz oder Steuer im Sinne von Stütze bezeichnet, bewilligten die Stände für ihre Untertanen¹⁸³ nicht aus Gewohnheitsrecht, sondern gutwillig aus freien Stücken.¹⁸⁴

Ein Pflug war ursprünglich der Besitz, zu dessen Bewirtschaftung ein Pflug mit vollem Gespann erforderlich ist. Später wurde der Begriff Pflug auch für Städte angewandt und war eine Quote zur Verteilung der Steuern.¹⁸⁵ Der „Schatz“ wurde am Michaelistag (29.9.) gezahlt und als Michaelisschatz bezeichnet. Der Michaelisschatz entspricht dem Pflugschatz, lediglich die Bezeichnungen sind unterschiedlich, je

¹⁷⁹ Rente-Cammer-Information vom 1.12.1703, v. Cronhelm, Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd.1, 4.Teil, Von Cammer-Sachen, S.1133 -1134.

¹⁸⁰ Zum Finanzwesen Altonas s. unten 3.Kap., 3.1 S.56 ff.

¹⁸¹ Für die Schutzgelder der hochdeutschen Judengemeinde in Altona hatte der König eine eigene Kasse, Kellenbenz, in: Klose, Bd.5, S.299

¹⁸² S. o.1.Kap., 4. S.12

¹⁸³ Der Adel war steuerfrei, die Prälaten für ihre Person und ihren Haushalt, Lange, in: Die politischen Privilegien der schleswig-holsteinische Stände, S.146

¹⁸⁴ Lange, in: Die politischen Privilegien der schleswig-holsteinische Stände, S.146

¹⁸⁵ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2,, S.564

nachdem ob es sich um die Zahlung (Michaelis) oder die Berechnung (Pflug) handelt.

In der Grafschaft Holstein-Pinneberg war in gewissen Bezirken nur der einzelne Grundeigentümer steuerpflichtig, während in anderen neben ihm das Dorf oder nur das Dorf den Schatz zu entrichten hatte.¹⁸⁶

Bei den Verhandlungen wurden Kompromisse¹⁸⁷ in der Weise erzielt, dass die Fürsten möglichst hohe Forderungen stellten, worauf die Stände ein möglichst geringes Angebot machten. Dann gab jede Partei stückweise nach, bis die regierenden Herren endlich erklärten, mit dem von den Ständen bewilligten zufrieden zu sein, obwohl es unzureichend sei. Dafür wird ein Beispiel gegeben: Zunächst mussten die Stände nach dem einseitigen Patent des Königs vom 1.9.1660 monatlich 3 Rtl vom Pflug und somit jährlich 36 Rtl entrichten. Auf dem Landtag vom Mai 1662 wurde nur noch ein jährlicher Beitrag von 16 Rtl gefordert, doch boten die Stände nicht mehr als 12 Rtl. Schließlich gaben sich die fürstlichen Kommissare damit zufrieden.¹⁸⁸

In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts entwickelte sich die Pflugsteuer mit dem heraufkommenden absoluten Staat und durch die vielen Kriege zu einer ständigen Steuer und wurde nach der Landesmatrikel von 1652 erhoben.¹⁸⁹

5.1.2 Die Abzugsgelder

¹⁸⁶ Petersen, in: ZSHG, Bd.73, S.160

¹⁸⁷ S. o. 2.Kap., 2.4, S.31

¹⁸⁸ Kellenbenz, in: Klose, Bd.5, S.257

¹⁸⁹ Hector, S.126

Das Abzugsrecht war eine alte Abgabe in den deutschen Landen, die auch Nachsteuer, Decimation oder Freigeld genannt wurde.¹⁹⁰ Das Abzugsgeld betraf zwei Abgaben, den Erbschaftszehnten und den Emigrationszehnten.¹⁹¹ Diese Abgaben waren von denjenigen zu entrichten, welche an fremden Orten erben und solche Erbschaft außer Landes führen oder selbst beständig außer Landes ziehen. Man sah in der Abzugssteuer eine Entschädigung für den Entzug des im Schutze der Landeshoheit erworbenen Vermögens.¹⁹² Die Steuererhebung vom Wegzug sollte die Auswanderung verhindern. Mit der Bezahlung der Abzugssteuer erlosch endgültig die inländische Steuerpflicht. Die Abzugssteuer setzte einen willentlichen Wegzug voraus, wer aus Not oder Zwang gehen musste, unterlag ihr nicht mit seinem mitgeführten Vermögen. Aus Gründen der Praktikabilität verglichen sich wegziehende Bürger oft mit dem Landesherrn über die Höhe der Steuern. Dies widersprach jedoch dem Objektcharakter der Abzugssteuern.¹⁹³ Die Abzugsgelder waren Steuern, auch wenn sie Ausflüsse eines Regals waren.¹⁹⁴

In Holstein sollte nach einem Landtagsbeschluss von 1583 die Nachsteuer nur insofern beibehalten werden, als sie in einigen Städten herkömmlich war. Später wurden jedoch weitere Städte

¹⁹⁰ Jenetzky, S.233

¹⁹¹ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.434

¹⁹² Jenetzky, S.233-234

¹⁹³ Jenetzky, S.236-238

¹⁹⁴ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.420

damit privilegiert,¹⁹⁵ zum Beispiel Altona im Jahre 1705.¹⁹⁶

5.1.3 Die Zölle und Akzisen

Ursprünglich dienten die Zölle dem Erhalt der Brücken und Straßen.¹⁹⁷ Der Zoll brachte wenig ein. Dies änderte sich 1636 durch die unter dem Namen Licenten eingeführten Zölle.¹⁹⁸ Bis dahin war für ein Rind 6 ß zu entrichten, nun kam 1 Rtl hinzu.¹⁹⁹ Die Licenten wurden oft als Akzise bezeichnet.²⁰⁰ Bedeutung hatte der Zoll bis dahin lediglich in Städten mit Toren. Dort war der Zoll eine Verbrauchssteuer und wurde als Akzise bezeichnet. Zölle waren ausschließlich für Waren zu entrichten, die von außerhalb in die Stadt gebracht und dort verbraucht wurden. Darüber hinaus unterlag der Verbrauch in der Stadt hergestellter alkoholischer Getränke der Verbrauchsteuer.²⁰¹

¹⁹⁵ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.437

¹⁹⁶ Friedrich IV. durch Verordnung vom 18.9.1705 auf Seite 42, Extract der Verordnungen, StAH 111-1 Senat Cl II Nr.21b Vol 3, sowie Staats- und Universitätsbibliothek, Handschriftenabteilung.

¹⁹⁷ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.525

¹⁹⁸ Königliches und Fürstliches Patent wegen Anordnung der Licenten vom 9.4.1636, LASH Abt.401 Gem VO, Nr. 1636 9.4.; zur gemeinschaftlichen Regierung des Königs und des Gottorfer Herzogs s. o. 2.Kap., 2.2, S.29-30

¹⁹⁹ Andresen/Stephan, S.391

²⁰⁰ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.531

²⁰¹ Weniger, S.56

Altona war zollfrei,²⁰² jedoch waren für Bier, Wein, Branntwein und Essig, die außerhalb Altonas gebrannt wurden, Abgaben unter der Bezeichnung Akzise zu entrichten.²⁰³ Diese Akzise musste ebenfalls für in Altona hergestellte Getränke Branntwein, Wein, Bier und Essig gezahlt werden,²⁰⁴ sowie für in Altona geschlachtetes Vieh.²⁰⁵ Der Anteil der Akzise betrug bis zur Gründung Altonas im Jahr 1664 insgesamt 2/3 der königlichen Einnahmen.²⁰⁶

5.1.4 Die außerordentlichen Steuern

Zu den außerordentlichen Steuern gehörten die Kriegs- und Prinzessinnensteuern.²⁰⁷

5.1.5 Weitere Steuern seit dem 18. Jh.

1762 wurde eine Kopfsteuer²⁰⁸ und 1803 eine Steuer vom Eigentum und der Benutzung von Gebäuden eingeführt.²⁰⁹

²⁰² Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.539 ; Cochanski, S.4

²⁰³ Friedrich IV. durch Verordnung vom 18.9.1705 auf Seite 37-38, Extract der Verordnungen, StAH 111-1 Senat Cl II Nr.21b Vol 3, sowie Staats- und Universitätsbibliothek, Handschriftenabteilung.

²⁰⁴ StAH KA Sign. 1442,

²⁰⁵ Zur Berechnung und Erhebung der Viehakkise s. unten 6.Kap., 5., S.153

²⁰⁶ Reskript Friedrichs III. vom 23.8.1664, StAH KA Sign. 1436, s. unten 4.Kap., 1.1, S.64-65

²⁰⁷ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.597

²⁰⁸ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.579

²⁰⁹ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.588 ff.

5.2 Andere Abgaben

5.2.1 Regalien

Regalien gehörten ursprünglich zur königlichen Gewalt und gingen später auf die Landeshoheit über.²¹⁰

Regalien waren: Strafgelder²¹¹, Recognitionsgelder für die Erlaubnis, bestimmte Handwerke wie Mühlen²¹² und Brauereien²¹³ auszuüben,²¹⁴ und Einnahmen aus der Münzprägung. Der Schlagschatz sollte im Untersuchungszeitraum nur der Deckung der Kosten der Münze dienen.²¹⁵ Das Münzrecht wurde durch den Landesherren und die Pächter der Münze dubios praktiziert.²¹⁶

5.2.2 Schutzgelder

²¹⁰ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.419-420

²¹¹ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.421

²¹² Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.457

²¹³ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.459

²¹⁴ In Altona wurden Recognitionsgelder für Brauer-, Branntwein-, Brenner-, Mälzer-, Essigbrauer- und Rossmühlenlastgelder entrichtet, StAH KA Sign. 1442.

²¹⁵ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.423

Schutzgelder an die königliche Kasse entrichteten Kätner (Verbittelsgeld), Dienstboten (Gesindesteuer) und Juden.²¹⁷ Das Verbittelsgeld wies in der Grafschaft Holstein-Pinneberg eine Fülle von Verschiedenheiten auf, die sich weder aufklären noch in Ordnung bringen lassen.²¹⁸

5.3. Das Münz- und Geldwesen

5.3.1 Die Münzarten

Silbermünzen im Wert eines Guldens und vom Gewicht ungefähr einer Unze gibt es seit 1506 in Lübeck und 1508 in Dänemark. Diese Silbermünzen wurden zunächst Gulden und später Speciestaler²¹⁹ genannt.²²⁰ Den Namen Taler erhielten sie vom Joachimstaler.²²¹

Problematisch war, dass die Einnahmen der Kämmererei sowohl aus Mark und Reichstaler als auch in dänischen Kronen bestanden. Dabei wurde nicht immer unterschieden, um welche Einheit es sich handelte. So wurde seitens der Rentekammer beanstandet, dass Ausgaben in Mark erfolgten, denen ein numerisch gleich großer Betrag an Einnahmen in Reichstalern gegenüberstand.²²² Zum

²¹⁶ S. unten 2.Kap., 5.3.2, S.45 ff.

²¹⁷ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.519-524

²¹⁸ Petersen, in: ZSHG, Bd.73, S.160

²¹⁹ Species von lat. species = richtige Art, Pfeiffer, S.47.

²²⁰ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2, S.363

²²¹ Joachimstaler war die Bezeichnung für eine aus dem Bergsilber von Joachimstal in Böhmen geprägte Münze, Blesgen/Gönnerwein, Deutsches Rechtswörterbuch, S.495.

²²² Bericht der Rentekammer vom 16.12.1699, StAH KA Sign. 1821

Verständnis dessen ist es erforderlich, die verschiedenen Münzarten zu trennen.

Bis in das 19. Jahrhundert hinein war als Zahlungsmittel im Wesentlichen nur Hartgeld im Umlauf²²³. Geld wurde als Ware angesehen, Silber war das Leitmetall.²²⁴

Die seit dem 16. Jahrhundert als Münze geprägte lübische Mark zu 16 Schillinge zu je 12 Pfennige war die vorherrschende Rechnungseinheit in den Gebieten nördlich der Elbe, während sich im Reich die durch die Reichsmünzgesetze des 16. Jahrhunderts geschaffenen Münzsorten (Reichstaler und goldene Dukaten) ausbreiteten. Die meisten Reichstaler waren aufgrund steigender Silberpreise zu leicht.²²⁵

Erst seit der Gründung einer Species-, Giro- und Leihbank im Jahre 1776 wurde bestimmt, was vollwichtige Münzen sind: *die Species-Giro-Bank nimmt nichts anderes an, als Unsere Königl. Dänische ganze und halbe Species Rtl und feines Silber und gibt auch nichts anderes wieder aus.*²²⁶

Die Spezies Rtl wurden nach vorhergegangener Wägung angenommen.²²⁷

Bis zum Jahr 1788 kursierten 3 Münzsorten: (1) Species Rtl, wovon 9 $\frac{1}{4}$ Rtl aus der Mark fein²²⁸

²²³ Verdenhalven, S.93

²²⁴ Schneider, S.8

²²⁵ Schneider, S.8-9

²²⁶ Beilage zur Verordnung vom 11.10.1776 zur Errichtung einer Species- Giro und Leihbank, StAH 111-1 Senat Cl II Nr.21b Vol 3.

²²⁷ Poschinger, S.172-173

²²⁸ Die „feine Kölner Mark“ bestand aus 233,86 g Feinsilber, Schneider, S.8.

geprägt wurden, (2) Courant²²⁹ Rtl, wovon 11 1/3 Rtl aus der Mark fein geprägt wurden, und (3) Cronen, in der Mitte zwischen Species- und Courantgeld stehend.²³⁰ Der Species Rtl (25,28 Gramm Feinsilber)²³¹ stellte den Hamburger Bancotaler in natura dar, weil auf diese Münzeinheit die Hamburger Bank eingerichtet war.²³² Die Rechnungseinheit der Hamburger Bank entsprach dem alten Reichstaler, um den Zahlungen auch im Ausland Vertrauen zu schaffen und sich von schlechtem Geld unabhängig zu machen.²³³

Seit 1622 gehörten beim Hamburger Gelde 3 Mark zum Taler. Dieses Verhältnis blieb bestehen.²³⁴ Die Übereinstimmung des Species Rtl mit dem Hamburger Bancotaler erfolgte deshalb, weil der Münzumsatz überall zum erheblichen Teil, wenn nicht sogar überwiegend, aus fremden und damit Handelsmünzen bestand. Unter diesen Umständen war es dem einzelnen Landesherrn nicht möglich, für sein Gebiet eine eigene Münzpolitik zu betreiben und gegen den Strom der Entwicklung zu schwimmen. Seine Untertanen hätten trotz aller Verbote seine Münzen, wenn sie

²²⁹ Umlaufgeld, von lat. currere = laufen, Pfeiffer, S.47

²³⁰ Der Kurs der Kronen gegenüber dem Reichstaler schwankte, Denzel, Währungen der Welt XI, Dänische und nordwestdeutsche Wechselkurse 1696-1914, Tabelle 74

²³¹ Denzel, Währungen der Welt XI, Dänische und nordwestdeutsche Wechselkurse 1696-1914, S.15

²³² Poschinger, S.172, Fn.1

²³³ Pfeiffer, S.46

²³⁴ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.371

schlechter als üblich waren, zurückgewiesen.²³⁵ Zusammen mit der Errichtung einer Speciesbank in Altona bestimmte der König durch Verordnung vom 29.2.1788, dass auch die königlichen Hebungsbearbeiter die Species überall nur nach Gewicht entgegennehmen und nur solche Stücke wieder ausgeben sollten, die gesetzlich noch als vollwichtig angesehen würden.²³⁶ Nach dieser Verordnung mussten Bücher und Rechnungen in dänischer Währung (Speciestaler zu 48 Schilling) geführt werden.²³⁷

Bis zu diesem Zeitpunkt bestanden bei der Bezahlung mit Münzen Unrichtigkeiten, die ein Teil der Probleme der Kammereiberechnungen waren.²³⁸

Die Abgaben waren in der ursprünglich vorherrschenden Währung Mark lübisch²³⁹ festgesetzt worden. Für unveränderte Festsetzungen²⁴⁰ galten die Relationen: 3 3/4 Mark lübisch bzw. schleswig-holsteinische Courant entsprachen 1 1/4 Rtl Courant bzw. 1 Rtl Species.²⁴¹

5.3.2 Die Münze zu Altona

²³⁵ Rittmann, S.215

²³⁶ Poschinger, S.178

²³⁷ Denzel, Währungen der Welt XI, Dänische und nordwestdeutsche Wechselkurse 1696-1914, S.78

²³⁸ S. unten 4.Kap., 2.2, S.78-79

²³⁹ S. o. 2.Kap., 5.3.1, S.43

²⁴⁰ Die Viehakzise der jüdischen Schlachter betrug zum Beispiel für einen Ochsen im gesamten Untersuchungszeitraum 1 Mark 8 ß lübsch (S. unten 6.Kap., 5.2.7, S.165, sowie Erklärung der Jude-nältesten vom 11.3.1824, LASH Abt.66 Nr.4656, fol. 317).

²⁴¹ Denzel, Altona als Bank- und Wechselplatz im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jh., S.18

Die holsteinischen Grafen hatten das Münzrecht spätestens seit dem 13. Jh. vom Kaiser erlangt.²⁴² Die Altonaer Münze war die bedeutendste Münzstätte der Schauenburger Grafen.²⁴³

Friederich III. von Dänemark beklagte sich am 16. März 1669 gegenüber dem Herzog von Gottorf, Christian Albrecht²⁴⁴, er habe in Erfahrung gebracht, dass seine Kleinmünzen an verschiedenen Orten des Römischen Reiches strafbarer Weise nachgemünzt und deshalb in den Städten Lübeck und Hamburg auf die Hälfte des Wertes herabgesetzt worden seien.

Münzen von geringem Wert wurden jedoch schon in der Schauenburgischen Münze in Altona geprägt. Münzmeister war formal ein Altonaer Bürger, der Pächter Abraham Symons betrieb die Münze tatsächlich auf eigene Rechnung. Der Graf ließ sich im Jahre 1589 von ihm eine eidesstattliche Versicherung geben, dass er die Münzen vorschriftsmäßig anfertigte. Abraham Symons stellte zwei selbstschuldnerische Bürgen, die sich für 2.000 Rtl verbürgten, falls dem Grafen irgendein Schaden von dem Pächter entstehen sollte. Die Höhe der Pacht ist nicht bekannt.²⁴⁵

Geprägt wurden seit 1616 Schreckenberger, wie sie in Oldenburg, Jever und im westfälischen

²⁴² Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.357-358

²⁴³ Lehmann, in: Mitteilungen aus dem Altonaer Museum 1902, S.63

²⁴⁴ Kiel, Stsarch.Kop.Abg.Gottorf 240, abgedruckt bei Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864, S.31

²⁴⁵ Lehmann, in: Mitteilungen aus dem Altonaer Museum 1902, S.60-62

Kreis kursierten. Die Schreckenberger waren in Hamburg seit 1612 verboten. Wie viel daran verdient wurde, lässt sich nicht ermitteln, ihnen fehlt jede Wertangabe und Jahreszahl.²⁴⁶ Den Altonaer Juden kamen beim Vertrieb ihre Beziehungen zur westfälischen Judenschaft und die Tatsache, dass sie die Leipziger Messe besuchten, sehr zugute.²⁴⁷

Aus dem Jahr 1689 ist eine Bittschrift der Altonaer Juden Jacob Ephraim und Israel Michels wegen einer gegen sie gerichteten Geldforderung und deren Exekution überliefert.

Die Bittschrift gibt weder an, was vorgefallen war, noch die zunächst vorgesehene Geldzahlung. König Christian V. vermerkte lediglich auf dem Rand dieser Bittschrift:

*Königliche Majtt. haben auf der Supplicanten allerunterthänigstes Ansuchen, auf besondere Königliche Gnaden bewilligt, dass gegen bare Erbringung Dreitausend Reichstaler, und zwar Zweitausend Reichstaler an Ducaten oder Spezies und Eintausend Reichstaler an Crohnen die ganze Sache damit aufgehoben, auch die ausgestellte Caution...zurückgegeben werden soll.*²⁴⁸

²⁴⁶ Lehmann, in: Mitteilungen aus dem Altonaer Museum 1902, S.63-64

²⁴⁷ Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.214

²⁴⁸ *Allerunterthänigste Bittschrift für Jacob Ephraim und Israel Michels, Juden in Altona, Allerdurchlauchtigster Großmächtiger Allergnädigster König und Herr*

Als Wir Euro hochbetrübten Juden in Altona Mit Vorwürfen des Königlichen General Münz Direktoriums geschlagener Münzen halber...Mit der Executation bedrängt worden

Diese Gelder wurden als königliche Einnahme der Kämmerei Altona gebucht und an die Rentekammer abgeführt.²⁴⁹

Drei Jahre später wurde die ganze Münze 1692 an Jacob Ephraim verpachtet.²⁵⁰ Das lässt darauf schließen, dass Jacob Ephraim lediglich eine Strafe des Münzmeisters, für den er sich verbürgt und eine Kaution geleistet hatte, beglich.

Weitere Zahlungen für Geschäfte mit der Münze wurden bei der Kämmerei Altona nicht erfasst. Es ist nicht feststellbar, welche Münzen von geringem Wert Jacob Ephraim prägte und wie diese in goldene Duc eingewechselt wurden, die der Landesherr erhielt. Nach dem Bericht einer Untersuchungskommission vom 30.7.1705²⁵¹ war dafür jährlich eine *excessive Summe an Courtage und provision berechnet* worden. Das habe der Stadt in so vielen Jahren *Viel tausend Reichsthaler Schaden gebracht*. Die Stadt verteidigte sich damit, man habe zum Einwechseln der vorhandenen Münzen in Duc *alle Zeit die Juden gebraucht, die große profiten davon gezogen*.²⁵² Diese hatten die Münzen von geringem Wert mit einem Abschlag gegenüber dem *cours in Hamburg*²⁵³ berechnet. Dabei wurde

Die Bittschrift ist undatiert und erhielt das königliche Handzeichen:

Ihre Königliche Majtt. Handzeichen, Geben in der Stadt Ripen den 10. Ocktober 1689, Christian, StAH KA Sign.1439

²⁴⁹ StAH KA Sign.1984

²⁵⁰ Kellenbenz in: Klose, Bd.5, S.299; zu Jacob Ephraim s. o. 2.Kap., 5.3.2, S.47

²⁵¹ RAK TKIA B 191

²⁵² RAK TKIA B 191

²⁵³ RAK TKIA B 191

nicht berücksichtigt, dass der Kurs in Hamburg für Münzen von richtiger Gewichtung galt. Somit ergibt sich, dass der König zunächst mittels der Juden Münzen von geringem Wert prägen ließ. Anschließend entrichteten die Einwohner der Stadt ihre Abgaben mit diesen Münzen. Zum Schluss wurde den Juden der Vorwurf gemacht, dass sie Münzen von geringem Wert zu einem anderen Kurs wechselten als Münzen von richtigem Gewicht.

5.3.3 Die Währungsreform von 1813

Die Kurantbank in Kopenhagen hatte seit 1737 in großem Umfang Papiergeld ausgegeben, was einen deutlichen Wertverlust der dänischen Währung verursachte. Zur Jahreswende 1812/1813 besaß die dänische Währung gegenüber der Hamburger nur noch etwa 1/12 ihres früheren Wertes. Auswirkungen auf das Finanzwesen Altonas hatte dies zunächst nicht, weil die dänischen Herzogtümer Schleswig und Holstein aus dem dänischen Währungsverbund herausgenommen wurden, und die Silberwährung weiterhin galt. Nach dem 5.1.1813 war - einheitlich für das Königreich und die dänischen Herzogtümer - der Reichsbanktaler Währungsmünze. Das Feingewicht des Reichsbanktalers betrug 12,64 Gramm Feinsilber und somit 1/2 Speciestaler. Der Speciestaler wurde weiter geprägt.²⁵⁴ Die Höhe von Geldstrafen wurden auch weiterhin in Rtl angegeben, lediglich die Zahlung hatte in "Reichsbank-Silbergeld" zu erfolgen, s. z.B. die Verordnung vom 17.3.1815 hinsichtlich des Verbots des Hausierens mit

Brot.²⁵⁵ Der Reichsbanktaler war lediglich eine formelle Änderung der Benennung und Berechnung.²⁵⁶

5.3.4 Die Geldwertstabilität

Im Jahre 1654 wurde 1 goldener Duc zu 2 Rtl Species gewechselt.²⁵⁷ Dieser Kurs bestand weiterhin,²⁵⁸ jedoch rechnete die Kämmerei im Zeitraum von 1715-1811 die goldenen Duc der Schutzgeldzahlungen in Rtl Courant statt in Species um. Die Parität war 1 Duc = 2 ½ Rtl Courant, die Abweichungen betrugen maximal 15%.²⁵⁹ Wird berücksichtigt, dass der Wechselkurs des Species Rtl in Rtl Courant 1:1¼ war,²⁶⁰ dann hatte sich am Verhältnis von 1 Duc zu 2 Rtl seit der Stadtgründung 1664 wenig geändert.

Ab 1813 wurde 1 Duc zu 4 Rbtl gewechselt. 2 Rbtl hatten den Silbergehalt von 1 Rtl Species,²⁶¹ daher entsprachen 2 Rtl Species weiterhin 1 Duc. Die Silberwährung Altonas war im Un-

²⁵⁴ Denzel, Währungen der Welt XI, Dänische und nordwestdeutsche Wechselkurse 1696-1914, S.16-17

²⁵⁵ StAH KA Sign. 1546.

²⁵⁶ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.381

²⁵⁷ Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864, S.294

²⁵⁸ S. unten die königlichen Quittungen 4.Kap., 1.2, S.67, und die Umrechnung der 100 Duc der Hamburger Juden in 200 Rtl 6.Kap., 2.2, S.143

²⁵⁹ S. unten 6.Kap., 7.1.3.4, S.194

²⁶⁰ Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864, S.294

terschied zum Papiergeld der Kurantbank in Kopenhagen²⁶² stabil. Für den Untersuchungszeitraum von fast 200 Jahren sind daher sinnvolle Vergleiche zum Nominalwert möglich.²⁶³

6. Die Stadtrechte

Für alle holsteinischen Städte außer Altona galt das revidierte lübische Recht von 1586.²⁶⁴ Neben den eigentlichen Gesetzen erteilte der Landesherr Privilegien²⁶⁵ und Resolutionen oder Reskripte.²⁶⁶

Altona sollte ein eigenes Stadtrecht erhalten, deshalb sind die Altona betreffenden Verordnungen nicht in den 3. Band des Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum aufgenommen worden.²⁶⁷

Für die Stadt Altona ist eine große Zahl von Verordnungen und Privilegien²⁶⁸ erlassen worden.²⁶⁹

²⁶¹ S. o. 2.Kap., 5.3.3, S.49

²⁶² S. o. 2.Kap., 5.3.3, S.49

²⁶³ Zur Kaufkraftparität s. unten 4.Kap., 4., S.89-90

²⁶⁴ Falck, Bd.1, S.121-122

²⁶⁵ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.1, S.123

²⁶⁶ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.1, S.128

²⁶⁷ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.1, S.122, Anm.40

²⁶⁸ Extract derjenigen Verordnungen, welche der König von Dänemark pp Anno 1705 in dero Amte Pinneberg und Altona erlassen hat, StAH Senat 111-1 Cl II Nr.21b Vol 3, sowie Staats- und Universitätsbibliothek, Handschriftenabteilung.

7. Die Verwaltungsorganisation der Städte

Hauptbehörde in den Städten ist der Magistrat. Dem Magistrat gehören ein oder zwei Bürgermeister, Ratsverwandte und ein Stadtsekretär an.²⁷⁰ In Altona bestand das Kollegium aus dem Präsidenten, zwei Bürgermeistern und vier Ratsverwandten.²⁷¹ Der Magistrat verwaltete die Justiz und Polizei und führte die Aufsicht in städtischen Angelegenheiten.²⁷² Der Stadtvogt nahm das landesherrliche Interesse wahr, insbesondere hinsichtlich der Strafen, der Stadtschreiber war für die Erhebung der Abgaben unter Aufsicht der Kämmereibürger zuständig.²⁷³ Der König hatte die Verwaltungsstruktur der Schauenburger beibehalten,²⁷⁴ für Altona galten jedoch viele abweichende Bestimmungen infolge der zahlreichen Verordnungen und Privilegien.²⁷⁵ Die Verwaltung Altonas wird gesondert untersucht.²⁷⁶

²⁶⁹ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.1, S.449-450

²⁷⁰ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.1, S.97

²⁷¹ Cochanski, S.13

²⁷² Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.1, S.98

²⁷³ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.1, S.99-100, Cochanski, S.21

²⁷⁴ S. o. 2.Kap., 3., S. 32

²⁷⁵ S. o. 2.Kap., 6., S.51

Drittes Kapitel

Überblick über die stadtrechtlichen Verhältnisse in Altona

1. Die Stellung Altonas als landesherrliche Stadt

Die Stadterhebung Altonas erfolgte in der Zeit des Absolutismus²⁷⁷ durch das Stadtprivileg vom 23.8.1664²⁷⁸.

Königliche Oberbehörden für Schleswig und Holstein waren die Rentekammer²⁷⁹ und die Deutsche Kanzlei²⁸⁰ in Kopenhagen. Von 1660 bis 1848 war die Königliche Rentekammer die zentrale oberste

²⁷⁶ s. anschließend, 3.Kap., S.53ff.

²⁷⁷ Der dänische Absolutismus wurde 1660 mit der Erb- und Alleinherrschaftsakte eingeführt und 1665 mit der Lex Regia in Form eines unaufhebba- ren Grundgesetzes festgeschrieben. Die Lex Regia enthält einen umfassenden Katalog von Souveräni- tätsrechten, die allein dem Monarchen zustehen, darunter auch das Recht auf Ein- und Absetzung sämtlicher Amtsträger(Artikel 4); sie bestimmt, alle Regierungsanordnungen müsse der König per- sönlich unterschreiben(Artikel 7), s. Krüger, S.13.

²⁷⁸ Abgedruckt bei Freitag/Engels, S.46 - 47.

²⁷⁹ Die Rentekammer führte die Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt und überprüfte die Stadtrechnungen, Cochanski, S.13. S. unten 3.Kap., 3.1, S.60

²⁸⁰ Cochanski, S.12 ; Falck, Bd.3, S.600

Behörde des Königreichs Dänemark und der Herzogtümer Schleswig und Holstein in allen Kammer­sachen. Nicht nur Steuern und Abgaben, sondern alles, was nicht in den Wirkungsbereich der Dänischen und Deutschen Kanzlei fiel, kam der Rentekammer zu.²⁸¹

Die 1760 errichtete Generalzollkammer²⁸² erhielt nicht nur die Zölle, sondern auch die Akzise, so dass der Kämmerer als Vollzugsbeamter zweier verschiedener Zentralbehörden fungierte.²⁸³

Für das Polizei- und Kirchenwesen in Altona war zunächst die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen direkt zuständig.²⁸⁴ Ab 1734²⁸⁵ unterlag Altona der Statthalterschaft²⁸⁶ und als weiterer Mittelbehörde in den Jahren 1735-1746 der Schleswig-Holsteinischen Kammer, die der Statthalter leitete.²⁸⁷

2. Die Verfassungsstrukturen und -organe der Stadt Altona²⁸⁸

Im absoluten Staat ging die Staatsgewalt vom Landesherren aus: Er errichtete die Stadt Altona und setzte gemäß Artikel XV des Stadtprivi-

²⁸¹ Prange, S.181

²⁸² Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.1, S.86

²⁸³ Marwedel, S.44-45

²⁸⁴ Cochanski, S.12

²⁸⁵ Cochanski, S.10, 201

²⁸⁶ Der Statthalter verwaltete den königlichen Anteil der Herzogtümer, Kellenbenz, in: Klose, Bd.5, S.266. Dem Statthalter unterstanden in den Städten die städtische Polizei, und das Gewerbe- und Zunftwesen, Falck, Bd.1, S.97

²⁸⁷ Cochanski, S.202-203

²⁸⁸ Die Angaben beschränken sich auf die für diese Untersuchung erforderlichen Strukturen. Zu weiteren Einzelheiten s. Cochanski, S. 10 ff.

legs den Präsidenten, wie auch den Bürgermeister und den Rat ein.

2.1 Der Präsident

Die Präsidenten und Oberpräsidenten trugen aufgrund des Vertrauens, das der König und die Regierung in sie setzten, für Altonas Entwicklung in besonderer Weise Verantwortung. Damit gehörten sie zum Kreis der Spitzenbeamten, die von Herrscherwechseln am Hof unmittelbar betroffen waren.²⁸⁹ Friederich III. hatte als ersten Präsidenten seinen früheren Lehrer und Erzieher Roland eingesetzt²⁹⁰. Rolands Nachfolger Matthias Jessen soll die Ernennung zum Präsidenten seinem jüngeren Bruder verdanken. Dieser war ein Günstling des Königs und wurde 1688 zum Obersekretär der Deutschen Kanzlei ernannt.²⁹¹

Die Präsidenten zahlten die Kontributionen persönlich in Kopenhagen ein.²⁹² Die tatsächliche Gestaltung des Geldwesens der Stadt Altona oblag ebenfalls den Präsidenten. Die Kämmereiabrechnungen²⁹³ werden daher nach den Präsidenten gegliedert.

2.2 Der Vogt

Das Dorf Altona blieb, auch als es herangewachsen war, der Ottensener Vogtei unterstellt; 1617 wurde dort ein Vogt unter dem Titel „Accisevogt“ eingesetzt mit der Aufgabe, die Acci-

²⁸⁹ Kopitzsch, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, S.226

²⁹⁰ Berlage, S.84; Cochanski, S.18

²⁹¹ Berlage, S.226; Cochanski, S.19

²⁹² S. unten 4.Kap., 1.1, S.65-66 und 3., S.80

²⁹³ S. unten 4.Kap., 3. S.80 ff.

se²⁹⁴ einzuziehen und zu registrieren, zudem meldete er dem Vogt am Ende jeder Woche die bruchfälligen Personen.²⁹⁵ Nach der Stadtgründung hatte der Altonaer Stadtvogt Aufgaben in der Gerichtsbarkeit und im Polizeiwesen inne.²⁹⁶

2.3 Der Magistrat

Der Magistrat war für die Stadtverwaltung zuständig. Seine Mitglieder wurden vom König ernannt. Der Magistrat Altonas war keine Vertretung der Bürgerschaft, sondern eine landesherrliche Behörde.²⁹⁷

Der Magistrat sollte jährlich die vom Kämmerer geführte Stadtrechnung durchsehen und quittieren.²⁹⁸

3. Die Organisation der Finanzverwaltung Altonas

So gut die bisherigen Publikationen zur Stadtgeschichte die Rolle der Stadtpräsidenten untersuchen, so wenig ist derzeit über die Verwaltungswirklichkeit in Altona bekannt.²⁹⁹ Daher soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, unter Berücksichtigung der Dokumente die Wirklichkeit der Finanzverwaltung zu rekonstruieren.

3.1 Die Zeit von 1664-1712

²⁹⁴ S. o. 2.Kap., 5.1.3, S.39-40

²⁹⁵ Petersen, in: ZSHG, Bd.72, S.237

²⁹⁶ Cochanski, S.21, 50, 100

²⁹⁷ Cochanski, S.13

²⁹⁸ Cochanski, S.25

²⁹⁹ Kopitzsch, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, S.227

Altona war eine neue Stadt, der Landesherr konnte daher ohne Rücksicht auf Traditionen Vorschriften erlassen. Der Erlass erfolgte in der Regel nicht durch generelle Anordnungen, sondern durch Einzelweisungen. Diese richteten sich an einzelne Personen oder Personengruppen, wie z.B. die Privilegien der Juden in Altona. Zur Wirklichkeit der Steuererhebung in der Zeit unmittelbar nach der Stadtgründung seien aus dem Bereich des Finanzwesens zwei Beispiele genannt.

Mit Reskript vom 24.3.1666 wies König Friedrich III. den Präsidenten Roland an, den Aufenthalt von Georg Friedrich Schindler, den Sohn des Künstlers Paul Schindler zu alimentieren.³⁰⁰ Für den Unterhalt von Georg Friderich Schindler wurden daraufhin für die Zeit vom 24. April 1666 bis zum 10. März 1668 insgesamt 688 Rtl 3 ß bezahlt³⁰¹.

Friederich III. schrieb anlässlich der Heirat seiner Tochter an den Präsidenten Roland:

Als zwischen unser freundlich vielgeliebten Tochter Princesse Amalia und Herzog Albrecht zu Schleswig Holstein pp eine Heiratsalliance geschlossen und von sämtlichen Einwohnern in unseren Fürstenthümern Schleswig Holstein eine Princessinensteuer³⁰² dazu beigetragen.... So ist hiermit unser allergnädigster Wille und Befehlig, dass du dir anstalt machst, damit von

³⁰⁰ Friederich III., vom 24.3.1666, StAH KA Sign. 1436

³⁰¹ StAH KA Sign. 1436

³⁰² S. o. 2.Kap., 5.1.4, S.40

*unser Stadt Altenahe auch ein Rtl vom Pflug
eingebracht und abgeführt werden möge.*³⁰³

Zur Rechtswirklichkeit in Altona bemerkte eine
königliche Untersuchungskommission,³⁰⁴ dass sich
*sowohl in geistlichen und Justiz oder Poli-
zeisachen, als wegen administration der Stadt
Einkünften, solche Unordnung, Mißbräuche,
Fehler und Mängel befunden, ..*³⁰⁵

Ursachen waren die fehlenden generellen Anord-
nungen:

*Der Ursprung dieses Übels rührt wol daher,
daß man, anno 1664 bei der verliehenen Stadt-
gerechtigkeit keine zulängliche Constitution
oder Speciale Verordnung gemacht, auf welche
weise das Stadt Regiment, in allen und jeden
Dingen, so wol die Ecclesiahtica, als judici-
alia und Policey, absonderlich die Verwaltung
der intraden betreffend, geführt werden soll,
sondern die meiste disposition darüber, dem
damaligen Präsidenten Rolanden, frei überlas-
sen hat, welcher aber, wegen Alters am Vers-
tande erlittenen intervallen und Mangel, auch
gehabter vielen absehen auf sein partikular
interesse,.... gar nicht capabel*³⁰⁶ *gewe-
sen.*³⁰⁷

³⁰³ Reskript vom 6.12.1667, StAH KA Sign. 1436

³⁰⁴ Einen höchsten Rechnungshof hatte der dänische
Staat nicht. Dies wurde ersetzt durch königli-
che Kommissionen, die nur der Krone verantwort-
lich, die Klagen der Untertanen entgegennahmen,
vgl. v.Hedemann-Heespen, S. 113 ff.

³⁰⁵ Bericht der Untersuchungskommission vom
30.7.1705, RAK TKIA B 191

³⁰⁶ capabel: fähig

³⁰⁷ Bericht der Untersuchungskommission vom
30.7.1705, RAK TKIA B 191

Besonders die Verwaltung der Einnahmen wurde dem Präsidenten Roland frei überlassen. Diese *Gewohnheiten* sind nach der *Amtszeit des Präsidenten Roland* nicht nur in *usu* geblieben, sondern noch wol größer worden, wie denn das Böse insgemein ehe zu wachsen, als abzunehmen pflegt.³⁰⁸

Über die Ausgaben wurde gleichfalls frei verfügt. So hatte zum Beispiel der Magistrat im Jahr 1682 für die Lateinschule einen Rektor und Konrektor mündlich eingestellt, die lediglich die wenigen Söhne der Magistratspersonen privat unterrichteten.³⁰⁹

Rückschlüsse auf den Zustand des Magistrats lässt die Übertragung der Finanzverwaltung auf die Kämmerei zu:³¹⁰

Wir haben aber, wegen Einhebung und Berechnung sothaner Gelder, eine andere und genauere Anstalt zu verfügen, aus erheblichen Ursachen nötig gefunden.

Immassen Wir mit dergleichen Einnahme, Ausgabe und Berechnung niemanden von den Magistratspersonen hierfür beladen wissen wollen, sondern einen absonderlichen, beständigen Stadt-Kämmerer, samt den ihm zugeordneten acht Kämmerei-Bürgern darzu verordnet; Dieser Unser bestallter Stadt-Kämmerer nun soll uns, mit Specialen Eid und Pflichten allein ver-

³⁰⁸ Bericht der Untersuchungskommission vom 30.7.1705, RAK TKIA B 191

³⁰⁹ Bericht der Untersuchungskommission vom 30.7.1705, RAK TKIA B 191

³¹⁰ Friedrich IV. durch Verordnung vom 18.9.1705 auf Seite 35-36. Der Extract der Verordnungen, StAH Senat 111-1 Cl II Nr.21b Vol 3, sowie Staats- und Universitätsbibliothek, Handschriftenabteilung, enthält keine §§, sondern Seitenzahlen.

wandt und kein Glied des Magistrats seyn, auch nicht von demselben, sondern allein von Uns dependiren und bey Unser Königl. Rent-Kammer seine Rechnung ablegen und justificiren. Alle Einnahmen nun, es sey von laufenden Gefällen oder Restanten, wie auch, was wir erwehnten Unserer Stadt Kämmerer zu erheben sonst anweisen lassen, soll derselbe ohne Verzug mit getreuem Fleiße und Nachdruck eintreiben.

Die Untersuchung der Kämmereiabrechnungen für die Zeit von 1664-1710³¹¹ stimmen mit den Feststellungen im Bericht der königlichen Kommission überein.

Für diesen Zeitraum gibt es keine quellenbezogene Darstellung der Organisation und Tätigkeit der Kämmerei. Die Untersuchung von Eggers,³¹² stellt das Bestehende im Jahr 1837 dar. Der Aufsatz von Schmidt (v. Lübeck),³¹³ auf den Dagmar Cochanski zurückgreift,³¹⁴ ist nicht aussagekräftig.³¹⁵ Schmidt (v. Lübeck) war u. a. nicht aufgefallen, dass Einnahmen in Rtl erfolgten, denen ein numerisch gleich großer Betrag an Ausgaben in Mark gegenüberstand³¹⁶ und eine Summe der Einnahmen und Ausgaben nicht er-

³¹¹ S. unten 4.Kap., 3., S.80 ff.

³¹² Versuch einer Darstellung des in der Stadt Altona geltenden Rechts

³¹³ Kämmereiabrechnung der Stadt Altona bis zum Jahre 1690, vgl. Lit.verz.

³¹⁴ Cochanski, S.25

³¹⁵ Schmidt (v. Lübeck), hatte lediglich einen Band der Kämmereiakten „zu Gesicht bekommen.“ S.299, 304

³¹⁶ S. o. 2.Kap., 5.3.1, S.42

mittelt wurde.³¹⁷ Die Berichte der Rentekammer vom 16.12.1699³¹⁸ und der königlichen Untersuchungskommission von 1705³¹⁹ führten zu keiner Änderung der Buchführung, jedoch der Organisation: Nach 1705 bestand die Kämmerei aus dem Kämmerer, 8 Kämmererbürgern, 4 Steuereinnehmern der Stadt, deren Gehilfen in Krankheitsfällen und den Steuerregisterschreibern.³²⁰

3.2 Die Zeit ab 1713

Ab 1713 traten wesentliche Änderungen ein.³²¹ Gekennzeichnet ist der Zeitraum ab 1713 durch die Oberpräsidialverwaltung. Der erste Oberpräsident Altonas war Christian Detlev Reventlow, 1713-1732.³²² Reventlow verbrachte den größten Teil des Jahres abwechselnd in Kopenhagen, in Hadersleben, wo er gleichzeitig Amtmann war, oder auf seinen Gütern. Nur von Zeit zu Zeit reiste er nach Altona.³²³ Reventlow regierte ohne den Magistrat, unterstützt und beraten von einem Kollegium von vier Ratsherren und dem Stadtbaumeister.³²⁴ In Altona gab es keine Selbstverwaltung, vielmehr eine Alleinherrschaft des ersten königlichen Beamten.³²⁵ Reven-

³¹⁷ S. unten 4.Kap., 3.1, S.81

³¹⁸ StAH KA Sign.1821

³¹⁹ Bericht der Untersuchungskommission vom 30.7.1705, RAK TKIA B 191

³²⁰ Eggers, S.52

³²¹ S. unten 4.Kap., 3.4, S.86 ff.

³²² Cochanski, S.118

³²³ Cochanski, S.123

³²⁴ Ramm, S.302; Cochanski, S.162 ff.

³²⁵ Kopitzsch, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, S.227; Cochanski, S.174.

low war der Bruder der Königin,³²⁶ dies begünstigte seine Machtfülle. Die durch Reventlow eingeführte Oberpräsidialverwaltung, die eine energischere und straffere Führung der örtlichen Unterbehörden ermöglichte als die vorherige Präsidialverwaltung, hatte bis ins 19. Jahrhundert auf den zur Zeit Reventlows geschaffenen Grundlagen basiert. Dies galt auch für die Buchführung.

Oberpräsident Reventlow führte eine straffe Organisation der Kämmererei ein. Dazu erteilte er Instruktionen für den Fall seiner Abwesenheit in der Stadt:

*1. Soll der Kämmerer Frisch alle bis dato noch rückständigen Restanten, ohne weitere Dilation zu verstaten, oder Einwendungen zu attendieren, von denen die im Stande sind zu bezahlen, eintreiben.*³²⁷

Die vorstehenden Instruktionen sind ein Beispiel für die Ansicht, dass es unter Reventlow überhaupt keine Selbstverwaltung gab, sondern eine Alleinherrschaft des ersten königlichen Beamten, der ohne den Magistrat regierte³²⁸ und die Organisation der Kämmererei bestimmte. Die straffe Organisation hatte den Vorteil, dass von diesem Zeitpunkt an die Buchführung den zeitgenössischen Anforderungen entsprach. Die

³²⁶ Friederich IV. ließ sich einen halben Monat nach dem Tode der Königin Luise mit Anna Sophie Reventlow, die bisher seine Gemahlin zweiter Hand gewesen war, trauen(1721), s. Klose in: Klose (Hrsg.), 6.Band, S.5; Oberpräsident Christian Detlev Reventlow war der Bruder dieser zweiten Königin.

³²⁷ Instruktionen vom 26.6.1713, StAH KA Sign.28

³²⁸ S. o. 3.Kap., 3.2, S.61

Kämmerei- und Ausschussbürger konnten daher einen Eid dahingehend ablegen, dass sie

*auf Einnahme und Ausgabe genau Aufsicht haben und nicht nur so weit es mir zukommt selbst sorgfältig notieren, sondern auch dahin sehen will, daß die einkommenden He-
bungen zu gehöriger Zeit richtig zu Buch
gebracht und die Restanten so viel immer
möglich beygetrieben werden,...*³²⁹

Die von Oberpräsident Reventlow eingeführte geordnete Buchführung wurde in der Folgezeit beibehalten.

³²⁹ Ewald, S.39

Viertes Kapitel

Die allgemeinen königlichen Einkünfte von den Bürgern und Juden in Altona

1. Die Kontributionen nach dem Stadtprivileg

In Artikel XI des Stadtprivilegs vom 23.8.1664³³⁰ versprach Friederich III. der eingesessenen Bürgerschaft der Stadt Altona, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kontributionen für die Dauer von 20 Jahren auf die Zahl von 30 Pflügen zu berechnen. Das Kontributionsmaß von 30 Pflügen war eine niedrige Belastung im Vergleich zu der Pflugzahl anderer Städte³³¹.

1.1 Die königliche Pachtkonzession

Der Pflugschatz wurde nicht unmittelbar eingerichtet. Statt dessen hatte Friederich III. am 23.8.1664 die Einnahmen an die Stadt verpachtet. Diese erhob die Steuern und sonstigen Abgaben und behielt die übersteigenden Einnahmen.

³³⁰ Abgedruckt bei Freitag/Engels, S.46 - 47.

³³¹ Wucher, S.20

Berechnungsgrundlage der Pacht waren die Zahlungen der Vorjahre für Altona und Ottensen:³³²

<i>Michaelischatz Vermögen</i> ³³³	225 Rtl
<i>Peter de Voß gibt wegen seiner Brauerei</i>	30 Rtl
<i>Von der Juden Schutzgeld</i>	257 Rtl 24 ß
<i>Abgabe von den Eigentümern, Häuslingen und Juden</i>	120 Rtl 24 ß

und andere kleine Positionen von Plätzen sowie Müllergelder und Brauergelder. Die Gesamtsumme der bisherigen Zahlungen betrug 961 Rtl 19 ß. Statt dieses Betrages waren künftig 1.461 Rtl 19 ß zu entrichten. Die Akzise wurde von bisher 2000 Rtl auf 2.500 Rtl erhöht. Insgesamt sollten die Abgaben der Bürger also 3.961 Rtl 19 ß betragen. Die Anordnung lautete³³⁴:

Nachdemal wir unseren Flecken Altenahe mit Stadt privilegien begnadet Unser Accise Einnahme die Accisen daselbst bisher Jährlich für Zweitausend Reichstaler gepachtet, Die Einwohner zu Altona auch jährlich 961 Reichstaler 19 ß an unser Amt Register abgetragen. Als soll hierfür von der Eingesessenen Bürgerschaft unser Stadt Altona, dero selbsteigen alleruntertänigsten anerbieten nach, an stat der 2000 Reichstaler accise gelder, jährlich zweitausend fünfhundert Reichstaler und für die 961 Rtl 19 ß als andere Pflichtgelder Eintausend Vierhundert ein und sechzig Reichstaler 19 ß Jährlichen an unser Pinne-

³³² Extrakt vom 1.8.1664, StAH KA 1436

³³³ Michaelischatz war eine Bezeichnung für den Pflugschatz, s. o. 2.Kap., 5.1.1, S.36

*bergische Amt (abtragen) Darüber hinaus sollen sie innerhalb der 20 Jahre nicht graviert werden.*³³⁵

Der Gesamtbetrag nach der königlichen Pachtkonzession belief sich auf 3.961 Rtl 19 ß. Der Präsident übergab an den Landesherren jeweils 4.000 Rtl in *specie wichtige*³³⁶ *Ducaten in golde in unserer eigenen Kammer*³³⁷. Die Rundung wurde mit den königlichen Anteilen an den Bruchgeldern³³⁸ begründet.³³⁹

Zusätzlich zu dieser Pacht wurden ab dem Jahr 1665 weitere 500 Rtl jährlich, und seit dem 6.1.1670 aufgrund einzelner Befehle, Beträge bis zu 1.000 Rtl zusätzlich eingefordert und abgeführt,³⁴⁰ obwohl die Stadt nach dem Pachtvertrag neben der Pacht nicht belastet werden sollte. Die Zahlungen wurden gesondert gebucht und als Begnadigungsgeld bezeichnet.

1.2 Die Konfirmationen der Pachtkonzession

Nach dem Tode Friederichs III. am 9.2.1670³⁴¹ erneuerte Christian V. das Stadtprivileg vom

³³⁴ Königliche Pachtkonzession vom 23.8.1664, StAH KA Sign.1436

³³⁵ Reskript Friedrichs III. vom 23.8.1664, StAH KA Sign. 1436

³³⁶ "wichtig" bedeutete im eigentlichen Wortsinn gewichtig, schwer; Mensing, S.615. Münzen von geringerem Wert wurden in Altona geprägt, s. o. 2.Kap., 5.3.2, S.46

³³⁷ StAH KA Sign. 1985

³³⁸ S. unten 4.Kap., 1.5, S.72

³³⁹ StAH KA Sign. 1821, s. unten 4.Kap., 1.5, S.73-74

³⁴⁰ StAH KA Sign.1436

³⁴¹ Marwedel, S.160

23.8.1664 durch Konfirmation vom 5.11.1670 erneut für 20 Jahre.³⁴²

Unklar war in der Folgezeit, wann der Zeitraum von 20 Jahren endete, von dem an gemäß Konzession vom 22.7. 1686³⁴³ statt der nunmehr 4.200³⁴⁴ Rtl an Golde 5.000 Rtl an Golde bezahlt werden sollten. Die Konzession vom 22.Juli 1686 war dahingehend zu verstehen, dass der Zeitraum von 20 Jahren aufgrund der Konfirmation vom 5.11.1670 erneut begann.³⁴⁵ Daher waren die 5.000 Rtl erst ab 1691 zu zahlen. Dies stimmt überein mit den tatsächlichen Zahlungen von 4.200 Rtl durch 2.100 Duc am 30.12.1690³⁴⁶ und 2.500 Duc am 26.12.1691.³⁴⁷

Die Verpachtung der Einnahmen der Stadt durch den jeweiligen Landesherren endete folglich mit Ablauf des Jahres 1710.

1.3 Die Abgaben der Einwohner und der Stadt

Spezielle Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Steuerfestsetzung wurden zum Zeitpunkt der Gründung der Stadt nicht erlassen,³⁴⁸ stattdessen galten im Zeitraum der Verpachtung folgende Regeln:

³⁴² StAH KA Sign.1437

³⁴³ Die Konzession konnte nicht aufgefunden werden, wird aber in der nachfolgenden Konzession zitiert.

³⁴⁴ Dieser Betrag beinhaltet neben der Pacht von 4.000 Rtl weitere 200 Rtl Pauschale für die Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden, s. unten 6.Kap., 2.2, S.142 ff.

³⁴⁵ Konzession vom 9.12.1699, StAH KA Sign.1980

³⁴⁶ Quittung Christians V. vom 30.12.1690, StAH KA Sign.1440

³⁴⁷ Quittung Christians V. vom 26.12.1691, StAH KA Sign.1441

³⁴⁸ S. o. 3.Kap., 3.1, S.56

1. *Die königliche allergnädigste Bewilligung ist darauf abzunehmen, dass Altona nach Glückstadt gewidmet ist,*³⁴⁹
2. *dass auch von Anfang des Stadtrechts im Jahre 1664 an 38 Jahre lang die königliche Rentekammer die Rechnung so angenommen habe,*³⁵⁰
3. Solange der König die Pacht richtig empfan-
ge, könne der Magistrat über die Intradan der Stadt disponi-
ren.³⁵¹

Im Bericht³⁵² der königlichen Kommission³⁵³ wurde festgestellt, dass nie ein ordnungsgemä-
ßes Hebungsregister über die Höhe der Abgaben
und die noch ausstehenden Forderungen geführt
worden sei. Auch die Eintreibung der Gelder ha-
be man nur nachlässig betrieben, so dass große
Beträge dadurch nicht eingezogen wurden. Der
Bericht stellt fest, dass bei der Erhebung der
Akzise³⁵⁴ und den Abgaben³⁵⁵ auf Wein, Brannt-
wein und *fremdes Bier* jährlich 200 Rtl mehr hätten
erhoben werden können, er enthält jedoch keine
Aufstellung sämtlicher Abgaben. Die daraufhin
ergangene königliche Verordnung gibt keine An-
weisung über die Höhe der zu erhebenden Steu-

³⁴⁹ Randnotiz des Präsidenten Jessen zu einer Notata
(Notata sind Beanstandungen, Hector, S.128) der
Rentekammer vom 7.11.1699.

³⁵⁰ StAH KA Sign.1980

³⁵¹ Bericht vom 30.7.1705, RAK TKIA B 191

³⁵² Bericht vom 30.7.1705, RAK TKIA B 191

³⁵³ Einen höchsten Rechnungshof hatte der dänische
Staat nicht. Dies wurde ersetzt durch königliche
Kommissionen, die nur der Krone verantwort-
lich, die Klagen der Untertanen entgegennahmen,
vgl. v.Hedemann-Heespen, S. 113 ff.

³⁵⁴ S. o. 2.Kap., 5.1.3, S.39

³⁵⁵ Zu den Recognitionsgeldern, s. o. 2.Kap., 5.2.1,
S.41

ern, sondern der König lässt es *dabei bewenden*, dass er die Einnahmen *gegen eine bestimmte Summe Geldes auf gewisse Jahre verpachtet hat*.³⁵⁶ Angeordnet wurde lediglich eine gleichmäßige Besteuerung dahingehend, *daß kein Unterschleif vorgehe*.³⁵⁷

Für die Jahre 1691-1704 sind Kontributionslisten erhalten geblieben.³⁵⁸ In Altona gab es keine Straßennamen, sondern Blöcke zu je ca. 20 Wohnungen, die als Saal bezeichnet wurden. Je Haushalt war ein bestimmter Betrag zu entrichten. Nichtzahler erhielten den Vermerk: „arm“, „ganz arm“ oder „Krüppel“. Einige Personen hatten den Vermerk „nicht zu finden“ oder „weg“. Den höchsten Betrag mit 12 Mark zahlte Pieter de Voß.³⁵⁹ Von der Abgabe befreit waren Soldaten, Stadtdiener, Postmeister und Ärzte.³⁶⁰ Das galt auch für Juden: Abraham Isac war als Soldat befreit.³⁶¹

³⁵⁶ Friedrich IV. durch Verordnung vom 18.9.1705 auf Seite 35-36. Der Extract der Verordnungen, StAH 111-1 Senat Cl II Nr.21b Vol 3, sowie Staats- und Universitätsbibliothek, Handschriftenabteilung, enthält keine §§, sondern Seitenzahlen.

³⁵⁷ Friedrich IV. durch Verordnung vom 18.9.1705 auf Seite S.38 (s. dazu Fn.354)

³⁵⁸ StAH KA Sign.1104, Bd.1-12

³⁵⁹ StAH KA Sign.1104 Bd.11, Bl.6; naheliegend ist, dass es sich dabei um die Familie Peter de Voß handelte, die wegen der Brauerei hohe Abgaben an Akzise leisteten, StAH KA Sign.1466/3.

³⁶⁰ Doktoren waren nicht generell befreit: Doktor Michelsen war befreit, Doktor und Magister Aumann nicht; StAH KA Sign.1104, Bd.5 Bl.17 und 37. Wahrscheinlich ist, dass nur Mediziner von den Kontributionen befreit waren.

³⁶¹ StAH KA Sign. 1104, Bd.5, Bl.26

Juden zahlten Abgaben wie alle anderen Einwohner auch. Rabbiner, Vorsänger und Schuldiener³⁶² waren jedoch gemäß Reskript Friedrichs III.³⁶³ befreit. Dafür wird ein Beispiel eines Blocks aus dem Jahr 1698 gegeben:³⁶⁴ Zu den Terminen Ostern, Johanni, Michaeli und Weihnachten³⁶⁵ war das Soll der Zahlung³⁶⁶ jeweils:

Samuel Marx	3 Mark
Salomon Seligmann arm	-----
Israel Lazarus, Schulmeister frei	-----
Israel Davied, Vorsinger frei	-----
Jacob Normius, portugiesischer Jude	6 ß
Abraham Joseph	12 ß
Elli, eine Jüdin	6 ß

Die 20 Haushalte dieses Blocks einschließlich der christlichen Bürger sollten je Termin insgesamt 8 Mark 12 ß entrichten.

Der Zusatz Jude, wie bei „Elli, eine Jüdin“ und „Jacob Normius, portugiesischer Jude“, erfolgte, wenn die Stellung als Jude aus dem Namen nicht erkennbar war. So erhielt Heinrich Meier den Zusatz „Jude“³⁶⁷. Diese Angaben waren will-

³⁶² Schule war eine Bezeichnung für die Synagoge, Haarblicher, S.34, der christliche Schulmeister Claus Groß war nicht befreit und zahlte 10 ß.

³⁶³ Reskript Friedrichs III. vom 19.7.1664, abgedruckt bei Marwedel, S.150-151

³⁶⁴ StAH KA Sign.1104, Bd.5, Bl.15

³⁶⁵ Im Kassabuch des Jahres 1711, StAH KA Sign.1442, wird die Abgabe als Vierquartalabgifte bezeichnet.

³⁶⁶ Die tatsächlichen Zahlungen sind nicht ersichtlich, zur Beitreibung s. o. 4.Kap., 1.3, S.68

³⁶⁷ StAH KA Sign.1104, Bd.10, Bl.15

kürlich, Jacob Jeseron hatte den Zusatz „portugies“, Isac Jeseron jedoch nicht.³⁶⁸

Nach den Kontributionslisten sollten im Jahr 1703 ungefähr 1.591 Haushalte an 5 Terminen³⁶⁹ jeweils ca. 1.328 Mark und somit insgesamt 6.640 Mark zahlen.³⁷⁰ Summen wurden weder in der Buchführung noch in den Kontributionslisten gebildet.

1.4 Die Abzugsgelder

Abzugsgelder waren Steuern,³⁷¹ die 10% des Vermögens der *aus Altona abziehenden Leute*³⁷² betrugen und entsprachen dem Emigrationszehnten.³⁷³ „Abziehende Leute“ waren Menschen, welche die Stadt Altona verließen. Auf das Bürgerrecht kam es nicht an. Die Abzugssteuer wurde in Altona im Jahre 1705 eingeführt.³⁷⁴ Aus den Einnahmelisten der Kämmerei ist bis zum Jahre 1712 nicht ersichtlich, ob Abzugsgelder für Altonaer Einwohner festgesetzt und beigetrieben wurden.³⁷⁵ Im Zeitraum 1713-1722 erfolgten wegen des Schwedenbrandes keine derartigen Zahlungen.³⁷⁶ Die königliche Rentekammer hatte im Jahre 1746 die

³⁶⁸ StAH KA Sign.1104, Bd.5, Bl.12 und 13

³⁶⁹ Außer an den vier Quartalen war die Abgabe einmal „Extra“ erhoben worden.

³⁷⁰ StAH KA Sign.1104, Bd.10

³⁷¹ S. o. 2.Kap., 5.1.2, S.37

³⁷² Friedrich IV. durch Verordnung vom 18.9.1705 auf Seite 42, Extract der Verordnungen, StAH 111-1 Senat Cl II Nr.21b Vol 3, sowie Staats- und Universitätsbibliothek, Handschriftenabteilung.

³⁷³ S. o. 2.Kap., 5.1.2, S.37

³⁷⁴ S. o. 2.Kap., 5.1.2, S.38

³⁷⁵ S. unten 4.Kap., 2.2, S.78

Kämmerei angewiesen, die Festsetzung der Abzugsgelder zu überwachen.³⁷⁷ Die Beitreibung war problematisch, es handelte sich nach den Überschriften in den Kassabüchern um „nicht unter altonaische Stadt Jurisdiktion stehende Personen“. Das galt auch für Einwohner, die im Hoheitsgebiet der dänischen Krone ansässig waren: Im Jahre 1748 war durch die Kämmerei Altona ein Abzugsgeld festgesetzt worden, welches im Jahre 1758 in Rendsburg beigetrieben werden sollte. Die Rentekammer in Kopenhagen wies jedoch im Jahre 1769 aufgrund eines eingelegten Protestes die Kämmerei an, die Summe auszubuchen. Eine Begründung für den Protest ist aus den Kämmeriakten nicht ersichtlich.³⁷⁸ Bei fortgezogenen Mennoniten, zum Beispiel Peter de Voß und Hermann de Voß, sollte versucht werden, „dass aus der Masse exerciret werde“.³⁷⁹ Aus den Kassabüchern ist nicht ersichtlich, ob das erfolgreich war.

Nachweislich geleistet wurden Abzugsgelder von 297 Rtl 46 ß und 161 Rtl 16 ß im Jahre 1769.³⁸⁰ Aus den Feststellungen im Kassabuch des Jahres 1830 ergibt sich, dass Festsetzung von Abzugsgeldern nicht mehr erfolgten.³⁸¹

Die Ermittlung der Abzugsgelder erfolgte stichprobenweise, eine vollständige Erhebung war im

³⁷⁶ S. unten 4.Kap., 3.4, S.86

³⁷⁷ StAH KA Sign. 1535

³⁷⁸ StAH KA Sign.1501

³⁷⁹ StAH KA Sign.1535

³⁸⁰ StAH KA Sign.1501

³⁸¹ StAH KA Sign.1561

Rahmen des Untersuchungsgegenstandes nicht möglich.

1.5 Die Bruchgelder

Als Brüche wurden die minderen Verbrechen und Vergehen bezeichnet, für deren Ahndung nicht das Gericht, sondern der Vogt zuständig war.³⁸² Aus den altonaischen Bruchregistern ist ersichtlich, dass die „Obrigkeit“ ausschließlich für in Altona begangene Delikte Bruchgelder festsetzte.³⁸³

Bruchgelder fallen unter die anderen Abgaben.³⁸⁴ Gewohnheitsrechtlich sollten von den festgesetzten Strafgeldern der König und die Stadt jeweils die Hälfte erhalten:

*Sollen Unser Bürgermeister und Rath die Hälfte aller Strafen, tam in civilibus, quam in criminalibus, auch andere Gefälle, (ausgenommen, die wir ihnen inspecie allein zu ihrer und gemeinen Stadt Nothdurft gnädigst erlaubet haben, auch noch künftig erlauben möchten), zu genießen haben.*³⁸⁵

Der Magistrat verwandte seine Hälfte für sich.³⁸⁶ Die im Folgenden dargestellte Abrechnungsmethode verschleierte das: *Was nun diese*

³⁸² Artikel V, VII und VIII der Königlich Pinnebergischen Constitution, Christian V., 27.6.1699 in Glückstadt, ein Abdruck befindet sich in der Handschriftenabteilung Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg.

³⁸³ StAH KA Sign.1437

³⁸⁴ S. o. 2.Kap., 5.2.1, S.41

³⁸⁵ Fundationsbrief der Stadt Glückstadt vom 22.5.1617, Band III des Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, S.19-20

³⁸⁶ Kommissionsbericht vom 30.7.1705, RAK TKIA B 191

*halbe Bruchgelder von anno 1664 bis 1681 betragen, kann man wegen mangel der Register und protocollen nicht wissen.*³⁸⁷

Der Präsident hatte in diesem Zeitraum mittels der Bruchgelder die Pachtsumme gerundet:³⁸⁸ Statt des vereinbarten Betrages nach der königlichen Pachtkonzession von 3.971 Rtl 19 ß zahlte der Präsident an den Landesherren jeweils durch Übergabe von *4.000 Rtl in specie Duc in golde in unserer eigenen Kammer*³⁸⁹.

Entsprechend wurde bis zum Jahr 1685 gerundet.³⁹⁰

Seit 1686 waren 4.200 Rtl Pachtzahlungen zu leisten.³⁹¹ Damit entfiel die Notwendigkeit, die Pachtzahlungen mittels der Bruchgelder zu runden. Die Bruchgelder wurden seitdem nicht mehr erfasst. Präsident Jessen begründete dies damit, dass auch von Anfang des Stadtrechts im Jahre 1664 an 38 Jahre lang die königliche Rentekammer die Rechnung so angenommen habe.³⁹²

Der Präsident hatte (neben dem ersten Bürgermeister und auch den Prätoeren) Bruchstrafen ohne Mitwirkung des Magistrats in seinem Haus festgesetzt.³⁹³ Das wurde 1705 geändert:³⁹⁴

³⁸⁷ Kommissionsbericht vom 30.7.1705, RAK TKIA B 191

³⁸⁸ StAH KA Sign. 1821

³⁸⁹ StAH KA Sign. 1985

³⁹⁰ StAH KA Sign. 1437

³⁹¹ S. o. 4.Kap., 1.2, S.66

³⁹² Notata der Rentekammer vom 17.10.1702 für die Jahre 1699 - 1701, StAH KA Sign. 1980

³⁹³ Cochanski, S.82

³⁹⁴ Friedrich IV. durch Verordnung vom 18.9.1705 auf Seite 40, Extract der Verordnungen, StAH 111-1 Senat Cl II Nr.21b Vol 3, sowie Staats- und Universitätsbibliothek, Handschriftenabteilung.

Die vorkommenden Bruchfälligen Verbrechen sollen hierfür keinen Weges, durch die temporäre Praetores, oder Gerichtsverwalter, in Ihren Privathäusern abgehandelt, sondern allemahl vor dem sitzenden Magistrat,..., und in Gegenwart Unseres Stadt-Vogts, untersucht, decidirt und das Quantum der Brüche decretiert werden.

Die Regel, dass in Brüchen nur vor versammeltem vollen Magistratsgericht erkannt werden soll, bezog sich aber nur auf diejenigen, welche durch Wachsamkeit und Einschreiten des Gerichts zur Kenntnis und Untersuchung kommen. Das Oberpräsidium und die Stadtvogtei setzten ihre Brüche selbst fest.³⁹⁵ Der Präsident führte die Oberaufsicht über die Polizei. Ab 1736 war zur unmittelbaren Aufsicht ein Polizeikommissar eingesetzt.³⁹⁶

Die Feststellung: Wenig ist über die Verwaltungswirklichkeit in Altona bekannt,³⁹⁷ gilt auch für die Ermittlung der Brüche. Nach dem Kommissionsbericht³⁹⁸ hatte die Stadt eine fast unglaublich hohe Summe *bezahlt wegen der gestorbenen Criminal delinquenten und der im Gefängnis gestorbenen Leute*, was ausdrücklich nicht nur am Scharfrichter lag. Beanstandet wurde nicht die hohe Mortalität, sondern die Kosten. Rückschlüsse auf die Gründe lässt die Polizeiverordnung zu. Danach sollten „dergleichen Leute“ von der Polizei „fleißig“ ausge-

³⁹⁵ Eggers, S.30

³⁹⁶ Schmid, S.172, Cochanski, S.211

³⁹⁷ S. o. 3.Kap., 3., S.56

³⁹⁸ Kommissionsbericht vom 30.7.1705, RAK TKIA B 191

forscht werden.³⁹⁹ Die tatsächlichen Verhältnisse in den Gefängnissen zu Beginn des 18. Jh. wurden nicht untersucht.

Ausnahmen galten „für rechtschaffende und verdiente Männern, dass man denen um Kleinigkeiten willen nicht nach dem strengen Recht Verdruss mache, um den Mut derselben zu fernerer Verbesserung nicht zu verringern.“⁴⁰⁰

Von den vom Magistrat erkannten Brüchen erhält der Prätor 5 % und der Stadtvogt 10 %, hat letzterer diese allein erkundet, so erhält er die gesamten 15 %. Den Rest erhält halb die königliche Kasse, halb der Magistrat.⁴⁰¹

Auch die Abrechnung bedurfte einer Reform. Daher wurde bestimmt, dass die Bruchgelder *woferne sie fort bar erlegt, dem Stadt Kämmerer zur Berechnung eingeschickt, und die übrigen Posten Ihme zur Erhebung angewiesen, und so dann, bey dem Schluss jeden Jahres, ein vollständiges Register über alle behandelte und dictirte Brüche, unter des Magistrats und der Stadt-Vogts Hand, der Kämmerei beigelegt werden.*⁴⁰²

Die Abrechnungen änderten sich erst ab 1713.⁴⁰³

2. Die Kontributionen in den Jahren 1711 - 1712

³⁹⁹ Gedanken von den wesentlichen Pflichten und Beschäftigungen der Polizei in Altona vom 30.12.1760, §31, StAH 111-1 Senat Cl II Nr.21b Vol 3, § 21

⁴⁰⁰ Gedanken von den wesentlichen Pflichten und Beschäftigungen der Polizei in Altona vom 30.12.1760, §31, StAH 111-1 Senat Cl II Nr.21b Vol 3, §9 Ziff.6

⁴⁰¹ Eggers, S.31

⁴⁰² Friedrich IV. durch Verordnung vom 18.9.1705 auf Seite 40, Extract der Verordnungen, StAH 111-1 Senat Cl II Nr.21b Vol 3, sowie Staats- und Universitätsbibliothek, Handschriftenabteilung.

Die Verpachtung der Einnahmen der Stadt war bis zum Jahr 1710 inklusive erfolgt.⁴⁰⁴ Ab 1711 wurden die Berechnungsgrundlagen getrennt für die königlichen Gelder und die Stadtrechnung erstellt.

2.1 Die Stadtgelder

Stadtrechnungen liegen erstmals für das Jahr 1710 vor.⁴⁰⁵ Das Kassabuch für das Jahr 1711, das erste Jahr nach Ablauf der Verpachtung, enthält Angaben über die Einnahmen und Ausgaben.⁴⁰⁶ Darin wurden Rtl in Courant und Species ohne Umrechnung addiert, obwohl diese von unterschiedlichem Wert waren.⁴⁰⁷ Auch in der Folgezeit liegen keine aussagekräftigen Gesamtabrechnungen vor, weil die einzelnen Objekte jeweils für sich abgerechnet wurden. Die königliche Kasse in Rendsburg zahlte Zuschüsse. Zur Veranschaulichung der Mischfinanzierung seien als Beispiel die Eintragungen des Jahres 1798 für das Gymnasium wiedergegeben:⁴⁰⁸

Der überwiegende Teil der gebuchten Einnahmen in Höhe von 10.208 Rtl bestand aus Zinsen (5.630 Rtl). Diese erhielt die Stadt aus *Donationen zum Besten der auf dem hiesigen Gymnasium studierenden Armen.*

⁴⁰³ S. o. 3.Kap., 3.2, S.61

⁴⁰⁴ S. o. 4.Kap., 1.2, S.67

⁴⁰⁵ StAH KA Sign. 1585

⁴⁰⁶ StAH KA Sign. 1442

⁴⁰⁷ S. o. 2.Kap., 5.3.1, S.42

⁴⁰⁸ StAH KA Sign. 1675

Weiter zahlte nach einem Reskript des *Königlichen Statthalters*⁴⁰⁹ der *Herzogthümer Schleswig und Holstein*, *Markgraf Friedrich Ernst zu Brandenburg Kulmbach*, vom 27.10.1738 und somit seit dem Jahr der Gründung des Gymnasiums im Jahre 1738⁴¹⁰, die Bierbrauerzunft eine Abgabe unter der Bedingung, dass keinem über die jetzige Anzahl der Bierbrauer verstattet werden soll.

Das Schulgeld, das auf alle Gymnasiallehrer in gleiche Teile ging,⁴¹¹ und weitere Einnahmen wie z.B. Gebühren aus dem Totengeleit⁴¹², wurden nicht innerhalb der Stadtrechnung erfasst.

Die Juden zahlten Steuern wie jeder andere Bürger auch.⁴¹³ Soweit ersichtlich, enthält die Stadtrechnung keine spezifischen Abgaben der Juden.

2.2 Die königlichen Gelder

Für das Jahr 1711, das erste Jahr nach dem Ende der Verpachtung, wurden folgende Abgaben erhoben: Akzisen,⁴¹⁴ Recognitionen⁴¹⁵ sowie Judenschutzgelder und Bruchgelder.

Die Abrechnung ist jedoch nicht aussagefähiger als bisher. Das zeigt sich nicht nur daran, dass die fehlenden Schutzgelder der Juden für

⁴⁰⁹ Ab 1734 unterstand dem Statthalter das Gewerwesen, s. o. S.48. Friedrich Ernst setzte sich besonders energisch für seine Kompetenzen ein, Cochanski, S.203-205.

⁴¹⁰ Andersen, 250 Jahre Christianeum 1738- 1988

⁴¹¹ Gedruckte königliche Altonaer Gymnasialverordnung von 1773, abgedruckt in: Andersen, 250 Jahre Christianeum, Bd.3, S.57.

⁴¹² Es war damals üblich, dass die Schüler die Leichen mit frommen Gesängen begleiteten, Andersen, 250 Jahre Christianeum, Bd.1, S.14

⁴¹³ S. o. 4.Kap., 1.3, S.69

⁴¹⁴ S. o. 2.Kap., 5.1.3, S.39

das Jahr 1711 erst im Jahre 1723 auffielen,⁴¹⁶ sondern auch durch die Addition von Rtl Courant und Species und Cronen ohne Umrechnung in den Berechnungsgrundlagen.⁴¹⁷ Der erst 18 Jahre später gefertigte

*Extract über Einnahme und Ausgabe in der Altonaischen Stadt-Rechnung von königlichen Geldern pro Anno 1711*⁴¹⁸

behielt die Addition von Rtl in Courant und banco und Cronen ebenfalls ohne Umrechnung bei. Rtl banco war der Rtl Species, der 1 1/4 Rtl Courant entsprach. Der Wert der Cronen lag dazwischen.⁴¹⁹ Hinsichtlich der Zahlungen an die Rentekammer wird dazu vermerkt, dass nach den *Quitungen 3.961 Rtl 10 ß abgetragen* wurden. Diese Berechnung, erst im Jahre 1729 erstellt, stimmt nicht mit dem Kassabuch zum 31.12.1711 überein.⁴²⁰ Danach war ein Betrag von 4.348 Rtl bestätigt worden. Naheliegend ist, dass der 1664 festgesetzte Betrag von 3.961 Rtl⁴²¹ ungeprüft in die Berechnung eingestellt wurde. Bis zum Jahr 1729 hatte die Rentekammer Fehler in den Abrechnungen durch nachträgliche Beibehaltungen beheben lassen. Endgültiger Rechtsfrieden trat durch das Handzeichen und vorge-

⁴¹⁵ S. o. 2.Kap., 5.2.1, S.41

⁴¹⁶ S. unten 6.Kap., 5.2.4, S.160

⁴¹⁷ StAH KA Sign. 1442

⁴¹⁸ Extract vom 28.11.1729, StAH KA Sign. 1443

⁴¹⁹ S. o. 2.Kap., 5.3.1, S.43-44

⁴²⁰ StAH KA Sign. 1442

⁴²¹ S. o. 4.Kap., 1.1, S.65

druckte Innsiegel Friedrichs vom 2.12.1729 ein.⁴²²

Im Jahre 1713 führte Oberpräsident Reventlov eine geordnete Buchführung ein.⁴²³

3. Die Kämmereiabrechnungen

3.1 Die Kämmereiabrechnungen unter dem Präsidenten Roland

Präsident Rodolph⁴²⁴ Roland hatte die Abrechnungen von 1664-1679 zu vertreten. Noch acht Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Amt, als Roland schon Regierungsrat in Glückstadt war, diktier-
te er einen Bericht über die Abrechnungen seiner Amtszeit.⁴²⁵

Die Kontributionen von jährlich 4.000 Rtl⁴²⁶ zahlte er pünktlich durch 2.000 Duc in bar in Kopenhagen ein. Der Nachfolger Friederichs III. bestätigte ebenfalls, dass er *die viertausend Reichsthaler in guten und wichtigen Ducaten uns allerunterthänigst eingezahlt hat.*⁴²⁷ Nach dem vorgenannten Bericht des Präsidenten Roland waren zwar Quittungen über Einzahlungen königli-

⁴²² *Urkundlich unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Innsiegel Friedrich, 2.12.1729, StAH KA 1442.*

⁴²³ S. o. 3.Kap., 3.2, S.61

⁴²⁴ Roland wird in den königlichen Schreiben mit Rodolph angeredet (s.vorstehend), unterschreibt jedoch mit Rodolph, StAH KA Sign. 1986.

⁴²⁵ Abrechnungen des Präsidenten Roland 1664-1679, *dictiret den 16. August 1688*, StAH KA Sign. 1436

⁴²⁶ S. o. 4.Kap., 1.1, S.65-66

cher Gelder abhanden gekommen, die königliche Rentekammer hatte jedoch am 14.8.1688 eine Aufstellung gefertigt, aus der sich ergibt, dass sämtliche Kontributionen entrichtet wurden.

Das vorhandene Material der Kämmerei belegt die Ausgaben, jedoch nicht die Einnahmen. Es ist nicht feststellbar, wie die Münzen von geringem Wert in Duc eingewechselt wurden, die der Landesherr erhielt.⁴²⁸

Eine Summe der Einnahmen und Ausgaben wurde nicht ermittelt. An Belegen über die Einnahmen liegen für den Abrechnungszeitraum 1664-1679 ausschließlich die Aufzeichnungen über die Viehakzise der Juden vor,⁴²⁹ die übrigen Aufzeichnungen betreffen Nachweise darüber, dass die Ausgaben berechtigt waren.⁴³⁰

Andererseits hatte Präsident Roland ab dem Jahr 1665 zusätzlich zu der Pacht weitere Beträge an den Landesherrn abgeführt.⁴³¹ Der Präsident kam seiner Pflicht, dem Landesherrn die angeforderten Geldquellen zu beschaffen, in vollem Umfang nach. Dass der Präsident korrupt war,⁴³²

⁴²⁷ König Christian V., am 30. Marty 1681, StAH KA Sign. 1436

⁴²⁸ S. o. 2.Kap., 5.3.2, S.48

⁴²⁹ StAH KA Sign. 1098, die Viehakzise der christlichen Schlachter war ein Zoll, für den die Kämmerei nicht zuständig war. Berechnungen über die Viehakzise sind daher aus den Kämmereiakten nicht ersichtlich, s. unten 6.Kap., 5., S.153-154

⁴³⁰ StAH KA Sign. 1436, 1985, 1986

⁴³¹ S. o. 4.Kap., 1.1, S.66

⁴³² Cochanski, S.116

spielte keine Rolle. Er wurde anschließend Regierungsrat in Glückstadt.⁴³³

Für das Jahr 1680 liegt keine Abrechnung vor.

3.2 Die Kämmereiabrechnungen unter dem Präsidenten Jessen

Matthias Jessen wurde am 5.2.1681 zum Präsidenten ernannt und starb im Februar 1712 in Altona.⁴³⁴ Die Abrechnungen der Kämmerei änderten sich zunächst lediglich dahingehend, dass eine Aufstellung über die königlichen Gelder erfolgte, allerdings für die Jahre 1681-1685 auf einem Blatt Papier.⁴³⁵

Nach dieser Aufstellung wurden jährlich 4000 Rtl Pacht und 200 Rtl der Hamburger Juden⁴³⁶ bei der Rentekammer eingezahlt und als Ausgaben erfasst. Aus den Quittungen der Rentekammer ergibt sich, dass die Einzahlungen jeweils am 31.12. (oder kurze Zeit davor oder danach) erfolgten. Diesen tatsächlichen Ausgaben standen an Einnahmen der Stadt Altona die Pachtzahlungen in Höhe von 3.961 Rtl 19 ß⁴³⁷ und Anteile an den königlichen Bruchgeldern in Höhe von durchschnittlich 50 Rtl gegenüber.⁴³⁸

An der Wirklichkeit des Finanzwesens änderte sich insoweit nichts, als Einnahmen in Rtl wie Mark gebucht wurden⁴³⁹, obwohl 3 Mark einem Rtl

⁴³³ StAH KA Sign. 1436

⁴³⁴ Cochanski, S.19

⁴³⁵ StAH KA Sign. 1437

⁴³⁶ S. unten 6.Kap., 2.2, S.143

⁴³⁷ Dieser Betrag war vom König festgesetzt (s. o. 4.Kap., 1.1, S.65) und nicht ermittelt worden.

⁴³⁸ StAH KA Sign.1437

⁴³⁹ Jahresabrechnung 1706, StAH KA 1584

entsprachen.⁴⁴⁰ Eine Umrechnung erfolgte nicht, daher konnte auch keine Gesamtsumme gebildet werden. Die Rentekammer in Kopenhagen versah 23 Jahre später den Extrakt der Abrechnung des Jahres 1706 am 28.11.1729 mit folgender eidesstattlicher Versicherung des Justizrats Caspar Gähler:

daß in solchen Decißionen nichts Ihrer Königl. Majtt zum Schaden oder Nachtteil vorbeigegangen, sondern vielmehr das Königliche Interesse in allen Stücken observiret ist.....

König Friederich IV. zeichnete diese Abrechnung ebenfalls eingeschränkt wie folgt ab:

daß nichts zum Präjuditz Unseres Interesse vergeßen oder ausgelassen worden, haben wir dieses hierdurch allergnädigst quitieren wollen..⁴⁴¹

Die Einschränkungen sind ein Indiz dafür, dass sowohl der Rentekammer als auch dem König bekannt war, dass nicht alle Einnahmen immer erfasst wurden und es lediglich darauf ankam, die festgesetzten königlichen Gelder vollständig zu erhalten.

Die Einwirkungsmöglichkeiten der Rentekammer waren beschränkt, denn die Stadt Altona hatte im Jahre 1700 Schulden aufgenommen, um 38.000 Rtl Brandschatzung an die Schweden zahlen zu können.⁴⁴² Zum Zeitpunkt des Kommissionsberichts war Altona mit über 20.000 Rtl. in Schulden ge-

⁴⁴⁰ S. o. 2.Kap., 5.3.1, S.44, Verdenhalven, S.111

⁴⁴¹ *Urkundlich unter Unserem Königl. Handzeichen und vorgedruckten Innsiegel Friederich StAH KA Sign. 1584*

raten, und der Magistrat hatte zur Sicherheit die Altonaer Einnahmen verpfändet, die gar nicht der Stadt, sondern dem König zukamen.⁴⁴³ Dafür wird ein Beispiel gegeben: Die Verpfändung in einer Obligation der Stadt Altona über 2000 Rtl und zusätzlich 5 % Zinsen lautete wie folgt:

Verpfändung für den nicht erfolgten Zahlungsfall unserer und dieser Stadt sämtlicher Bürger und Einwohner Güther, sodann hiesiger Stadt Intraden so viel dazu vonnöten.

Diese Intraden waren jedoch schon für die Zahlung der königlichen Gelder erforderlich und kamen dem Magistrat nicht zu.

Als die vorgenannte Obligation im Jahre 1709 fällig wurde, war die Stadt Altona zahlungsunfähig. Kurzfristig beglichen der Schwager des Präsidenten Jessen, *Herr Thomas Balthasar von Jessen*, und der *königlichen Agent in Hamburg Messieurs der Herthoge* die Schuld.⁴⁴⁴

Zum Ausgleich dieser Schuld nahm die Stadt Altona ein weiteres Darlehen auf. In der Schuldurkunde verpflichteten sich Präsident Jessen, der Bürgermeister und div. Bürger *für sich, sämtliche Einwohner der Stadt, sodann für Unsere Successoren und Nachkommen*.⁴⁴⁵

Trotz der desolaten Finanzen der Stadt Altona erhielt der König im Jahr 1709 zusätzlich zu der Pacht 1516 Rtl für die Kriegskasse. Diese Angaben konnte der Kämmerer *mit eigener Hand* dahin-

⁴⁴² Ehlers, S.212, 213

⁴⁴³ Cochanski, S. 87

⁴⁴⁴ StAH KA Sign. 1585

⁴⁴⁵ StAH KA Sign. 1585

gehend bestätigen, *dass nichts zu Ihrer Königl. Majtt. Präjudice oder Schaden darin verrechnet oder ausgelassen, sondern alles nach dem von mir allerunterthänigst abgelegten Eide* gefertigt wurde. Die übrigen Buchungen sind jedoch u.a. wegen der Addition von Rtl und Mark ohne Umrechnung wiederum nicht aussagefähig.

Für das Jahr 1710 enthält die Abrechnung erstmals sowohl königliche Gelder als auch die Stadtrechnung. Nunmehr wurde in Mark statt in Rtl gerechnet: Die 600 Duc Schutzgelder waren zu einem Kurs von 7 1/4 mit 4.350 Mark bewertet worden. Der König hatte die Gelder als Duc in Specie erhalten. Daher enthielt die Abrechnung diesen Betrag lediglich nachrichtlich. Die 2.500 Duc Pacht⁴⁴⁶ waren im Laufe des Jahres zum Tageskurs als Goldstücke erworben worden, der gebuchte Betrag von 18.190 Mark entsprach in etwa dem Kurs von 7 1/4 Mark je Duc. Aus der Restantenliste ergibt sich, dass ein Teil der Schuldenproblematik in der mangelnden Beitreibung lag.⁴⁴⁷

3.3 Die Kämmerereiabrechnungen unter dem Präsidenten Claussen

Die Amtszeit des Präsidenten Claus Claussen beschränkte sich auf die Jahre 1712 und 1713.⁴⁴⁸

Aus der Stadtrechnung des Jahres 1712 ist ersichtlich, dass weiterhin Cronen, Rtl Species und Courant ohne Umrechnung addiert wurden.⁴⁴⁹

⁴⁴⁶ S. o. 4.Kap., 1.2, S.66-67

⁴⁴⁷ StAH KA Sign. 1585, zur Abrechnung 1711 s. o. 4.Kap., 2.2, S.78-79

⁴⁴⁸ Cochanski, S.19 - 20

⁴⁴⁹ Kassabuch 1712, StAH KA Sign. 1444

Bestätigt wurde lediglich 27 Jahre später, dass das königliche Interesse gewahrt wurde.⁴⁵⁰

3.4 Die Kämmerereiabrechnungen der Jahre 1713-1842

Im Jahre 1713 traten wesentliche Änderungen ein.⁴⁵¹ Altona wurde durch die Schweden am 8./9.1.1713⁴⁵² niedergebrannt:

*Nachdem die Schwedische, unter Commando des Grafen Stenbocks stehende Truppen, bey deren Einrückung in unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein, Unsere Stadt Altona, auf eine jämmerliche und unter Christliche Kriegführende Patheyen gantz ungewöhnliche Art, in die Asche gelegt...*⁴⁵³

Daher schenkte der König, um den Aufbau zu fördern, der Stadt die in Altona eingenommenen Last- und Akzisegelder auf die Dauer von 10 Jahren und erneuerte das Religionsprivileg,

⁴⁵⁰ Summarischer Extract über Einnahmen und Ausgaben in der Altonaischen Stadtrechnung von königlichen Geldern anno 1712 am 28.11.1729, StAH KA Sign. 1445.

⁴⁵¹ Zur Buchführung s. o. 3.Kap., 3.2, S.61-62

⁴⁵² Cochanski, S.113

⁴⁵³ Privileg Friederichs IV. vom 18.3.1713, StAH 424-1 Urkunden und Rechtssatzungen der Stadt Altona Sign. I 3

von was Glauben sie auch seyn mögen, nur die einzige Socinianer⁴⁵⁴ ausgenommen.

Die Schutzgelder der Juden hatte der König der Stadt nicht geschenkt. Die Schutzgeldzahlungen überwogen innerhalb der Zehnjahresfrist alle übrigen königlichen Gelder.⁴⁵⁵

Ab 1713 sind die tatsächlichen Zahlungen der Juden nachweisbar.

4. Die durchschnittliche steuerliche

Belastung vom 17. bis ins 19. Jahrhundert

Ein systematisches Steuerrecht ist lediglich insofern erkennbar, als im gesamten Untersuchungszeitraum ein Grenzwert der Steuerbelastung durch königliche Gelder je Einwohner eingehalten wurde.⁴⁵⁶

Die folgende Betrachtung entspricht nicht der zeitgenössischen und ermittelt lediglich die durchschnittliche Belastung pro Kopf. Die Berechnung vereinfacht stark.⁴⁵⁷ Grundlage der folgenden Berechnungen sind ausschließlich die

⁴⁵⁴ Die Sozinianer waren eine religiöse Gemeinschaft, deren rationalistische Grundhaltung ihr einen Platz als Vorläufer der Aufklärung in der europäischen Geistesgeschichte sicherte. Sie hatten sich 1655 mit den in Polen eingedrunge-
nen Schweden verbündet, Höfer/Rahner Lexikon für Theologie und Kirche, Bd.9, S.928-930. Naheliegend ist, dass die Sozinianer als Vorläufer der Aufklärung und angesichts des Schwedenbrandes wegen des Bündnisses mit den Schweden in Altona nicht gelitten waren.

⁴⁵⁵ S. unten 6.Kap., 7.1.3.2, S.188

⁴⁵⁶ Die Feststellung dieser Tatsache ergab sich zufällig, als ein Vergleichsmaßstab für die Belastung der Juden mit Schutzgelder ermittelt wurde.

⁴⁵⁷ Die Belastung könnte mittels der EDV für den gesamten Untersuchungszeitraum genauer festgestellt werden, dieses Verfahren ist jedoch zu zeitaufwändig im Verhältnis zum Erkenntniswert.

Einnahmen der Rentekammer. Diese sind für den gesamten Zeitraum vergleichbar; sie entsprechen den Angaben bei v.Aspen.⁴⁵⁸

Im Jahr der Stadtwerdung Altonas wird die Einwohnerzahl Altonas auf 3.000 geschätzt.⁴⁵⁹ Diese erbrachten bis zur Stadtgründung 2000 Rtl Accisegelder und 961 Rtl 19 ß als andere Pflichtgelder^{460 461} und damit ungefähr 1 Rtl jährlich je Kopf.

Die Schätzungen der Einwohnerzahl nach der Stadtgründung sind sehr ungenau. Fest steht, dass die Zahl der Einwohner stieg. Diese entrichteten entsprechend der Pachtkonzession zunächst 4.000 Rtl und ab 1691 5.000 Rtl sowie weitere Abgaben.⁴⁶² Die Belastung lag vermutlich weiterhin ungefähr bei 1 Rtl je Kopf, genau ermitteln lässt sich dies nicht.

In der Folgezeit unterlag die Belastung mit königlichen Abgaben starken Schwankungen. Sobald die Grenze von 1 Rtl je Einwohner unterschritten wurde, wie z.B. im Jahr 1800,⁴⁶³ ordnete der

⁴⁵⁸ v.Aspen, Anhang VI, S.67, Die Zahlen stimmen jedoch nicht mit den in zeitgenössischen Quellen genannten überein, die als Beweis für den Niedergang Altonas galten, z.B. bei Jestrzinski, S.167. Diese sind nicht aussagefähig, weil sie neben den Einnahmen der Rentekammer z.B. auch Einnahmen aus Algerischen und Lateinischen Pässen enthalten. S. dazu die Zusammenstellung bei v.Aspen, Anhang IV, S.65. Die Ausgabe der Pässe ist geregelt im Extract der königlich Dänemarkischen Declaration für die Handthierende zur See 1659.

⁴⁵⁹ Wucher S.18

⁴⁶⁰ S. o. 4.Kap., 1.1, S.65

⁴⁶¹ In der Berechnungsgrundlage überwiegen die Verbrauchssteuern.

⁴⁶² S. o. 4.Kap., 1.2, S.66

⁴⁶³ Die königlichen Einnahmen betrugen im Jahre 1800 17.477 Rtl (StAH KA Sign.1532), die Zahl der Ein-

Landesherr eine weitere Steuer wie die Haussteuer⁴⁶⁴ an, der sich die Bürger nicht entziehen konnten.

Die Belastung aller Einwohner Altonas durch Zahlungen an die Rentekammer betrug im Zeitraum von 1790-1805 durchschnittlich jährlich 22.570 Rtl⁴⁶⁵, die Zahl der Einwohner im Jahre 1803 genau 23.144⁴⁶⁶, die durchschnittliche Belastung je Einwohner daher weiterhin ca. 1 Rtl.

Auch nach dem Ende der napoleonischen Kriege und der Elbblockade lag die Belastung zunächst bei 1 Rtl pro Einwohner, z.B. im Jahre 1816.⁴⁶⁷ Anschließend erhöhte sich mit wachsendem Wohlstand die Belastungsfähigkeit der Bevölkerung, so betrugen die königlichen Einnahmen im Jahre 1840 insgesamt 74.324 Rbtl = 37.162 Rtl Species.⁴⁶⁸ Bei etwa 27.000 Einwohnern Altonas hatte sich im Jahre 1840⁴⁶⁹ die durchschnittliche Belastung auf 1,376 Rtl jährlich je Kopf erhöht.

wohner 23.144 im Jahre 1803, s. Brandenburg, S.155.

⁴⁶⁴ S. o. 2.Kap., 5.1.5, S.40. Die Haussteuer war unter dem 15.12.1802 angeordnet worden. Der König hatte durch Resolution vom 28.2.1806 "gestattet", dass die gleiche Summe von 16.000 Rtl auf andere Weise erbracht wird, StAH KA Sign.1553.

⁴⁶⁵ Berechnet nach v. Aspern, Anhang IV, S.65.

⁴⁶⁶ Brandenburg, S.155

⁴⁶⁷ Die königlichen Einnahmen betrugen gemäß StAH KA Sign. 1547 48.614 Rbtl = 24.307 Rtl Species (zur Umrechnung s. o. 2.Kap., 5.3.3, S.49), die Einwohnerzahl wurde analog zu den Angaben Brandenburgs (s. Fn.464) auf 24.000 geschätzt.

⁴⁶⁸ StAH KA Sign. 1572, Bd.2

⁴⁶⁹ Nach der Volkszählung von 1835 lebten in Altona 26.393 Einwohner, s. Victor, Anlage A, III.

Die steuerliche Belastung der Einwohner durch Zahlungen an die Rentekammer betrug in den ersten 150 Jahren seit Gründung der Stadt durchschnittlich 1 Rtl jährlich je Kopf und erhöhte sich anschließend.

Von der Geldwertstabilität ist die Kaufkraftparität zu unterscheiden. Waschinski wollte den ungefähren Geldwert der alten Geldsorten in Reichsmark der Vorkriegszeit (1937/39) ermitteln.⁴⁷⁰ Die Vergleichbarkeit der Preise begründete er damit, dass sich von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in technischer Hinsicht sehr wenig geändert habe.⁴⁷¹ Die neuere preis-historische Forschung lehnt eine solche Fragestellung wegen der zahlreichen methodischen und inhaltlichen Bedenken ab.⁴⁷² Insbesondere wird der zunehmende Verzehr der Kartoffel nicht berücksichtigt, die Städter versorgten sich damit teilweise selbst.⁴⁷³ Die Kaufkraftparität wird daher außer acht gelassen. Der gefundene Wert der durchschnittlichen Belastung ist daher als ein rein rechnerischer, „freier“ Schätzwert zu betrachten, der nur eine vage Vorstellung vermitteln kann.

⁴⁷⁰ Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864, Bd.2

⁴⁷¹ Waschinski, in: ZSHG, Bd.84, S.101

⁴⁷² Kaufhold in Kellenbenz/Pohl, S.91, s.a. Brandenburg, S.302

⁴⁷³ Brandenburg, S.302

Zweiter Teil

Die in Altona und Hamburg ansässigen Juden

Fünftes Kapitel

Die Judengemeinden in Altona und Hamburg

Im 17. Jahrhundert hatten sich in den Orten Altona, Hamburg, Wandsbek und Harburg insgesamt vier aschkenasische⁴⁷⁴ Gemeinden herausgebildet, wobei zwei als Doppelgemeinden existierten, nämlich die Altonaer Schutzjuden und ihre Filialgemeinde Altonaer Schutzjuden in Hamburg sowie die Wandsbeker Schutzjuden mit einer Filialgemeinde Wandsbeker Schutzjuden in Hamburg.⁴⁷⁵ Ursachen für die Entstehung der Altonaer Doppelgemeinde waren die wiederholten Privilegien, durch die der dänische König seit Mitte des 17. Jahrhunderts den Juden persönliche Sicherheit und berufliche und religiöse Freiheiten versprach. Ein Teil der in Hamburg lebenden aschkenasischen Juden versuchte daher, sich des rechtlichen Schutzes der dänischen Krone für den Fall zu sichern, dass man sie aus Hamburg

⁴⁷⁴ Zur Entstehung des aschkenasischen Judentums s. o. 1.Kap., 3., S.11-12.

⁴⁷⁵ Zürn, S.27

vertreiben wolle.⁴⁷⁶ Die Niederlassungsbedingungen waren in Altona günstig, die Geschäftsbedingungen in Hamburg.

1. Die Juden in Hamburg

Die Gemeinde wurde hauptsächlich von portugiesischen Kaufleuten gegründet und trug den Namen „Portugiesisch-Jüdische-Gemeinde“, obwohl viele ihrer Mitglieder von spanischen Juden abstammten.⁴⁷⁷

Die portugiesischen (sefardischen) Juden,⁴⁷⁸ die sich anfangs als verfolgte Katholiken ausgaben, kamen seit Ende des 16.Jh.s nach Hamburg. Sie waren vorwiegend Kaufleute, die portugiesisch oder spanisch sprachen.⁴⁷⁹ Als der Waffenstillstand zwischen Spanien und den Niederlanden 1621 ablief, verlegten viele portugiesische Juden ihren Wohnsitz nach Hamburg. Man billigte ihre Niederlassung, auch nachdem die wirkliche Situation erkannt worden war, erlaubte ihnen jedoch nicht, innerhalb der Mauern der Stadt einen Friedhof anzulegen.⁴⁸⁰ Im Gemeindeleben nannten sich die „Portugiesen“ mit ihren jüdischen Namen, so war Dr. Rodrigo de Castro in der Gemeinde David Nehemias. Im öffentlichen Leben wurde der bisherige spanische oder portugiesische Name beibehalten, um den Nachstellun-

⁴⁷⁶ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.68; bei der dort angegebenen Bezeichnung "Mitte des 18. Jahrhunderts" handelt es sich augenscheinlich um ein Versehen, denn das Generalprivileg Christians IV. für die hochdeutschen Juden (s. Anhang) ist vom 1.8.1641.

⁴⁷⁷ Studemund-Halévy, S.283

⁴⁷⁸ S. o. 1.Kap., 1.1, S.7

⁴⁷⁹ Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.13

⁴⁸⁰ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.40-41

gen der Inquisition Schwierigkeiten zu bereiten, denn Renegaten, von ihrem Judentum wieder Abgefallene, hatten Angehörige der Hamburger Gemeinde bei der Inquisition in Lissabon denunziert.⁴⁸¹ Die Portugiesen unterschieden scharf zwischen ihrem privaten(religiösen) und weltlichem Leben.⁴⁸² Sie verwalteten das Vermögen der in der Heimat zurückgebliebenen Glaubensbrüder. An der Gründung der Hamburger Bank (1619-1623) waren 40 portugiesische Familien beteiligt.⁴⁸³ Aufgrund der Sprachkenntnisse der Hamburger „Portugiesen“ und des Kontaktes zu den Glaubensbrüdern lag ein großer Teil des deutschen Kolonialwarenhandels in ihrer Hand.⁴⁸⁴ Ein wesentliches Motiv für die antijüdischen Forderungen der Bürger könnte daher darin liegen, sich der lästigen Konkurrenz zu entledigen. Darüber hinaus war die Feindschaft auch religiös begründet.⁴⁸⁵ Die „Portugiesen“ unterschieden sich kulturell⁴⁸⁶ und sozial von den Juden, die aus Bückeburg, Prag oder dem Osten nach Altona und bald auch nach Hamburg kamen. Dies waren die deutschen, hochdeutschen oder aschkenasischen Ju-

⁴⁸¹ Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.38-39

⁴⁸² Studemund-Halevy, S.284

⁴⁸³ Grunwald, Portugiesengräber auf deutscher Erde, S.8

⁴⁸⁴ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.1, S.255

⁴⁸⁵ Braden, S.146

⁴⁸⁶ Ein Besuch der portugiesischen Synagoge war für die aschkenasischen Juden ein Ausflug ins Exotische: Die Bräuche, die Kleidung und die Ordnung im Gottesdienst waren grundverschieden, Studemund-Halévy, S.291.

den⁴⁸⁷, die ein ihnen typisches Deutsch oder Jiddisch sprachen.⁴⁸⁸

Der dauerhaften Niederlassung hochdeutscher Juden dagegen standen sowohl der Rat als auch die Bürgerschaft⁴⁸⁹ ablehnend gegenüber. Diese Haltung wurde von der sefardischen Gemeinde unterstützt, die keine zweite Gemeinde in Hamburg gutheißen konnte. Die hochdeutschen Juden standen als „Tudescos“ genannte Dienstboten faktisch unter dem Protektorat der portugiesischen Juden. Aus den „Tudescos“ entwickelte sich eine eigenständige Gemeinde hamburgischer hochdeutscher Juden.⁴⁹⁰ Diese Hamburger Gemeinde⁴⁹¹ hatte niemals zu der dänischen Krone in irgendeinem Schutzverhältnis gestanden und auch nie zu dem Schutzgeld beigetragen.⁴⁹²

1.1 Die Beziehungen der dänischen Könige zu der Stadt Hamburg

Zwischen der Stadt Hamburg und den holsteinischen Landesherren bestand seit dem hohen Mittelalter ein spannungsreiches Verhältnis. König

⁴⁸⁷ S. o. 1.Kap., 3., S.11-12

⁴⁸⁸ Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.13

⁴⁸⁹ Stadtgesetze kamen nur durch gemeinschaftlichen Beschluss des Rates und der Erbgesessenen Bürgerschaft zustande. Das Ratskollegium setzte sich aus vier Bürgermeistern und 20 weiteren Ratsherren zusammen, die erbgesessene Bürgerschaft im Wesentlichen aus den mit Grundeigentum innerhalb der Stadt begüterten Bürgern, Augner, S.7.

⁴⁹⁰ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.40-41.

⁴⁹¹ Diese hochdeutsche Gemeinde bestand neben der Altonaer Doppelgemeinde, s.o. 5.Kap. S.91 und unten 6.Kap., 7.6, S.201

⁴⁹² Haarblicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.79, Pro Memoria der

Christian I.⁴⁹³ beanspruchte vor seiner Bestätigung der städtischen Privilegien im Jahr 1461 von Hamburg die Erbhuldigung. Die Stadt lehnte die Huldigung ab. Nach langen Verhandlungen beschränkte sich Christian auf die Form der „Annehmung“ als Ausdruck eines Schutz- und Treueverhältnisses.⁴⁹⁴

Es lässt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, welche Rechte an Hamburg den holsteinischen Grafen und Herzögen früher zustanden. Fest steht, dass Graf Ernst von Schauenburg in einem Vergleich mit der Stadt im Jahr 1604 die früheren Befugnisse aufgegeben hatte, nur reservierte er sich die Hälfte am Schauenburger Zoll und den Schauenburger Hof. Die Gerichtsbarkeit über den auf Erbzins ausgetanen Hof übte die Stadt aus.⁴⁹⁵

Das Reichskammergericht in Speyer bestätigte durch Urteil vom 6.7.1618 der Stadt die Reichsunmittelbarkeit. Der politische Alltag sah indes anders aus: Im Wechsel der politischen und militärischen Konstellationen während des Dreißigjährigen Krieges änderte sich die Stellung der Stadt zum König mehrfach.⁴⁹⁶

Der Zustand der Unsicherheit hielt bis zum „Gottorfer Vergleich“ an. Nach dem „Gottorfer Vergleich“ hatte Dänemark am 27.5.1768 gegen Erlass von 1 Millionen Rtl Courant Schulden Dä-

deutschen israelischen Gemeinde vom 19.1.1835, StAH Bestand 512-1, Nr.608

⁴⁹³ S. o. 2.Kap., 2.1, S.27-28

⁴⁹⁴ Hoffmann und Reumann, S.112

⁴⁹⁵ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.80

⁴⁹⁶ Hoffmann und Reumann, S.116

nemarks und 318.224 Rtl Schulden des Gottorfer Herzogs bei der Stadt Hamburg die Landeshoheit Hamburgs anerkannt.⁴⁹⁷

Im Jahr 1819 erhob der König von Dänemark erfolglos darauf Anspruch, dass der Außenhafen von Hamburg als Teil des holsteinischen Territoriums angesehen werde.⁴⁹⁸

1.2 Die Kaiserliche Kommission der Jahre 1708-1712

Kaiser Joseph I. erließ am 7.9.1710 in Wien das Reglement der Judenschaft in Hamburg,⁴⁹⁹ das von einer kaiserlichen Kommission ausgearbeitet worden war. Das Reglement der Judenschaft war ein Gesetz, das lediglich vom jeweiligen Kaiser aufgehoben werden konnte.⁵⁰⁰ Für die Rechtsstellung der Stadt Hamburg bedeutete dies: Der Kaiser konnte Strafgesetze in Hamburg erlassen, deren Nichtbefolgung mit 50 Mark in Gold bestraft wurden.⁵⁰¹ Fraglich war die Rechtsgrundlage, kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit zu Beginn des 18. Jahrhunderts⁵⁰² von Amts wegen über die inneren Verhältnisse einer Reichsstadt

⁴⁹⁷ Klose, in: Klose, Bd.6, S.63 und 64

⁴⁹⁸ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.2, S.82

⁴⁹⁹ Abgedruckt bei Haarblicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.3-11

⁵⁰⁰ Nachwort Kaiser Josephs I. zum Reglement der Judenschaft, Haarblicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.10

⁵⁰¹ Nachwort Kaiser Josephs I. zum Reglement der Judenschaft, Haarblicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.11

⁵⁰² Zur Befugnis im Mittelalter s. o. 1.Kap., 1.3, S.9ff.

zu verfügen.⁵⁰³ Eingriffe kaiserlicher Kommissionen fanden zu dieser Zeit auch in die Verhältnisse anderer deutscher Städte statt.⁵⁰⁴ Zu Anfang des 18. Jahrhunderts erfolgte eine Reaktivierung der kaiserlichen Reichspolitik.⁵⁰⁵ Kaiser und Reich hatten Verfassungskompetenzen zur Sicherung der Reichsordnung, wenn die Reichsstädte Kräfte zur Selbstordnung nicht entfalten konnten. Diese kaiserliche Notkompetenz war anerkannter Bestandteil der Reichsverfassung.⁵⁰⁶ Die Notlage war durch „Ungestümigkeit“ des „tobenden Pöbels“ in der kaiserlichen und Reichsstadt Hamburg entstanden.⁵⁰⁷ Für die Stadt Hamburg hatte die Tradition von Kaiser und Reich verfassungsrechtliche Bedeutung: Der Wohlstand war nach wie vor vom Fortbestand der Reichsordnung abhängig, auch wenn die Stadt in den Auseinandersetzungen mit Dänemark ohne Hilfe blieb.⁵⁰⁸ Es wurde weder vom Rat noch von der Bürgerschaft bestritten, dass den Befehlen der Kommission „schuldigst nachzuleben“ sei.⁵⁰⁹ Dänemarks war gegen die Kommissionstätigkeit und wollte seine Ansprüche auf die Hamburger Erbuntertänigkeit außer Präjudiz stellen und legte nicht nur in Wien Protest ein,⁵¹⁰ sondern

⁵⁰³ Augner, S.1

⁵⁰⁴ Augner, S.2, 268

⁵⁰⁵ Augner, S.3

⁵⁰⁶ Augner, S.267

⁵⁰⁷ Augner, S.25

⁵⁰⁸ Augner, S.3-4

⁵⁰⁹ Augner, S.49

⁵¹⁰ Augner, S.80

konnte auch im Frühjahr 1712 in Norwegen⁵¹¹ hamburgische Schiffe gewaltsam aufbringen und beschlagnahmen. Die Freigabe erfolgte gegen eine Geldzahlung durch Hamburg.⁵¹²

Der Rechtsstandpunkt Dänemarks wurde vom Kaiserhof zu keinem Zeitpunkt anerkannt. In Anbetracht der 1701 geschlossenen kaiserlichen Allianz mit Dänemark wurde jedoch wiederholt erklärt, dass durch die Kommission nichts präjudiziert sei.⁵¹³

1.3 Das Reglement der Judenschaft in Hamburg

Juden zahlten in Hamburg keine Judensteuern. Die Portugiesen entrichteten wie die Niederländer den Fremdenschoss. Es scheint so zu sein, dass der Fremdenschoss wie der Bürgerschoss mit $\frac{1}{4}$ % des Vermögens berechnet wurde, sichere Zahlen über die Berechnung liegen jedoch nicht vor.⁵¹⁴

Soweit einzelne Portugiesen erhebliche Steuern bezahlten, entsprach das ihrem Vermögen, so entrichtete zum Beispiel die Familie des Diego Teixeira im Jahr 1647 300 Rtl. Nach dem üblichen Steuersatz von $\frac{1}{4}$ % hätte das Vermögen 120.000 Rtl betragen müssen, wird aber auf 300.000 bis 1 Million Rtl geschätzt.⁵¹⁵ Wie reich die Familie Teixeiro wirklich war, lässt sich nicht genau feststellen. Ihre Zeitgenossen

⁵¹¹ Zwischen Dänemark und Norwegen bestand Personalunion.

⁵¹² Augner, S.85-86

⁵¹³ Augner, S.81, 87

⁵¹⁴ Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.250-251

⁵¹⁵ Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.276-277

trauten ihnen die allergrößten Finanzoperationen zu.⁵¹⁶

Im Jahr 1697 verlangte der Kaiser Sonderabführungen für Kriegskosten von der Stadt Hamburg. Die Portugiesen, die bis dahin 4.000 Mark Schossabgaben leisteten, sollten eine Sonderabgabe von 20.000 Mark zahlen. Außerdem wurde das Verbot, Grundbesitz zu erwerben, wiederholt und die Juden angewiesen, sich „in der Enge und in den Gassen, da sie jetzt gemeinsam wohnen, sich soviel wie möglich“ zusammenzuhalten.⁵¹⁷ Diese Bestimmungen waren der Anlass, dass ein Teil der reichen Sephardim über Altona nach Amsterdam abwanderten, so auch die Familie Teixeira.⁵¹⁸

Das Judenreglement sollte der Sicherheit der Juden dienen und allen Exzessen des gemeinen Mannes gegen sie vorbeugen.⁵¹⁹

Das Judenreglement von 1710⁵²⁰ bestand aus zwei Teilen, der erste galt für die portugiesischen, der zweite für die hochdeutschen Juden. Bis auf Artikel 23⁵²¹ sind die Regelungen gleichlautend. Das Reglement erwähnte die Einschränkung des Wohnplatzes und das Verbot des Erwerbs von Grundeigentum nicht mehr. Die Synagoge durfte

⁵¹⁶ Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.459

⁵¹⁷ Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.52-53

⁵¹⁸ Böhm, S.32-33

⁵¹⁹ Augner, S.172

⁵²⁰ Abgedruckt bei Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.3-11

⁵²¹ S. unten 5.Kap., 1.3, S.100

jedoch nicht von außen erkennbar sein,⁵²² denn Artikel 5 des Reglements bestimmte: *Zu Exercirung ihrer Religion und Haltung ihrer Zusammenkünften sollen sie keine publique Gebäuden haben, folglich ihren Gottesdienst in Privathäusern halten, bei Verrichtung ihres Gebetes oder Haltung ihrer Betstunden aber den Talmud oder andere unter den Christen verbotene Bücher nicht lesen, auslegen oder disputieren.*

Die Religionsausübung war damit möglich, wenn auch nur sehr eingeschränkt. Zudem fehlte es in Hamburg an einer weiteren Voraussetzung für eine jüdische Gemeinde: ein Friedhof; die Friedhöfe der hochdeutschen und portugiesischen Juden in Hamburg waren in Altona belegen.⁵²³ Artikel 6 des Reglements bestimmte dazu: *Wenn auch ein notwendiges Stück ihrer Religion ist, dass ihre Toten am Tag des Absterbens gleich ausgeführt und bestättiget werden, so wird ihnen solches hiermit verstattet, jedoch dass sie den toten Körper ohne Gepränge und falls der Sterbefall an Sonn- oder anderen Feiertagen sich begeben, nicht eher als nach der Nachmittagspredigt mit einer oder zwei Kutschen, den Todtenwagen nit mitgerechnet, ausbringen lassen.* Artikel 14 des Reglements der Judenschaft von 1710 bestimmte zur Besteuerung: *Alle ordinaire und extraordinaire Stadt-Onera und Auflagen sollen sie gleich denen Bürgern, und anderen Contributionibus aber unter was Praetext es auch sey, nicht beschweret werden.* Daher wurde für das Kopfgeld angeordnet: *Die Hochdeutschen Juden müssen sowohl, als die Portugiesen, nach Köpfen, nicht aber überhaupt bezahlen.*⁵²⁴ Gemäß Artikel 23 sollte die Festsetzung und Beitreibung des Kopfgeldes derjenigen hochdeut-

⁵²² Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, S.100-101

⁵²³ S. unten 5.Kap., 4., S.115 ff.

⁵²⁴ Classifikation des Kopfgeldes vom 27.9.1734 und 26.4.1759 in: Über Steuerwesen, StAH.

schen Juden, die von unterschiedlichen Orten kommend sich zahlreich in Hamburg niederließen und von verschiedener Qualität waren, durch die übrigen erfolgen. Letztere sollten für arme Juden bezahlen und diese sofort aus der Stadt schaffen.⁵²⁵ Diese Bestimmung galt ausdrücklich nur für die hochdeutschen Juden, denn die Portugiesen waren reicher.

Die Rechte der Hamburger Juden aus dem Reglement der Judenschaft von 1710 unterschieden sich von den Rechten aus dem Generalprivileg Christians IV.⁵²⁶ dadurch, dass die Altonaer Juden eine Synagoge und einen Friedhof hatten. Dafür hatten letztere die Pflicht der Schutzgeldzahlung.⁵²⁷ Die Rechte aus der Gemeindeautonomie der jüdischen Gemeinde in Altona⁵²⁸ sind mit den Rechten der Juden in Hamburg in keiner Weise vergleichbar. Die hochdeutschen Juden in Hamburg unterstanden lediglich neben der allgemeinen noch einer besonderen für sie allein geschaffenen Regierung, dem Vorsteher-Collegium. Dieses betrachtete der Staat als eine obrigkeitliche, den Anhängern eines bestimmten Glaubens vorgesetzte Behörde. Das Vorsteher-Collegium hatte das Recht, Steuern und Abgaben zu erheben.⁵²⁹ So betrugen zum Beispiel im Jahr 1808 die direkten Steuern 23.292 Mark, da-

⁵²⁵ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.4-9

⁵²⁶ Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641, s. Anhang

⁵²⁷ S. unten 6.Kap. 7., S.179 ff. und 8. S.212-213

⁵²⁸ S. dazu unten 5.Kap., 5., S.126 ff.

⁵²⁹ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.456

von entfielen auf die Vermögensteuer 11.396 Mark.⁵³⁰ Die Vermögensteuer wurde je nach Bedarf mit $\frac{3}{4}$ bis 1 $\frac{1}{4}$ Prozent des ermittelten Vermögens erhoben.⁵³¹ Hinzu kamen die indirekten Steuern, deren Höhe nicht bekannt ist.⁵³² Diesen Einnahmen standen Ausgaben von 34.000 Mark gegenüber, darunter die Schoss-Abgabe⁵³³ mit 2.246 Mark und die Kosten des Armenwesens incl. Beerdigungen von 10.839 Mark.⁵³⁴

Zu diesem Zeitpunkt war Hamburg von den Franzosen besetzt. Napoleon verfügte am 10.12.1810 die völkerrechtliche Eingliederung Hamburgs in das französische Kaiserreich.⁵³⁵ Danach trat zunächst eine grundlegende Änderung ein. Ab 1811 galten die unter napoleonischer Besatzung eingeführten Gesetze. Diese Gesetze gründeten auf den in allen französischen Constitutionen vom Beginn der Revolution an ausgesprochenen glei-

⁵³⁰ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.52

⁵³¹ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.43-44; im Jahre 1700 hatte die Vermögensteuer für die ersten 500 Rtl $\frac{1}{3}$ % und für die weiteren Vermögen $\frac{1}{4}$ % betragen, ab 1733 erhöhte sich der % Satz für Vermögen über 600 Mark auf $\frac{1}{2}$ %, s. Grunwald, Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinde 1811, S.19-21.

⁵³² Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.52, zur Ermittlung der Viehaktise in Hamburg s. unten 6.Kap., 5.1, S.152-153

⁵³³ S. o. 5.Kap., 1.3, S.98

⁵³⁴ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S. 52

⁵³⁵ Am 18.11.1806 besetzten die Franzosen Hamburg - mit einer Unterbrechung im Jahr 1813 - bis zum 30.5.1814, Ahrens, Unter französischer Herrschaft, S.419-429, Lorenz-Berkemann, Bd.1, S.68.

chen bürgerlichen und politischen Berechtigung der Genossen aller Religionen und gingen von der Erklärung der großen Pariser jüdischen Versammlung vom Juli 1806 aus.⁵³⁶ Die französische Gesetzgebung sicherte den Juden in Hamburg die volle bürgerliche und politische Gleichstellung. So waren zum Beispiel zwei Juden Mitglieder des Conseil municipal, der höchsten Versammlung, die das Finanzwesen und die Verwaltung der Stadt leitete.⁵³⁷

Im Jahr 1814 war in Hamburg das Judenreglement von 1710 wieder in Kraft gesetzt worden.⁵³⁸

1.4 Die Beziehungen der dänischen Könige zu den Hamburger Juden bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts

Die dänische Regierung vertrat ab 1670 die Auffassung, dass Hamburg „erbuntertänig“ sei und sie daher befugt wäre, Privilegien auch für hochdeutsche Juden in Hamburg auszusprechen.⁵³⁹ Die zweifelhafte Rechtsgrundlage⁵⁴⁰ wurde durch die „rechtschaffende“ Kraft des Faktischen ersetzt: Ein Teil der Hamburger hochdeutschen Juden wollte sich des rechtlichen Schutzes der

⁵³⁶ S. dazu und zum Inhalt der Erklärung: Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S. 58 ff.

⁵³⁷ Ahrens, Unter französischer Herrschaft, S.422-423

⁵³⁸ Zürn, S.26

⁵³⁹ Christian V. befahl durch Konfirmation der Privilegien vom 5. Juli 1670: *Tun kund hiemit, dass Unß sämbtliche schutzverwandten Juden in Unßerer erbuntertänigen Stadt Hamburg und Altena alleruntertänigst fürtragen lassen,..* Die Konfirmation ist abgedruckt bei Marwedel, S.160-161.

⁵⁴⁰ S. o. 5.Kap., 1.1, S.94-95 und unten 6.Kap., 7.7, S.209

dänischen Krone versichern.⁵⁴¹ Weiterhin kam die Zuständigkeit der Altonaer Ältesten und Rabbiner für die Hamburger Juden⁵⁴² der Altonaer jüdischen Gemeinde nicht nur gelegen, sondern entsprach deren Begehren.⁵⁴³ Darüber hinaus kam ein Gerichtsverfahren vor dem Altonaer Oberrabbiner statt vor hamburgischen Gerichten auch den Hamburger Juden entgegen.⁵⁴⁴

Der Hamburger Bürgerschaft war das recht, denn sie stand den hochdeutschen Juden im Gegensatz zu den vornehmen Juden portugiesischer Nation ablehnend gegenüber.⁵⁴⁵

Die Interessenlage der Beteiligten änderte sich in der Folgezeit nicht, so bemerkte Oberpräsident Reventlow in einem Begleitschreiben zu einem Gesuch im Jahr 1730, reiche Judenfamilien sollten veranlasst werden, sich in Altona niederzulassen.⁵⁴⁶ Daraufhin erhielten die Juden ein ihren Wünschen entsprechendes Generalprivileg.⁵⁴⁷ Gemäß Artikel 6 des Generalprivilegs wurde befohlen,

dass zu desto besserer Beybehaltung der jüdischen Kirchen-Disciplin alle und jede in Unseren Fürstentümern und Landen biß an den kleinen Belt, nebst denen zu Hamburg sich

⁵⁴¹ S. o. 5.Kap., S.91

⁵⁴² Zur jüdisch-gemeindlichen Befugnis gegenüber den Hamburger Juden s. unten 5.Kap., 5.2, S.129 ff.

⁵⁴³ S. Marwedel S.165, letzter Satz und unten 6.Kap., 7.7, S.209

⁵⁴⁴ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.27.

⁵⁴⁵ Augner, S.172-173

⁵⁴⁶ Marwedel S.231

aufhaltenden hochteutschen Juden, so ihren Kirchhoff auf Unserm Grund und Boden liegen haben (die in Unserer Stadt und Festung Glückstadt wohnende schutzverwandte Juden allein ausgenommen), schuldig und gehalten seyn sollen, vor dem Rabbiner und den Ältesten zu Altona zu compariren und, was unter ihnen streitig oder strafbar, ohne Zuziehung des Stadt-Magistrats daselbst beurteilen oder vertragen zu lassen, jedoch nur so weit Unser königliches Interesse darunter nicht versiret, auch die Sache kein Delictum criminale betrifft,...

Der Gottorfer Vergleich im Jahr 1768 hatte im sechsten Separatartikel die für Hamburg unbefriedigende Einflussnahme Dänemarks mittels der durch den Altonaer Oberrabbiner über Hamburger Juden wahrgenommenen Befugnisse angesprochen. Die Frage der Jurisdiktion des Altonaer Rabbinate über die in Hamburg lebenden Juden wurde jedoch offengelassen.⁵⁴⁸ Die Stadt Hamburg hatte sich sehr um die Abschaffung der jüdischen Gerichtsbarkeit für die Hamburger Juden bemüht und glaubte sich schon am Ziel, aber die Juden verhinderten es. Die Altonaer Gemeinde hatte mit großen Geldmitteln, über deren Verwendung nie Rechenschaft abgelegt werden sollte, die weitere Geltung des jüdischen Gesetzes durchgesetzt. Der Zahlungsempfänger ist nicht bekannt, Rückschlüsse lässt der Zahlungsort zu: Die fünf Deputierten waren nach Schleswig abgesandt wor-

⁵⁴⁷ Das Generalprivileg Christians VI. vom 12.3.1731 ist bei Marwedel S.231 ff. abgedruckt.

⁵⁴⁸ Graupe, S.28

den.⁵⁴⁹ Naheliegender ist, dass Christian VII. das Geld erhielt.

Christian VII. ordnete 1782 gegenüber dem Ober-rabbiner und „ohne dass es den Juden-Gemeinen bekannt werde“ an, bei Bannsprüchen und Auflegen von Bußen, besonders gegen hamburgische Juden, alle Vorsicht und Klugheit anzuwenden, den großen sogenannten Fluchbann aber selbst nicht zu verhängen, sondern den Fall zuvorderst dem Oberpräsidenten anzuzeigen.⁵⁵⁰ Die Einschränkung bezüglich der Hamburger Juden erfolgte, um ihnen keinen Anlass zur Trennung von den Altona-ern zu geben.⁵⁵¹ Die Jurisdiktion in Strafsachen hörte mit der Einverleibung Hamburgs in das französische Kaiserreich im Jahre 1810⁵⁵² auf.⁵⁵³

2. Die jüdischen Einwohner in Altona

2.1 Die portugiesischen Juden

Die Portugiesen erhielten im Jahre 1630 ein Privileg für Holstein und Schleswig ohne Zahlung von Schutzgeldern.⁵⁵⁴ In Artikel 18 dieses Privilegs hatten die Portugiesen erreicht, dass sämtliche deutschen Juden, mit Ausnahme der in Wandsbek, von der Privilegierung ausgeschlossen

⁵⁴⁹ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.28-29

⁵⁵⁰ Reskript Christians VII. vom 8.5.1782 an Oberpräsident v. Gähler in Altona, abgedruckt bei Marwedel, S.339-340

⁵⁵¹ Reskript Christians VII. vom 8.5.1782 an Oberpräsident v. Gähler in Altona, abgedruckt bei Marwedel, S.339-340

⁵⁵² S. o. 5.Kap., 1.3, S.102

⁵⁵³ Erklärung der Judenältesten vom 14.9.1818, LASH Abt. 66, Nr.4656, fol.148

wurden. Dieser Ausschluss hatte keine große praktische Bedeutung, weil im Jahr 1630 in den königlich-dänischen Teilen der Herzogtümer Schleswig und Holstein außer in Wandsbek überhaupt keine Juden wohnten.⁵⁵⁵ Nachdem Altona in königlich-dänischen Besitz gekommen war,⁵⁵⁶ bestätigte Christian IV. 1641 die bisherigen Privilegien der hochdeutschen Juden.⁵⁵⁷ Damit begannen Schutzgeldzahlung der deutschen Juden in Hamburg⁵⁵⁸ und Altona an den dänischen König. Das rettete sie im Jahre 1705 vor der Ausweisung, denn die Portugiesen hatten versucht, den Ausschluss der hochdeutschen Juden aus den Herzogtümern Schleswig und Holstein zu erreichen. Dies stand nicht nur den bisherigen Versicherungen des Königs entgegen, sondern auch dem königlichen Interesse, weil dann nicht nur die 600 Duc Schutzgelder⁵⁵⁹ entfielen, sondern auch die anderen gemeinen Abgaben.⁵⁶⁰ Portugiesen zahlten grundsätzlich keine Schutzgelder:

⁵⁵⁴ Privileg Christians IV. vom 16.6.1630, abgedruckt bei Victor, S.6.

⁵⁵⁵ Victor, S.6

⁵⁵⁶ S. o. 2.Kap., 1., S.25-25

⁵⁵⁷ Das Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641 ist im Anhang wiedergegeben.

⁵⁵⁸ Ein Teil der Altonaer Schutzjuden wohnte in Hamburg. Ihnen stand es aufgrund einer entsprechenden Bestimmung im Generalprivileg jederzeit frei, sich in Altona niederzulassen (Marwedel, S.60). Ab 1670 begründete Christian V. die Forderung auf Schutzgeldzahlungen der Hamburger Juden damit, dass Hamburg erbuntertänig sei, s. o. 5.Kap., 1.4, S.103.

⁵⁵⁹ S. unten 6.Kap., 5.2.2, S.156

⁵⁶⁰ S. Gutachten vom 7.4.1705, Victor S.7.

Es findet sich nichts darüber, daß von denen alhier wohnenden portugiesischen Juden, außer denen gewöhnlichen Abgiften, welche sie gleich andern Bürgern zu bezahlen schuldig gewesen, einiges Schutzgeld gefordert noch berechnet worden.⁵⁶¹

Etwas anderes galt lediglich vorübergehend hinsichtlich von 13 Familien. Diese durften sich nach Trennung von der portugiesischen Gemeinde Hamburgs in Altona niederlassen.⁵⁶² An dem Zuzug der Portugiesen hatte der Landesherr zweierlei Interesse, erstens wegen ihrer wirtschaftlichen Beziehungen und zweitens wegen ihrer Schutzgeldzahlungen. Als Gegenleistung sicherte der Landesherr ihnen zu, dass sie ihre Toten nach wie vor auf dem portugiesischen Friedhof an der Königstraße begraben können.⁵⁶³ Eigentümerin des Friedhofs war die jüdische portugiesische Gemeinde in Hamburg.⁵⁶⁴ Gegen die Zusage in der Konzession, legte der Vorstand der jüdischen portugiesischen Gemeinde in Hamburg Beschwerde an die Rentekammer⁵⁶⁵ ein.

⁵⁶¹ Bericht vom 23.2.1719, abgedruckt bei Marwedel, S.206

⁵⁶² Konzession Friedrichs IV.vom 20.10.1704, StAH KA Sign. 1584, s.a. Marwedel, S.189-192.

⁵⁶³ *dass sie, gegen erlegung einer gewissen jährlichen Recognition von dem Zwang der Hamburgischen eltesten Portugiesen befreyet sein und ihre Toten nach wie vor auf dem portugiesischen Kirchhoff begraben möchten,* Konzession Friedrichs IV. vom 20.10.1704, StAH KA Sign. 1584, s.a. Marwedel, S.189-192.

⁵⁶⁴ Der Friedhof wurde gemäß Kaufkontrakt vom 31.5.1611 zum Preis von 100 Rtl von Graf Ernst erworben, Zürn, S.66

⁵⁶⁵ Die Begebenheit spielte sich vor dem Abschluss des Gottorfer Vergleichs ab, somit bestanden

Das Recht auf das Begräbnis war das stärkste Band, das die Gemeinde zusammenhielt, denn wer die Übergangsriten beim Sterben kontrollierte, hatte die Macht. Mit dem Wegfall des Beerdigungsrechts wäre die materielle Basis der Gemeinde zerstört worden. Niemand hätte sich mehr verpflichtet gefühlt, zur Gemeindekasse beizutragen, denn nach einem Umzug von Hamburg nach Altona, konnten Zahlungen an die Hamburger Gemeinde nicht mehr erzwungen werden. Die einzige Möglichkeit, ihn entscheidend zu treffen, stellte die Verweigerung des Rechts auf Beisetzung auf dem der Gemeinde gehörenden Friedhof dar.⁵⁶⁶

Die Beschwerde ist nicht entschieden worden.⁵⁶⁷ Der Streit erledigte sich dadurch, dass die 13 Familien sich wieder mit der Gemeinde verglichen. Die Kämmerei vermerkte dazu im Jahre 1712:⁵⁶⁸

Diese 13 Familien in Hamburg sind Ao 1705 mit den portugiesischen Eltesten in Streit geraten und deswegen in Altona Schutz zu suchen gemüßigt wurden. Sie haben sich aber gleich darauf wieder verglichen und schon bisher Ao 1706 sich des Schutzes entzogen, sind darauf vermutlich verarmt und verstorben, als daß sie in Hamburg gewohnt, das offeriert gewordener Schutzgelder nicht zu exigiren, es wäre

noch Zuständigkeiten des dänischen Königs für die Portugiesisch-Jüdische Gemeinde Hamburg.

⁵⁶⁶ Zürn S.73-74

⁵⁶⁷ Marwedel, S.192, Fn.19

⁵⁶⁸ StAH KA Sign. 1587

denn, daß es durch Erschließung des Kirch Geldes der ganzen Nation⁵⁶⁹ zu fordern.

Nach ihrer Selbsteinschätzung hätten die 13 portugiesischen Familien jährlich 86 Rtl zu zahlen gehabt. Bezahlt hatten sie im Jahr 1706 jedoch lediglich 66 Rtl.⁵⁷⁰

Außer diesen 66 Rtl wurden durch die portugiesischen Juden keine Schutzgelder bezahlt.

Schutzgeldzahlungen und Bürgerrecht schlossen sich gegenseitig aus, so wurde den Portugiesen das Bürgerrecht im Jahre 1719 u.a. deswegen nicht versagt, weil sie keine Schutzgelder zahlten.⁵⁷¹

Unklar ist, ob diese 13 Familien eine Altonaer Portugiesengemeinde gründeten. Noch im Jahr 1757 betrachteten die Hamburger Portugiesen die Altonaer als Mitglieder der Hamburger Gemeinde.⁵⁷²

Soweit ersichtlich, wohnten 5 portugiesische Familien im Jahr 1698 in Altona.⁵⁷³ Die portugiesische Gemeinde in Altona blieb klein,⁵⁷⁴ 1770 wohnten 18 portugiesisch-jüdische Familien in Altona, nachdem es kurz vorher nur 5 wa-

⁵⁶⁹ Naheliegender ist, dass der Verfasser des Vermerks einen Rückgriff auf das Kirchgeld der „ganzen Nation“ der hochdeutschen Juden wegen einiger „Portugiesen“ für unreal hielt und lediglich darlegen wollte, dass eine Beitreibung nicht möglich war.

⁵⁷⁰ StAH KA Sign. 1584

⁵⁷¹ Verfügung des Oberpräsidenten Reventlow vom 27.2.1719, abgedruckt bei Marwedel, S.205-206, s.a. Cochanski, S. 146.

⁵⁷² Marwedel, S.103-104, Grunwald, Portugiesengräber auf deutscher Erde, S.56

⁵⁷³ StAH KA Sign.1104, Bd.5, Bl.12,14,15,19

⁵⁷⁴ Marwedel S.104

ren.⁵⁷⁵ Ein dem Generalprivileg der hochdeutschen Juden von 1641⁵⁷⁶ vergleichbares Privileg erhielten die portugiesischen Juden Altonas erst im Jahr 1771.⁵⁷⁷ Dieses Privileg wurde ohne Schutzgeldzahlungen erteilt. Nach Nr.2 des Privilegs waren die Rabbiner und Ältesten berechtigt, Verstöße gegen die Kirchendisziplin mit Geldbußen bis zu 50 Rtl, „halb zum Fisco, halb zum Besten der Gemeinde“ zu ahnden. Bruchgelder der Portugiesen konnten nicht festgestellt werden. Stattdessen attestierten die Ältesten: Für die Portugiesische Juden-Gemeinde war kein Oberrabbiner bestellt worden und Bruchgelder wurden nicht festgesetzt.⁵⁷⁸ Nachdem die sefardische Synagoge 1882 wegen des Mangels an Gottesdienstbesuchern endgültig geschlossen worden war, erfolgte fünf Jahre später die Auflösung dieser Gemeinde.⁵⁷⁹

Die portugiesischen Juden zahlten Kontributionen wie alle anderen Einwohner Altonas auch.⁵⁸⁰

2.2 Die hochdeutschen Juden

Nach Nr.1 des Generalprivilegs Christians IV.⁵⁸¹ waren entsprechend der jüdischen Vorstellungen eine Synagoge und ein Friedhof Voraussetzungen für die Existenz einer jüdischen Gemeinde: *Daß*

⁵⁷⁵ Vorbemerkung zum Privileg Christians VII. vom 22.3.1771, s. Marwedel S.325

⁵⁷⁶ Das Privileg ist im Anhang wiedergegeben.

⁵⁷⁷ Marwedel, S.105, das Privileg Christians VII. vom 22.3.1771 ist abgedruckt bei Marwedel S.325-327.

⁵⁷⁸ StAH KA Sign. 1506, 1521

⁵⁷⁹ Brandenburg, S.155

⁵⁸⁰ S. o. 4.Kap, 1.3, S.70

sie eine synagoge halten, ihren Gottesdienst nach jüdischen ritibus (Gebräuchen) darin üben, auch ihren Kirchhoff, darein auf jüdische weiße ihre toten zu begraben, halten mügen. Beide Voraussetzungen lagen bei der Erteilung des Privilegs im Jahr 1641 vor: Der aschkenasische Friedhof war an der Königstraße belegen. Das Datum des Erwerbs ist urkundlich nicht belegt, die erste Beerdigung erfolgte dort 1616.⁵⁸² Als Synagoge dienten zunächst Wohnhäuser, 1680 erteilte Christian V. die Genehmigung zum Synagogenbau.⁵⁸³

Die Zahl der Juden in Altona ist nicht bekannt, weil seitens der jüdischen Gemeinde keine vollständigen Mitgliederlisten überliefert sind.⁵⁸⁴ Berechnungen nach den Schutzgeldzahlungen der Schutzfamilien sind gleichfalls ungenau, weil die Zahl der Personen je Schutzfamilie nicht bekannt ist. Dazu gehörten nach dem Geleitbrief vom 28.9.1584 *weib, kindern und gesind*⁵⁸⁵. Die Anzahl der Personen dürfte höher als 5,1⁵⁸⁶ gewesen sein, weil eine Hinzurechnung zum „Gesinde“ einen legalen Schutz bewirkte.

1711 lebten 209 Schutzfamilien in Altona.⁵⁸⁷ Unter der Annahme, dass die Zahl der Personen 6

⁵⁸¹ Das Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641 ist im Anhang abgedruckt.

⁵⁸² Zürn, S.46

⁵⁸³ Marwedel, S.69-70

⁵⁸⁴ Brandenburg, S.154

⁵⁸⁵ Der Geleitbrief des Grafen Adolf XII. vom 28.9.1564 ist abgedruckt bei Marwedel, S.113

⁵⁸⁶ 5,1 Personen lebten durchschnittlich in einem Altonaer Haushalt, Brandenburg, S.147.

⁵⁸⁷ *Nachricht von der Juden Abgift zu Altona und Hamburg, Altona d. 22 Mart 1712*, LASH Abt.66 Nr.4656, s. unten 6.Kap., 7.1.2.2, S.183

je Schutzfamilie war, gab es mehr als 1.200 Juden in Altona. Zur jüdischen Bevölkerung ist ebenfalls die Zahl deutscher Juden zu rechnen, die sich vorübergehend oder den strengen Bestimmungen zum Trotz ohne legalen Status dauerhaft in Altona aufhielten, sowie Lohnarbeiter.⁵⁸⁸ Die Anzahl der im Jahr 1711 in Altona lebenden Juden könnte 2.000 betragen haben bei insgesamt 12.000 Einwohnern.⁵⁸⁹

Die Juden wurden bei der Sondersteuer 1789 nicht gesondert gezählt. Eine Ermittlung aufgrund der besonderen Namen ergab einen Anteil von 10,4 %.⁵⁹⁰ Das Verfahren ist jedoch unzuverlässig, weil die Stellung als Jude nicht sicher aus dem Namen erkennbar ist.⁵⁹¹

Die Einwohnerzahl der Stadt Altona betrug am 13.2.1803 23.114 Köpfe,⁵⁹² bei einem Anteil von 10,4 % wären das ungefähr 2.400. Diese Anzahl war bis zum Jahr 1835 auf 2.014 gesunken.⁵⁹³ Die relative Konstanz der Anzahl der jüdischen Einwohner bei einer Verdoppelung der Gesamtbevölkerung im Zeitraum 1711-1803 erklärt sich daraus, dass sich die Bedingungen für die Juden in der Stadt Hamburg nach dem Reglement der Judentum von 1710 verbessert hatten.⁵⁹⁴ Außerdem zeigte sich anlässlich des Schwedenbrandes im

⁵⁸⁸ Marwedel S.57, 59

⁵⁸⁹ Die Einwohnerzahl Altonas wird auf 12.000 im Jahr 1710 geschätzt, s.Wucher, S.43.

⁵⁹⁰ Brandenburg, S.154-155

⁵⁹¹ S. o. 4.Kap., 1.3, S.70

⁵⁹² Brandenburg, S.171

⁵⁹³ Victor, Anlage A, III

⁵⁹⁴ S. o. 5.Kap., 1.3, S.98 ff.

Jahr 1713,⁵⁹⁵ dass Hamburg seinen Einwohnern als befestigte Stadt mehr Sicherheit bieten konnte. Die Anzahl der Juden in Hamburg hatte sich bis zum Jahr 1811 auf 6.429 Juden erhöht.⁵⁹⁶

Im Jahr 1711 waren von den 209 Judenfamilien in Altona und den 30 Judenfamilien, die sich ursprünglich in Altona aufgehalten, aber nachher nach Hamburg zogen, insgesamt 90 Judenfamilien und somit 37 % arm.⁵⁹⁷ Die Armut der übrigen Einwohner in der Zeit von Pest und Cholera⁵⁹⁸ lässt sich nicht quantitativ fassen. Bis zum Jahre 1789 minderte sich die Anzahl armer Judenfamilien in Altona auf 57.⁵⁹⁹ Bei etwa 400 Judenfamilien in Altona⁶⁰⁰ entspricht das 14 %

3. Die Dreigemeinde

⁵⁹⁵ S. o. 4.Kap., 3.4, S.86

⁵⁹⁶ Lorenz, in: Herzig, S.80

⁵⁹⁷ *Nachricht von der Juden Abgift zu Altona und Hamburg, Altona d. 22 Mart 1712*, LASH Abt.66 Nr.4656, s. unten 6.Kap., 7.1.2.2, S.183-184; die Berechnung berücksichtigt nicht die halbes Schutzgeld zahlenden Judenfamilien, weil dies überwiegend Hamburger betraf, die beständig in Hamburg gewohnt und sich lediglich zur Altonaer Synagoge begaben, s. unten 6.Kap., 7.1.1, S.181, Fn.964.

⁵⁹⁸ Am 2.11.1711 verbrannte der Stadtkern (s. Berlage S.97), die Pest gelangte 1711 nach Kopenhagen, die Hamburger sperrten die Tore gegen Fremde, auch gegen Altonaer, deren Wirtschaft schwer betroffen war. Im September 1712 traten die ersten Pestfälle in Hamburg und Altona auf. Die Krankheit wuchs 1713 an und erlosch erst im Frühjahr 1714 (s. Berlage S.101).

⁵⁹⁹ Von den 1.174 unvermögenden Haushaltsvorständen waren 1.117 Nichtjuden und 57 Juden, Brandenburg, S.256.

⁶⁰⁰ Die Zahl der Juden wird für das Jahr 1803 auf 2.400 Köpfe geschätzt, s. o. 5.Kap., 2.2, S.113, die Anzahl der Personen je Schutzfamilie kann 6 betragen haben, s. o. 5.Kap., 2.2, S.112.

Die drei jüdischen Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbek schufen 1669 und 1671 durch Vereinbarung die Dreigemeinde(AHW).⁶⁰¹ Im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts war die Altonaer Doppelgemeinde⁶⁰² die reichste der drei am Gemeindeverband beteiligten Gemeinden und stellte aufgrund des jüdischen Gerichts und ihrer jüdischen Gelehrsamkeit das Zentrum des Gemeindeverbandes dar.^{603 604}

Für Hamburger Juden der Dreigemeinde galten unterschiedliche Schutzgeldregelungen gegenüber der dänischen Krone: Mitglieder der Hamburger Gemeinde hatten niemals in irgendeinem Schutzverhältnis gestanden und auch nie zu dem Schutzgeld beigetragen.⁶⁰⁵ Die Mitglieder der Altonaer Doppelgemeinde wurden in alte und neue unterschieden. Als *Alte Juden* wurden diejenigen bezeichnet, welche sich anfänglich in Altona aufgehalten und nachher nach Hamburg gezogen waren. Diese zahlten das volle Schutzgeld. Als *Neue Juden* dagegen jene, welche beständig in Hamburg gewohnt und sich lediglich zur Altonaer Synagoge begaben. Sie waren in Hamburg stadtpflichtig und zahlten daher nur die Hälfte des Schutzgeldes.⁶⁰⁶

⁶⁰¹ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.68

⁶⁰² S. o. 5.Kap., S.91

⁶⁰³ Zürn, S.29

⁶⁰⁴ Zur Trennung der Dreigemeinde s. unten 6.Kap., 7.6, S.200 ff.

⁶⁰⁵ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.79, Pro Memoria der deutschen israelischen Gemeinde vom 19.1.1835, StAH Bestand 512-1, Nr.608

⁶⁰⁶ S. unten, 6.Kap., 7.1.1, S.181, Fn.964, Marwedel, S.62, Fn.129

4. Die Friedhöfe

Nach Nr.1 des Generalprivilegs Christians IV.⁶⁰⁷ durften die Juden „auf jüdische Weise die Toten begraben.“ Dies bedeutete: Das Grab durfte nicht wieder veräußert werden. Bis zur Auferstehung der Toten sollte der Verstorbene in seinem Grab ruhen.⁶⁰⁸

Damit besaßen die Altonaer Juden das Privileg, einen Friedhof als Eigentum zu besitzen und dort nach jüdischem Ritus zu bestatten.⁶⁰⁹

4.1 Der Grindelfriedhof

Im Gegensatz zu den Altonaer Juden durften die Juden in Hamburg keinen Grundbesitz erwerben und besaßen daher kein Friedhofsgelände in Hamburg.⁶¹⁰ Lediglich während der Pest 1713 und 1714,⁶¹¹ als es den Juden nicht möglich war, ihre Toten aus der Stadt Hamburg nach Altona auf ihren Begräbnisplatz zu bringen, wurde den in Hamburg ansässigen Juden ein Begräbnisplatz *bey der Sternschans außerhalb Dammtor* zugewiesen.⁶¹² Dieser Friedhof wird als Grindelfriedhof bezeichnet. Die Juden betrachteten den Friedhof nur als einen Notfriedhof, exhumierten nach Aufhebung der pestbedingten Sperre ihre Toten und brachten sie auf die Friedhöfe nach Altona und Ottensen. Der Grindelfriedhof blieb als der ehe-

⁶⁰⁷ Das Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641 ist im Anhang abgedruckt.

⁶⁰⁸ Zur religiösen Bedeutung der Friedhöfe s.Zürn, S.3 ff.

⁶⁰⁹ Zürn, S.46, zum Erwerb s. o. 5.Kap., 2.2, S.111

⁶¹⁰ Zürn, S.86

⁶¹¹ S. o. 5.Kap., 2.2, S.113-114

malige Pestfriedhof in der Folgezeit ein Begräbnisplatz minderer Güte, auf dem fremde und arme Juden beizusetzen waren.⁶¹³ Erst nachdem der Oberpräsident Altonas, v. Blücher, im Jahr 1834 mit der Sperrung des Friedhofs an der Königstraße⁶¹⁴ gedroht hatte, sah die jüdische Gemeinde im Grindelfriedhof nicht mehr den Pest- und Armenfriedhof.⁶¹⁵

4.2 Der Friedhof in Altona

Der Friedhof Königstraße war der Begräbnisplatz der Mitglieder der Jüdischen Gemeinde Altona. Ihn hatten die Gründer der jüdischen Gemeinde in Altona 1616⁶¹⁶ neben einem seit 1611 genutzten Friedhof der portugiesischen Gemeinde angelegt. Der sefardische Teil des Friedhofs war gemäß Kaufkontrakt vom 31.5.1611 zum Preis von 100 Rtl von Ernst Graf zu Holstein, Schaumburg und Sterneberg erworben worden.⁶¹⁷

4.3 Der Friedhof in Ottensen

⁶¹² Zürn, S.85

⁶¹³ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.62

⁶¹⁴ S. unten 6.Kap., 7.7, S.206-207

⁶¹⁵ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S. 82

⁶¹⁶ S. o. 5.Kap., 2.2, S.111

⁶¹⁷ Zürn, S.66

Der Friedhof in Ottensen⁶¹⁸ war zunächst⁶¹⁹ der

⁶¹⁸ Der Ottenser Friedhof ist in heutiger Zeit durch den Verkauf des Kaufhauses Hertie bekannt geworden. Gemäß § 1 des notariellen Kaufvertrages vom 15.11.1950 verkaufte die jüdische Gemeinde in Hamburg bzw. die Jewish Trust Corporation for Germany Limited, und zwar derjenige von ihnen, an den das Grundstück von der Hansestadt Hamburg zurückerstattet wird, an der Ottenser Hauptstraße belegene Grundstücke. Käuferin war die Westelbische Grundstücksgesellschaft mbH. (Lorenz/Berkemann, Bd.2, Dok. Nr.164). Diese Gesellschaft war eine Tochtergesellschaft des Kaufhauskonzerns Hertie, s. Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.179. Zumindest ab 1960 war der Kaufhauskonzern Hertie Eigentümer der Grundstücke (Lorenz/Berkemann, Bd.2, Doc 198), die Übertragung der Grundstücke auf die Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH wurde nicht ermittelt. Die Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH, inzwischen mit Sitz in Frankfurt am Main, als Verkäuferin und die Raboisen 23. Vermögensverwaltungsbh & Co als Käuferin schlossen 1988 einen Kaufvertrag über jenes Grundstück, das ehemals der Friedhof gewesen war. Die kaufende Grundstücksgesellschaft gehörte zur Unternehmensgruppe Büll & Dr.Liedtke. Die Käuferin behauptete: Im Zuge der Verhandlungen über den Grundstückskaufvertrag ist zu keinem Zeitpunkt darüber gesprochen worden, dass sich auf dem Grundstück ehemals ein jüdischer Friedhof befand. Mit Vertrag vom 15.11.1950 hatte sich die damalige Käuferin gegenüber der jüdischen Gemeinde verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten, falls auf dem Gelände bei Erdarbeiten Grabsteine und Gebeine gefunden würden. Diese Verpflichtung war jedem Rechtsnachfolger aufzuerlegen. Diese Verpflichtung enthielt der Vertrag von 1988 nicht, der Vertrag von 1950 wurde gegenüber der Verkäuferin, der Jewish Trust Corporation for Germany Limited gebrochen, s. Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.215-218. Der Vertragsbruch geschah durch die Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH. Die Jüdische Gemeinde nahm diese Vertragsverletzung hin. Sie begnügte sich mit eher informellen Zusicherungen. Damit verminderte sie ihre taktischen Möglichkeiten, Hertie wegen Vertragsverletzung in Anspruch zu nehmen. s.Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.219. Ein Vertragsbruch hätte zum Schadensersatz oder auch zum Rücktritt vom Kaufvertrag aus dem Jahre 1950 berechtigen können. Neben einem Barpreis von 14,2 Millionen DM waren Grundschulden von 28,2 Millionen zu übernehmen,

Friedhof der Hamburger Juden. Diese hatten einen Ausweg genutzt, um die Anerkennung der Selbständigkeit als Gemeinde zu erhalten: Sie erreichten die amtliche Registrierung des Erwerbs eines Geländes als Friedhof. Nach jüdischem Recht war der Besitz eines Friedhofs Bedingung für die Anerkennung der gemeindlichen Selbständigkeit. Dieser Besitz musste eigentumsrechtlich gesichert sein. Ein Gebiet in Altona zu erwerben, lehnte die Hamburger Gemeinde ab, weil sie sich von der Altonaer Gemeinde trennen wollte. Das Dorf Ottensen bot sich wegen der Nähe zu Hamburg und der eigenen Amtsvogtei an.⁶²⁰

Die Hamburger Juden erwarben am 28.10.1663 zum Preis von 100 lübische Mark ein Grundstück in Ottensen als Begräbnisplatz.⁶²¹ Die Pinneberger Drostei⁶²² bestätigte den Kaufvertrag „über ei-

s. Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.216. Anzunehmen ist, dass ohne diesen Vertragsbruch der Kaufpreis niedriger ausgefallen wäre. Das Projekt konnte nur mit einem Bebauungsplan durchgeführt werden, s. Lorenz/Berkemann, Bd.1 S.227. Das Gelände des ehemaligen Friedhofs wurde jedoch bebaut, weil der Senat der Stadt das im Wege einer Ausnahme ausdrücklich zuließ, s. Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.343. Ein Vorbescheid vom 28.11.1990 und die Baugenehmigungen vom 5.3.1991 und vom 4.12.1991 des Bezirksamts Altona boten dem Senat den formalen Grund, eine Bautätigkeit nicht zu untersagen, s. Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.236. Es kam der Stadt gelegen, dass die Unternehmensgruppe Büll & Dr. Liedtke 120 Millionen DM investieren wollte, s. Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.220.

⁶¹⁹ Zur gemeinsamen Nutzung der Hamburger und Altonaer Juden s. unten 5.Kap., 4.3, S.120

⁶²⁰ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.42

⁶²¹ Lorenz/Berkemann, Bd.2, Dok. Nr.3

⁶²² Bis zum Jahre 1640 gehörte Altona zur Grafschaft Holstein-Pinneberg, s. o. 2.Kap., 1. S.22. Ab

nen Platz zur Begrabung ihrer Toten“ am 8.11.1663.⁶²³ Dem Drosten und dem Amtmann zu Pinneberg zahlten die Juden zudem jeweils eine „private“ Vergütung von 60 lübische Mark.⁶²⁴ Der Kaufvertrag und die Eintragung im amtlichen Register sind quellenmäßig nicht belegt.⁶²⁵

Seit dem Jahr 1666 nutzten die Hamburger Judengemeinde und die Altonaer den Friedhof gemeinsam. Beide Seiten hatten einen eigenen Schlüssel.⁶²⁶ Eine Vereinbarung vom 22.10.1743 hob die Regelung des gemeinsamen Besitzes und der gemeinsamen Verwaltung weitgehend auf. Die Mitglieder beider Gemeinden sollten künftig getrennt beigesetzt werden. Die Beerdigungsgebühr⁶²⁷ gehörte beiden Gemeinden je zur Hälfte. Die Kosten der gemeinsamen Beamten waren je zur Hälfte zu tragen. Der Ottenser Friedhof war für die Altonaer Gemeinde ein Friedhof von geringerer Würde.⁶²⁸

dem Jahre 1640 war König Christian IV. Rechtsnachfolger der Schauenburger Grafen, s.o. 2.Kap., 1., S.26. Die Reichsgrafen hatten ihre Regierung für sich geführt. Bei diesem unmittelbaren Status blieb es nach 1640. Vor der Erhebung zur Stadt gehörte Altona zum Verwaltungs- und Gerichtsbezirk der Vogtei Ottensen, die dem Pinneberger Landdrost unterstellt war, Cochanski, S.10.

⁶²³ Lorenz/Berkemann, Bd.2, Dok. Nr.3

⁶²⁴ Lorenz/Berkemann, Bd.2, Dok. Nr.5

⁶²⁵ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.356, Anm.40

⁶²⁶ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.49

⁶²⁷ S. unten 5.Kap., 4.5.1, S.121-122

⁶²⁸ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.60-62

4.4 Das Beerdigungsrecht als jüdisch-gemeindliche und landesherrliche Befugnis

Das Beerdigungsrecht wurde sowohl seitens des Landesherrn gegenüber der Gemeinde⁶²⁹ als auch seitens der Gemeinde gegenüber den Gemeindemitgliedern als Mittel zur Disziplinierung genutzt. Ein Beispiel für letzteres ist der Fortzug portugiesischer Juden von Hamburg nach Altona.⁶³⁰

Sofern lediglich das Verhältnis zwischen Gemeindemitglied und Gemeinde betroffen war, setzte die Gemeinde ihre Machtmittel subtiler ein. Die Verweigerung der Beerdigung auf dem Friedhof an der Königstraße und der Verweis auf den geringer würdigen in Ottensen bei eigenmächtigem Verhalten, wie einer Verheiratung ohne Erlaubnis der Ältesten, war ein Mittel zur Durchsetzung eines *rechtschaffenden Lebenswandels*.⁶³¹

4.5 Beerdigungskosten

4.5.1 Beerdigungsgebühren

Die Gemeinde handelte aus, wieviel Beerdigungsgebühr für ein verstorbene Mitglied zu geben war. Für einen Beerdigungsplatz minderer Güte in Ottensen zahlte ein Gemeindemitglied ohne renommierte Familienverbindungen an die Gemeinde in einen Beispielsfall 100 Mark.⁶³²

⁶²⁹ Zur Drohung mit der Sperrung des Friedhofs s. unten 6.Kap., 7.7, S.206-207

⁶³⁰ S. o. 5.Kap., 2., 2.1, S.107-108

⁶³¹ Dieses und weitere Beispiele, s.Zürn S.56-57.

⁶³² Dieses und weitere Beispiele, s.Zürn 57-58. Eine Relation zwischen der Höhe der Beerdigungskosten und einem daraus resultierendem Anrecht

Falls ein Jude einer anderen Gemeinde als der Heimatgemeinde verstarb, waren ebenfalls Beerdigungsgebühren zu entrichten. Für mittellos Verstorbene hatte die Heimatgemeinde aufzukommen.⁶³³

4.5.2 Erdegeld für fremde Juden

Nach Nr. 7 der Konfirmation der Privilegien und Neuregelung der Abgaben der königlich dänischen Schutzjuden in Hamburg durch Friedrich III. vom 15.7.1664⁶³⁴ konnten fremde Juden aus Hamburg einen „geringen Platz“ auf dem Friedhof in Ottensen⁶³⁵ für 6 Rtl kaufen. Ab 1670 waren Hamburger Juden keine „fremden Juden,“⁶³⁶ weil die dänische Regierung Privilegien auch für hochdeutsche Juden in Hamburg erteilte, obwohl die Existenz der Hamburger Gemeinde der dänischen Krone nicht verborgen geblieben war: Dem König war berichtet worden, dass in Hamburg 50 Judenfamilien wohnten, die zwar ihr Begräbnis in Ottensen hätten, aber keine Schutzjuden seien. Da sie in die Altonaer Synagoge kämen, sollte eine Kommission mit dem Altonaer Präsidenten beraten, wie die neue Gemeinde dazu gebracht werden könne, zwar nicht ganzes aber doch halbes

auf einen Beerdigungsplatz auf dem Gemeindefriedhof an der Königstraße konnte anhand der Beispielsfälle nicht ermittelt werden, weil die Zuordnung teilweise mit Rücksicht auf die Abstammung genehmigt wurde, s.Zürn S.58.

⁶³³ Zürn, S.58

⁶³⁴ Abgedruckt bei Marwedel, S.144-146

⁶³⁵ S. o. 5.Kap., 4.3, S.118 ff.

⁶³⁶ Zur rechtlichen Auswirkung s. unten, 6.Kap., 7.7, S.208

Schutzgeld zu geben.⁶³⁷ Wegen der Buchführungsmängel⁶³⁸ ist bis zum Jahr 1711 nicht ersichtlich, ob halbes Schutzgeld gezahlt wurde, ab 1712 ist das halbe Schutzgeld in der Berechnung der Ablösesumme enthalten.

Hinsichtlich der übrigen „fremden Juden“ hatte Friederich III. gemäß Nr. 2 der Konfirmation der Privilegien vom 15.7.1664 angeordnet:

*Von den fremden und nicht in schutz begriffenen juden toten, welche auf den verstaten kirchhoff (an der Königstraße) beerdigt werden, sollen sie unß von dem, waß vor von ihnen dafür eingenommen wird, ein gewisses quantum, und zwar von alten gewachsenen menschen zwen reichstaler und vom kinde 1 reichstaler in unser register abtragen.*⁶³⁹

Nach der Teilung des Ottenser Friedhofs im Jahr 1743⁶⁴⁰ gestattete die Rentekammer durch Konzession vom 7.1.1746, „fremde Juden“ dort gegen Gebühr an die königliche Kasse zu beerdigen.⁶⁴¹ Für diesen Friedhof minderer Güte war 1 Rtl zu zahlen.⁶⁴²

Zahlungen des Erdegeldes sind ab 1715 aus den Abrechnungen und den Kassabüchern ersichtlich. Folgende Beispiele werden gegeben: In den Ein-

⁶³⁷ Kommissionsbefehl vom 15.3.1679, Marwedel, S.169 f. Anm.3, Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.50

⁶³⁸ S. o. 4.Kap., 2.2, S.78 ff.

⁶³⁹ Konfirmation der Privilegien durch Friederich III. vom 15.7.1664, abgedruckt bei Marwedel, S.144-146

⁶⁴⁰ S. o. 5.Kap., 4.3, S.120

⁶⁴¹ Die Konzession konnte nicht aufgefunden werden, wird aber in einer Abrechnung für 1774 erwähnt, StAH KA Sign.1506.

⁶⁴² StAH KA Sign.1506

nahmen an königlichen Geldern der Jahre 1715 und 1716 waren insgesamt 4 Rtl Begräbnisgebühr für „fremde Juden“ auf dem Friedhof Königstraße enthalten, im Jahre 1717 11 Rtl.⁶⁴³ Die ungerade Zahl von 11 Rtl ergibt sich aus der Beerdigung mindestens eines Kindes, denn zu diesem Zeitpunkt konnten „fremde Juden“ noch nicht auf dem Ottenser Friedhof beerdigt werden. Teilweise erfolgten die Einzahlungen der Begräbnisgebühr für „fremde Juden“ und der *Judenbrüche*⁶⁴⁴ in einer Summe, so waren es im Jahre 1725 zusammen 9 Rtl und 10 ß.⁶⁴⁵ 1774 waren 5 Rtl zu zahlen, in dieser Summe war 1 Rtl für eine Beerdigung auf dem Ottenser Friedhof enthalten.⁶⁴⁶ 1776 wurden 4 Rtl *für die Beerdigung von 2 fremden und nicht schutzverwandte Juden auf dem hochdeutschen Friedhof bezahlt.*⁶⁴⁷ 1778 waren für *fremder Juden Begräbnisgebühr* 8 Rtl zu zahlen. Das Kassenbuch enthält einen Hinweis darauf, dass Rechtsgrundlage das Privileg⁶⁴⁸ vom 15.7.1664 ist.

Seit 1803 berichteten erstmals die Hamburger und die Altonaer Gemeinde getrennt über die Beerdigungsgebühr. Für dieses Jahr bescheinigten die Ältesten der Hamburger Judengemeinde, dass für *fremder Juden Begräbnisgebühr* nichts zu bezahlen war.⁶⁴⁹ Die Hochdeutsche Gemeinde in Altona bestätigte,

⁶⁴³ StAH KA Sign.1448 und 1449

⁶⁴⁴ S. unten 6.Kap., 2.1, S.136 ff.

⁶⁴⁵ StAH KA Sign. 1457

⁶⁴⁶ StAH KA Sign. 1506

⁶⁴⁷ StAH KA Sign. 1508

⁶⁴⁸ StAH KA Sign. 1510

⁶⁴⁹ StAH KA Sign. 1535

*daß von den hierselbst verstorbenen und nicht schutzverwandten Juden auf dem hochdeutschen Kirchhof hier in Altona mehr nicht als angeführte 12 Rtl erhoben worden.*⁶⁵⁰

Dabei handelte es sich um Juden aus Halberstadt, Emden und Berlin.

4.5.3 Das Erdegeld für fremde Juden als Begräbnisabgabe

Das Erdegeld wird teilweise als eigentliche Judensteuer⁶⁵¹ angesehen.⁶⁵² In den Zeiten von Pest und Cholera⁶⁵³ waren Massengräber üblich, das jüdische Religionsgesetz schreibt dagegen für die Ewigkeit angelegte Einzelgräber in einer festgelegten Tiefe und einem bestimmten Abstand zueinander vor.⁶⁵⁴ Hinsichtlich „fremder Christen“ war lediglich für Offiziere ein Begräbnis sichergestellt. So sollten zum Beispiel nach einem königlichen Befehl *die beikommenden Obrigkeiten alle an den Strand geworfenen Leichen, die wie Officiere gekleidet sind, mit den militärischen Ehrenbezeugungen begraben lassen und zugleich sehr genaue Besichtigungsprotokolle über die Verunglückten aufnehmen, um vielleicht zu seiner Zeit Nachrichten in Betref derselben mitteilen zu können.*⁶⁵⁵ Die Anordnung betraf Leichen gestrandeter Kriegsschiffe der eigenen Flotte, die auf der Elbe während der na-

⁶⁵⁰ StAH KA Sign. 1535

⁶⁵¹ Zur Definition der Judensteuer s. unten 6.Kap., 8., S.216 und 7.5, S.199 (Königliche Rentekammer, Reskript vom 9.7.1842), s. auch 1., S.1

⁶⁵² Marwedel, S.66

⁶⁵³ S. o. 5.Kap., 2.2, S.113-114

⁶⁵⁴ Zürn, S.53

⁶⁵⁵ Ausriß aus dem „Altonaischen Mercurius“ vom 20.1.1812, abgelegt im Kassabuch von 1810(!), StAH KA Sign.1542.

poleonischen Kriege in Brand geschossen worden waren.

Judensteuern sind diejenigen Abgaben, die unter den gleichen Verhältnissen nicht von den christlichen Einwohnern erhoben wurden.⁶⁵⁶ Die fremden Christen wurden am Sterbeort (Fundort der Leichen) von der Obrigkeit bestattet, die „fremden Juden“ erhielten für die Ewigkeit angelegte Einzelgräber in Altona. Die Beerdigungen „fremder Christen“ entsprachen nicht den für die Ewigkeit angelegten Einzelgräbern der „fremden Juden“. Erdegelder waren nur von den Juden zu entrichten, gleiche Verhältnisse bei den Übergangsriten bestanden nicht. Erdegelder sind daher keine Judensteuern.⁶⁵⁷

Folgerichtig zahlte die jüdische Gemeinde nach der Abschaffung der Schutzgelder im Jahre 1842⁶⁵⁸ weiterhin das Erdegeld.⁶⁵⁹

5. Die Gemeindeautonomie der jüdischen Gemeinde in Altona

Im Mittelalter hatten die Juden nicht nur eine religiöse Gemeinde gebildet, sondern wohnten von den übrigen Einwohnern getrennt in besonderen Vierteln und standen in vielen Orten unter einer eigenen Obrigkeit.⁶⁶⁰

5.1 Die Finanzverwaltung

⁶⁵⁶ Zur Definition der Judensteuer s. unten 6.Kap., 8., S.216 und 7.5, S.199 (Königliche Rentekammer, Reskript vom 9.7.1842), s. auch 1., S.1

⁶⁵⁷ Zur Definition der Judensteuer s. unten 6.Kap., 8., S.216 und 7.5, S.199 (Königliche Rentekammer, Reskript vom 9.7.1842), s. auch 1., S.1

⁶⁵⁸ S. unten 6.Kap., 7.5, S.199, s. auch 1., S.1

⁶⁵⁹ StAH KA Sign.1575, 1577 und 1579

⁶⁶⁰ Stobbe, S.140

Graf Jobst Hermann beauftragte im Jahr 1622 den Vorsteher der Altonaer Juden mit der ordnungsgemäßen Erhebung und Abführung der Judenabgaben.⁶⁶¹ Die Institutionen der Selbstverwaltung wie Rabbiner und Judenälteste wurden in dem Privileg als bekannt vorausgesetzt. Nachdem unter dänischer Krone das Schutzgeld bis zum Jahr 1680 individuell zu entrichten war, zahlte die jüdische Gemeinde ab 1681 eine Pauschale als Abfindung.⁶⁶² Zu den Schutzgeldern trugen die Hamburger aschenasischen Juden⁶⁶³ die Hälfte bei. Die „alte“ Hamburger Gemeinde hatte kein Schutzgeld an Dänemark bezahlt.⁶⁶⁴ Unklar ist der Beginn der anteiligen Zahlungen der Hamburger Juden. Fest steht, dass im Jahr 1808 die Hälfte des Schutzgeldes von Hamburger Seite bezahlt wurde⁶⁶⁵ und dass man jahrzehntelang so verfahren war.⁶⁶⁶

Die Finanzverwaltung der jüdischen Gemeinde Altonas erhob die an den Staat zu zahlenden Steu-

⁶⁶¹ *Dahingegen haben sie uns jerlich uf Ostern zwey hundert reichstaler specie zu underteniger recognition in unser Pinnebergisch ambtre-gister durch ihren vorsteher richtich und unfeilbar zu erlegen, Pri- vileg vom 21.5.1622 des Grafen Jobst Hermann von Holstein-Schauenburg, abgedruckt bei Marwedel, S.131-132*

⁶⁶² S. unten 6.Kap., 7.1.2.1, S.182

⁶⁶³ Bei den Hamburger Juden handelt es sich nicht um die auf S.94 genannten „Tudescos“, sondern um die Juden der Altonaer Doppelgemeinde in Ham- burg, die sich anfänglich in Altona aufgehalten hatten und nach Hamburg verzogen waren oder sich lediglich zur Altonaer Synagoge begaben, s. o. 5.Kap., 3., S.115, Fn.605.

⁶⁶⁴ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch- Israelischen Gemeinde, S.79, StAH Bestand 522- 1, S.161-162, s. unten 6.Kap., 7.6, S.201

⁶⁶⁵ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch- Israelischen Gemeinde, S.79, Marwedel, S.66

ern und andere Abgaben. Der Kassenverwalter führte das Einnehmerbuch, das heute als Steuerkontenbuch⁶⁶⁷ bezeichnet wird. Die Buchung erfolgte in Mark, Schillingen und Pfennigen. Die wichtigsten Steuerarten waren Haushaltssteuer und Vermögensteuer.⁶⁶⁸ Die für den internen Gebrauch der jüdischen Finanzverwaltung bestimmten Buchungstexte sind in einer Variante der zeitgenössischen jüdischen Geschäftsschreibsprache niedergeschrieben, einer noch kaum erforschten jiddisch-hebräischen Mischsprache.⁶⁶⁹ Es konnte nicht festgestellt werden, wie die Zahlungen für die Hamburger Juden der Altonaer Doppelgemeinde ermittelt wurden. Ab 1811 trat eine Änderung ein. Es galten für die Hamburger Juden die französischen Gesetze.⁶⁷⁰ Der französische Präfekt de Conningk gab 1811 den in Hamburg lebenden Altonaer Juden den Rat, man solle vorläufig nichts an den Altonaer Vorstand zahlen.⁶⁷¹ Die Hamburger Juden stellten daraufhin die Zahlungen an den Vorstand der Gemeinde ein.⁶⁷²

⁶⁶⁶ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.74

⁶⁶⁷ Steuerkontenbücher liegen ab 1675 vor.

⁶⁶⁸ Die Vermögensteuer der Altonaer Gemeinde war im Jahre 1733 mit 1 % für Vermögen ab 600 Mark doppelt so hoch wie die der Hamburger Judengemeinde, s. Grunwald, Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinde 1811, S.21, zur Vermögensteuer der Hamburger Juden s. o. 5.Kap., 1.3, S.101.

⁶⁶⁹ Marwedel, in: Freimark/Lorenz/Marwedel, S.70-71; diese Steuerkonten wurden nicht herangezogen.

⁶⁷⁰ S. o. 5.Kap., 1.3, S.102

⁶⁷¹ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.75

⁶⁷² Marwedel, S. 65, zur Buchung s. unten 6.Kap., 5.2.6, S.164

5.2 Die Jurisdiktion

Die früher eingewanderten niederländischen Familien hatten das Privileg, „geringe Gebrechen,..., oder andere schlechte (schlichte) Sachen“ durch ein eigenes, von ihnen eingesetztes Konsistorium erörtern zu lassen.⁶⁷³ Dieses Konsistorium hatte keine Gerichtsbarkeit.⁶⁷⁴ Im Unterschied dazu standen die Juden in weltlichen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter ihren eigenen Richtern.⁶⁷⁵

5.2.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Christian IV. hatte 1641 bestimmt:

*Mügen sie geringe und schlechte (schlichte, einfache) sachen under sich in ihrer synagoge schlichten und vertragen ohne zutuen des voigts.*⁶⁷⁶

Geographisch erweiterte Christian V. 1680 die Jurisdiktion des Oberrabbinats über die drei Gemeinden hinaus auf den königlichen Anteil an Holstein und Schleswig mit Ausnahme von Glückstadt: *Es sollen alle jüden, welche in unßeren fürstentumben und landen - außer feste Glückstadt - sich aufhalten, schuldig und gehalten seyn, der jüdischen ceremonien halben für bemelten eltesten und rabbiner in Altona auf erfordern zu comparieren.*⁶⁷⁷

⁶⁷³ Cochanski, S.57-58, das Privileg ist abgedruckt bei Schmid, S.201, 202.

⁶⁷⁴ Cochanski, S.58

⁶⁷⁵ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.4, S.172-173

⁶⁷⁶ Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641, Nr.8; s. Anlage

⁶⁷⁷ Konfirmation der Privilegien durch Christian V. vom 24.1.1680, abgedruckt bei Marwedel, S.167

Es lässt sich annehmen, dass mit „jüdischen ceremonien halben“ nach jüdischen Gesetzen zu beurteilende Sachen wie Erbschaften, Testamente und Ehesachen gemeint waren. Das Eherecht war den Rabbinern nicht zu entziehen, weil auch die christliche Kirche die Ehe als ein vorwiegend kirchliches Institut betrachtete.⁶⁷⁸

Der rabbinische Gerichtshof in Altona legte seine Kompetenzen weit aus. So entschied zum Beispiel im Jahre 1763 der Altonaer Oberrabbiner einen Rechtsstreit zwischen den jüdischen Schlachtern und den Vorstehern der Gemeinde in Fredericia.^{679 680}

Der Umfang der Zuständigkeit in Zivilsachen für Schleswig und Dänemark bis zum kleinen Belt wird nicht untersucht, weil dies keine Bedeutung für die Judenabgaben hat: Aus den Bruchzetteln der jüdischen Gemeinde⁶⁸¹ ist ersichtlich, dass in Schleswig und Dänemark keine Geldstrafen durch den rabbinischen Gerichtshof erhoben wurden. Für den königlichen Anteil Holsteins konnte lediglich für das Jahr 1824 eine Geldbuße ermittelt werden: Israel Moses aus Elmshorn zahlte 200 Rbtl.⁶⁸²

Der rabbinische Gerichtshof in Altona war in Deutschland noch bis zum Jahr 1863, dem Jahr des Inkrafttretens der schleswig-holsteinischen

⁶⁷⁸ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.26

⁶⁷⁹ Marwedel in: Freimark/Lorenz/Marwedel, S.98 ff.

⁶⁸⁰ Zur geographischen Erweiterung der Gerichtsbarkeit auf das eigentliche Dänemark bis zum kleinen Belt im Jahr 1731 s. o. 5.Kap., 1.4, S.104

⁶⁸¹ S. unten 6.Kap., 2.1, S.136 ff.

⁶⁸² StAH KA Sign.1555

Judenemanzipationsgesetze der Einzige mit Jurisdiktion in Zivilsachen.⁶⁸³

5.2.2 Das Bestrafungsrecht

Das Bestrafungsrecht stand der jüdischen Gemeinde traditionell teilweise zu: Als ein Jude die Frau des Judenältesten geohrfeigt hatte und deshalb von den Judenältesten belangt werden sollte, zog der Bürgermeister das Verfahren an sich. Die Juden machten daraufhin in einer Beschwerde geltend, dass

dergleichen kleine Sachen, welche das königliche hohe interesse nicht berühren, seit jeher von den eltesten, nach usance der jüdischen ceremonien abgestraft würden.

Die Beschwerde hatte Erfolg. Christian V. entschied, dass diese Sachen, welche

nicht criminal oder sonsten Unser hohes interesse nicht angehen, dehnen eltisten ..(zu).. lassen, ... ⁶⁸⁴

Aus den Bruchzetteln⁶⁸⁵ ist ersichtlich, dass in der Folgezeit Sexualdelikte und Schlägereien ohne Einspruch der städtischen Behörden von der jüdischen Gerichtsbarkeit abgeurteilt wurden.⁶⁸⁶ Dies verbot der König durch Befehl 1705.⁶⁸⁷ Die

⁶⁸³ Graupe S.18. Zum Emanzipationsgesetz s. unten 7.Kap., 6.4, S.251

⁶⁸⁴ Befehl Christians V. vom 6. 3. 1680 an den Altonaer Magistrat, abgedruckt bei Marwedel, S.172-173

⁶⁸⁵ Zu den Bruchgeldern der Stadt Altona s. o. 4.Kap., 1.5, S.72 ff., zu den Einzelabrechnungen der Geldstrafen durch die jüdische Gemeinde s. unten 6.Kap., 2.1, S.136 ff.

⁶⁸⁶ StAH KA Sign. 1437

⁶⁸⁷ Friedrich IV. durch Verordnung vom 18.9.1705 auf Seite 24. Der Extract der Verordnungen, StAH 111-1 Senat Cl II Nr.21b Vol 3, sowie

jüdische Gemeinde sollte wegen der unerlaubten *Erkennung der Brüche in weltlichen delictis* mit einer Geldbuße in Höhe von 500 Rtl bestraft werden. Die Rentekammer wies den Kämmerer jedoch intern an, von der Beitreibung abzusehen, weil *hieselbst nicht bekannt war*, dass die Judenschaft in weltlichen Dingen Brüche diktiert hatte.⁶⁸⁸ Der Rentekammer war es *fast gleichgültig*, wer die Bußen festlegte, denn die königliche Kasse hatte an den Brüchen in jedem Fall die Hälfte zu genießen, *das königliche Interesse war nicht periclitiret*.⁶⁸⁹ Die Gemeinde setzte sich durch, das Reskript vom 24.4.1747 hob den fraglichen Paragraphen der Verordnung von 1705 förmlich auf.⁶⁹⁰

Sofern dagegen *Ihro Königliche Majestät Interesse* gegeben war, lag das Bestrafungsrecht beim Landesherrn, dafür wird ein Beispiel gegeben: Im Frühjahr 1679 zeigten drei Gemeindemitglieder dem König an, dass bei der hochdeutschen Judengemeinde in Altona das königliche Interesse vielfältig verabsäumt und demselben zuwider gehandelt wurde.⁶⁹¹ Daraufhin hatte der König zu Ostern 1679 sechs Beschuldigte durch den Präsidenten von „verordneten“ Soldaten in der Synagoge verhaften lassen. Der König setzte eine Kommission ein, der die drei Anzeigenden angehörten, um die sechs Beschuldigten einzeln zu verhören.

Staats- und Universitätsbibliothek, Handschriftenabteilung, enthält keine §§, sondern Seitenzahlen.

⁶⁸⁸ Reskript der Rentekammer vom 22.7.1747, StAH KA Sign.1473

⁶⁸⁹ S. dazu Marwedel, S.261

⁶⁹⁰ Reskript vom 24.4.1747, abgedruckt bei Marwedel, S. 260-264.

Die anschließend festgesetzte Abgabe von 5.000 Rtl war sehr hoch im Verhältnis zu den regelmäßigen Zahlungen⁶⁹² und übertraf die jährlichen Kontributionen aller Einwohner der Stadt Altona.⁶⁹³ Sowohl im zeitlichen als auch im sachlichen Zusammenhang mit der Zahlung des Geldbetrages von 5.000 Rtl erweiterte der König die Privilegien der Altonaer Juden geographisch.⁶⁹⁴ Der Bericht der Kommission ist verschollen,⁶⁹⁵ deshalb konnte nicht festgestellt werden, gegen welche königlichen Interessen verstoßen wurde. Naheliegend ist, dass die „königlichen Interessen“⁶⁹⁶ Geldforderungen betrafen. Dass mit dem „königlichen Interesse“ Schutzgelder, Bruchgelder und Abzugsgelder gemeint waren, folgt auch daraus, dass die jüdische Gemeinde ab 1681 die Zahlung von Festbeträgen sowohl statt der individuellen Zahlung der Schutzgelder als auch der Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden durchsetzte.⁶⁹⁷ Durch diese Ablösung war die Ge-

⁶⁹¹ Marwedel, S.164 ff.

⁶⁹² Das abgelöste Schutzgeld betrug ab 1681 450 Rtl, s. unten 6.Kap., 5.2.2, S.156.

⁶⁹³ S. o. 4.Kap., 1.1, S.64-65

⁶⁹⁴ S. o. 5.Kap., 5.2.1, S.129

⁶⁹⁵ Marwedel, S.165. Die Registratur des Rigsarkivet Kopenhagen, B 5 enthält keinen Eintrag hinsichtlich eines Kommissionsberichtes mit den Jahreszahlen 1679-1680, ein Kommissionsbericht mit diesen Jahreszahlen figuriert nicht unter den Kommissionsberichten B 191-201, Archivregistratur der TKIA.

⁶⁹⁶ Sowohl die Rentekammer als auch die drei Anzeigenden (LASH Abt.65.1 Nr. 1693) bezeichneten Geldforderungen als „königliche Interessen“.

⁶⁹⁷ Zur Pauschalierung ab 1681 s. unten 6.Kap., 7.1.2.1, S.181

fahr der Festsetzung von Strafgeldern gegenüber der jüdischen Gemeinde gebannt.

Die Jurisdiktion des Altonaer Rabbinats über die Hamburger Juden in Strafsachen bestand ab 1782 nur noch eingeschränkt und nach 1810 nicht mehr.⁶⁹⁸ Die Hamburger Juden waren der Jurisdiktion des Altonaer Oberpräsidenten ab 1809 nicht mehr unterworfen.⁶⁹⁹

⁶⁹⁸ S. o. 5.Kap., 1.4, S.105-106

Sechstes Kapitel

Die königlichen Einkünfte aus der jüdischen Gemeinde in Altona

1. Überblick über die Abgaben der Juden

Wie im Mittelalter zahlten die Altonaer Juden bis zum Jahr 1639 Schutzgelder, jedoch keine weiteren Steuern.⁷⁰⁰ Dies änderte sich unter dänischer Herrschaft: Die Juden entrichteten weiterhin das Schutzgeld⁷⁰¹ und zusätzlich Abgaben wie alle anderen Einwohner auch.⁷⁰² Die Quellenlage erlaubt keine Feststellung darüber, seit wann beide Belastungen erhoben wurde. Fest steht, dass die jüdischen Schlachter seit dem Jahr 1652 zusätzlich zu den Schutzgeldern eine Viehakzise entrichteten, die doppelt so hoch war wie die der christlichen Schlachter.⁷⁰³

Seit 1681 wurde das individuelle Schutzgeld durch einen Festbetrag abgelöst; ab 1686 war in diesen Festbetrag die Viehakzise einbezogen.⁷⁰⁴ Eine weitere Ablösung erfolgte für die Bruch- und Abzugsgelder der in Hamburg wohnenden Schutzjuden ab 1681.⁷⁰⁵

Lediglich diese von den Juden als Genossenschaft zu entrichtenden Abgaben: Schutzgeld, verdoppelte Viehakzise und Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden bezeichnete der Käm-

⁶⁹⁹ Marwedel, S.368

⁷⁰⁰ S. o.2.Kap., 1., S.23

⁷⁰¹ S. o. 1.Kap., S.6-7

⁷⁰² S. o. 4.Kap., 1.3, S.69

⁷⁰³ S. unten 6.Kap., 5., S.153

⁷⁰⁴ S. unten 6.Kap., 5.2.2, S.156

⁷⁰⁵ S. unten 6.Kap., 2.2, S.142-143

merer als „Juden Abgifte,“⁷⁰⁶ jedoch nicht die individuell zu entrichtenden Bruch- und Abzugsgelder der Altonaer Juden. Ausschließlich die genossenschaftlichen Abgaben der Judengemeinde wurden in die Ablösung der königlichen Gelder einbezogen.⁷⁰⁷ Die Abgrenzung der „Juden Abgifte“ von einer Judensteuer im engeren Sinne ist einer der Schwerpunkte dieses Kapitels.

2. Die Bruchgelder der Schutzjuden

2.1 Die Bruchgelder der in Altona und im königlichen Anteil von Holstein wohnenden Schutzjuden

2.1.1 Die Zeit bis 1712

Von den durch die jüdische Gemeinde festgesetzten Bruchgeldern⁷⁰⁸ der in Altona wohnenden schutzverwandten Juden stand dem König die Hälfte zu, die andere Hälfte sollte den jüdischen Armen zugeeignet werden.⁷⁰⁹

Einzelabrechnungen über festgesetzte Bruchgelder sind für den Zeitraum 1682-1685 erhalten geblieben, Jahresabrechnungen für den Zeitraum 1681-1685.⁷¹⁰ Die Jahresabrechnungen enthielten unregelmäßige Hinzurechnungen der Bruchgelder, so erfolgte 1682 lediglich eine Hinzurechnung der Bruchgelder der Juden in Höhe von 32 Rtl 44

⁷⁰⁶ *Nachricht von der Juden Abgifte zu Altona und Hamburg* vom 22.3.1712, LASH Abt.66, Nr.4656

⁷⁰⁷ S. unten 6.Kap., 7.1.2.2, S.183 ff.

⁷⁰⁸ Zu den Bruchgeldern der übrigen Einwohner s. o. 4.Kap., 1.5, S.72ff., zur Jurisdiktion der jüdischen Gemeinde s. o. 5.Kap., 5.2, S. 131 ff.

⁷⁰⁹ Artikel 4 der Konfirmation Christians V. vom 24.2.1680, abgedruckt bei Marwedel, S.167.

⁷¹⁰ Altonaisches Bruchregister, StAH KA Sign. 1437. Für den Zeitraum 1664-1681 liegen über die

ß zu den Pachtzahlungen der Stadt⁷¹¹ und der Pauschale der Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden.^{712 713}

Der Anteil an den Bruchgeldern war wie folgt berechnet worden:

Lt. *Bruchregister von den Schutzverwandten Juden eingebracht*:

65 Rtl 40 ß

Davon erhielt der König 32 Rtl 44 ß

Und der Magistrat 32 Rtl 44 ß⁷¹⁴

Der Kommissionsbericht von 1705⁷¹⁵ monierte zu Recht, dass der Magistrat der *klaren Verordnung* zu *wider* die Hälfte des ausgewiesenen Betrages von insgesamt 65 Rtl 40 ß für die Stadt einbehalten und dem Fiskus vorenthalten habe. Denn dem Magistrat stand nur bei den Bruchgeldern der Altonaer Einwohner, nicht aber bei den von der Judengemeinde verhängten Brüchen die Hälfte zu. Vielmehr wurde die Hälfte der Judenbruchgelder von der jüdischen Gemeinde für die Armen verwendet.⁷¹⁶ Dabei ergibt sich aus dem Kommissionsbericht von 1705, dass in die Rubrik Bruch-

Bruchgelder keine Belege vor, ab 1686 ebenfalls nicht, s. o. 4.Kap., 1.5, S.73-74.

⁷¹¹ Die Pachtzahlungen betrugen 3.961 Rtl 19 ß, s. o. 4.Kap., 1.1, S.65

⁷¹² Höhe der Pauschale: 100 Duc = 200 Rtl, s. unten 6.Kap., 2.2, S.143.

⁷¹³ Die Zahlung betrug insgesamt 4.200 Rtl. Der Präsident überreichte in Kopenhagen jeweils einen runden Betrag in goldenen Ducaten, s. o. 4.Kap., 1.1, S.65-66, der Betrag von 32 Rtl 44 ß ist jedoch nicht durch Rundung entstanden, s. die anschließende Berechnung.

⁷¹⁴ 48 ß entsprachen 1 Rtl, s. o. 2.Kap., 5.3.1, S.43-44

⁷¹⁵ Kommissionsbericht vom 30.7.1705, RAK TKIA B 191

gelder der Juden von vornherein nur der an die Obrigkeit abzuliefernde Anteil der von der jüdischen Gemeinde festgesetzten Strafgelder aufgenommen wurde, so dass der König nur ein Viertel erhielt.⁷¹⁷ Der Magistrat war anscheinend der Auffassung, ihm stünden nicht nur von den Strafgeldern der Bürger und anderen Einwohner Altonas,⁷¹⁸ sondern auch von den abzuführenden Bruchstrafen der Juden die Hälfte der Einkünfte zu. Das war ein Irrtum.

Nachdem seit 1686 gerundete Pachtzahlungen zu leisten waren, wurden sowohl die übrigen Bruchgelder als auch die Bruchgelder der jüdischen Gemeinde nicht mehr erfasst.⁷¹⁹ Die Abrechnung bedurfte daher einer Reform. Die Verordnung von 1705 bestimmte:

*Die kleine zu Altona unter den Juden selbst angesetzte Brüche sollen Ihnen vermöge habender Königl. Concession halb gelassen, die übrige Hälfte aber uns berechnet werden, immessen Wir der Stadt oder dem Magistrat daran keine Partipation geständig seynd.*⁷²⁰

Gebucht wurden die Bruchgelder jedoch erst ab 1713.

Die Rentekammer erwartete eine vollständige Bestrafung aller vorgefallenen Straftaten der jüdischen Gemeindemitglieder durch die jüdische Ge-

⁷¹⁶ Artikel 4 der Konfirmation der Privilegien Christians V. vom 24.1.1680, abgedruckt bei Marwedel, S. 164 ff.

⁷¹⁷ Der Magistrat hatte dem königl. fisco nur 1/4 von den Juden Brüchen eingeschickt, das übrige 1/4 aber vor sich einbehalten.

⁷¹⁸ S. o. 4.Kap., 1.5, S.76

⁷¹⁹ S. o. 4.Kap., 1.5, S.74

⁷²⁰ Verordnung vom 18.9.1705, S.41. Die Verordnung ist enthalten in: Extract derjenigen Verordnungen, welche der König von Dänemark pp Anno 1705 in dero Amte Pinneberg und Altona erlassen hat.

meinde.⁷²¹ So hatten zum Beispiel die Juden für 1708 keine Bruchgelder festgesetzt und sollten daher über 20 Jahre später beeiden:

*daß die Altesten der Königlichen Altonaischen Schutzverwandten Judenschaft einen im Jüdischen Eidesraum abgefassten Attest, daß in Ao 1708 keine Juden-Brüche angefallen, bei dem Herrn Cammer Rath und Cammerario Göring in einer, bey nahmhafter Geld-poen, zu profigirender gewissen Zeit einzuliefern, und, auf den Fall einiger Judenbrüche Ao 1708 dictiret wurden und vorgefallen sein sollten, den Betrag zur alleruntertänigsten Berechnung dasselben einzubringen angehalten werden.*⁷²²

Der Aufforderung, diesen Eid abzulegen, kamen die Ältesten nicht nach, und die Angelegenheit verlief im Sande.

2.1.2 Die Zeit ab 1713

Ab 1713 buchte die Kämmerei die Bruchgelder. Hinsichtlich der Verteilung der Bruchgelder erfolgte 1722 eine Änderung gegenüber der Regelung aus dem Jahr 1680⁷²³ dahingehend, dass es zwar bei der Hälfte für den königlichen Anteil blieb, die andere Hälfte jedoch den jüdischen Armen und dem hiesigen Armenhaus zu gleichen Teilen zugeeignet werden sollte.⁷²⁴ Betragsmäßig waren die Bruchgelder der jüdischen Gemeinde

⁷²¹ Zur Gemeindeautonomie s. o. 5.Kap., 5., S.126 ff.

⁷²² Notata der Rentekammer vom 29.10.1729, StAH KA Sign. 1829.

⁷²³ S. o. 6.Kap., 2.1.1, S.136

⁷²⁴ Generalprivileg vom 18.4.1722, verfasst vom Oberpräsidenten Reventlow, abgedruckt bei Marwedel, S.211 ff.

sowohl absolut als auch relativ⁷²⁵ bedeutungslos geworden. Zum Beispiel zahlte die jüdische Gemeinde

1715 und 1716 insgesamt 1 Rtl 10 ß⁷²⁶

1727 6 Rtl⁷²⁷

1742 11 Rtl 21 ß⁷²⁸

1773 15 Rtl 40 ½ ß⁷²⁹

1776 10 Rtl 35 ß 3 d⁷³⁰

1789 10 Rtl⁷³¹

1820 2 Rbtl 24 ß⁷³²

1825 4 Rbtl 48 ß⁷³³

1826 3 Rbtl 58 ß⁷³⁴

Eine Ausnahme lag für das Jahr 1824 vor. Soweit ersichtlich, hatte lediglich in diesem Jahr, ein Jude außerhalb Altonas eine Geldbuße zu entrichten: Israel Moses aus Elmshorn zahlte 200 Rbtl, einschließlich der Altonaer Juden Heilbuth und Goldschmidt betrugen die Judenbrüche 1824 207 Rbtl 67 ß.⁷³⁵

⁷²⁵ Zum Vergleich: Die Bruchgeldzahlungen für alle Einwohner Altonas betrugen 1825 210 Rbtl 26 ß.

⁷²⁶ StAH KA Sign.1448

⁷²⁷ StAH KA Sign.1459/3

⁷²⁸ StAH KA Sign.1474

⁷²⁹ StAK KA Sign.1505

⁷³⁰ StAH KA Sign.1508, in diesem Jahr ist ausnahmsweise der Gesamtbetrag der Judenbrüche ersichtlich von dem der König die Hälfte erhielt: 21 Rtl, 22 ß 6 d, der Rtl wurde mit 48 ß gerechnet, s. o. 2.Kap., 5.3.1, S.43-44

⁷³¹ Eine Strafe war mit 20 Rtl festgesetzt, davon erhielt Majj. 10 Rtl, StAH KA Sign.1521

⁷³² StAH KA Sign.1551

⁷³³ StAH KA Sign.1556

⁷³⁴ StAH Ka Sign 1557

⁷³⁵ StAH KA Sign.1555

Die ansonsten niedrige Festsetzung der Bruchgelder bedeutete jedoch keine Liberalisierung der Rechtsprechung des Altonaer Rabbinats, der Oberrabbiner legte statt einer Geldstrafe die Buße lediglich in anderer Form fest. Zum Beispiel musste der Hamburger Jude Samuel Marcus im Jahr 1781 wegen der Bemerkung, die Thora sei sehr gut, werde aber von schlechten Händen verwaltet, neben diversen Bußen einen Rabbi besolden, der ihn im Gesetz unterrichtete. Das despotische Verfahren des Oberrabbiners hatte äußerstes Befremden des dänischen Königs erweckt. Daher befahl Christian VII. dem Oberrabbiner, sich künftig eines solchen „Verfolgungsgeistes“ zu entäußern, widrigenfalls mache er sich eines strafbaren Eingriffs in die königlich landesherrliche Macht und Gewalt schuldig.⁷³⁶ Die verhängte neue Straftat bedeutete einen Eingriff in das königliche Interesse.

Der Fall des Samuel Marcus hatte Aufsehen erregt⁷³⁷ und war der Anlass für die Einschränkung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Hamburger Juden im Folgejahr.⁷³⁸

2.1.3 Die Bruchgelder als dem königlichen

Fiskus zustehende Geldstrafen

Die christlichen Einwohner Altonas zahlten Bruchgelder,⁷³⁹ die Portugiesen grundsätzlich

⁷³⁶ Der Befehl Christians VII. wurde am 17.10.1781 durch Altonas Oberpräsidenten Gähler dem Oberrabbiner mitgeteilt und ist abgedruckt bei Haarblicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.29-30.

⁷³⁷ Marwedel, S.339

⁷³⁸ Marwedel, S.339; zu den Einschränkungen s. o. 5.Kap., 5.2.2, S.134

⁷³⁹ S. o. 4.Kap., 1.5, S.72 ff.

ebenso.⁷⁴⁰ Nach dem Wegfall der Schutzgelder im Jahre 1842 wurden die Bruchgelder der Juden Altonas ausweislich der Kassabücher und Belege auch in der Folgezeit entrichtet.⁷⁴¹

Auffällig ist die Höhe der Abgaben im Zeitraum 1682-1685: In den Jahren 1683 und 1685⁷⁴² betrug der Anteil der Juden an den Bruchgeldern ungefähr die Hälfte der Gesamtsumme. Diese Höhe war durch eine Vielzahl von Sexualdelikten und Widersetzlichkeiten bedingt (*Aorons hat dem Rabbiner nicht sofort pariert -24 ß-, Israel Först, dass er dem Rabbiner und Eltesten nicht pariert -5 Rtl-*).

Andererseits wurden Schlägereien unter Juden geringer bestraft.⁷⁴³

Wie die Einzelaufstellung zeigt, ist es fernliegend, dass es sich bei den Bruchgeldern um Judensteuern handelte, die lediglich als Bruchgelder bezeichnet wurden, denn die Geldstrafen dienten der Sanktion, Steuern sind dagegen Abgaben.

2.2 Die Ablösung der Bruchgelder der in Hamburg wohnenden Schutzjuden in der Zeit von 1681-1685

Im Zusammenhang mit der Zahlung von 5.000 Rtl⁷⁴⁴ entsprach König Christian V. einem „Begehren“⁷⁴⁵ der jüdischen Gemeinde, die Bruch- und ebenso

⁷⁴⁰ S. o. 5.Kap., 2.1, S.110-111

⁷⁴¹ StAH KA Sign.1575, 1577 und 1579 (1843-1847)

⁷⁴² StAH KA Sign.1437

⁷⁴³ StAH KA Sign.1437

⁷⁴⁴ S. oben 5.Kap., 5.2.2, S.133

⁷⁴⁵ S. dazu Marwedel, S.165, letzter Satz

Abzugsgelder⁷⁴⁶ abzulösen, und bestimmte in Artikel 3 der Konfirmation vom 24.1.1680:

und nachdem uns die in Hamburg wohnenden schutzverwandten hochdeutschen Juden alleruntertänigst ersuchet, wir geruheten, die uns von ihnen competirende helfte der bruchfällen zunebst den abzugs-geldern gegen jährliche abführung eines gewissen quanti an gelde allernädigst zu erlassen, so haben wir aus königlichen gnaden ihnen solche uns zugehörige helfte der bruch- und straff- nebst abzugs-geldern auf die nechsten zehen jahre dergestalt nachgelaßen, daß sie jährlich 600 Marklübsch in Golde in einer Summe besonders an uns⁷⁴⁷ abführen, und damit den 1. Januari 1681 den anfang machen sollen.⁷⁴⁸

600 Marklübsch in Gold entsprachen 100 Dukaten bzw. 200 Rtl.⁷⁴⁹

Zu den wenigen Angaben in den Abrechnungen für den Zeitraum 1681-1685⁷⁵⁰ gehört einerseits die Angabe des Betrages von jeweils 200 Rtl, den die Hamburger Juden entrichteten, und andererseits der Hinweis darauf, dass die 200 Rtl 600 Mark lübsch betrugen und in 100 Dukaten von den Judenältesten entrichtet wurden. Diese Zahlungen nahmen eine Sonderstellung ein.

⁷⁴⁶ Zu den Abzugsgeldern s. unten 6.Kap., 3., S.145

⁷⁴⁷ An uns bedeutete, dass diese 100 Duc = 200 Rtl zusätzlich zu der Pacht von 4.000 Rtl zu bezahlen waren, zur Abrechnung s. o. 4.Kap., 3.2, S.82

⁷⁴⁸ StAH KA Sign.1437, s.a.Marwedel, S.167

⁷⁴⁹ S. dazu die Konzession vom 30.8.1712, abgedruckt bei Marwedel, S.202-203.

⁷⁵⁰ StAH KA Sign.1437, s. o. 4.Kap., 3.2, S.82

Das Bruchgeld ist eine individuell festgelegte Strafe (auch für Nichtjuden), durch die Ablösung wird sie zu einer jährlich wiederkehrenden genossenschaftlichen Gesamtzahlung.

Der König hatte als Schutzherr auch der Hamburger Juden⁷⁵¹ Anspruch auf die Hälfte der unter den Hamburger Juden anfallenden Bruchgelder. Dieser Anspruch war indes nur gegeben, wenn das Bruchvergehen von der jüdischen Gemeinde in Altona geahndet wurde. Es liegt nahe, dass sich die Hamburger Juden diesen Bruchverfahren entziehen wollten und konnten, oder dass Bruchverfahren gegen Hamburger Juden in Altona nur heimlich durchgeführt wurden. Dagegen war der König praktisch machtlos, andererseits waren die Juden in Hamburg an der Zugehörigkeit zum Schutzverhältnis der Altonaer Juden sehr interessiert.⁷⁵² Deshalb einigte man sich hinsichtlich des rechtlich bestehenden, aber kaum durchsetzbaren Anspruchs auf Anteil an den Bruchgeldern in Form einer laufenden Ablösung für die ausbleibenden Bruchgeldanteile. Der Anteil der Bruchgelder an der Ablösungssumme konnte nicht ermittelt werden, weil aus den Kämmereiakten keine Berechnungen ersichtlich sind.

Durch die Ablösung änderte sich allerdings der Charakter der Bruchgeldzahlung, sie wurde von einer individuellen Sanktion zu einer laufenden Abgabe, die unabhängig von den vorfallenden Bruchvergehen zu leisten war. Im Prinzip war ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren verein-

⁷⁵¹ S. o. 5.Kap., 1.4, S.103

⁷⁵² S. o. 5.Kap., 1.4, S.103

bart worden. Für den Zeitraum 1681-1685 war der Anteil der Bruchgelder an der Ablösesumme keine Steuer, denn die Bruchgelder waren keine Steuern.⁷⁵³

Die rechtliche Grundlage wandelte sich in der Zeit von 1681-1842 mehrfach.⁷⁵⁴

3. Die Abzugsgelder

3.1 Die Abzugsgelder der Altonaer

Schutzjuden

Die Altonaer Juden entrichteten die beim „Abzug“ aus Altona anfallende Abzugssteuer⁷⁵⁵ in Höhe von 10% des Vermögens individuell durch jeden einzelnen Abziehenden. In Einzelfällen wurde ihnen gegen eine Gebühr die Abzugssteuer im Voraus für den Fall des späteren Wegzugs erlassen.⁷⁵⁶

3.2 Die Ablösung des Abzugsgeldes der in Hamburg wohnenden Schutzjuden in der Zeit von 1681-1685

Der König verlangte die Zahlung der Abzugsgelder auch von den in Hamburg wohnenden Juden.⁷⁵⁷ Die Abzugssteuer wurde in Altona im Jahre 1705 eingeführt⁷⁵⁸ und die Zahlung seit dem Jahre 1746 überwacht.⁷⁵⁹ Die altonaische Abzugssteuer kann daher nicht die Rechtsgrundlage für die Ablösung des Abzugsgeldes im Jahre 1681 für die

⁷⁵³ S. o. 6.Kap., 2.1, S.142

⁷⁵⁴ S. unten 6.Kap., 4, S.147 ff.

⁷⁵⁵ Zur Abzugssteuer der übrigen Einwohner, s. o. 2. Kap., 5.1.2, S.37 f. und 4.Kap., 1.4, S.71

⁷⁵⁶ S. dazu die Konzession Christians VIII. vom 28.8.1769, abgedruckt bei Marwedel, S.322-323.

⁷⁵⁷ S. o. 6.Kap., 2.2, S.143

⁷⁵⁸ S. o. 2.Kap., 5.1.2, S.38

in Hamburg wohnenden Juden gewesen sein. Abzugsgelder wurden jedoch in Hamburg zumindest bis zum Jahre 1292 durch die Holsteiner Grafen, in deren Herrschaftsgebiet Hamburg lag, erhoben⁷⁶⁰ und später durch die Obrigkeiten in Hamburg.⁷⁶¹

Die Abzugsgelder der Hamburger Juden betrafen nicht den Umzug nach Altona,⁷⁶² sondern in andere Städte wie Frankfurt und Amsterdam. Naheliegender ist, dass die dänische Krone die Entrichtung eines Abzugsgeldes in Höhe von 10% des Vermögens des Abziehenden nicht durchsetzen konnte. Wer aus Hamburg nach Frankfurt oder Amsterdam verzog, war damit für den dänischen Fiskus nicht mehr erreichbar.⁷⁶³

Die jüdische Gemeinde konnte die zur Berechnung der Abzugssteuer erforderlichen Angaben wie Fortzug und vermutlich auch Höhe des Vermögens⁷⁶⁴ feststellen. Unklar ist, ob die jüdische Gemeinde die tatsächliche Höhe des Vermögens der Gemeindemitglieder kannte und wie sie von den Abziehenden das Abzugsgeld beitreiben sollte. Fest steht, dass ihr stärkstes Machtmittel,

⁷⁵⁹ S. o. 4.Kap., 1.4, S.71, StAH KA Sign. 1535

⁷⁶⁰ Bohnsack, S.1

⁷⁶¹ Bohnsack, S.12

⁷⁶² In diesen Fällen kam der Landesherr ggf. sogar bei der Festsetzung der bei späteren Wegzug aus Altona fälligen Abzugssteuer entgegen, s. o. 6.Kap., 3.1, S.145.

⁷⁶³ S. o. 4.Kap., 1.4, S.71-72

⁷⁶⁴ Die Berechnung der Abgaben der Hamburger Mitglieder der Altonaer Doppelgemeinde konnte nicht ermittelt werden, s. o. 5.Kap., 5.1, S.128

die Verweigerung des Beerdigungsrechts⁷⁶⁵ nach einem Wegzug entfiel. Naheliegend ist, dass der Landesherr und die jüdische Gemeinde eine vergleichsweise Regelung trafen.

Das Abzugsgeld war wegen der Zugehörigkeit zur Altonaer Gemeinde auch von Hamburger Juden zu entrichten. Die Ablösung machte aus einer Individualabgabe eine genossenschaftliche Abgabe, jedoch keine Judensteuer, denn Abzugsgelder wurden auch von christlichen Einwohnern erhoben.⁷⁶⁶

4. Die Ablösung der Bruch- und Abzugsgelder der in Hamburg wohnenden Schutzjuden ab 1686

4.1 Die Zeit von 1686-1710

Von 1686-1690 zahlte der Präsident zusätzlich zu der Pacht von 4.000 Rtl⁷⁶⁷ weitere 200 Rtl für die Pauschale der Bruch- und Abzugsgelder bei der Rentekammer in Kopenhagen ein.⁷⁶⁸ Aus den Quittungen König Christians V. ist ersichtlich,⁷⁶⁹ dass Präsident Jessen die erhöhte Pacht von 5000 Rtl ab 1691⁷⁷⁰ ohne einen weiteren Zuschlag für die Pauschale der Hamburger Juden entrichtete.

⁷⁶⁵ S. o. 5.Kap., 4.4, S.121

⁷⁶⁶ Zur Definition der Judensteuer s. unten 6.Kap., 8., S.216 und 7.5, S.199 (Königliche Rentekammer, Reskript vom 9.7.1842), s. auch 1., S.1.

⁷⁶⁷ S. o. 4.Kap., 3.2, S.82

⁷⁶⁸ StAH KA Sign.1439, 1440

⁷⁶⁹ StAH KA Sign.1440

4.2 Die Zeit von 1711-1723

In dem Zeitraum von 1712-1722,⁷⁷¹ als Hamburg wegen der Pest und der Cholera die Tore gegen Fremde schloss, und es den Juden nicht möglich war, ihre Toten aus der Stadt Hamburg nach Altona auf ihren Begräbnisplatz zu bringen,⁷⁷² bestehen Zweifel, ob die königlichen Gelder den Betrag von 100 Duc der Hamburger Juden betragsmäßig enthielten,⁷⁷³ obwohl die Konzession vom 30.8.1712⁷⁷⁴ die 200 Reichstaler an Golde gesondert anführte.

4.3. Die Zeit von 1724-1810

Aus dem Wortlaut der Konzession vom 30.8.1712⁷⁷⁵ war ersichtlich, dass für die Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden ein Betrag von 200 Rtl entrichtet werden sollte. Ab 1724 trat eine Änderung ein. Die Konzession⁷⁷⁶ enthielt keinen Hinweis darauf, dass es sich bei den Abzugsgeldern und der Hälfte der Bruchfälle ausschließlich um Zahlungspflichten der Hamburger

⁷⁷⁰ S. o. 4.Kap., 1.2, S.67

⁷⁷¹ Die Abrechnungen der Jahre 1711 und 1723 sind nicht aussagefähig, s. unten 6.Kap., 5.2.4, S.160-161

⁷⁷² S. o. 5.Kap., 2.2, S.114

⁷⁷³ S. unten 6.Kap., 7.1.2.2, S.184

⁷⁷⁴ Abgedruckt bei Marwedel, S.202-203

⁷⁷⁵ Abgedruckt bei Marwedel, S.202-203

⁷⁷⁶ Friedrich IV. bewilligte gemäß Konzession vom 28.3.1724: *Wir geruhen allergnädigst, die von ihrer gesamten sowohl daselbst als in Unserer erbuntertänigen Stadt Hamburg unter Unserem königlichen Schutze gehörigen und wohnenden Nation schuldigermaßen abzutragende Schutz-Gelder,... nebst denen Abzugsgeldern und Hälfte der Bruchfälle, wie ihnen bishero mittelst Unserer allergnädigsten Concession vom 30.8.1712 auf 10 Jahre bewilligt gewilligt gewesen, noch ferner unter einen generalen Accord kommen zu lassen. Die Konzession ist abgedruckt bei Marwedel, S.226.*

Juden handelt. Die Zahlungen der Hälfte der Brüche und der Abzugsgelder der Altonaer Juden waren jedoch individuell zu entrichtende Abgaben und keine von den Juden als Genossenschaft zu zahlende Abgaben und wurden zu keinem Zeitpunkt in die Ablösung der königlichen Gelder einbezogen.⁷⁷⁷

Die Konzession von 28.3.1724 bestimmte eine Ablösesumme von „1.000 vollgültigen Speciesdukaten,“ die gegen Ausgang des Jahres von der Judengemeinde auf ihre eigenen Kosten an die königliche Kammer zu entrichten waren.

Der Betrag von 1.000 Duc wurde ab 1733 auf 1.200 Duc in ultimativer Form erhöht.⁷⁷⁸ Die Resolution⁷⁷⁹ enthielt weiterhin keinen Hinweis darauf, dass es sich bei den Abzugsgeldern und der Hälfte der Bruchgelder um Zahlungspflichten der Hamburger handelte. Auch in der Folgezeit fehlen entsprechende Hinweise, zum Beispiel in den Jahren 1748 und 1758.⁷⁸⁰ Dieser Irrtum fiel der Rentekammer anlässlich der Abschaffung der Schutzgeldzahlungen auf.⁷⁸¹

Die erhöhte Summe von 1.200 Duc entrichtete die jüdische Gemeinde bis 1810.⁷⁸²

⁷⁷⁷ S. o. 6.Kap., 2., S.136ff. und 3., S.147

⁷⁷⁸ Marwedel, S.238

⁷⁷⁹ Resolution vom 18.1.1734, abgedruckt bei Marwedel, S.238

⁷⁸⁰ Resolution vom 8.6.1748, abgedruckt bei Marwedel, S.269-270, Konzession vom 12.8.1758, abgedruckt bei Marwedel, S.292

⁷⁸¹ S. unten 6.Kap., 4.4, S.150-151

⁷⁸² S. unten 6.Kap., 7.1.3.4, S.193

4.4 Die Zeit von 1811-1842

Die Jurisdiktion des Altonaer Rabbinate über die Hamburger Juden in Strafsachen bestand ab 1782 nur noch eingeschränkt und nach 1810 nicht mehr.⁷⁸³ Die Hamburger Juden waren der Jurisdiktion des Altonaer Oberpräsidenten ab 1809 nicht mehr unterworfen.⁷⁸⁴ Seit 1811 entrichtete die jüdische Gemeinde Hamburgs keine Zahlungen zu den königlichen Geldern an die jüdische Gemeinde Altonas.⁷⁸⁵ In der Folgezeit verlängerte die dänische Krone entweder pauschal die bisherigen Privilegien in allen Punkten⁷⁸⁶ oder gab die Abzugsgelder und die Hälfte der Bruchgelder weiterhin als Bemessungsgrundlage der königlichen Gelder an, obwohl die Pauschale der Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden ihren ursprünglichen Sinn verloren hatte.⁷⁸⁷ Dieser Irrtum fiel anlässlich der Abschaffung der Schutzgeldzahlungen im Jahr 1842 auf. Die Rentekammer bemerkte dazu, *dass die irrtümlich in der Concession gedachten Bruchgelder die der königlichen Kasse zukommende Hälfte der unter den Hamburger Gemeindemitgliedern verfallenen Bruchgelder sind und dass die Abzugsgelder lediglich von den in Hamburg wohnenden Mitgliedern der Gemeinde zu erlegen sind und mithin für*

⁷⁸³ S. o. 5.Kap., 1.4, S.106

⁷⁸⁴ S. o. 5.Kap., 5.2.2, S.134, Marwedel, S.368

⁷⁸⁵ S. o. 5.Kap., 5.1, S.128

⁷⁸⁶ Konfirmation Friedrichs VI. vom 23.7.1817, abgedruckt bei Marwedel, S.372 und Resolution Friedrichs VI. vom 21.2.1821, abgedruckt bei Marwedel, S.375-377.

⁷⁸⁷ Resolution Friedrichs VI. vom 1.12.1830, abgedruckt bei Marwedel, S.384 und Konzession Friedrichs VI. vom 14.8.1833, abgedruckt bei Marwedel, S. 385-386.

den Wegfall dieser Gelder in der genannten Abhandlungssumme⁷⁸⁸ nicht enthalten sind.⁷⁸⁹

4.5 Die Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden als rechnerischer Bestandteil des Schutzgeldes

Im Zeitraum 1681-1685 war sowohl der Anteil der Bruchgelder als auch der Anteil der Abzugsgelder an der Ablösungssumme von 100 Duc der Hamburger Juden kein Schutzgeld.⁷⁹⁰ In der Zeit von 1686-1710 trat lediglich insofern eine Änderung ein, dass ab 1691 die 200 Rtl Pauschale nicht mehr aus den Abrechnungen mit der königlichen Rentekammer ersichtlich war.⁷⁹¹ Auszuschließen ist, dass sich dadurch die rechtliche Grundlage änderte.

Es bestehen Zweifel, ob von 1711-1723 die königlichen Gelder der Altonaer Juden den Betrag von 100 Duc für die Hamburger Juden enthielten.⁷⁹²

Im Zeitraum 1724-1810 enthielten die Konfirmationen, Resolutionen und Konzessionen keinen Hinweis darauf, dass es sich bei den Abzugsgel-

⁷⁸⁸ Bei der „genannte Abhandlungssumme“ handelte es sich um Restzahlungen für Schutzgelder und Viehakzise. Die Bezeichnung „Abhandlungs-Quanti“ für die jährliche Ablösungssumme wurde ab 1758 verwandt (s. Konzession Friedrichs V. vom 12.8.1758, abgedruckt bei Marwedel, S.292). Seit 1808 umfasste die Terminologie „Abhandlungssumme“ die jährlich zu entrichtende Summe für die Befreiung von der Zahlung der Schutz-, Viehakzise-, Abzugs- und Hälfte der Bruchgelder (s. Resolution Friedrichs VI. vom 13.5.1808, abgedruckt bei Marwedel, S.367).

⁷⁸⁹ Reskript vom 9.7.1842, StAH KA Sign. 1574

⁷⁹⁰ S. o. 6.Kap., 2.2, S.145, und 3.2, S.147

⁷⁹¹ S. o. 6.Kap., 4.1, S.147

⁷⁹² S. o. 6.Kap., 4.2, S.148

dern und der Hälfte der Bruchgelder um Zahlungsverpflichtungen der Hamburger Juden handelte.⁷⁹³ Der dänischen Krone war eine genaue Bestimmung der Münzeinheit⁷⁹⁴ wichtiger, als die Definition der rechtlichen Grundlage. Wahrscheinlich kam es der dänischen Krone lediglich auf eine Summe von 1.000 Duc bzw. 1.200 Duc ab 1733 an. „Gegen richtigen Abtrag dieser Summe“ sollten die Juden geschützt werden.⁷⁹⁵ Es lässt sich annehmen, dass die rechtliche Grundlage der Zahlung der Abzugsgelder und Hälfte der Bruchgelder entweder in Vergessenheit geraten war oder keine Bedeutung mehr hatte: Die Ablösungssumme wurde vermutlich als Teil des Schutzgeldes angesehen, ohne dies freilich von Rechts wegen zu sein. Für diese Annahme spricht auch, dass es keine Hinweise auf die Einführung der Abzugssteuer in Altona ab 1705 bzw. 1746 gibt.⁷⁹⁶

5. Die Viehakzise

Die Viehakzise konnte entweder beim Viehhändler⁷⁹⁷ oder beim Schlachter erhoben werden. In Altona entrichteten die Schlachter die Viehak-

⁷⁹³ S. o. 6.Kap., 4.3, S.148-149

⁷⁹⁴ Zu den Münzarten s. o. 2.Kap., 5.3.1, S.42 ff.

⁷⁹⁵ S. unten 6.Kap., 7.1.2.2, S.186, Fn.987

⁷⁹⁶ S. o. 6.Kap., 3.2, S.145-146

⁷⁹⁷ In Städten mit Toren konnte der Viehhändler die Akzise zunächst deponieren und erhielt, sofern er nach Abschluss des Marktes unverkauft gebliebenes Vieh wieder ausfuhrte, die dafür entrichtete Akzise zurück, Weniger, S.60.

zise.⁷⁹⁸ Die Viehakzise war eine Konsum- oder Verbrauchsteuer.⁷⁹⁹

Aufzeichnungen der Kämmerei über die Viehakzise einzelner jüdischer Schlachter liegen ausschließlich für die Jahre 1667-1669 vor.⁸⁰⁰ Die jüdische Gemeinde zahlte ab 1686 eine Ablösung für die Viehakzise.⁸⁰¹ Nach einer Quelle aus dem Jahr 1771 legte die jüdische Gemeinde die Ablösungssumme auf die 14 jüdischen Schlachter mit jährlich 60 Rtl um.⁸⁰² Aus einem Schreiben der jüdischen Gemeinde⁸⁰³ ist ersichtlich, dass diese zumindest für den Zeitraum 1808-1823 über Einzelaufzeichnungen der individuellen Viehakzise verfügte.

Die Viehakzise der jüdischen Schlachter war doppelt so hoch wie die der christlichen Schlachtern und betrug für einen Ochsen 1 Mark 8 ß lübsch, für ein Kalb 4, für ein Schaf 3 und für ein Lamm 2 ß lübsch.⁸⁰⁴ Die Viehakzise wurde entweder 1652 überhaupt eingeführt oder von diesem Zeitpunkt gedoppelt gegenüber dem, was den Christen auferlegt war.⁸⁰⁵ Die Kämmerei führte ab 1810 die Viehakzise der jüdischen Schlachter nicht wie die übrigen Judenabgaben an die Rentekammer, sondern an die Generalzoll-

⁷⁹⁸ StAH KA Sign.1098

⁷⁹⁹ Weniger, S.56-57

⁸⁰⁰ StAH KA Sign. 1098

⁸⁰¹ S. unten 6.Kap., 5.2.2 ff, S.156 ff

⁸⁰² Marwedel, S.98

⁸⁰³ Erklärung der Judenältesten vom 11.3.1824, LASH Abt.66 Nr.4656, fol. 317

⁸⁰⁴ *Nachricht von der Juden Abgifte zu Altona und Hamburg* vom 22.3.1712, LASH Abt.66, Nr.4656, s.a. Marwedel, S.64, Fn.133.

kammer ab, die bisher schon für die christlichen Schlachter zuständig war.⁸⁰⁶ Aus den Kämmerakten sind weder Berechnungen über die Viehakzise der christlichen Schlachter, noch Angaben darüber, ob die Schlachtung der Schweine durch Schlachter oder als Hausschlachtung erfolgte, ersichtlich. Die Akten der Generalzollkammer wurden nicht herangezogen.

Die Viehakzise der christlichen Schlachter wurde zumindest seit dem Jahre 1734 ebenfalls abgelöst.⁸⁰⁷

Nach dem Generalprivileg Christians IV. war es den Juden *vergönnet, auf ihre Weise zu schlachten*.⁸⁰⁸ Damit war das Schächten gemeint, das Schlachten von Tieren mittels eines direkten ununterbrochenen Halsschnittes durch Luft- und Speiseröhre gemäß den Vorschriften der Religion. Nach diesen Vorschriften sind von den Säugetieren lediglich Rinder, Schafe und Ziegen für den menschlichen Genuss brauchbar.⁸⁰⁹

5.1 Die Schächtabgaben in Hamburg

In Hamburg war das Schlachten durch jüdische Schlachter wegen der Zunftgesetze verboten. Daher kaufte in Hamburg der jüdische Knochenhauer das Vorderviertel von dem zünftigen christli-

⁸⁰⁵ Marwedel, S.64, Fn.133.

⁸⁰⁶ Zur Buchung s. unten 6.Kap., 5.2.6, S.163 ff., zur unterschiedlichen Zuständigkeit der Generalzollkammer und Rentekammer s. o. 3.Kap., 1., S.53-54

⁸⁰⁷ Vorstellung der Rentekammer vom 9.1.1734, s. Marwedel S.239, Rn. 4 zur Resolution Christians VI. vom 18.1.1734

⁸⁰⁸ Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641, s. Anhang

chen Schlachter, welcher dann das Tier durch den jüdischen Schächter ritualgemäß abschlachten ließ und das Hinterviertel, von dem die orthodoxen Juden nicht essen durften, zurückbehielt.⁸¹⁰ Der jüdische Fleischhändler zahlte an die jüdische Gemeinde eine Abgabe von zunächst 21 ß pro Viertel und später 24 ß je 100 Pfund kosher geschlachtetem Ochsen- und Kuhfleisch. Die jüdische Gemeinde besoldete drei Schächter. Alles Kalb- und Schafffleisch, so wie frisches für den Export bestimmtes Ochsenfleisch, war von der Abgabe frei. Von dem reinen Ertrag erhielt die portugiesische Gemeinde zunächst den vierten und später den achten Teil. Der Rest ging an die Cultus-Verwaltungskasse.⁸¹¹

5.2 Die Schächtabgaben in Altona

In Altona ließen die jüdischen Schlachter das von ihnen aufgekaufte Vieh vom Schächter schächten und zerteilen, um das Fleisch dann zu verkaufen.⁸¹²

5.2.1 Die Zeit von 1664-1685

Für die Jahre 1667-1669 liegen Aufzeichnungen über die Viehakzise der jüdischen Schlachter vor.⁸¹³ Nach diesen Aufzeichnungen betrug die Viehakzise für einen Ochsen 1 Mark und 8 ß, für ein Kalb 4 ß und für ein Lamm 2 ß und war doppelt so hoch wie die Viehakzise der christli-

⁸⁰⁹ S. dazu und zu den biblischen Vorschriften Levinger, S.6.

⁸¹⁰ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.47

⁸¹¹ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.197

⁸¹² Marwedel, S.97

⁸¹³ S. o. 6.Kap., 5., S.153, StAH KA Sign. 1098

chen Schlachter.⁸¹⁴ Zu zahlen war 1668 ein Betrag von 561 Rtl.

5.2.2 Die Zeit von 1686-1710

Im Zusammenhang mit der 1681 erfolgten Ablösung der individuell entrichteten Schutzgelder⁸¹⁵ wurde seit 1686 die Viehakzise unter Beibehaltung der Verdoppelung in die Ablösung einbezogen und die Schutzgeldzahlung von 450 Rtl um 550 Rtl auf 1.000 Rtl erhöht.⁸¹⁶ Berechnungsgrundlagen der Ablösungssumme liegen nicht vor. Mutmaßlich entsprach der Betrag der gerundeten Summe aus Schutzgeldzahlung von 450 Rtl und individueller verdoppelter Viehakzise von 561 Rtl. Einschließlich der 100 Duc (200 Rtl) der Hamburger Juden für die Bruch- und Abzugsgelder⁸¹⁷ waren 600 Duc (1.200 Rtl) zu zahlen.

5.2.3 Die Zeit von 1711-1722

Im Jahre 1705 hatte Friedrich IV. eine Untersuchung darüber angeordnet, ob nicht von den „Judenfamilien“ mehr zu erhoffen sei, wenn eine jede das Schutzgeld, die Schlachterakzise und das Abzugsgeld wieder individuell entrichtet. Die „Judenfamilien“ hätten sich in Altona sehr vermehrt.⁸¹⁸

⁸¹⁴ S. o. 6.Kap., 5., S.153

⁸¹⁵ S. unten 6.Kap, 7.1.2.1, S.182

⁸¹⁶ Marwedel, S.63-64

⁸¹⁷ S. o. 6.Kap.,S.143

⁸¹⁸ Artikel 29 der Verordnung Friedrichs IV. vom 18.9.1705, abgedruckt bei Marwedel, S.193

Die Annahme des Königs bezüglich der Zunahme der Anzahl der „Judenfamilien“ in Altona traf zu. Die Zahl der Altonaer Schutzjuden hatte sich von etwa 60 Familien im Jahre 1670⁸¹⁹ auf 209⁸²⁰ im Jahr 1712 erhöht und damit mehr als verdreifacht.

Bei der Berechnung der ab 1712 zu entrichtenden Ablösungssumme wurde davon ausgegangen, dass von den jüdischen Schlachtern im Jahre 1711 eine Viehakzise von 343 Rtl 40 ß zu zahlen gewesen sei.⁸²¹ Ein Grund für die Minderung der Viehakzise gegenüber der Zahlung des Jahres 1670 in Höhe von 561 Rtl könnte der Ausbruch von Pest und Cholera sein.⁸²² Denkbar ist auch, dass die Angaben der jüdischen Schlachter gegenüber ihrer Gemeinde im Jahr 1711 hinsichtlich der Höhe der Viehakzise unrichtig waren. Dazu bemerkte die Kämmerei, sie hielt bei einer künftigen individuellen Zahlung eine mehr oder weniger zuverlässige Ermittlung für machbar, *zu mahlen die jüdischen Schlachter allhier in Altona unter königlicher Jurisdiction wohnen und folglich zu zwingen seien.*

Ab 1712 sollte die Zahl der christlichen Schlachter 20 und die der jüdischen 10 betragen.⁸²³ Die zulässige Zahl der jüdischen

⁸¹⁹ Marwedel S.50, Fn.88

⁸²⁰ *Nachricht von der Juden Abgifte zu Altona und Hamburg* vom 22.3.1712, LASH Abt.66, Nr.4656, s. unten 6.Kap., 7.1.2.2, S.183

⁸²¹ *Nachricht von der Juden Abgifte zu Altona und Hamburg* vom 22.3.1712, LASH Abt.66, Nr.4656, s. unten 6.Kap., 7.1.2.2, S.183

⁸²² S. o. 5.Kap., 2.2, S.114

⁸²³ Reskripte Friederichs IV. vom 8.8.1710 und 11.5.1712, abgedruckt bei Marwedel S.199-201. Da die jüdischen Schlachter nicht selbst

Schlachter wurde einige Jahre später auf 14 erhöht.⁸²⁴ Diese Anzahl bestätigte Christian VI. durch Generalprivileg vom 12.3.1731, Nr.7.⁸²⁵ Im Jahr 1712 lebten etwa 2.000 Juden bei 12.000 Einwohnern in Altona.⁸²⁶ Auch wenn beim Schlachtvieh lediglich das Vorderviertel für orthodoxe Juden geeignet war⁸²⁷ und das übrige an Christen veräußert werden musste, legt das Zahlenverhältnis von 14 jüdischen zu 20 christlichen Schlachtern eine Überdimensionierung der Zahl der jüdischen Schlachter und ein Konkurrenzverhältnis zwischen den jüdischen und den christlichen Schlachtern nahe.⁸²⁸ Für diese Vermutung spricht auch, dass die Rentekammer vorschlug, mit den christlichen Schlachtern in Altona gegen Zahlung einer hinlänglichen Summe eine Abmachung zu treffen, weil sie „sonst

schlachteten, hätten sie eigentlich Händler sein müssen. Sie galten aber als Handwerker, weil sie sich auf das Schächtprivileg berufen konnten und waren die einzige Gruppe privilegierten Handwerker in Altona. Daher wurde ihre Zahl begrenzt, s. Marwedel, S.97.

⁸²⁴ Marwedel, S.97

⁸²⁵ Abgedruckt bei Marwedel, S.231

⁸²⁶ S. dazu 5.Kap., 2.2, S.113

⁸²⁷ S. o. 6.Kap., 5.1, S.154

⁸²⁸ Setzt man das von jüdischen Schlachtern an Christen zu verkaufende Rindfleisch (die Berechnungen berücksichtigen wegen der fehlenden Quellen kein Schweinefleisch, s. o. 6.Kap., 5., S.154) mit der Hälfte des Schlachtviehs an, versorgten rechnerisch 7 jüdische Schlachter allein die Christen, 7 die 2000 Juden (= 285 jüdische Personen pro Schlachter). Die 10.000 Christen wurden von 20 christlichen und rechnerisch 7 jüdischen Schlachtern versorgt (= 370 Christen pro Schlachter). Die jüdischen 14 Schlachter versorgten demnach bei gleichen Verzehrmenen 2.000 Christen; die christlichen 20

nicht im Stand sind, mit den Juden Markt zu halten."⁸²⁹ Die Vermutung eines Konkurrenzverhältnisses wird auch dadurch bestärkt, dass 1723 Stimmen laut wurden, es den jüdischen Schlachtern zu verbieten, mit Fleisch hausieren zu gehen und das Fleisch den Leuten in die Häuser zu bringen.⁸³⁰ Im Gegensatz zu den christlichen war es den jüdischen Schlachtern erlaubt, mit ihrer Ware hausieren zu gehen. Friedrich IV. ordnete gegenüber dem Oberpräsidenten Reventlow an, dass dieser den Fleischverkauf an Sonntagen durch Verordnung regeln solle.⁸³¹ Das Hausieren der jüdischen Schlachter wurde dann später im Jahre 1737 auf die Zeit von Mai bis Mitte September eingeschränkt.⁸³²

Die Konzession Friedrichs IV. vom 30.8.1712⁸³³ beließ es bei der bisherigen Ablösungssumme von insgesamt 600 Duc (1.200 Rtl) einschließlich Viehakzise in Höhe von ca 275 Duc (550 Rtl).⁸³⁴ Der Versuch, zu einer individuellen Festsetzung der Viehakzise zurückzukehren,⁸³⁵ wurde zunächst

Schlachter versorgten 8.000 Christen (= 400 Christen pro Schlachter.

⁸²⁹ S. o. 6.Kap., 5., S.154, Vorstellung der Rentekammer vom 9.1.1734, s. Marwedel S.239, Rn. 4 zur Resolution Christians VI. vom 18.1.1734

⁸³⁰ Anm. A1 zum Reskript Friedrich IV. vom 13.11.1723, abgedruckt bei Marwedel, S.225-226.

⁸³¹ Reskript Friedrich IV. vom 13.11.1723, abgedruckt bei Marwedel, S.225-226.

⁸³² Marwedel, S. 98. Das Extrakt der Polizei-Instruktion betreffend das Hausieren der jüdischen Schlachter ist abgedruckt bei Marwedel, S.242-243.

⁸³³ Abgedruckt bei Marwedel, S.202

⁸³⁴ S. o. 6.Kap., 5.2.2, S.156

⁸³⁵ S. o. 6.Kap., 5.2.3, S.156

vorläufig⁸³⁶ aufgegeben. Im Jahre 1711 verbrannte der Stadtkern Altonas und die Pest gelangte nach Kopenhagen. Die Hamburger sperrten ihre Tore gegen Fremde.⁸³⁷ Es bestehen Zweifel, ob die königlichen Gelder der Jahre 1712-1722 betragsmäßig eine Viehakzise enthielten.⁸³⁸

5.2.4 Die Zeit von 1723-1732

Im Jahre 1723 war die Frist von 10 Jahren abgelaufen, für die der König wegen des *schwedischen Brandes* der Stadt Altona die Last- und Akzise-gelder geschenkt hatte. Die Schutzgelder der Juden hatte der König der Stadt nicht geschenkt.⁸³⁹ Das gilt auch für die Viehakzise: Die bisherige Ablösungssumme von insgesamt 600 Duc (1.200 Rtl) war weiterhin zu entrichten.⁸⁴⁰ Ab 1723 sollte sowohl ein individuelles Schutzgeld von 6 Rtl 16 ß als auch die verdoppelte individuelle Viehakzise wieder eingeführt werden. Tatsächlich zahlte die jüdische Gemeinde im Jahre 1723 zunächst 300 Duc pauschal für die Altonaer Juden und 50 Duc für die Hamburger Juden sowie 538 Rtl 44 ß gedoppelte Viehakzise.⁸⁴¹ Die Rentekammer gab sich im Jahre 1724 unter Einschluss der nicht gezahlten Schutzgelder des Jahres 1711⁸⁴² mit einer Nachzahlung von 506 Rtl

⁸³⁶ Die endgültige Aufgabe erfolgte 1723, s. anschließend 6.Kap., 5.2.4, S.160-161

⁸³⁷ S. o. 5.Kap., 2.2, S.114

⁸³⁸ zur Berechnung s. unten 6.Kap., 7.1.2.2, S.183 ff.

⁸³⁹ S. o. 4.Kap., 3.4, S.86

⁸⁴⁰ S. unten 6.Kap., 7.1.3.2, S.188

⁸⁴¹ Die Ermittlung des Betrages von 538 Rtl 44 ß ist aus den Kämmereiakten ist nicht ersichtlich.

⁸⁴² S. unten 6.Kap., 7.1.2.2, S.182-183

5 ß zufrieden.⁸⁴³ Die gemeinsame Abrechnung der Jahre 1711 und 1723 im Jahr 1724 ist nicht aussagefähig.

Die bisherige Ablösesumme von 600 Duc⁸⁴⁴ (einschließlich Viehakzise) erhöhte König Friedrich IV. im Jahre 1724⁸⁴⁵ auf 1.000 Duc. Der Betrag von 1.000 Duc entspricht der Berechnung für das Jahr 1711, die 343 Rtl 40 ß (ca. 172 Duc) Viehakzise enthielt.⁸⁴⁶ Ausgeschlossen ist, dass diese Summe im Zeitraum 1724-1733 zutreffend ist, denn im Jahr 1668 entrichteten die jüdischen Schlachter bereits 561 Rtl.⁸⁴⁷

5.2.5 Die Zeit von 1733-1807

Im Jahre 1733 war die Konzession vom 13.3.1724 abgelaufen. Die jüdische Gemeinde zahlte daher zunächst 1.000 Duc zuzüglich 352 Rtl 18 ß Viehakzise, die wieder doppelt so viel betrug wie die Schlachter christlicher Religion zu zahlen hatten.⁸⁴⁸

Nach einem Vermerk der Rentekammer vom 23.1.1734⁸⁴⁹ hatte der König am 30.12.1733 bewilligt, dass die Juden an Schutzgeldern, Viehakzise, Abzugsgelder und der Hälfte der

⁸⁴³ Die Rentekammer ging bei der Berechnung davon aus, dass seinerzeit unter den 209 Schutzverwandten Juden hochdeutscher Nation auch Portugiesen mitgezählt wurden (StAH KA Sign. 1456/3), das konnte jedoch anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden.

⁸⁴⁴ S. o. 6.Kap., 5.2.2, S.156

⁸⁴⁵ Konzession vom 28.3.1724, abgedruckt bei Marwedel, S.226-227

⁸⁴⁶ S. o. 6.Kap., 5.2.3, S.157 und unten 6.Kap., 7.1.2.2, S.183

⁸⁴⁷ S. o. 6.Kap., 5.2.3, S.157

⁸⁴⁸ StAH KA Sign. 1465

⁸⁴⁹ StAH KA Sign. 1466

Bruchgelder⁸⁵⁰ insgesamt für 15 Jahre jeweils 1.200 Duc jährlich zu zahlen hatten. Unter Anrechnung der für das Jahr 1733 gezahlten Viehakzise von 352 Rtl 18 ß wurde dieser Betrag 1733 abgerechnet.

Der Betrag von 352 Rtl 18 ß erscheint zu gering im Vergleich mit der Zahlung im Jahre 1668 in Höhe von 561 Rtl⁸⁵¹. Dies fiel auch der Rentekammer auf. Diese schloss im Jahre 1733 mit der jüdischen Gemeinde einen Kontrakt, nach dem in den 1.200 Duc die verdoppelte Viehakzise mit 440 Duc enthalten war.⁸⁵² Wie in den größten Gemeinden Europas, Prag und Amsterdam, legte die jüdische Gemeinde ihre Aufwendungen auf den Fleischpreis beziehungsweise auf die Schächtgebühr um.⁸⁵³ Die interne Umlegung der Viehakzise von insgesamt 840 Rtl Species⁸⁵⁴ entspricht in etwa der ab 1733 vereinbarten Viehakzise von 440 Duc = 880 Rtl Species.⁸⁵⁵

5.2.6 Die Zeit von 1808-1842

⁸⁵⁰ S. o. 6.Kap., 4.3, S.149

⁸⁵¹ S. o. 6.Kap., 5.2.3, S.157

⁸⁵² Erklärung der Judenältesten vom 11.3.1824, LASH Abt.66 Nr.4556, fol. 307-308. Diese Erklärung erfolgte hundert Jahre später, könnte also mit Irrtümern behaftet sein. Soweit ersichtlich enthielten die Zahlenangaben der Judenältesten jedoch keine Fehler.

⁸⁵³ S. dazu das Schreiben des Altonaer Oberrabbiners aus dem Jahr 1763 (das Datum ist nicht bekannt) an den dänischen König betreffend einen Rechtsstreit zwischen den jüdischen Schlachtern und den Vorstehern der jüdischen Gemeinde in Fredericia, Marwedel, in: Freimark/Lorenz/Marwedel, S.103

⁸⁵⁴ Die Viehakzise wurde auf die 14 jüdischen Schlachter mit jeweils 60 Rtl im Jahre 1771 umgelegt (s. o. 6.Kap. 5., S.154, Marwedel, S.89) das ergibt den Betrag von 840 Rtl.

Im Jahr 1808 bewilligte Friedrich VI. eine Verlängerung des Akkords über die Ablössungssumme der königlichen Abgaben um weitere zehn Jahre unter der Bedingung, dass von der in den 1.200 Duc mitenthaltenen Viehakzise in Höhe von 1.100 Rtl courant⁸⁵⁶ künftig anzuordnende Erhöhungen zugleich zu entrichten sind.⁸⁵⁷ Die jüdische Gemeinde zahlte im Jahr 1808 weiterhin 1.200 Duc.⁸⁵⁸ Die Regelung über die bereits angeordneten oder künftig anzuordnenden Erhöhungen der Viehakzise sollte ab Johanni 1809 gelten.⁸⁵⁹ Im Jahre 1809 wurden jedoch wiederum lediglich 1.200 Duc bezahlt. Unter Hinweis darauf, dass die General-Zoll-Kammer die erhöhte Viehakzise 1809 nicht berechnet hatte, wurde die Erhöhung nunmehr auf 1810 verschoben.⁸⁶⁰ Auch im Jahre 1810 wurden weiterhin 1.200 Duc bezahlt.⁸⁶¹ Die Kämmerei Altona kam der Aufforderung aus der Pro Memoria⁸⁶² in der Weise nach, dass die General-Zoll-Kammer von den 1.200 Ducaten die 1.100 Rtl Viehakzise erhielt und wie folgt buchte:

⁸⁵⁵ S. unten 6.Kap., 5.2.6, S.163, Fn.856

⁸⁵⁶ 1.100 Rtl Courant entsprachen den 1733 festgesetzten 440 Duc (Rtl), s. o. 6.Kap., 5.2.5, S.160, sowie Erklärung der Judenältesten vom 11.3.1824, LASH Abt.66 Nr.4656, fol. 310.

⁸⁵⁷ Resolution Friedrichs VI. vom 13.5.1808, StAH KA Sign. 1540, s.a. Marwedel, S.367-368.

⁸⁵⁸ S. Erklärung der Judenältesten vom 11.3.1824, LASH Abt.66 Nr.4656, fol. 310.

⁸⁵⁹ Pro Memoria der Rentekammer vom 13.8.1808, StAH KA 1540

⁸⁶⁰ Vermerk im Kassabuch, StAH KA Sign. 1541

⁸⁶¹ StAH KA Sign. 1542

⁸⁶² Pro Memoria der Rentekammer vom 13.8.1808, StAH KA 1540

1.200 Ducaten = 3.231 Rtl 12 ß⁸⁶³

./. Viehakzise 1.100 Rtl

Schutzgeld 2.131 Rtl 12 ß.

Damit blieb es bei der Zahlung von 1.200 Duc.
Die Viehakzise wurde zu keinem Zeitpunkt gegenüber den 1733 festgesetzten 440 Duc erhöht.

Nach der Einstellung der Zahlungen der Hamburger Juden an den Vorstand der Gemeinde⁸⁶⁴ zahlte die Gemeinde ab 1811 nur noch die Hälfte. Gebucht wurden die Zahlungen 1811

600 Duc = 1.596 Rtl 42 ß

an General-Zoll-Kammer ./. 550 Rtl Viehakzise

Schutzgeld 1.046 Rtl 42 ß.

1812 und 1813 zahlte die jüdische Gemeinde nichts.⁸⁶⁵ Für das Jahr 1814 fehlt nicht nur eine Buchführung, sondern auch eine Signatur der Kämmerei.

Die Zahlungen können wegen der kriegerischen Ereignisse ganz unterblieben sein. Durch den Niedergang Altonas seit der Elbblockade im Jahre 1803⁸⁶⁶ verarmte die Bevölkerung.⁸⁶⁷ Hamburg

⁸⁶³ Ausschließlich die Schutzgelder der Juden wurden bis zur Währungsreform im Jahre 1813 (s. o. 2.Kap., 5.3.3, S.49) in Rtl Courant statt in Rtl Species gebucht, obwohl für den Zeitraum ab 1788 bestimmt war, dass die Bücher in Speciestaler zu führen waren (zur Begründung s. unten 6.Kap., 7.1.3.4, S.195).

⁸⁶⁴ S. o. 5.Kap., 5.1, S.127; zur Auseinandersetzung mit dem dänischen König über die Zahlungen für die Hamburger Juden s. unten 6.Kap., 7.7, S.202 ff.

⁸⁶⁵ StAH KA Sign.1543-1545

⁸⁶⁶ Zum Niedergang Altonas siehe Jestrzowski, Altonas Blütezeit und ihr jähes Ende, S.163 ff.

⁸⁶⁷ Die Störung der Schifffahrt in den Jahren von 1804 bis 1814 ist nicht zu bestreiten, aber Umwege über Helgoland und holsteinische Häfen blieben fast immer möglich, s. Rosenbaum/Sherman, S.25

wurde 1813 erneut von den Franzosen besetzt, die Russen erschienen Anfang Dezember 1813 vor den Toren der Stadt. Hamburg wurde zur Festung. In der Weihnachtswoche 1813 mussten alle Armen, die sich nicht selbst für ein halbes Jahr verproviantieren konnten, Hamburg verlassen. Mit Gewalt wurden 20.000 Menschen bei Frost und Schneetreiben aus den Stadttoren gedrängt. Etwa 5.000 von ihnen wandten sich nach Altona. Die Zahl der Todesfälle wuchs in Altona stark an. Die Nahrungsmittel wurden knapp. Die letzten Franzosen zogen erst am 31.5.1814 aus Hamburg ab.⁸⁶⁸

In der Zeit von 1815-1818 zahlte die jüdische Gemeinde die Hälfte. Gebucht wurde die Zahlung der 600 Duc wie folgt:

2.400 Rbtl⁸⁶⁹

./.. 880 Rbtl Viehakzise⁸⁷⁰

1.520 Rbtl Schutzgeld.⁸⁷¹

Ab 1819 hatte die Altonaer Gemeinde ihre Zahlungen zunächst ganz eingestellt.⁸⁷² Die Nachzahlung für 12 Jahre buchte die Kämmerei im Jahr 1830:

⁸⁶⁸ Berlage S.141 ff.

⁸⁶⁹ Zur Währungsreform s. o. 2.Kap., 5.3.3, S.49

⁸⁷⁰ Der gebuchte Betrag von 880 Rbtl entsprach 550 Rtl Courant, bzw. 440 Rtl Species, bzw. 220 Duc. Seit der Währungsreform wurden die Schutzgelder der Juden wie alle anderen Zahlungen auch in Rbtl gebucht. Bis zur Währungsreform im Jahre 1813 (s. o. 2.Kap., 5.3.3, S.49) wurden die Schutzgelder der Juden in Rtl Courant statt in Rtl Species gebucht, obwohl für den Zeitraum ab 1788 bestimmt war, dass die Bücher in Speciestaler zu führen waren (zur Begründung s. unten 6.Kap., 7.1.3.4, S.195).

⁸⁷¹ StAH KA Sign.1546

⁸⁷² S. unten 7.Kap., 7.7, S.203

26.880 Rbtl
./ . 21.120 Rbtl Viehakzise
5.760 Schutzgeld.⁸⁷³

Die Nachzahlung erfolgte für einen Zeitraum von 12 Jahren. Damit waren jährlich 1.760 Rbtl Viehakzise zu zahlen. Rechnerisch stimmt dieser Betrag mit den 1733 festgesetzten 440 Duc überein.

Die Kämmerei buchte in den Jahren 1831-1842:

2.400 Rbtl
./ . 1.760 Rbtl Viehakzise
640 Rbtl Schutzgeld.

Die Rückstände für die in Hamburg wohnenden Gemeindemitglieder des Zeitraums 1811-1818 in Höhe von 4.800 Duc beglich die Gemeinde 1842 durch Zahlung von 19.200 Rbtl. Davon buchte die Kämmerei gemäß Anweisung 7.040 Rbtl Viehakzise.⁸⁷⁴ Damit hatte der Landesherr den fehlenden Anteil der Jahre 1811-1818 erhalten und somit ab 1733 den ursprünglich festgesetzten Betrag von 440 Duc Viehakzise.

5.2.7 Die Bedeutung der 440 Duc Viehakzise

In der Zeit von 1733-1807 war die doppelte Viehakzise mit 440 Duc in den 1.200 Duc Schutzgeldern enthalten.

Für den Zeitraum 1809-1818 zahlte die jüdische Gemeinde nach ihren Berechnungen insgesamt

⁸⁷³ Anweisung der königlichen Rentekammer an die königliche Kämmerei vom 26.2.1831, StAH KA Sign.1561

1.484 Rtl mehr als die doppelte Viehakzise. Dazu legten die Judenältesten einen Extrakt aus ihren Einnahmebüchern vor.⁸⁷⁵ Die Viehakzise wurde wie im Jahre 1712 berechnet: Für einen Ochsen 1 Mark 8 ß lübsch, für ein Kalb 4 ß lübsch und für ein Lamm 2 ß lübsch.⁸⁷⁶ Die Addition der Spalten und Zeilen des Extrakts ergab eine Summe von 15.186 Mark 5 ß. Die Zulage wurde mit $\frac{1}{4}$ der Summe = 3.796 Mark 9 ß berechnet. Dies erklärt sich daraus, dass die jüdische Gemeinde für diesen Zeitraum lediglich die Hälfte entrichtete und darüber hinaus die Zulage die Hälfte der Viehakzise betrug.⁸⁷⁷ Für den Zeitraum von 10 Jahren stellte die jüdische Gemeinde der Zulage von 3.796 Mark eine Zahlung von 8.250 Mark gegenüber. 8.250 Mark entsprachen 2.750 Rtl Courant oder 275 Rtl Courant jährlich. Dies stimmt mit der Buchung der Kämmerei in Höhe von 550 Rtl Courant⁸⁷⁸ überein, denn 550 Rtl Courant war der doppelte Betrag der Viehakzise einschließlich der Zulage. Dieser Zeitraum ist atypisch wegen der Elbblockade und der Besetzung Hamburgs in den Jahren 1813-1814.⁸⁷⁹

⁸⁷⁴ StAH KA Sign.1574

⁸⁷⁵ Erklärung der Judenältesten vom 11.3.1824, LASH Abt.66 Nr.4656, fol. 315-317. Soweit ersichtlich, wurden diese Angaben der Kämmerei erstmalig bekannt.

⁸⁷⁶ S. o. 6.Kap., 5., S.151, *Nachricht von der Juden Abgifte zu Altona und Hamburg* vom 22.3.1712, LASH Abt.66, Nr.4656, s.a. Marwedel, S.64, Fn.133.

⁸⁷⁷ S. o. 6.Kap., 5.2.6, S.164

⁸⁷⁸ S. o. 6.Kap., 5.2.6, S.164

⁸⁷⁹ S. o. 6.Kap., 5.2.6, S.164-165

Später betrug die individuelle doppelte Viehakzise nach den Einnahmebüchern der jüdischen Gemeinde⁸⁸⁰

1822	3.125 Mark
------	------------

1823	4.081 Mark
------	------------

4.081 Mark entsprachen 1360 Rtl Courant bzw. 1.088 Rtl Species bzw. 544 Duc.

Die Einnahmen der jüdischen Gemeinde aus der Viehakzise konnten für die Folgezeit nicht ermittelt werden. Es lässt sich annehmen, dass aufgrund des zunehmenden Fleischkonsums die individuelle doppelte Viehakzise bis zur Abschaffung der Schutzgeldzahlungen im Jahre 1842 den Betrag der Ablösungssumme von 600 Duc überstieg.

5.3 Die Viehakzise als Schutzgeld

Gemäß Privileg des Grafen Ernst vom 5.5.1612⁸⁸¹ durften die Juden zu ihrer eigenen Notdurft und Haushaltung selbst schlachten. Bis zum Jahr 1712 war das Schächtprivileg lediglich als Erlaubnis zur Hausschlachtung und nicht zur Ausübung des Schlachterhandwerks gedacht.⁸⁸² Die Qualifizierung der Viehakzise als Judenschutzgeld wird daher nach Zeiträumen gegliedert.

5.3.1 Die Zeit von 1664-1711

Nach dem Generalprivileg Christians IV. war es den Juden *vergönnet, auf ihre Weise zu schlachten*.⁸⁸³ Erlaubt war bis zum Jahre 1711 lediglich

⁸⁸⁰ Erklärung der Judenältesten vom 11.3.1824, LASH Abt.66 Nr.4656, fol. 317

⁸⁸¹ Das Privileg ist abgedruckt bei Marwedel S.117.

⁸⁸² Marwedel, S.88-89, Fn.257, 260

⁸⁸³ Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641, s. Anhang

die Hausschlachtung.⁸⁸⁴ Aus den Kämmereiakten ist nicht ersichtlich, in welcher Höhe christliche Einwohner bei Hausschlachtungen eine Viehakzise entrichteten,⁸⁸⁵ es liegen lediglich Aufzeichnungen über die Viehakzise jüdischer Schlachter für die Jahre 1667-1669 vor.⁸⁸⁶ Fest steht, dass die Viehakzise der jüdischen Schlachter doppelt so hoch war wie die der christlichen Schlachter.

Nach der 1824 geäußerten Ansicht der jüdischen Gemeinde war *nur die einfache Accise, so wie die christlichen Schlachter sie bezahlen, als Zollabgabe, die andere Hälfte aber als eine Recognition zu betrachten, die wir für das Privilegium, nach unseren Gebräuchen schlachten zu dürfen, an die königliche Kasse bezahlen.*⁸⁸⁷ Diese andere Hälfte wurde von christlichen Einwohnern nicht erhoben und war eine Judensteuer.⁸⁸⁸

5.3.2 Die Zeit von 1712-1842

Seit dem Jahr 1712 war die Anzahl der jüdischen Schlachter begrenzt,⁸⁸⁹ wirtschaftlich waren sie damit den geschlossenen Zünften gleichgestellt. Mit der Festsetzung der Höchstzahl der jüdischen Schlachter war das Schächtprivileg von

⁸⁸⁴ S. o. 6.Kap., 5.3, S.168, Marwedel, S.88-89, Fn.257, 260

⁸⁸⁵ S. o. 6.Kap., 5. S.153-154

⁸⁸⁶ S. o. 6.Kap., 5. S.153, StAH KA Sign.1098

⁸⁸⁷ Erklärung der Ältesten der hochdeutschen israelischen Gemeinde zu Altona vom 11.3.1824, LASH Abt.66 Nr.4656, fol.312, s. a. 6.Kap., 5., S.153, Fn.803

⁸⁸⁸ Zur Definition der Judensteuer s. unten 6.Kap., 8., S.216 und 7.5, S.199 (Königliche Rentekammer, Reskript vom 9.7.1842), s. auch 1., S.1.

⁸⁸⁹ S. o. 6.Kap., 5.2.3, S.157-158

einem Privileg freier Religionsausübung zu einem Berufsprivileg geworden.⁸⁹⁰

In Artikel II des Stadtprivilegs vom 23.8.1664⁸⁹¹ versprach Friederich III. allen Handwerksleuten, von welcher Nation sie auch seien, ihr Handwerk frei und ohne Einführung der geschlossenen Zünfte oder Ämter zu treiben. Nach dem Buchstaben des Stadtprivilegs war lediglich die Bildung geschlossenen Zünfte und Ämter untersagt.⁸⁹² Für die Erlaubnis, bestimmte Handwerke zu betreiben, waren jedoch Recognitionsgelder zu zahlen.⁸⁹³ In Altona wurden Recognitionsgelder für Brauer-, Branntwein-, Brenner-, Mälzer-, Essigbrauer- und Rossmühlenlastgelder entrichtet.⁸⁹⁴

Auch andere Gewerbe wie die Schuhmacher, Gerber, Leineweber und Tischler erhielten Privilegien, eine Zunft zu bilden.⁸⁹⁵ Das Zunftgesetz der Schlachter bestimmte, dass jeder Fremde 100 Rtl Meistergeld, der Meistersohn aber und wer eine Witwe heiratet, 50 Rtl zahlen sollte.⁸⁹⁶ Die Zunft der Schlachter stand in offenem Widerspruch zum Stadtprivileg vom 23.8.1664: Die Zahl der Schlachter war beschränkt.⁸⁹⁷

⁸⁹⁰ Marwedel, S.89, Fn.260

⁸⁹¹ Abgedruckt bei Freitag/Engels, S.46 - 47.

⁸⁹² Wichmann, S.82

⁸⁹³ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3, S.457-459

⁸⁹⁴ KA Sign. 1442.

⁸⁹⁵ Wichmann, S.80-81

⁸⁹⁶ Wichmann, S.83

⁸⁹⁷ Wichmann, S.82-83, zur Beschränkung der Anzahl der Schlachter s. o. 6.Kap., 5.2.3, S.155-156

Den Juden in Altona war die Ausübung von Handwerken gestattet.⁸⁹⁸ Dies gilt jedoch erst seit dem Jahr 1700. Durch Konzession vom 6.1.1700⁸⁹⁹ gestattete Friedrich IV. den Altonaer Schutzjuden, dass sie alle „zulässigen Handwerke exerciren“ dürften. Die Aufnahme in Zünfte war ihnen jedoch nicht gestattet.⁹⁰⁰ Meister konnte nur werden, wer das Bürgerrecht erworben hat.⁹⁰¹ Nach der Abschaffung der Schutzgeldzahlungen im Jahr 1842⁹⁰² entfiel die Verdoppelung der Viehakzise. Zugleich verfügte Christian VIII. die Bürgerrechtsfähigkeit der hochdeutschen Juden.⁹⁰³ Sie konnten Meister werden. Weiterhin waren ab 1843 diejenigen Juden, welche, ohne das Bürgerrecht gewonnen zu haben, ein Gewerbe ausübten, zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht verpflichtet.⁹⁰⁴

Der König sah in der Verdoppelung der Viehakzise die Gegenleistung für das Privileg der Juden, zunftlos ein Handwerk ausüben zu dürfen. Die Juden akzeptierten und rechtfertigten die Verdoppelung der Viehakzise damit, dass sie sich damit das ihnen durch Privileg 1641 verliehene Recht auf die Ausübung ihrer Schlachtgebräuche sicherten. Möglicherweise sind sowohl

⁸⁹⁸ Falck, in: NSM, Bd.1, S.810

⁸⁹⁹ Die Konzession ist abgedruckt bei Marwedel, S.183-184.

⁹⁰⁰ Falck, in: NSM, Bd1, S.810

⁹⁰¹ Marwedel, S.379

⁹⁰² S. unten 6.Kap., 7.5, S.199

⁹⁰³ Kanzleischreiben vom 28.6.1842, abgedruckt bei Marwedel, S.391-393, zur Bürgerrechtsfähigkeit s. unten 7.Kap., 6.2, S.246-247

⁹⁰⁴ Marwedel, S.394, Fn. 11

die religiöse Sichtweise der jüdischen Gemeinde als auch die merkantilistische und die zunftrechtliche Sichtweise des dänischen Königs zutreffend.

Nachdem im Jahre 1712 das Schächtprivileg von einem Privileg freier Religionsausübung zu einem Berufsprivileg geworden war,⁹⁰⁵ enthält die Viehakzise nur insoweit Elemente einer Judensteuer,⁹⁰⁶ als darin Zahlungen für das Privileg freier Religionsausübung enthalten waren. Numerisch lässt sich der Anteil nicht greifen: Der dänischen Krone kam es lediglich auf die Höhe des Gesamtbetrages der Schutzgeldzahlungen an, die jüdische Gemeinde legte ihre Aufwendungen auf den Fleischpreis um.⁹⁰⁷ Es ist von einem einheitlichen Schutzgeld auszugehen, das eine Judensteuer war.⁹⁰⁸ Etwas anderes kann auch nicht daraus gefolgert werden, dass die Verdoppelung der individuellen Viehakzise seit dem Jahre 1842 entfiel. Sie hatte lediglich ökonomisch ihren Sinn verloren. Es war für den Landesherren sinnvoller, die jüdischen Schlachter in die Zünfte aufzunehmen.⁹⁰⁹

6. Das Don gratuit

6.1 Die Zahlung des Don gratuit

⁹⁰⁵ S. o. 6.Kap., 5.3.2, S.169, Marwedel, S.89, Fn.260

⁹⁰⁶ Zur Definition der Judensteuer s. unten 6.Kap., 8., S.216 und 7.5, S.199 (Königliche Rentekammer, Reskript vom 9.7.1842), s. auch 1., S.1.

⁹⁰⁷ S. o. 6.Kap., 5.2.5, S.162

⁹⁰⁸ S. unten 6.Kap., 8.2.2, S.219 ff.

⁹⁰⁹ S. unten 7.Kap., 6.2, S.242

Krönungsgeschenke wurden als Don gratuit⁹¹⁰ bezeichnet. Zumindest seit dem Jahre 1730 zahlten die Juden beim Regierungsantritt eines neuen Landesherren ein Don gratuit: Nach dem Tode Friederichs IV.(12.10.1730) und dem Regierungsantritt Christians VI. bitten die Juden in einem Gesuch vom 30.12.1730 um Konfirmation ihrer Privilegien und weisen darauf hin, dass sie das gewöhnliche Präsent von 1000 Dukaten aus Anlass des Herrscherwechsels überreicht hätten.⁹¹¹ Eine Quittung fehlte. Noch mit Schreiben vom 17.1.1747 war die Kämmerei durch die Rentekammer angewiesen worden,

sich von den dortigen Juden eine Quittung über die 1.000 Rtl zeigen zu lassen und eine Abschrift davon zu fertigen

und diese Zahlungen künftig zu überwachen.⁹¹²

Eine Quittung wurde nicht vorgelegt. Erst im Zusammenhang mit dem Regierungsantritt Christians VII. nach dem Tode Friederichs V. am 14.1.1766⁹¹³ teilte die Rentekammer mit: *Die Sache beruhet nunmehr.*⁹¹⁴

Die tatsächlichen Einzahlungen in Kopenhagen sind aus den Kämmereiakten nicht ersichtlich,

⁹¹⁰ Das Don gratuit ist ein freiwilliges Geschenk, eine Art außerordentlicher, jedoch freiwilliger Abgaben.

⁹¹¹ Marwedel, S.231. Marwedel vermutet (S. 67), dass diese Darbringungen bis in die Zeit Friedrichs IV. oder Christians V. zurückgehen. Sollte Christian V. ein Don gratuit erhalten haben, dann wurde es seit dem ersten Herrscherwechsel entrichtet, denn Friedrich IV. war zum Zeitpunkt der Gründung König von Dänemark.

⁹¹² StAH KA Sign.1500

⁹¹³ Marwedel, S.304

⁹¹⁴ StAH KA Sign.1500

jedoch überwachte die Kämmerei die Übergabe des Geldes in den Kassabüchern:

Christian VI. starb am 6.8.1746.⁹¹⁵ Nach einem Vermerk der Kämmerei vom 3.9.1748⁹¹⁶ hatten die Juden seinem Nachfolger Friederich V. die Don gratuit Gelder als

present von 1000 species Ducaten in einem goldenen Globo Ihrer königlichen Majestät selbst überreicht.

Friederich V. verlängerte nach Zahlung der Don gratuit im Jahre 1747 die Höhe der bisherigen Ablösesumme von 1.200 Duc gemäß Konzession vom 22.7.1748 für weitere 10 Jahre.⁹¹⁷

Nach dem Tode Friederichs V. entrichtete die hochdeutsche Judengemeinde das Don gratuit für seinen Nachfolger Christian VII. Dieser verlängerte anschließend durch Konzession vom 16.9.1766 den von seinem Vater bis Johannis 1768 abgehandelten Akkord für weitere 10 Jahre von Johannis 1768 an.

Gebucht wurde durch die Kämmerei in Altona zunächst nichts, sondern erst nach Bestätigung der Rentekammer vom 31.12.1768:

*Dass die jüdische Nation zu Altona bei dem Antritt der Regierung unseres allergnädigsten Königs ihr Don Gratuit von 1.000 Stück Species Ducaten an den Cassierer der Königlichen Particuliere Casse H.Etats=Rath Linde, den 13. Mai 1766 richtig abgetragen haben.*⁹¹⁸

⁹¹⁵ Marwedel, S.257

⁹¹⁶ StAH KA Sign. 1481 Bd.2

⁹¹⁷ StAH KA Sign. 1481 Bd.2

⁹¹⁸ StAH KA Sign.1500

Friederich VI. wurde 1808 nach dem Tode seines Vaters Christian VII. König. Die Konfirmation der bisherigen Privilegien, Freiheiten, Konzessionen, Resolutionen etc. der königlich dänischen Schutzjuden in Hamburg und Altona durch Friedrich VI. erfolgte jedoch erst am 23.7.1817.⁹¹⁹ Ein Grund für die Verspätung ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Der König kann die Konfirmation aufgeschoben haben, weil er mit einer baldigen Neuregelung des Status der Juden in den Herzogtümern rechnete. Nicht auszuschließen ist auch, dass die Konfirmation hinter dringenderen Problemen zurückstehen musste, solange der König durch den Wiener Kongress⁹²⁰ ferngehalten wurde.⁹²¹

Weitere Gründe könnten der dänische Staatsbankrott 1813⁹²² und die Nichtzahlung des Don gratuit gewesen sein. Das Don gratuit ist weder im Jahre 1808 noch später bezahlt worden. Die Ältesten der hochdeutschen Judengemeinde hatten lediglich ein Huldigungsschreiben übersandt.⁹²³ Hinsichtlich des beim Thronwechsel 1808 nicht erlegten, aber jetzt ebenfalls eingeforderten Don gratuit machen sie zunächst geltend, dass es sich dabei nicht um eine Abgabe, sondern um ein Geschenk handle, das stets nur im Zusammenhang mit der - zur Zeit noch ausstehenden - Privilegienbestätigung dargebracht worden sei.

⁹¹⁹ Abgedruckt bei Marwedel, S.372.

⁹²⁰ S. o. 2.Kap., 4., S.33

⁹²¹ So Marwedel, S.372 - 373

⁹²² S. o. 2.Kap., 5.3.3, S.49

⁹²³ Marwedel, S.372

Nach Erteilung der Privilegien machten sie geltend, das Don gratuit sei besonders von der Gemeinde in Hamburg überreicht worden, *jedoch nie als eine schuldige und zwangsmäßige Steuer, oder Abgabe abgefordert gewesen.*⁹²⁴

Das Don gratuit ist in der Folgezeit weder formell erlassen noch bezahlt worden. Selbst nach der Neuregelung des Status im Jahre 1842⁹²⁵ stellte die Rentekammer in den Jahren 1846 und 1847 Überlegungen an, das Don gratuit zu erlangen.⁹²⁶

6.2 Der Rechtscharakter des Don gratuit

Im Mittelalter mussten die Juden jedem neugekrönten römischen König eine Kronsteuer entrichten. Begründet wurde dies damit, dass der König bei seiner Krönung zu entscheiden hatte, ob er die Juden leben oder töten lassen will.⁹²⁷ Die Don gratuit Zahlungen sind damit nicht vergleichbar, denn sie begannen zunächst freiwillig und wurden später gefordert, zum Beispiel überreichten die Kollegien der Grafen erstmalig im Jahre 1711 Kaiser Karl VI. anlässlich der Kaiserkrönung 100.000 Rtl als Don gratuit in der Absicht, als Gegenleistung die Befriedigung ihrer Forderungen zu erhalten. Es sollte sich dabei um einmaliges, freiwilliges Angebot handeln und kein Präzedenzfall geschaffen werden, denn wenn öfter ein solches Geschenk gemacht wurde, konnte es nicht auf einmal wieder ver-

⁹²⁴ Erklärung vom 14.9.1818, LASH Abt.66, Nr.4656, fol.145

⁹²⁵ S. unten 6.Kap., 7.5, S.199

⁹²⁶ Marwedel, S.405

⁹²⁷ S. o. 1.Kap., 4., S.20

weigert werden. Es war den Kollegien der Grafen bekannt, dass der Reichsritterschaft die Verpflichtung einer derartigen Dotation dauerhaft oblag. Daher kamen nach dem Tode Kaiser Karls VI. im Jahre 1741 die Kollegien der Grafen überein, nicht wieder wie 1711 dem neuen Kaiser ein Geschenk darzubieten.⁹²⁸ In den Verhandlungen darüber sollte der Name „Don gratuit“ gänzlich vermieden werden, um nicht den Grafenstand mit der Judenschaft auf eine Stufe zu stellen.⁹²⁹

Soweit ersichtlich, liegt über Don gratuit Verhandlungen jeweils nur ein Schriftverkehr vor, zum Beispiel Korrespondenz über das nach dem Tode Kaiser Karls VI. geforderte Don gratuit 1745-1747.⁹³⁰ Bei einer Zahlungsverweigerung wurde dann entweder eine andere Leistung erwartet, z.B. 1741 die Stellung von Rekruten seitens der Grafen⁹³¹ oder die Erteilung der Privilegien an die Altonaer Judengemeinde erfolgte zunächst nicht.⁹³²

Über die Zahlung eines Willkomm bei Regierungsantritt eines neuen Landesherren konnte lediglich ermittelt werden: Die Dithmarscher verweigerten im Jahre 1308 den Willkomm.⁹³³ Für die Grafschaft Holstein-Pinneberg⁹³⁴ wird vermutet, dass der Willkomm wie die Prinzessinnensteuer

⁹²⁸ Bierbrauer, S.30-31

⁹²⁹ Bierbrauer, S.32

⁹³⁰ Bierbrauer, S.30, Fn.1

⁹³¹ Bierbrauer, S.31

⁹³² S. o. 6.Kap., 6.1, S.174-175

⁹³³ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2,, S.509, Fn.97

ausgehandelt wurde.⁹³⁵ Die Prinzessinnen-Steuer in Holstein war eine Donation,⁹³⁶ und wurde im Unterschied zum Willkom ausgeschrieben.⁹³⁷ In Altona forderte z.B. Friedrich III. die Prinzessinnensteuer durch Reskript an.⁹³⁸

Steuern sind Zwangsabgaben. Folgerichtig wird das Don gratuit nicht unter den Donationen angegeben.⁹³⁹ Die Behauptung der Altonaer Judengemeinde, das Don gratit sei *nie als eine schuldige und zwangsmäßige Steuer, oder Abgabe abgefordert gewesen*,⁹⁴⁰ ist zutreffend: Das Don gratuit entsprach zunächst den „freiwilligen“ Zahlungen der Kollegien der Grafen. Durch die weiteren Zahlungen⁹⁴¹ hatte die jüdische Gemeinde jedoch ein Präjudiz geschaffen. Es handelt sich bei dem Don gratuit der jüdischen Gemeinde nicht „augenscheinlich“⁹⁴² um eine Judensteuer,⁹⁴³ denn vergleichbare Leistungen wurden von den christlichen Einwohnern gleichfalls erbracht. Folgerichtig stellte die Rentekammer nach der Ab-

⁹³⁴ S. o. 2.Kap., 1., S.21

⁹³⁵ Petersen, in ZSHG, Bd.73, S.162

⁹³⁶ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2,, S.597

⁹³⁷ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2,, S.595

⁹³⁸ S. o. 3.Kap., 3.1, S.57, Reskript vom 6.12.1667, StAH Sign.1436

⁹³⁹ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.3/2,, S.597

⁹⁴⁰ S. o. 6.Kap., 6.1., S.175-176, Erklärung vom 14.9.1818, LASH Abt.66, Nr.4656, fol.145

⁹⁴¹ S. o. 6.Kap., 6.1, S.172-175

⁹⁴² So Marwedel, S.67

⁹⁴³ Zur Definition der Judensteuer s. unten 6.Kap., 8., S.216 und 7.5, S.199 (Königliche Rentekammer, Reskript vom 9.7.1842), s. auch 1., S.1.

schaffung der Schutzgeldzahlungen im Jahre 1842⁹⁴⁴ in den Jahren 1846 und 1847 Überlegungen an, das Don gratuit zu erlangen,⁹⁴⁵

7. Die Schutzgelder der deutschen Juden in Altona

Juden zahlten an den jeweiligen Terminen Bürgersteuern wie jeder andere Einwohner Altonas auch.⁹⁴⁶

Dänemark hatte Schutzgelder weder in alter noch in neuer Zeit von seinen Juden erhoben.⁹⁴⁷ Die Schutzgelder der Altonaischen Judengemeinde wurden zwar in Kopenhagen gezahlt,⁹⁴⁸ aber nur an den König als Rechtsnachfolger der Schauenburger Grafen.⁹⁴⁹

Die Portugiesischen Juden zahlten grundsätzlich keine Schutzgelder.⁹⁵⁰ Auch andere konfessionelle Minderheiten zahlten keine den Schutzgeldern der Juden vergleichbaren Sonderabgaben. Zwar sollte die katholische Gemeinde ab 1710 eine Kriegssteuer in Höhe von 200 Rtl zahlen, diese

⁹⁴⁴ S. unten 6.Kap., 7.5, S.199

⁹⁴⁵ S. o. 6.Kap., 6.1, S.176, Marwedel, S.405

⁹⁴⁶ S. o. 4.Kap., 1.3, S.69

⁹⁴⁷ Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, Fn auf S.79; Haarbleicher führt keinen Beleg an. Die Behauptung ist wahrscheinlich, denn in dem Rechtsstreit zwischen den jüdischen Schlachtern und den Vorstehern der jüdischen Gemeinde in Fredericia (s. o. 6.Kap., 5.2.5, S.162) wurde die Erhöhung der Schächtgebühr nur damit begründet, dass ein neuer Schächter eingestellt werden sollte(Marwedel, in Freimark/Lorenz/Marwedel, S.100). Keine Seite behauptete, dass Schutzgelder auf die Viehakzise umgelegt würden.

⁹⁴⁸ S. o. 4.Kap., 1.3, S.73 und unten 6.Kap., 7.1.3.3, S.190

⁹⁴⁹ S. o. 2.Kap., 1., S.25-26

wurde jedoch, wegen der Fürsprache der Kaiserlichen in Hamburg,⁹⁵¹ und weil es sich um wenige Familien dazu mit geringem Vermögen handelte und es von den übrigen Religionsverwandten als ein großer Tort angesehen werden würde, nicht beigetrieben.⁹⁵²

Mennoniten⁹⁵³ zahlten gelegentlich hohe Beträge. So hatten z.B. die Mennoniten im Jahre 1694 eine Geldstrafe von 1000 Cronen zu entrichten.⁹⁵⁴ Das galt entsprechend auch für Einzelpersonen. Dafür wird ein Beispiel gegeben: Im Jahre 1697 zahlte Johann Peter Plüger, der ausdrücklich als Mennonit bezeichnet wurde,⁹⁵⁵ 333 1/3 Rtl dafür,

das er sich in Altonah (!) wieder häuslich niederlassen durfte.

Geldstrafen sind keine Steuern. Diese nicht-steuerliche Einnahmen verwandeln sich nicht deshalb in steuergleiche, weil sie hoch sind.

7.1 Die Zeit von 1664-1810

7.1.1 Das individuelle Schutzgeld

Nach dem Geleitbrief des Grafen Adolf XII. von Holstein-Schauenburg vom 28.9.1584 waren für

⁹⁵⁰ S. o. 5.Kap., 2.1, S.107

⁹⁵¹ Die Evangelischen hätten dann in katholischen Orten leicht ähnliche Abgaben entrichten müssen. Nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges hätte dies der Beginn erneuter Unruhen sein können.

⁹⁵² StAH KA Sign. 1587

⁹⁵³ Den Mennoniten wurde 1600 die Gewerbefreiheit und private Religionsausübung gewährt, Kopitzsch, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, S.218.

⁹⁵⁴ StAH KA Sign. 1984. Der Grund konnte nicht festgestellt werden.

⁹⁵⁵ StAH KA Sign. 1984

jeden Schutzjuden⁹⁵⁶ jährlich 6 Rtl zu entrichten.⁹⁵⁷

Nachdem Altona 1641 in königlich dänischen Besitz gekommen war,⁹⁵⁸ bestätigte Christian IV. die bisherigen Privilegien der hochdeutschen Juden.⁹⁵⁹ Damit begannen Schutzgeldzahlung der deutschen Juden in Hamburg⁹⁶⁰ und Altona an den dänischen König als Rechtsnachfolger der Schauenburger Grafen.⁹⁶¹

Im Jahr der Stadterhebung Altonas setzte Friedrich III. durch Konfirmation der Privilegien und Neuregelung der Abgaben der königlich-dänischen Schutzjuden in Hamburg und Altona vom 15.7.1664 das Schutzgeld auf 6 Rtl fest.⁹⁶²

Das erhöhte Schutzgeld von 6 1/3 Rtl (= 6 Rtl 16 Lübecker Schillinge) wurde spätestens seit 1666 erhoben.⁹⁶³ Bestimmten Personengruppen (Witwen und *neue*⁹⁶⁴ Hamburger Juden) hatten nur die Hälfte zu entrichten. Die Unterscheidung in

⁹⁵⁶ Schutzjude bedeutete Judenfamilie, zu der nach dem Geleitbrief *weib, kindern und gesind* gehörte.

⁹⁵⁷ Abgedruckt bei Marwedel, S.113

⁹⁵⁸ S. o. 2.Kap., 1., S.25-26

⁹⁵⁹ Das Generalprivileg Christians IV. vom 11.8.1641 ist im Anhang wiedergegeben.

⁹⁶⁰ Ein Teil der Altonaer Schutzjuden wohnte in Hamburg, s. o. 5.Kap., 1.4, S.103.

⁹⁶¹ S. o. 2.Kap., 1., S.25-26

⁹⁶² Abgedruckt bei Marwedel, S.144.

⁹⁶³ Marwedel, S.62, Fn.129

⁹⁶⁴ Als *Alte Juden* wurden diejenigen bezeichnet, welche sich anfänglich in Altona aufgehalten und nachher nach Hamburg gezogen waren. Als *Neue Juden* dagegen jene, welche beständig in Hamburg gewohnt und sich lediglich zur Altonaer Synagoge begaben. Diese waren in Hamburg stadtpflichtig und zahlten daher nur die Hälfte des Schutzgeldes, Marwedel, S.62, Fn.129.

volles und halbes Schutzgeld zahlende Hamburger Juden blieb in der Folgezeit erhalten.⁹⁶⁵

Das individuelle Schutzgeld war bis zum Jahr 1680 zu entrichten.

7.1.2 Die Ablösung der Schutzgelder einschließlich der Viehakzise

7.1.2.1 Die Zeit von 1681-1710

Die königliche Kasse hatte die Schutzgeldforderungen 1681 gegen jährliche Zahlung von 450 Rtl courant an den Altonaer Magistrat abgetreten.⁹⁶⁶ Dadurch war das Schutzgeld von einer individuellen zu einer genossenschaftlichen Abgabe geworden. Seit 1686 wurde die Viehakzise in die Ablösung einbezogen und die Schutzgeldzahlung von 450 Rtl um 550 Rtl auf 1.000 Rtl in Gold oder 500 Specialdukaten erhöht.⁹⁶⁷ Der Akkord über die Ablösung der Schutzgelder war zunächst auf zwölf Jahre befristet, wurde aber bis zum Ablauf der Verpachtung im Jahre 1710 immer wieder verlängert.⁹⁶⁸ Soweit ersichtlich, liegen keine Berechnungsgrundlagen der Ablösungssumme bis 1710 vor.

7.1.2.2 Die Zeit von 1711-1810

Im Jahre 1711 sollten die individuellen Schutzgeldzahlungen wieder eingeführt werden.⁹⁶⁹ Kein Jude zahlte das individuelle Schutzgeld. Dass die Zahlungen für das Jahr 1711 nicht beigetrieben wurden, fiel erst im Jahre 1723 auf,

⁹⁶⁵ Die Angaben dazu sind bei Marwedel, S.50, Fn.88 ersichtlich.

⁹⁶⁶ Marwedel, S.63

⁹⁶⁷ S. o. 6.Kap., 5.2.2, S.156, Marwedel, S.63-64

⁹⁶⁸ Marwedel, S.64

⁹⁶⁹ StAH KA Sign. 1443

als erneut individuelles Schutzgeld festgesetzt wurde. Abgerechnet wurde dies 1724.⁹⁷⁰

Im Jahre 1712 wurde ein neuer Kontrakt beim König zu den alten Bedingungen erwirkt,⁹⁷¹ der sich lediglich dadurch unterschied, dass der Gesamtbetrag aus dem Jahre 1686⁹⁷² in Höhe von 600 Duc als ein Betrag angefordert wurde.

Für das Jahr 1712 ist ein Aktenstück über die Berechnung der Ablösungssumme erhalten geblieben:⁹⁷³

1. Schutzgeld für 209 Juden Familien in Altona

a 6 rtl 16 ß *= 1.323 rtl 32 ß*

19 Witwen a 3 rtl 8 ß *60 rtl 8 ß*

für 131 Schutzverwandte Juden in Hamb⁹⁷⁴, worunter

wenigstens 30 gantze⁹⁷⁵ Juden a 6 rtl 16 ß = 190 rtl

sowie 101 halbe a 3 rtl 8 ß *= 319 rtl 40 ß*

509 rtl 40 ß

Summe der Schutzgelder *1.893 rtl 32 ß*

2. Vieh-Accise *1711 geschlachtet* *343 rtl 40 ß*

3.u.4 .. hamburgische Juden gemäß concession vom 24.1.1680⁹⁷⁶

200 rtl an Golde, so an Courant ungefähr betragen *241 rtl 32 ß*

in allem 2.479 rtl 8 ß

⁹⁷⁰ S. o. S. 6.Kap., 5.2.4, 160-161

⁹⁷¹ Konzession Friedrichs IV. vom 30.8.1712, abgedruckt bei Marwedel, S.202

⁹⁷² S. o. 6.Kap., 5.2.2, S.156

⁹⁷³ *Nachricht von der Juden Abgift zu Altona und Hamburg, Altona d. 22 Mart 1712, LASH Abt.66 Nr.4656*

⁹⁷⁴ Die dänische Regierung vertrat ab 1670 die Auffassung, dass Hamburg „erbuntertänig“ sei und sie daher befugt wäre, Privilegien auch für hochdeutsche Juden in Hamburg auszusprechen, s. o. 5.Kap., 1.4, S.103

⁹⁷⁵ Zur Halbierung der Zahlungen s. o. 6.Kap., 7.1.1., S.181-182

⁹⁷⁶ S. o. 6.Kap., 2.2, S.143 ff.

Unter Hinweis darauf, dass folgender Teil der Summe nicht beitreibbar sei:

90 arme Juden a 6 Rtl 16 ß 570 rtl

50 a 3 rtl 8 ß 166 rtl 32ß

736 rtl 32ß

und dass die 1.000 Rtl Species *auch allemal gegen Weihnachten prompt und in einer Summe an Golde entrichtet worden*, wurde die Summe von 600 goldenen Duc = 1.200 Rtl Species vereinbart.

Wie diese Summe ermittelt wurde, ist nicht ersichtlich. Die Differenz aus der Summe der Schutzgelder (2.479 Rtl 32 ß) abzüglich des nicht beitreibbaren Teils (736 Rtl 32 ß) beträgt 1.742 Rtl 24 ß Courant, die vereinbarte Zahlung jedoch lediglich 1.200 Rtl Species bzw. 1.450 Rtl Courant. Eine Begründung könnte sein, dass sich in der Zeit von Pest und Cholera,⁹⁷⁷ als Hamburg die Tore gegen Fremde schloss, die Kämmerei und die jüdische Gemeinde intern darauf einigten, ausschließlich für die Altonaer Juden entsprechend der Konfirmation der Privilegien im Jahr der Stadterhebung 1664⁹⁷⁸ die Schutzgelder mit 6 Rtl je Judenfamilie zu berechnen. Für die ungefähr 200 Judenfamilien hätte das dem angeforderte Betrag von 1.200 Rtl Species entsprochen.

Statt 1.200 Rtl Species wurden 1.450 Rtl Courant gebucht.⁹⁷⁹ Gerundet war darin die Sonder-

⁹⁷⁷ S. o. 5.Kap., 2.2, S.114

⁹⁷⁸ S. o. 6.Kap., 7.1.1, S.181

⁹⁷⁹ Sowohl in dem Zeitraum 1712-1722 (s. unten 6.Kap., 7.1.3.2, S. 187-188) als auch 17 Jahre später für das Jahr 1712; Summarischer Extract über Einnahme und Ausgabe in der Altonaischen Stadtrechnung von *königlichen* Geldern anno

zahlung der Hamburger Juden in Höhe von 241 Rtl 32 ß Courant⁹⁸⁰ formal enthalten und der Rechtsanspruch auf die Sonderzahlung gewahrt. Die Kämmerei vermied durch die Ablösung die Beibehaltung bei den armen Juden.⁹⁸¹ Die Problematik der Nichteinbeziehung der Hamburger Juden in die Berechnung war der Kämmerei bekannt.⁹⁸²

Weiter fehlt in der Ablösungssumme die Viehakzise. Dies erklärt sich aus der Verarmung in der Zeit von Pest und Cholera.

Es lässt sich jedoch nur wahrscheinlich machen, dass die Ablösung auf diese Weise berechnet wurde.

Ab 1723 sollte sowohl ein individuelles Schutzgeldgeld als auch die doppelte Viehakzise wieder eingeführt werden.⁹⁸³

Am 13.3.1724 „gestattete“ Friedrich IV. den Schutzjuden, von 1724 an jährlich zu Johanni 1000 Duc zu bezahlen.⁹⁸⁴ Dieser Betrag entspricht in etwa der Berechnung aus dem Jahr 1712 mit 2.479 Rtl 8 ß Courant.⁹⁸⁵

1712, gefertigt am 28.11.1729(!) StAH KA Sign.1445.

⁹⁸⁰ S. o. 6.Kap., 7.1.2.2, S.183

⁹⁸¹ *Was aber die Schutz Gelder anbetrifft, so ist bekannt, dass die meisten Juden in Altona arm und unvermögend sind, Nachricht von der Juden Abgift zu Altona und Hamburg, Altona d. 22 Mart 1712, LASH Abt.66 Nr.4656.*

⁹⁸² *der hamburgische Magistrat die Juden auf allerhand Art und Weise der hiesigen vinculi zu entziehen trachtet, Nachricht von der Juden Abgift zu Altona und Hamburg, Altona d. 22 Mart 1712, LASH Abt.66 Nr.4656.*

⁹⁸³ S. o. 6.Kap., 5.2.4, S.160

⁹⁸⁴ StAH KA Sign. 1456

⁹⁸⁵ S. o. 6.Kap., 7.1.2.2, S.183

Ab 1733 waren 1.200 Duc jährlich zu entrichten.⁹⁸⁶

Der Nachfolger Christians VI., Friederich V., hatte nach Zahlung der Don gratuit im Jahre 1747 die Privilegien der hochdeutschen Judengemeinde in Altona für weitere 10 Jahre bestätigt. Die Frist von 10 Jahren wurde ab 1748 berechnet.⁹⁸⁷

Friederich V. verlängerte den Akkord über die Zahlung einer jährlichen Ablösesumme von 1.200 Speziesdukaten durch Konzession vom 12.8.1758 für weitere 10 Jahre.⁹⁸⁸

Nach dem Tode Friederichs V. am 14.1.1766 verlängerte Christian VII. nach Erhalt des Don gratuits durch Konzession vom 16.9.1766 den von seinem Vater bis Johannis 1768 abgehandelten Akkord für weitere 10 Jahre von Johannis 1768 an, sowie durch Konzessionen von 23.3.1778, 29.10.1788 und 25.4.1798 für jeweils weitere 10 Jahre hinsichtlich der jährlichen Ablösesumme von 1.200 Duc.⁹⁸⁹

⁹⁸⁶ Zur Erhöhung S. o. 6.Kap., 5.2.5, S.161-162

⁹⁸⁷ Gemäß Konzession vom 22.7.1748 hatten die Juden *wegen vorgenannter Schutzgelder, Viehaccise, Abzugsgelder und Hälfte der Bruchfälle in gedachten zehn Jahren in allem jährlich eintausend zweihundert vollgültige Species Ducaten auf ihre eigenen Kosten immediate an unser particuliere Casse zu bezahlen. Wie wir dann allernädigst wollen, daß sie hinwieder nicht graviert, sondern gegen richtigen abtrag ermeldter Summe, bis an Uns Kräftigst geschützt und gehandhabet werden. Worauf sich männiglich allerunterthänigst zu achten.* StAH KA Sign. 1480

⁹⁸⁸ StAH KA Sign. 1491

⁹⁸⁹ StAH KA Sign. 1500, 1510, 1520, 1530

Friedrich VI. hatte nach dem Tode seines Vaters im Jahr 1808 die Konfirmation der Privilegien erst 1817 erteilt.⁹⁹⁰

7.1.3 Die Buchung der Schutzgelder

7.1.3.1 Die Zeit von 1664–1712

Die Schutzgelder der Juden wurden bis zum Jahr 1707 nicht gesondert erfasst. Nachdem die Kämmeri- und Ausschussbürger 1705 aufgefordert worden waren, zu untersuchen, warum u.a. *die Einnahme-Rubriken von Juden in den Stadtre-gistern nicht mehr zu finden seien*,⁹⁹¹ buchte die Kämmeri ab 1708 die 600 Duc⁹⁹² aus den Schutzgeldern der Juden.⁹⁹³ Die Buchführung der Kämmeri war weiterhin nicht aussagefähig. Zum Beispiel fiel im Jahr 1723 auf, dass die Juden das individuelle Schutzgeld für das Jahr 1711 nicht entrichtet hatten.⁹⁹⁴

7.1.3.2. Die Zeit von 1713–1723

König Friederich IV. schenkte im Jahr 1713 der Stadt die Last- und Akzisegelder für die Dauer von 10 Jahren.⁹⁹⁵ Ebenfalls im Jahr 1713 ordnete Oberpräsident Reventlow eine geordnete Buchführung an.⁹⁹⁶ Dieses Vorhaben wurde durch den Umstand erleichtert, dass die Buchungen überwiegend die Schutzgelder der Juden betrafen, diese

⁹⁹⁰ S. o. 6.Kap., 6.1, S.175

⁹⁹¹ Verordnung aus dem Jahr 1705, abgedruckt bei Marwedel, S.196-197, Fn. 4. Der Untersuchungsbericht der Kämmeri- und Ausschussbürger konnte nicht aufgefunden werden.

⁹⁹² S. o. 6.Kap., 5.2.2, S.156

⁹⁹³ StAH KA Sign. 1584

⁹⁹⁴ S. o. 6.Kap., 5.2.4, S.160-161

⁹⁹⁵ S. o. 4.Kap., 3.4, S.86

⁹⁹⁶ S. o. 3.Kap., 3.2, S.61

hatte der König der Stadt nicht geschenkt. Das soll durch zwei Beispiele belegt werden:

Die Einnahmen an königlichen Geldern der Jahre 1715 und 1716 betrugen insgesamt 6.167,34 Rtl⁹⁹⁷, darin waren die Schutzgelder der Juden mit 4.350 Rtl⁹⁹⁸ enthalten. Kleine Beträge der Juden, die keine Judensteuern waren (Bruchgelder 1 Rtl 10 ß und fremder Juden Begräbnisgebühr 4 Rtl) buchte die Kämmerei zugunsten der Kriegskasse.

Im Jahre 1717 überwogen die Abgaben der Juden an Schutzgeldern in Höhe von 1.450 Rtl und fremder Juden Begräbnisgebühr im Umfang von 11 Rtl ebenfalls innerhalb der Gesamtsumme von 1.695 Rtl.⁹⁹⁹

Bei den Restanten wurden zunächst die Schutzgelder der Juden angefordert. Die Schutzgelder für das Jahr 1712¹⁰⁰⁰ waren trotz des Schwedenbrandes zum 4.6.1713 zu entrichten.¹⁰⁰¹ Die Einzahlung der Schutzgelder erfolgte in Kopenhagen *durch den Königlichen Cammer Rath und Stadt Camerario Frisch von denen zu Hamburg und Altona wohnenden Schutzverwandten Juden zu der königlichen Particulier Cassa*

für 1714 am 6. August 1715,

für 1715 am 22. Februar 1716,

für 1716 am 25. Januar 1717,

jeweils in Höhe von 600 Duc bzw. 1.450 Rtl Courant, zusammen somit 4.350 Rtl. Diese Summe

⁹⁹⁷ Summarischer Extrakt der Rentekammer vom 28.11.1729, StAH KA Sign.1448

⁹⁹⁸ S. unten 6.Kap., 7.1.3.2, S.188-189

⁹⁹⁹ StAH KA Sign. 1449

¹⁰⁰⁰ Zur Berechnung s. o. 6.Kap., 7.1.2.2, S.183-184

wurde im Haben gebucht und stand den 5.800 Rtl im Soll gegenüber, die weitere 1.450 Rtl für das Jahr 1713 enthielten.¹⁰⁰² Für letzteres Jahr hatte die jüdische Gemeinde um Erlaß wegen des *im Jahre 1713 erlittenen Schwedischen Brandes gebeten*.¹⁰⁰³ Eine Zahlung erfolgte nicht. Formell erlassen wurde der Betrag nicht, jedoch auch nicht beigetrieben. Der Betrag von 600 Duc wurde auch in den Jahren 1717 - 1722 bezahlt.¹⁰⁰⁴ 1723 sollte das individuelle Schutzgeld wieder eingeführt werden.¹⁰⁰⁵

7.1.3.3 Die Zeit von 1724-1733

Ab 1724 waren 1.000 Duc zu entrichten.¹⁰⁰⁶ Für die Jahre 1724-1726 wurde jeder Duc mit 2 Rtl 32 ß Courant bewertet¹⁰⁰⁷ und 2.666 Rtl 32 ß gebucht.¹⁰⁰⁸ Dagegen wurde in den Jahren 1727-1729 1 Duc mit 2 Rtl 20 ß bewertet und somit 2.416 Rtl 32 ß gebucht.¹⁰⁰⁹ In den Jahren 1730-1732 wurden die jeweils 1.000 Duc bezahlt und mit 2.395 Rtl 40 ß gebucht, dabei wurde 1 Duc mit 2 Rtl 19 ß bewertet.¹⁰¹⁰

¹⁰⁰¹ StAH KA Sign. 1447

¹⁰⁰² StAH KA Sign. 1448

¹⁰⁰³ StAH KA Sign. 1449

¹⁰⁰⁴ StAH KA Sign. 1450 - 1455

¹⁰⁰⁵ S. o. 5.Kap., 5.2.4, S.160

¹⁰⁰⁶ S. o. 5.Kap., 5.2.4, S.160

¹⁰⁰⁷ Wird berücksichtigt, dass der Wechselkurs des Species Rtl in Rtl Courant 1:1 $\frac{1}{4}$ war, dann schwankte die Parität zwischen der Goldwährung Duc und der Silberwährung Rtl schwankte im Untersuchungszeitraum maximal um 15%, s. unten 6.Kap., 7.1.3.4, S.194

¹⁰⁰⁸ StAH KA Sign. 1456-1458

¹⁰⁰⁹ StAH KA Sign. 1459-1461

¹⁰¹⁰ StAH KA Sign. 1462-1464

Die goldenen Dukaten wurden mit der königlichen Post nach Kopenhagen gebracht und dort mit Angabe des Kurses quittiert. Die Rentekammer bewertete mit anderen Kursen. Aus den Quittungen ist ersichtlich, dass die Rentekammer 1 Duc mit 2 Rtl 24 ß bewertete und die 1.000 Duc jeweils mit 2.500 Rtl buchte.¹⁰¹¹

Unklar ist, weshalb die Rentekammer teilweise mit anderen Kursen als die Kämmerei buchte. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass die Kämmerei zu Kursen der Hamburger Bank bewertete und die Rentekammer zu Kopenhagener Kursen. Beweisen lässt sich das allerdings nicht.

Innerhalb der Buchführung fiel dies nicht weiter auf, weil die Kämmerei den gleichen Betrag im Soll und im Haben buchte und die goldenen Duc in natura bei der königlichen Kasse einzahlte.

Im Jahre 1733 war die Konzession vom 13.3.1724 abgelaufen.¹⁰¹²

7.1.3.4 Die Zeit von 1734-1810

Im Zeitraum 1734-1810 erfolgte die Bewertung der jeweils 1.200 Duc¹⁰¹³ wie folgt:

Jahr	Rtl (Courant)	1 Duc =
1734 ¹⁰¹⁴	3.000	2 Rtl 24 ß
1735 ¹⁰¹⁵	3.000	2 Rtl 24 ß
1736 ¹⁰¹⁶	3.000	2 Rtl 24 ß

¹⁰¹¹ StAH KA Sign. 1460-1462

¹⁰¹² Zu den Zahlungen für das Jahr 1733 s. o. 6.Kap., 5.2.5, S.161-162

¹⁰¹³ Zur Erhöhung der Pauschale ab 1734 s. o. 6.Kap., 5.2.5, S.161-162

¹⁰¹⁴ StAH KA Sign. 1466

¹⁰¹⁵ StAH KA Sign. 1467

¹⁰¹⁶ StAH KA Sign. 1468

1737 ¹⁰¹⁷	2.900	2 Rtl 20 ß
1738 ¹⁰¹⁸	2.875	2 Rtl 19 ß
1739 ¹⁰¹⁹	2.900	2 Rtl 20 ß
1740 ¹⁰²⁰	2.900	2 Rtl 21 ß
1741 ¹⁰²¹	2.925	2 Rtl 21 ß
1742 ¹⁰²²	2.925	2 Rtl 21 ß
1743 ¹⁰²³	2.925	2 Rtl 21 ß
1744 ¹⁰²⁴	2.925	2 Rtl 21 ß
1745 ¹⁰²⁵	2.968	2 Rtl 22 $\frac{3}{4}$ ß
1746 ¹⁰²⁶	3.000	2 Rtl 24 ß
1747 ¹⁰²⁷	2.900	2 Rtl 20 ß
1748 ¹⁰²⁸	2.900	2 Rtl 20 ß
1749 ¹⁰²⁹	2.900	2 Rtl 20 ß
1757 ¹⁰³⁰	3.000	2 Rtl 24 ß
1758 ¹⁰³¹	2.750	2 Rtl 14 ß
1759 ¹⁰³²	2.900	2 Rtl 20 ß
1767 ¹⁰³³	3.000	2 Rtl 24 ß

¹⁰¹⁷ StAH KA Sign. 1469

¹⁰¹⁸ StAH KA Sign. 1470

¹⁰¹⁹ StAH KA Sign. 1471

¹⁰²⁰ StAH KA Sign. 1472

¹⁰²¹ StAH KA Sign. 1473

¹⁰²² StAH KA Sign. 1474

¹⁰²³ StAH KA Sign. 1475

¹⁰²⁴ StAH KA Sign. 1476

¹⁰²⁵ StAH KA Sign. 1477

¹⁰²⁶ StAH KA Sign. 1478

¹⁰²⁷ StAH KA Sign. 1479

¹⁰²⁸ StAH KA Sign. 1480

¹⁰²⁹ StAH KA Sign. 1481

¹⁰³⁰ StAH KA Sign. 1489, ab 1750 werden nicht alle Jahre aufgeführt.

¹⁰³¹ StAH KA Sign. 1490

¹⁰³² StAH KA Sign. 1491

¹⁰³³ StAH KA Sign. 1499

1768 ¹⁰³⁴	3.000	2 Rtl 24 ß
1769 ¹⁰³⁵	3.000	2 Rtl 24 ß

Ab 1744 bezeichnete die Rentekammer den 2 Rtl übersteigenden Betrag als agio.

Erstmalig im Jahre 1746 wurde ein Teil der Dukaten für andere Zwecke verwandt, 500 Dukaten erhielt der polnische Agent in Hamburg für königliche Rechnung, die übrigen 700 Dukaten bekam die Rentekammer mit der Post nach Kopenhagen.¹⁰³⁶

Die 1.200 Duc wurden in den Jahren 1773-1775 in Rendsburg eingezahlt. Seit der Gründung der Species-, Giro- und Leihbank in Altona 1776¹⁰³⁷ liegen keine Belege über die Einzahlungen vor. Bewertet wurden die Einzahlungen wie folgt:

Jahr	Rtl
1773 ¹⁰³⁸	3.075
1774 ¹⁰³⁹	3.031
1775 ¹⁰⁴⁰	2.995 36 ß
1776 ¹⁰⁴¹	2.943 36 ß
1778 ¹⁰⁴²	2.912 24 ß
1788 ¹⁰⁴³	3.187 24 ß
1789 ¹⁰⁴⁴	3.006 12 ß

¹⁰³⁴ StAH KA Sign. 1500

¹⁰³⁵ StAH KA Sign. 1501

¹⁰³⁶ StAH KA Sign. 1478

¹⁰³⁷ S. o. 2.Kap., 5.3.1, S.43

¹⁰³⁸ StAH KA Sign.1505

¹⁰³⁹ StAH KA Sign.1506

¹⁰⁴⁰ StAH KA Sign.1507

¹⁰⁴¹ StAH KA Sign.1508

¹⁰⁴² StAH KA Sign.1510

¹⁰⁴³ StAH KA Sign.1520

¹⁰⁴⁴ StAH KA Sign.1521

1790 ¹⁰⁴⁵	3.081 12 ß
1803 ¹⁰⁴⁶	3.231 12 ß

Ab dem Jahre 1798 wurde der Abrechnung ein gedruckter „Geld-Cours“ der Bank in Altona beige-fügt. Danach war 1 Duc für das Stück Schleswig-Holst. Courant wie folgt zu bewerten:

1798: 2 Rtl 31 ß¹⁰⁴⁷

1799: 2 Rtl 35 3/4 ß¹⁰⁴⁸

1800: 2 Rtl 31 ß¹⁰⁴⁹

Problematisch war die Bewertung der Dukaten 1809 und 1810, weil es keinen notierten Kurs gab. Der *beeidigte Stadt Makler für Geld und Wechselgeschäfte und zu diesem Behuf auch in Diensten der königlichen Banquen hieselbst attestierte* 1809 einen Wert von 3.400 Rtl. und 1810 3.231 Rtl.¹⁰⁵⁰

Die Rentekammer bewertete teilweise innerhalb eines Jahres unterschiedlich. Dafür wird ein Beispiel aus dem Jahr 1747 gegeben: Die 1.200 Dukaten Judenschutzgelder für dieses Jahr bewertete die Rentekammer am 14.7.1747 mit 2.900 Rtl, das entsprach einem Wechselkurs von 2 Rtl 20 ß. Im Gegensatz dazu wurden die

beim Eintritt einer neuen Regierung zu verlangenden Don Gratus von 1.000 Stück Species Ducaten in Natura

¹⁰⁴⁵ StAH KA Sign.1522

¹⁰⁴⁶ StAH KA Sign.1535

¹⁰⁴⁷ StAH KA Sign. 1530

¹⁰⁴⁸ StAH KA Sign. 1531

¹⁰⁴⁹ StAH KA Sign. 1532

¹⁰⁵⁰ Makler Fidalgo, StAH KA Sign.1541 und 1542

am 1.2.1747 durch die Rentekammer zum Kurs von 1 Duc = 2 Rtl 24 ß bewertet und mit 2.500 Rtl gebucht.¹⁰⁵¹

Denkbar ist, dass sich die Parität geändert hatte, nicht auszuschließen ist auch, dass die Rentekammer das Don gratuit zum Durchschnittskurs von 1 Duc = 2½ Rtl courant¹⁰⁵² bewertete, weil bei einem Geschenk, das in einem *goldenen Globo Ihrer königlichen Majestät selbst überreicht* wurde,¹⁰⁵³ der Wechselkurs ohne Bedeutung war.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Durch die Dokumentation der langen Reihe von Transfers der Schutzgeldzahlungen in Form goldener Duc nach Kopenhagen und die Ermittlung der Wechselkurse wird belegt, dass die Abweichung der Parität von 1 Duc = 2 ½ Rtl Courant gering war. Der Goldpreis lag maximal 15% höher und das auch nur in den atypischen Jahren 1809 und 1810. Zu diesem Zeitpunkt war die Bezahlung mit Gold billiger als durch Wechsel.¹⁰⁵⁴ Die Umrechnung der goldenen Duc der Schutzgeldzahlungen erfolgten bis zur Währungsreform im Jahre 1813¹⁰⁵⁵ in Rtl Courant statt in Rtl Species, obwohl für den Zeitraum ab 1788 bestimmt war, dass die Bücher in Speciestaler zu führen

¹⁰⁵¹ StAH KA Sign.1479, Bd.2

¹⁰⁵² Zu diesem Kurs erfolgte die Bewertung ungefähr durchschnittlich, s. Tabelle 6.Kap., 7.1.3.4, S.190-193.

¹⁰⁵³ S. o. 6.Kap., 6.1, S.172

¹⁰⁵⁴ Rosenbaum/Shermann, S.25

¹⁰⁵⁵ S. o. 2.Kap., 5.3.3. S.49

waren.¹⁰⁵⁶ Es ist ausgeschlossen, dass der „Fehler“ nicht bemerkt wurde, denn die von Oberpräsident Reventlow im Jahre 1713 eingeführte geordnete Buchführung hatte in der Folgezeit keine Mängel.¹⁰⁵⁷

Die Buchung von Rtl Courant statt Species kann folgenden Grund haben: Im Jahr 1664 betrug das Schutzgeld 6 Rtl Species.¹⁰⁵⁸ Im Zeitraum 1712-1722 betrug die Quote weiterhin ungefähr 6 Rtl Species je Judenfamilie.¹⁰⁵⁹ In der Zeit von 1734-1810 entrichtete die Judengemeinde für die ca. 2.400 Juden Altonas¹⁰⁶⁰ 1.200 Duc, die mit ungefähr 3000 Rtl Courant bewertet wurden¹⁰⁶¹. Unter der Annahme, dass die Zahl der Personen ungefähr 6 Personen je Schutzfamilie war,¹⁰⁶² entspricht dies ebenfalls einer Quote von 6 Rtl Species je Judenfamilie, sowie 1 Rtl Species je Juden. Bei dieser Berechnung wäre weder für die Hamburger Juden noch für die Viehakzise ein Zuschlag erfolgt. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass der numerisch höhere Betrag in Rtl Courant ab 1712¹⁰⁶³ gebucht wurde, um Rechtsansprüche der dänischen Krone gegenüber den Hamburger Juden und auf die Viehakzise zu wahren. Dies lässt sich jedoch nur vermuten.

¹⁰⁵⁶ S. o. 2.Kap., 5.3.1, S.43, Fn.226, Denzel, Währungen der Welt XI, Dänische und nordwestdeutsche Wechselkurse 1696-1914, S.78

¹⁰⁵⁷ S. o. 3.Kap., 3.2, S.63

¹⁰⁵⁸ S. o. 6.Kap., 7.1.1, S.181

¹⁰⁵⁹ S. o. 6.Kap., 7.1.1.2, S.184

¹⁰⁶⁰ S. o. 5.Kap., 2.2, S.113

¹⁰⁶¹ S. o. 6.Kap., 7.1.3.4, S.190-192

¹⁰⁶² S. o. 5.Kap., 2.2, S.112

7.2 Die Minderung der Schutzgeldzahlungen ab 1811

Nach der Einstellung der Zahlungen der Hamburger Juden an den Vorstand der Gemeinde zahlte die Gemeinde ab 1811 nur noch die Hälfte.¹⁰⁶⁴ Die Rentekammer vermerkte zu der Minderung der Zahlungen im Jahre 1811:

*Die Rentekammer hat es auf Ersuchen der Aeltesten der Altonaer Judengemeinde zugestanden, dass mit Erhebung der einen Hälfte der jährlich zu entrichtenen 1.200 Stück Ducaten vorläufig noch Abstand genommen wird.*¹⁰⁶⁵

1812 erfolgte keine Zahlung, das Kassabuch enthält dazu folgenden Vermerk: *Im Jahre 1811 sind nur 600 Ducaten abgetragen worden und in diesem Jahre die ganze Summe von 1.200 Stück Ducaten in Restanten.*¹⁰⁶⁶

Auch im Jahre 1813 zahlte die jüdische Gemeinde nichts.¹⁰⁶⁷ Für das Jahr 1814 fehlt nicht nur eine Buchführung, sondern auch eine Signatur der Kämmerei. Die Kämmerei verlangte im Jahr 1815 keine Nachzahlung für die Altonaer Juden und buchte als Rückstände lediglich die jeweils 600 Duc der Hamburger Juden ab 1811 von zusam-

¹⁰⁶³ S. dazu die Berechnung o. 6.Kap., 7.1.1.2, S.183-184

¹⁰⁶⁴ S. o. 5.Kap., 5.1, S.128, 6.Kap., 5.2.6, S.163-164; zur Auseinandersetzung mit dem dänischen König über die Zahlungen für die Hamburger Juden s. unten 6.Kap., 7.7, S.202 ff.

¹⁰⁶⁵ StAH KA Sign.1543, zur Buchung der Zahlungen s. o. 6.Kap., 5.2.6, S.163-164

¹⁰⁶⁶ StAH KA Sign.1544

¹⁰⁶⁷ StAH KA Sign.1545

men 3000 Duc. Naheliegend ist, dass für das Jahr 1814 keine Abgaben erhoben wurden.¹⁰⁶⁸

In den folgenden Jahren zahlte die jüdische Gemeinde weiterhin die Hälfte.¹⁰⁶⁹ Für das Jahr 1815 gab die Rentekammer dem Kämmerer Olde dazu folgende Verfügung:

Da nach dem Bericht des Herrn Kämerers vom 27.Ju. die Aeltesten der Hochdeutschen Judengemeinde zu Altona sich erboten haben, die Hälfte der zu Johannis d.J. fällig gewordenen Abhandlungssumme¹⁰⁷⁰ von 1.200 Stück Spec. Ducaten zu bezahlen, so tragen wir dem Herrn Kämmerer hirdurch auf, diese Summe einstweilen auf Abschlag zu erheben und in die Stadtrechnung unter Anlegung dieser Verfügung in Einnahme zu stellen, übrigens aber in Hinsicht der von dieser Recognition rückständiger Summen, nähere Resolution zu gewärtigen.¹⁰⁷¹

Die Restanten für die Hamburger Juden betrugen 1816 3.600 Stück Species Duc¹⁰⁷² und 1817 4.200 Duc.¹⁰⁷³ Die Rentekammer wies die Kämmererei an, die 600 Duc entgegenzunehmen und in der auszustellenden Quittung auf den Rückstand hinzuweisen.¹⁰⁷⁴ Für den Zeitraum 1811-1818 beglich die

¹⁰⁶⁸ Zu den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1812-1814 s. o. 6.Kap., 5.2.6, S.164-165

¹⁰⁶⁹ Zur Buchung s. o. 6.Kap., 5.2.6, S.164-165

¹⁰⁷⁰ Die Ablösungssumme wurde auch als „Abhandlungssumme“ bezeichnet.

¹⁰⁷¹ StAH KA Sign.1546

¹⁰⁷² StAH KA Sign.1547

¹⁰⁷³ StAH KA Sign.1548

¹⁰⁷⁴ Pro Memoria der Rentekammer vom 6.9.1817, StAH KA Sign.1548

jüdische Gemeinde die insgesamt 4.800 Duc im Jahre 1842 durch Zahlung von 19.200 Rbtl.¹⁰⁷⁵

7.3 Die Einstellung der Zahlungen ab 1819

Nach Ablauf des Akkords 1818 hatte die Altonaer Restgemeinde ihre Zahlungen ab 1819 ganz eingestellt.¹⁰⁷⁶ Die Buchungen wurden für das Jahr 1821 nachgeholt. Zu dem bisherigen Rückstand von 4.800 Duc¹⁰⁷⁷ kamen für die Jahre 1819-1821 jeweils 1.200 Duc hinzu, so dass sich insgesamt ein Rückstand von 8.400 Duc ergab. Die Rückstände erhöhten sich weiterhin jährlich um 1.200 Duc und betrugen z.B. im Jahre 1828 12.000 Duc zuzüglich der 4.800 Duc für die Hamburger Juden aus der Zeit davor.

7.4 Die Wiederaufnahme der

Schutzgeldzahlungen ab 1819

Friedrich VI. "genehmigte" den in Altona wohnenden Mitgliedern der Judengemeinde hochdeutscher Nation gegen Zahlung von 26.880 Rbtl für die Zeit von Johannis 1818 bis Johannis 1830, dass seitens der königlichen Kasse keine weiteren Forderungen gegen sie gemacht werden.¹⁰⁷⁸

Gebucht wurde im Jahre 1830 nach Anweisung der königlichen Rentekammer.¹⁰⁷⁹

Die Summe von 26.880 Rbtl betraf einen Zeitraum von 12 Jahren, der daraus errechnete jährliche

¹⁰⁷⁵ StAH KA Sign.1574, s. o. 6.Kap., 5.2.6, S.165

¹⁰⁷⁶ Marwedel, S.65, Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.75-76, StAH KA Sign. 1550-1553

¹⁰⁷⁷ S. o. 6.Kap., 7.2, S.198

¹⁰⁷⁸ Resolution vom 1.12.1830, StAH KA Sign.1561, s.a. Marwedel, S.384

¹⁰⁷⁹ Anweisung der königlichen Rentekammer an die königliche Kämmerlei vom 26.2.1831, StAH KA Sign.1561, zur Buchung s. o. 6.Kap., 5.2.6, S.165-166

Betrag von 2.240 Rbtl war etwas niedriger als die ursprünglichen Zahlung von 600 Duc der in Altona wohnenden Gemeindemitglieder.

Die jüdische Gemeinde entrichtete ab 1831 jeweils 2.400 Rbtl. In den Jahren 1833, 1834 und 1835 wurde der Akkord jeweils um ein Jahr verlängert, sowie 1837, 1839 und 1841 um jeweils zwei weitere Jahre.¹⁰⁸⁰ Die Kämmerei buchte auf ausdrückliche Anweisung der Rentekammer wie im Jahre 1831.¹⁰⁸¹

7.5 Das Ende der Schutzgeldzahlungen 1842

Im Rahmen der Bestrebungen zur Emanzipation der Juden¹⁰⁸² ordnete die königliche Rentekammer im Jahre 1842 für die Altonaer Juden die Abschaffung der Schutzgeldzahlungen an:¹⁰⁸³

*das von den Mosaiten an einigen Orten bisher an die königliche Kasse zu zahlende Schutzgeld denselben erlassen, die Mosaiten dagegen verpflichtet sein sollen, diejenigen Abgaben wie Schutzgeld und Nahrungssteuer zu entrichten, welchen unter gleichen Verhältnissen von den christlichen Einwohnern an den betreffenden Arten zu erlegen sind.*¹⁰⁸⁴

Das Reskript galt für Altona, die Schutzgeldzahlungen an die Grundherren in Wandsbek und

¹⁰⁸⁰ Resolutionen vom 14.8.1833, 10.9.1834, 3.10.1835, 29.3.1837, 29.5.1839 und vom 11.8.1841, StAH KA Sign. 1565, 1567, 1569, 1571 und 1573.

¹⁰⁸¹ Zur Buchung s. o. 6.Kap., 5.2.6, S.166

¹⁰⁸² S. unten, 7.Kap., 6.2, S.241 ff.

¹⁰⁸³ Ursprünglich war geplant, die Emanzipation durch ein Gesetz zu regeln, s. unten 7.Kap., 6.2, S.242 ff.

¹⁰⁸⁴ Reskript vom 9.7.1842, StAH KA Sign. 1574

Ahrensburg¹⁰⁸⁵ blieben bestehen.¹⁰⁸⁶ Es war zwischen Schutzgeldern, die an die königliche Kasse zu zahlen waren und Schutzgeldern, die an den Grundherren entrichtet wurden zu unterscheiden.¹⁰⁸⁷ Die Nahrungssteuer war eine Einkommensteuer für Gewerbetreibende. Diese mussten 5 % ihrer Gewinne versteuern.¹⁰⁸⁸

Die Zahlung für den Zeitraum 1841-1842 wurde wie 1831 gebucht.¹⁰⁸⁹

Die rückständigen Zahlungen für die in Hamburg wohnenden Gemeindemitglieder des Zeitraums 1811-1818 in Höhe von 4.800 Duc beglich die Gemeinde im Jahre 1842.¹⁰⁹⁰ Weitergehende Forderungen erhob die dänische Krone gegenüber den Altonaer Juden nicht. Damit kam der Schutzgeldanteil in Höhe von 640 Rbtl¹⁰⁹¹ an der Ablösungssumme von 2.400 Rbtl in Fortfall.¹⁰⁹²

7.6 Die Trennung der Dreigemeinde

In der älteren gemeindengeschichtlichen Literatur wurde überwiegend von der Dreigemeinde¹⁰⁹³ gesprochen, als sei mit dem Zusammenschluss eine neue Gemeinde entstanden.¹⁰⁹⁴ Bei dieser Sichtweise erscheint die Separationsakte vom

¹⁰⁸⁵ Neuerdings behauptet Moede, S.28, Fn.40, letzter Satz, für Ahrensburg seien keine Schutzgeldzahlungen überliefert.

¹⁰⁸⁶ S. Victor S.50

¹⁰⁸⁷ Victor S.50, Fn.42

¹⁰⁸⁸ Brandenburg, S.280

¹⁰⁸⁹ StAH KA Sign. 1574

¹⁰⁹⁰ S. o. 6.Kap., 5.2.6, S.166

¹⁰⁹¹ S. unten 7.Kap., 6.2, S.242

¹⁰⁹² Marwedel, S.394, Fn.12

¹⁰⁹³ S. o. 5.Kap., 3. S.114

¹⁰⁹⁴ S. Zürn, S.28, Fn.101

26.4.1812¹⁰⁹⁵ als Dokument der Trennung der Dreigemeinde.¹⁰⁹⁶

Nach den neuesten Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Zusammenschluss um eine lockere Organisationsform zur innerjüdischen Konfliktbewältigung in einer teils offen, teils latent judenfeindlichen Umwelt handelte, bei der die drei Gemeinden ihre Eigenständigkeit behalten wollten.¹⁰⁹⁷

Die Hamburger Gemeinde hatte niemals zu der dänischen Krone in irgendeinem Schutzverhältnis gestanden und auch nie zu dem Schutzgeld beigetragen.¹⁰⁹⁸ Sowohl die Altonaer als auch die Hamburger Gemeinde hatten jeweils eine eigene Finanzverwaltung mit unterschiedlichen Steuersätzen.¹⁰⁹⁹ Finanziell waren die Hamburger und die Altonaer Gemeinde eigenständig.

Da keine neue Gemeinde entstanden war, kann die Separationsakte nicht die Trennung der Dreigemeinde bewirkt haben.¹¹⁰⁰ Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Separationsakte weder ausdrücklich noch sinngemäß die Auflösung der Dreigemeinde zum Gegenstand hatte, sondern allein das Verhältnis zwischen der Altonaer Ge-

¹⁰⁹⁵ StAH Bestand 512-1, Nr.112

¹⁰⁹⁶ S. Zürn, S.33, Fn.119 und Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.70

¹⁰⁹⁷ S. Zürn, S.28-29

¹⁰⁹⁸ S. o. 5.Kap., 1., S.94, Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.79, Pro Memoria der deutschen israelischen Gemeinde vom 19.1.1835, StAH Bestand 512-1, Nr.608

¹⁰⁹⁹ S. o. 5.Kap., 1.3, S.101-102 und 5.1, S. 127

¹¹⁰⁰ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.71

meinde als Doppelgemeinde und ihrer Hamburger Filialgemeinde regelte.¹¹⁰¹

Diese Auffassung steht im Einklang mit der Feststellung des Oberpräsidenten Altonas, bei der Separationsakte handele es sich um die *Aufhebung der privaten Verhältnisse ... zwischen der Altonaer und Hamburger Judengemeinde, man habe dazu nichts zu bemerken. Der ganze Vorgang eigne sich nicht zur Bestätigung von allerhöchster Stelle.*¹¹⁰²

Im Unterschied zu dieser Feststellung blieb es jedoch nicht bei der Aufhebung der privaten Verhältnisse der Gemeinden: Der Vorstand der Hamburger Juden machte sich auch zum Sprecher der ehemaligen Altonaer Juden.¹¹⁰³ Diese hatten die anteilige Zahlung des Schutzgeldes im Jahre 1811 eingestellt.¹¹⁰⁴ Die Altonaer Gemeinde zahlte ab 1811 nur noch die Hälfte.¹¹⁰⁵ Dies führte zu Auseinandersetzungen mit dem dänischen König über die Zahlungen für die Hamburger Juden.¹¹⁰⁶

7.7 Die Auseinandersetzung mit dem dänischen König über die Zahlungen für die Hamburger Juden

Am 21.5.1818 sandte die Kämmerei eine Erklärung der Ältesten der jüdischen Gemeinde an die Rentekammer, nach der die Gemeinde angab, sie könne nur 600 Duc bezahlen, *wobei sie sich fortwährend auf die in ihren früheren Vorstellungen angeführten Gründe berief.*

¹¹⁰¹ Lorenz/Berkemann, Bd.1,, S.70-71

¹¹⁰² Schreiben des Oberpräsidenten v. Blücher vom 9.11.1812, zitiert nach Zürn, S.36

¹¹⁰³ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.80

¹¹⁰⁴ S. o. 5.Kap., 5.1, S.128

¹¹⁰⁵ S. o. 6.Kap., 5.2.6, S.163 und 7.2, S.195 ff.

¹¹⁰⁶ S. anschließend 6.Kap., 7.7, S.202

Die Rentekammer trug der Kämmerei daraufhin auf, die 600 Stück Duc entgegen zu nehmen, jedoch in der auszustellenden Quittung wegen des Rückstands die herrschaftlichen Ansprüche einen Vorbehalt auszusprechen.¹¹⁰⁷

Bei einer Zusammenkunft am 15.6.1818 hatten die *Ältesten und Vorsteher der Bekenner der Mosaischen Religion hochdeutscher Nation* in Hamburg den Vorstehern in Altona schriftlich und mündlich mitgeteilt, dass sie wegen der vertragsmäßigen Separation¹¹⁰⁸ ihre Hälfte nicht bedienen dürften.¹¹⁰⁹

In einer weiteren Erklärung vom 14.9.1818¹¹¹⁰ beantragten die Judenältesten in der Schlussformulierung, dass in betreff der Schutzgelder¹¹¹¹ *Alles in Statu quo gelassen werde*.

Nach Ablauf des Akkords 1818 hatte die Altonaer Restgemeinde ihre Zahlungen ab 1819 ganz eingestellt.¹¹¹² Da eine ausdrückliche schriftliche Erklärung aus dem Jahre 1819 nicht vorliegt, wird angenommen, dass die Erklärung vom 14.9.1818 bereits unausgesprochen eine Mitteilung über die beabsichtigte Zahlungseinstellung

¹¹⁰⁷ Die vorstehenden Angaben folgen der Pro Memoria der Rentekammer vom 1.8.1818, StAH KA Sign. 1549. Die Erklärung der Gemeinde konnte nicht aufgefunden werden, das Datum ist aus der Pro Memoria nicht ersichtlich.

¹¹⁰⁸ S. o. 6.Kap., 7.6, S.200 ff.

¹¹⁰⁹ Erklärung vom 14.9.1818, LASH Abt. 66, Nr.4656, fol. 144 ff.

¹¹¹⁰ LASH Abt.66, Nr.4656, fol.144 ff.

¹¹¹¹ Die Erklärung von 14.9.1818 betrifft ganz überwiegend die Nichtzahlung des Don gratuit, s. o. 6.Kap., 6.1, S.175-176.

¹¹¹² Marwedel, S.65, Lorenz/Berkemann, S.75-76, StAH KA Sign. 1550-1553

enthalten sollte,¹¹¹³ Näher liegend ist allerdings, dass die jüdische Gemeinde zunächst lediglich die Halbierung der bisherigen Summe anstrebte. Für diese Ansicht spricht, dass die Gemeinde „Alles in Status quo“ lassen und demzufolge nur noch die Hälfte bezahlen wollte. Für den Wunsch auf eine Halbierung spricht auch, dass die Rentekammer den Antrag vom 14.9.1818 durch Resolution vom 21.2.1821¹¹¹⁴ ablehnte und dabei auf einen Regress gegen die in Hamburg wohnenden Mitglieder verwies.

Es liegt nahe, dass die jüdische Gemeinde das Ergebnis eines Antrags auf Halbierung der Zahlungen zunächst abwartete und erst als keine Reaktion erfolgte, die Zahlungen ganz einstellte.

Gegen die Regelung in der Resolution vom 21.2.1821 wandten sich die Altonaer Judenältesten mit einem Gesuch.¹¹¹⁵ Darin legten die Altonaer Judenältesten zunächst dar, dass Hamburg durch den Gottorfer Vergleich¹¹¹⁶ seine Selbständigkeit erlangt habe. Für den Fall einer gegen die jüdischen Gemeindemitglieder in Hamburg gerichteten Klage, *welche sich ohne eine Königl allerhöchste Cession überall nicht denken ließe*, geben sie zu bedenken: *so würden wir nicht allein einen langwierigen Prozeß*

¹¹¹³ So Marwedel, S.65 unter Hinweis in Fn.139a auf die Erklärung der Judenältesten vom 14.9.1818 in Fn.151 und S.376.

¹¹¹⁴ Pro Memoria der Rentekammer vom 17.3.1821, StAH KA Sign. 1551.

¹¹¹⁵ Gesuch vom 7.5.1821, LASH Abt.66, Nr.4656, fol. 258ff.

¹¹¹⁶ S. o. 5.Kap., 1.1, S.95

wagen, sondern auch besorgen müssen, mit Erkennung des Kostenersatzes abgewiesen zu werden.

Damit machte die jüdische Gemeinde geltend, dass nur der König gegen die Hamburger Juden klagebefugt sei und diese Forderung nur abtre-
tungsweise von der Altonaer Judengemeinde geltend gemacht werden könne. Infolge der Separation sei die Schutzgeldforderung unmittelbar gegenüber den Hamburger Juden geltend zu machen.

In dem Gesuch aus dem Jahre 1821¹¹¹⁷ hatte die jüdische Gemeinde behauptet, dass die Zahlung der bisherigen Summe *unmöglich* sei. Dies *ergebe sich daraus, dass der kleine Teil der ehemaligen Hamburger Gemeinde nicht das leisten könne, was der allerhöchste Befehl vorschreibt.*

Zweifelhaft ist, ob für die Zeit nach dem Ende der napoleonischen Kriege die Leistung tatsächlich „unmöglich“ war.

Die jüdische Gemeinde entrichtete in der Zeit von 1734-1810 1.200 Duc jährlich, die Quote betrug damit ungefähr 6 Rtl Species je Altonaer Judenfamilie wie im Jahre 1664.¹¹¹⁸

Ein Grund für die verringerten Zahlungen der jüdischen Gemeindemitglieder kann im Niedergang Altonas seit der Elbblockade¹¹¹⁹ begründet sein. Die Verarmung der Bürger Altonas war jedoch nicht langfristig: Die Belastung aller Einwohner durch königliche Gelder betrug vor und nach

¹¹¹⁷ Gesuch vom 7.5.1821, LASH Abt.66, Nr.4656, fol.258ff.

¹¹¹⁸ S. o. 6.Kap., 7.1.3.4, S.195

¹¹¹⁹ S. o. 6.Kap., 5.2.6, S.164-165

den napoleonischen Kriegen und der Elbblockade ungefähr 1 Rtl pro Jahr und Kopf.¹¹²⁰

Zu untersuchen bleibt, ob die Leistungsfähigkeit der jüdischen Bevölkerung besonders gemindert war. Im Jahr 1711 waren 37% der Juden arm, deren Anteil sank bis zum Jahr 1789 auf 14%.¹¹²¹ Soweit ersichtlich lag nach dem Ende der Elbblockade keine spezielle Verarmung der jüdischen Bevölkerung vor. Die Zahl der jüdischen Gemeindemitglieder sank zwar von ca 2.400 Köpfen im Jahre 1803 bis auf 2.014 Köpfe im Jahre 1835¹¹²², ein abruptes Absinken der steuerlichen Leistungsfähigkeit der jüdischen Gemeinde ergibt sich daraus nicht.

Die Behauptung der „Unmöglichkeit“ dürfte sich damit erklären lassen, dass es nicht opportun war, die Einstellung der Zahlungen mit dem Anspruch auf Emanzipation¹¹²³ zu begründen.

Das Gesuch vom 7.5.1821¹¹²⁴ wurden nicht beantwortet. Der Oberpräsident Altonas, v. Blücher, stellte am 9.12.1834 den „Mitgliedern der hiesigen Hochdeutschen Israelitengemeinde in Hamburg“ ein Zahlungsuultimatum. Danach betrug der Rückstand der Hamburg-Altonaer Mosaiten an Schutzgeld für die Jahre 1811-1818 4.800 Species Duc und von 1819-1834 9.600 Species Duc, zusammen 14.400 Rtl Species Duc, wozu noch 750 Rtl Species Duc als der von den Hamburg-Altonaer Israeliten zu zahlende Anteil an dem

¹¹²⁰ S. o. 4.Kap., 4. S.88-89

¹¹²¹ S. o. 5.Kap., 2.2, S.114

¹¹²² Victor, Anlage A, III, s. o. S.106

¹¹²³ S. unten 7.Kap., S.223 ff.

¹¹²⁴ S. o. 6.Kap., 7.7, S.204

Don gratuit zu rechnen war. Der Rückstand betrug also 15.150 species Duc.¹¹²⁵ Für den Fall der Zahlungsverweigerung wurde den Hamburger Juden eröffnet, dass „sie die Ausschließung von dem, von ihnen bisher benutzten Teil des hieselbst belegenen Kirchhofes der hiesigen Gemeinde¹¹²⁶ zu gegenwärtigen haben.“

Die Vorsteher der Hamburger Gemeinde leiteten das Schreiben v. Blüchers am 12.12.1834 an den Senat der Freien und Hanse-Stadt Hamburg mit der Bitte um nähere Weisung weiter. Der Streit war damit auf eine außenpolitische Ebene gebracht. Die dänische Krone verlangte, dass sich ein Teil der zur Hamburger Gemeinde gehörenden Mitglieder auch künftig als dänische Schutzjuden betrachten sollten.¹¹²⁷

Nach den damaligen staatsrechtlichen Vorstellungen war keineswegs eindeutig, ob sich bei der Separation der Altonaer Gemeinde im Jahr 1812 die Hamburger Gemeindemitglieder aus dem dänischen Staatsverband¹¹²⁸ einseitig lösen

¹¹²⁵ Abgedruckt bei Lorenz/Berkemann, Bd.2, Dok.Nr.30. Bei dem in dem Abdruck angegebene Betrag von 7.500 „an dem beregten Don gratuit“ handelt es sich offensichtlich um ein Versehen, im Dokument steht 750, StAH Bestand 522-1 Nr.112.

¹¹²⁶ Es ging um den Friedhof an der Königstraße, denn der Ottensener war vom Zeitpunkt seiner Errichtung an im Eigentum der Hamburger Gemeinde, s. Zürn S. 237 und o. 5.Kap., 4.3, S.119-120.

¹¹²⁷ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.77

¹¹²⁸ Die dänische Krone vertrat ab 1670 die Auffassung, dass die Hamburger Juden dem dänischen Staatsverband angehören, s. o. 5.Kap., 1.4, S.103 ff

konnten:¹¹²⁹ Die Hamburger Gemeindemitglieder hatten früher aus dem, „wenn auch nicht vom Staate, doch wenigstens von ihnen anerkannten Verhältnis zur dänischen Regierung Nutzen“¹¹³⁰ gezogen und nun die Aufhebung nicht genehmigen¹¹³¹ lassen.¹¹³²

Der Senat gab das Schreiben durch ein förmliches Senatsconclusum zurück.¹¹³³ Darin riet der Senat der Gemeinde, sich darüber bestimmt zu erklären,

1. Ob sie die Beerdigungsplätze beizubehalten wünsche, in welchen Fall sie zugleich pecuniaire Anerbietungen¹¹³⁴ zu machen hätte,
2. Oder, ob sie die Beerdigungsplätze aufgeben wolle, in welchem Fall man die schon eingeleiteten Verhandlungen wegen Anweisung eines Begräbnisplatzes auf hiesigem Gebiet fortfahren werde.

Die zu klärende Rechtsfrage, ob die Hamburger Gemeindemitglieder sich aus dem dänischen Staatsverband lösen konnten, war eine zwischenstaatliche (völkerrechtliche) Rechtsfrage, die

¹¹²⁹ Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.80

¹¹³⁰ Der Nutzen bestand in den wiederholten Privilegien, durch die der dänische König seit Mitte des 17. Jahrhunderts auch den Altonaer Schutzjuden in Hamburg persönliche Sicherheit und berufliche und religiöse Freiheiten versprach, s. o. 5.Kap., S.91

¹¹³¹ „Aufhebung nicht genehmigen lassen“ ist nur eine andere Formulierung für „einseitige Lösung.“

¹¹³² S. Lorenz/Berkemann, Bd.2, Dok. Nr.32a, Conclusum des Hamburger Senats vom 9.3.1835

¹¹³³ Conclusum vom 9.3.1835, abgedruckt bei Lorenz/Berkemann, Bd. 2, Dok. Nr.32 A

¹¹³⁴ Der dänischen Krone

der Senat nicht entscheiden konnte. Möglicherweise sind sowohl die Sichtweise der jüdischen Gemeinde als auch die Sichtweise des Landesherrn zutreffend. Die dänische Krone hatte 1664 gestattet, dass fremde Juden aus Hamburg einen „geringen Platz“ auf dem Friedhof in Ottensen für 6 Rtl kaufen konnten.¹¹³⁵ Ab 1670 waren Hamburger Juden keine „fremden Juden,“ weil die dänische Regierung Privilegien auch für hochdeutsche Juden in Hamburg erteilte.¹¹³⁶ Soweit ersichtlich kauften „fremde Juden aus Hamburg“ keine Grabstelle auf dem Friedhof in Ottensen.¹¹³⁷ Sofern die Hamburger Juden sich aus dem dänischen Staatsverbund gelöst hatten, konnte die dänische Regierung aus ihrer Sicht „fremde Juden aus Hamburg“ von der Beerdigung auf Friedhöfen in Altona ausschließen.

Der Judengemeinde konnte annehmen, dass die Existenz der Hamburger Gemeinde der dänischen Krone nicht verborgen geblieben war: Dem König war 1679 berichtet worden, dass in Hamburg 50 Judenfamilien wohnten, die zwar ihr Begräbnis in Ottensen hätten, aber keine Schutzjuden seien. Da sie in die Altonaer Synagoge kämen, sollte eine Kommission mit dem Altonaer Präsidenten beraten, wie die neue Gemeinde dazu gebracht werden könne, zwar nicht ganzes aber doch halbes Schutzgeld zu geben.¹¹³⁸ Das halbe

¹¹³⁵ S. o. 5.Kap., 4.5.2, S.122

¹¹³⁶ S. o. 5.Kap., 1.4, S.103 ff

¹¹³⁷ S. o. 5.Kap., 4.5.2, S.122

¹¹³⁸ S. o. 5.Kap., 4.5.2, S.122, Kommissionsbefehl vom 15.3.1679, Marwedel, S.169 f. Anm.3, Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.50

Schutzgeld wurde bezahlt.¹¹³⁹ Die „alte“ Hamburger Gemeinde hatte jedoch niemals zu der dänischen Krone in irgendeinem Schutzverhältnis gestanden und auch nie zu dem Schutzgeld beigetragen.¹¹⁴⁰ Im Jahre 1811 lebten 6.429 Juden in Hamburg,¹¹⁴¹ diese können betragsmäßig nicht in dem Anteil von 600 Duc an der Ablösesumme enthalten sein. Die jüdische Gemeinde konnte aus ihrer Sicht annehmen, dass die dänische Krone nicht nur die Beerdigung „fremder Juden aus Hamburg“ stillschweigend akzeptiert hatte, sondern auch die Existenz einer Hamburger jüdischen Gemeinde, die keine Schutzgelder zahlte. Die Unabhängigkeit dieser Hamburger Juden gegenüber der Altonaer Gemeinde war ein langer Prozess. Für das Jahr 1670 war die dänische Krone noch zu Recht davon ausgegangen, dass die Hamburger Juden in die Altonaer Synagoge kämen.¹¹⁴² Bis zum Jahre 1812 waren jedoch Synagogen in Hamburger Hinterhöfen errichtet worden.¹¹⁴³

Weiter bestand die Jurisdiktion des Altonaer Rabbinats über die Hamburger Juden ab 1810 nicht mehr.¹¹⁴⁴ Dies war die Ursache dafür, dass die Hamburger und die Altonaer Gemeinde jeweils

¹¹³⁹ S. o. 6.Kap., 7.1.1, S.181

¹¹⁴⁰ S. o. 5.Kap., 5.1, S.126; Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.79, Pro Memoria der deutschen israelischen Gemeinde vom 19.1.1835, StAH Bestand 512-1, Nr.608

¹¹⁴¹ S. o. 5.Kap., 2.2, S.113

¹¹⁴² S. o. 5.Kap., 4.5.2, S.121

¹¹⁴³ Rode, in: Herzig, S.148

¹¹⁴⁴ S. o. 5.Kap., 5.2.2, S.134

auf das Mein und Dein bedacht sein mussten.¹¹⁴⁵ Die Separationsakte von 1812 hatte die Verbindungen zwischen den Gemeinden beendet.¹¹⁴⁶ Die Altonaer Gemeinde konnte die Zahlung der Hälfte der Schutzgelder von der Hamburger Gemeinde nicht mehr beitreiben.¹¹⁴⁷

Vieles erinnert an das Verfahren beim Gottorfer Vergleich.¹¹⁴⁸ Das zeigt sich daran, dass die Rechtsfrage Justizsache war, die durch den Machtspruch des Landesherrn erledigt werden konnte. Gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den König wurde dann der Rechtsanspruch anerkannt. Die nach 1815 in allen deutschen Landen einsetzende Reaktion¹¹⁴⁹ erstreckte sich auch auf Holstein und machte eine Besserung der Lage der Juden unmöglich. Nur der König konnte die Juden vor den Verfolgungen ihrer Feinde schützen.¹¹⁵⁰ Naheliegend ist daher, dass für die Judengemeinde die Entscheidung der Rechtsfrage weniger wichtig war.

Die Altonaer Judengemeinde zahlte für die Hamburger Juden weiterhin nicht. Als daraufhin Oberpräsident v. Blücher den Friedhof in Altona an der Königstraße für die Hamburger Juden sperren ließ, wichen diese auf den innerstädti-

¹¹⁴⁵ Erklärung der Judenältesten vom 14.9.1818, LASH Abt.66 Nr.4656, fol.148

¹¹⁴⁶ Erklärung der Judenältesten vom 14.9.1818, LASH Abt.66 Nr.4656, fol.147

¹¹⁴⁷ S. o. 5.Kap., 5.1, S.128

¹¹⁴⁸ S. o. 5.Kap., 1.1, S.95

¹¹⁴⁹ S. unten 7.Kap., 3., S.229 ff.

¹¹⁵⁰ Victor S.12

schen Grindelfriedhof¹¹⁵¹ aus, der ursprünglich ein Pestfriedhof war.¹¹⁵²

Zum Zeitpunkt der Abschaffung der Pflicht zur Zahlung von Schutzgeldern im Jahr 1842 beglich die jüdische Gemeinde Altonas die rückständigen Zahlungen des Zeitraums 1811-1818 für die in Hamburg wohnenden Gemeindemitglieder in Höhe von 4.800 Duc.¹¹⁵³ Weitere Zahlungen für die Hamburger Gemeindemitglieder erfolgten nicht.

8. Die Schutzgelder als Judensteuern

Vor der lutherischen Kirchenreformation waren lediglich die Mitglieder der rechtgläubigen Kirche im Besitz der vollständigen bürgerlichen Rechte. Abweichungen vom kirchlichen Lehrbegriff waren nicht nur ein Vergehen gegen die Kirchendisziplin, sondern auch ein bürgerliches Verbrechen, das den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zog. In Holstein durften noch in der letzten Hälfte des 16. Jhs. alle diejenigen, welche nicht der reinen evangelischen lutherischen Kirche angehörten, im Lande nicht geduldet werden.¹¹⁵⁴ In Altona wurden außer den Socinianern alle Glaubensgemeinschaften zugelassen.¹¹⁵⁵ Nach canonischem Recht waren Juden und Mohammedaner Ungläubige. Die gesetzlichen Vorschriften in Altona bezüglich der Ungläubigen beziehen sich allein auf die Juden.¹¹⁵⁶

¹¹⁵¹ S. o. 5.Kap., 4.1, S.116

¹¹⁵² Lorenz/Berkemann, Bd.1, S.78-79

¹¹⁵³ S. o. 6.Kap., 5.2.6, S.166

¹¹⁵⁴ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.4, S.159

¹¹⁵⁵ S. o. 4.Kap. 3.4, S.86, Fn.452

¹¹⁵⁶ Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd.4, S.158

Die portugiesischen Juden zahlten grundsätzlich kein Schutzgeld,¹¹⁵⁷ auch andere konfessionelle Minderheiten zahlten keine den Schutzgeldern der Juden vergleichbaren Sonderabgaben. Ausschließlich die hochdeutschen Juden zahlten neben den Bürgersteuern, die jeder andere Einwohner Altonas auch entrichtete, zusätzlich Schutzgelder.¹¹⁵⁸ Dafür garantierte Christian IV. für die dänische Krone Sicherheit, wenn sie ein Schutzgeld von 5 Rtl je Judenfamilie zahlten.¹¹⁵⁹ Seit dem Jahre 1681 wurde das individuelle Schutzgeld als Ablösungssumme durch die jüdische Gemeinde entrichtet, der Akkord über die Höhe war jeweils befristet.¹¹⁶⁰ Anlässlich der Verlängerung der Vereinbarungen über die Zahlung machte der König Zusätze hinsichtlich des Schutzes, zum Beispiel im Jahre 1798: *Übrigens wollen Wir sie gegen richtigen und Zeitigen Abtrags des Abhandlungsquanti bey gegenwärtiger Begnadigung nachdrücklich schützen und handhaben lassen.*¹¹⁶¹

„Schützen“ war Schutz vor Übergriffen bei der Ausübung der ihnen gewährten Rechte, zum Beispiel: Nachdem am 2.11.1711 in Altona ein Feuer ausgebrochen war, bei dem 80 Grundstücke mit 273 Wohnungen vernichtet wurden,¹¹⁶² bewarfen Einwohner Altonas die Juden beim Aufbau ihrer

¹¹⁵⁷ S. o. 5.Kap., 2.1, S.107

¹¹⁵⁸ S. o. 6.Kap., 7., S.179, 180 ff.

¹¹⁵⁹ Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641, s. Anhang

¹¹⁶⁰ S. o. 6.Kap., 7.1.2.1, S.182 ff.

¹¹⁶¹ Christian VII. am 25.4.1798, StAH KA Sign.1530, s.a. 6.Kap., 7.1.2.2, S.186, Fn.987

¹¹⁶² Berlage, S.97

Häuser mit Steinen. Friedrich IV. ließ das verbieten, widrigenfalls waren Geldstrafen festzusetzen.¹¹⁶³

„Handhaben lassen“ betraf die Zusagen des Generalprivilegs Christians IV.:¹¹⁶⁴ „Daß sie eine synagoge halten, ihren Gottesdienst nach jüdischen ritibus darin üben, auch ihren kirchhoff, darein auf judische weiße ihre toten zu begraben, halten mügen.“

Die Zusage, dass sie in der Synagoge ihren Gottesdienst üben durften, bedurfte des Schutzes, zum Beispiel als ein Krugbesitzer in unmittelbarer Nähe der Synagoge den Gottesdienst durch Trommeln und „tumultieren“ störte. Friedrich IV. ließ das verbieten, widrigenfalls war eine Geldstrafe festzusetzen.¹¹⁶⁵

„Auf jüdische Weise ihre Toten begraben“ bedeutete: Beisetzung am Todestag vor Sonnenuntergang.¹¹⁶⁶ Hamburger Juden wurden überwiegend in Altona begraben.¹¹⁶⁷ Gemäß Artikel 6 des Judenreglements von 1710 wurde ihnen gestattet, dass, unter Einschränkungen für Sonn- und Feiertage, ihre Toten gleich ausgeführt und bestattet werden, weil es „ein notwendiges Stück

¹¹⁶³ Das Reskript Friedrichs IV. vom 4.12.1712 ist abgedruckt bei Freimark, Zum Verhältnis von Juden und Christen in Altona im 17./18. Jh., S.268-269

¹¹⁶⁴ Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641, s. Anhang

¹¹⁶⁵ Das Reskript Friedrichs IV. vom 4.6.1708 ist abgedruckt bei Freimark, Zum Verhältnis von Juden und Christen in Altona im 17./18. Jh., S.266

¹¹⁶⁶ Zürn, S.132

¹¹⁶⁷ S. o. 5.Kap., 4.1, S.116

ihrer Religion ist.“¹¹⁶⁸ Zur Feststellung des Todes wurde die Atemprobe gemacht.¹¹⁶⁹ Die Diskussion um eine Verlängerung der Beerdigungsfristen wegen der Angst vor dem Scheintod löste bei der jüdischen Gemeinde eine Kontroverse aus. Der Altonaer Oberrabbiner entschied im Jahre 1746, dass auf jeden Fall sechs Stunden verstreichen sollten.¹¹⁷⁰ Eine „Neue Beerdigungsgesellschaft“ wollte „keinen Toten aus ihrer Mitte früher, als nach Ablauf von wenigstens drei mal 24 Stunden nach erfolgtem Absterben beerdigen lassen.“¹¹⁷¹ Die Altonaer Presse berichtete darüber im Jahre 1804.¹¹⁷² Die dänische Krone entsprach den Forderungen beider Seiten. Sie ordnete zunächst im Jahre 1811 an, dass der Leichnam erst drei Tage nach Ausstellung eines Attestes beigesetzt werden durfte, um dann 1813 zu bestimmen: Wer zu Lebzeiten festgelegt hatte, dass er vor dieser Frist beigesetzt zu werden wünschte und eine Gebühr zahlte, konnte wieder wie bisher bestattet werden.¹¹⁷³ Die dänische Krone kam damit ihren Pflichten aus dem Generalprivileg von 1641 nach und modernisierte zugleich ihre Vorschriften. Weiter war es nach dem Generalprivileg Christians IV. den Juden *vergönnet, auf ihre Weise zu schlach-*

¹¹⁶⁸ S. o. 5.Kap., 1.3, S.99, das Reglement ist abgedruckt bei Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.3-11

¹¹⁶⁹ Zürn, S.132-133

¹¹⁷⁰ Zürn, S.132

¹¹⁷¹ Zitiert nach Zürn, S.154-155

¹¹⁷² Zürn, S.151

¹¹⁷³ Zürn S.153-154

ten.¹¹⁷⁴ Die jüdische Schlachter ließen das von Ihnen aufgekaufte Vieh vom Schächter schächten und zerteilen.¹¹⁷⁵

Die Gewährung des Schutzes reicht zur Charakterisierung bestimmter Abgaben als Judensteuern nicht aus, denn nach dem Wegfall der Schutzgelder im Jahre 1842 wurde der bisher erteilte Schutz ausdrücklich weiterhin bestätigt, zum Beispiel durch Konfirmation vom 23.4.1857.¹¹⁷⁶ Diese Konfirmation galt zwar nicht mehr für die Mitglieder der hochdeutschen jüdischen Gemeinde in Hamburg, schränkte jedoch den Inhalt des fortbestehenden Schutzes für die Altonaer Mitglieder nicht ein.

Zum Zeitpunkt der Abschaffung der Schutzgelder bestimmte die königliche Rentekammer durch Reskript vom 9.7.1842,¹¹⁷⁷ dass *„das von den Mosaiten an einigen Orten bisher an die königliche Kasse zu zahlende Schutzgeld denselben erlassen, die Mosaiten dagegen verpflichtet sein sollen, diejenigen Abgaben wie Schutzgeld und Nahrungssteuer zu entrichten, welchen unter gleichen Verhältnissen von den christlichen Einwohnern an den betreffenden Arten zu erlegen sind.“*¹¹⁷⁸ Folglich sind Judensteuern diejenigen Abgaben, die unter den gleichen Verhältnissen von den christlichen Einwohnern nicht erhoben wurden.¹¹⁷⁹

¹¹⁷⁴ S. Anhang

¹¹⁷⁵ S. o. 6.Kap., 5.2, S.155, Marwedel, S.97

¹¹⁷⁶ Abgedruckt bei Marwedel, S.410

¹¹⁷⁷ S. o. 6.Kap., 7.5, S.199

¹¹⁷⁸ Reskript vom 9.7.1842, StAH KA Sign. 1574

¹¹⁷⁹ Vgl. auch 5.Kap., 2.1, S.106-107

8.1 Das individuelle Schutzgeld

In der Zeit von 1664-1680 war individuelles Schutzgeld zu zahlen.¹¹⁸⁰ ¹¹⁸¹ Die Kämmerei ermittelte die Einnahmen nicht,¹¹⁸² der Kommissionsbericht über die tatsächlichen Zahlungen ist verschollen.¹¹⁸³ Nach den königlichen Reskripten waren für jede Familie eines Schutzjuden 6 bzw. 6 1/3 Rtl zu zahlen.¹¹⁸⁴ Diese individuellen Schutzgelder wurden von den christlichen Einwohnern nicht erhoben und waren Judensteuern.¹¹⁸⁵

8.2 Das abgelöste Schutzgeld

Die Quellanlage erlaubt keine Berechnungen der Ablösungssumme des Zeitraums 1681-1710.¹¹⁸⁶

Die Ablösungssumme enthielt seit dem Jahre 1712 formal neben den (individuellen) Schutzgeldern Zuschläge für die Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden und die Viehakzise.¹¹⁸⁷

8.2.1 Die Bruch- und Abzugsgelder

¹¹⁸⁰ S. o. 6.Kap., 7.1.1, S.180-181

¹¹⁸¹ In den Jahren 1711 und 1723 sollte ebenfalls individuelles Schutzgeld gezahlt werden, die gemeinsame Berechnung dieser Jahre ist nicht aussagefähig, s. o. 6.Kap., 5.2.4, S.160-161

¹¹⁸² S. o. 4.Kap., 3.1, S.80-81

¹¹⁸³ S. o. 5.Kap., 5.2.2, S.133, Fn.695

¹¹⁸⁴ S. o. 6.Kap., 7.1.1, S.181

¹¹⁸⁵ S. o. 6.Kap., 8., S.216

¹¹⁸⁶ S. o. 6.Kap., 7.1.2, S.182

¹¹⁸⁷ S. o. 6.Kap., 7.1.2.2, S.182-184

der Hamburger Juden

Die Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden waren kein Schutzgeld.¹¹⁸⁸ Dieser Anteil an der gesamten Ablösungssumme kann herausgerechnet werden: Für die Hamburger Juden waren 200 Rtl zu zahlen.¹¹⁸⁹ Seit dem Jahre 1724¹¹⁹⁰ lässt sich annehmen, dass die Bruch- und Abzugsgelder Teil der Ablösesumme geworden waren und die ursprüngliche Rechtsgrundlage entweder in Vergessenheit geraten war oder keine Bedeutung mehr hatte.¹¹⁹¹ Zumindest seit dem Jahre 1724 sind die Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden nicht aus der Abhandlungssumme herauszurechnen. Stattdessen ist von einem einheitlichen Schutzgeld auszugehen.¹¹⁹²

Die Jurisdiktion in Strafsachen durch den Alto-naer Oberrabbiner hatte mit der Einverleibung Hamburgs in das französische Kaiserreich im Jahre 1810 aufgehört.¹¹⁹³ Seit dem Jahre 1810 entfiel damit die Möglichkeit der Festsetzung von Bruchgeldern gegen Hamburger Juden, die Abschaffung der Schutzgelder im Jahre 1842¹¹⁹⁴ hatte daher keine Konsequenzen für die Bruchgeldzahlungen der Hamburger Juden.

¹¹⁸⁸ S. o. 6.Kap., 4.5, S.151-152

¹¹⁸⁹ S. o. 6.Kap., 2.2, S.143

¹¹⁹⁰ Es bestehen Zweifel, ob die Ablösungssumme in der Zeit von 1712-1722 einen Zuschlag für die Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden enthielt, s. o. 6.Kap., 4.2, S.148

¹¹⁹¹ S. o. 6.Kap., 4.5, S.152

¹¹⁹² S. unten, 6.Kap., 8.2.2.1, S.220

¹¹⁹³ Erklärung der Judenältesten vom 14.9.1818, LASH Abt. 66, Nr.4656, fol.148, s.o. 5.Kap., 1.4, S.106

¹¹⁹⁴ S. o. 6.Kap., 7.5, S.199

Die Gemeindeautonomie der Altonaer jüdischen Gemeinde blieb auch nach 1842 weiter bestehen,¹¹⁹⁵ an den Bruchgeldern der Altonaer Juden änderte sich nichts.¹¹⁹⁶

8.2.2 Die Viehakzise

8.2.2.1 Die Zeit von 1724-1810

Ausgeschlossen ist, dass die Berechnung für den Zeitraum 1724-1732 zutreffend ist.¹¹⁹⁷ Ab 1733 war ein Betrag von 440 Duc als Bestandteil der Ablösungssumme vereinbart worden.¹¹⁹⁸ Rechnerisch kann der Betrag von 440 Duc aus der Ablösungssumme herausgerechnet werden, für eine einheitliche Ablösungssumme spricht jedoch: In der Zeit von 1712-1810 betrug die durchschnittliche Belastung jährlich 6 Rtl je Familie eines Schutzjuden.¹¹⁹⁹ Der Betrag von jährlich 6 Rtl Schutzgeld je Judenfamilie war bereits nach dem Geleitbrief des Grafen Adolf XII vom 28.9.1584 festgesetzt worden¹²⁰⁰ und gleichfalls im Jahre der Stadterhebung Altonas 1664.¹²⁰¹ Die Höhe der Ablösungssumme entsprach im Zeitraum 1724-1810 dem ursprünglichen Kopfgeld von 6 Rtl. Für die Annahme eines unveränderten Kopfgeldes spricht, dass, soweit ersichtlich, Steuersätze im Untersuchungszeitraum nicht verän-

¹¹⁹⁵ S. unten, 7.Kap., 6.2, S.246

¹¹⁹⁶ S. o. 6.Kap., 2.1.3., S.142

¹¹⁹⁷ S. o. 6.Kap., 5.2.4, S.160-161; es bestehen Zweifel, ob die Ablösungssumme in der Zeit von 1712-1722 einen Zuschlag für die Viehakzise enthielt, s. o. 6.Kap., 5.2.3, S.160

¹¹⁹⁸ S. o. 6.Kap., 5.2.5, S.162, Fn.852

¹¹⁹⁹ S. o. 6.Kap., 7.1.3.4, S.195

¹²⁰⁰ S. o. 6.Kap., 7.1.1, S.180-181

¹²⁰¹ S. o. 6.Kap., 7.1.1, S.181

dert wurden, zum Beispiel betrug die Viehakzise unverändert für einen Ochsen 1 Mark und 8 ß in der Zeit von 1667¹²⁰² bis mindestens 1823.¹²⁰³ Es wurden lediglich zusätzliche Steuern angeordnet.¹²⁰⁴

Für eine einheitliche Ablösungssumme spricht weiter, dass das Schutzgeld je zur Hälfte aus den Haushalten der Hamburger und der Altonaer bezahlt wurde.¹²⁰⁵

Das so gewonnene Bild einer einheitlichen Abhandlungssumme rundet sich ab, wenn man die ursprüngliche Berechnung betrachtet. In der *Nachricht von der Juden Abgifte zu Altona und Hamburg* vom 22.3.1712 wurden insgesamt die genossenschaftlich von der Judengemeinde an die königliche Kasse zu entrichtenden Schutzgelder, Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden und die Viehakzise als Judenabgifte bezeichnet.¹²⁰⁶ Es liegt nahe, seit dem Jahre 1724 von einem einheitlichen Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden sowie Viehakzise umfassenden Schutzgeld auszugehen, das die christlichen Einwohnern nicht gezahlt hatten. Das Schutzgeld war demnach eine Judensteuer.¹²⁰⁷

8.2.2.2 Die Zeit von 1811-1818

¹²⁰² S. o. 5.Kap., 5.2.1, S.155

¹²⁰³ Erklärung der Judenältesten vom 11.3.1824, LASH Abt.66 Nr.4656, fol. 315-317.

¹²⁰⁴ S. o. 2.Kap., 5.1.5, S.40

¹²⁰⁵ S. o. 5.Kap., 5.1, S.127, Haarbleicher, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelischen Gemeinde, S.79

¹²⁰⁶ S. o. 6.Kap., 1. S.135-136 und 7.1.2.2, S.183, Fn.973, LASH Abt.66, Nr.4656

¹²⁰⁷ S. o. 6.Kap., 8., S.216

Nach der Einstellung der Zahlungen der Hamburger jüdischen Gemeinde an die Altonaer jüdische Gemeinde im Jahre 1811 zahlte diese zunächst nur noch die Hälfte des Schutzgeldes.¹²⁰⁸ Für den Zeitraum 1811-1818 beglich die Gemeinde die Rückstände 1842.¹²⁰⁹ In der Zeit von 1811-1818 wurde rechnerisch weiterhin ein Kopfgeld 6 Rtl je Judenfamilie wie für die Jahre von 1724 bis 1810 unter Einrechnung der Viehakkzise erhoben. Die Judenschutzgelder für die Jahre 1811-1818 sind gleichfalls Judensteuern.

8.2.2.3 Die Zeit von 1819-1842

Ab 1819 zahlte die jüdische Gemeinde bis zur Einstellung der Zahlungen 1842 nur noch die Hälfte des Schutzgeldes,¹²¹⁰ die Ablösungssumme entsprach daher nicht mehr einem Kopfgeld von 6 Rtl wie in der Zeit von 1712-1818.¹²¹¹ Dadurch änderte sich jedoch nicht der Charakter der Ablösungssumme: Christliche Einwohner leisten keine derartigen Zahlungen, das Schutzgeld war eine Judensteuer.¹²¹² Zum Zeitpunkt der Abschaffung der Schutzgeldzahlungen im Jahre 1842 überstieg aufgrund des zunehmenden Fleischkonsums vermutlich die individuelle doppelte Viehakkzise die gesamte Ablösungssumme von 600

¹²⁰⁸ S. o. 5.Kap., 5.1, S.128, 6.Kap., 7.2, S.196

¹²⁰⁹ S. o. 6.Kap., 7.2, S.197-198

¹²¹⁰ Ab 1819 hatte die jüdische Gemeinde ihre Zahlungen zunächst ganz eingestellt und beglich 1830 für die Zeit von 1818-1830 einen Betrag, der etwas niedriger als die Hälfte des angeforderten Betrages war und zahlte in der Folgezeit bis zur Einstellung der Zahlungen 1842 die Hälfte des Schutzgeldes, s. o. 6.Kap., 7.4, S.198-199

¹²¹¹ S. o. 6.Kap., 7.1.3.4, S.195 und 7.2, S.198-199

Duc.¹²¹³ Die Schutzgelder hatten ihren ökonomischen Sinn verloren.¹²¹⁴

¹²¹² S. o. 6.Kap., 8., S.216

¹²¹³ S. o. 6.Kap., 5.2.7, S.168

Siebttes Kapitel

Ausklang: Die Emanzipation der Juden

Im Jahre 1842 ordnete die königliche Rentekammer für die Altonaer Juden die Abschaffung der Schutzgeldzahlungen an.¹²¹⁵ Gleichzeitig wurde das Privileg der Altonaer hochdeutschen Juden, höhere als die gesetzlichen Zinsen zu nehmen,¹²¹⁶ aufgehoben.¹²¹⁷

Auf den Zusammenhang von Judensteuern und Wucher hatte der preußische Verwaltungsbeamte Christian Wilhelm v. Dohm hingewiesen: Wir zwingen sie zum Wucher, um die Abgaben bestreiten zu können, die uns sonst selbst mit treffen würden.¹²¹⁸ Weiter führte Dohm aus: „Der Umstand, dass die Juden mehr zu Wucher und Hin-

¹²¹⁴ S. unten 7.Kap., 6.2, S.242

¹²¹⁵ S.o. 6.Kap., 7.5, S.199

¹²¹⁶ Marwedel, S.90, Gemäß Reichspolizeiordnung von 1577 (RPO) Tit. XLV Nr.8 betrug der gesetzliche Zinsfuß 5 %, s.Schmaus. Das galt gemäß Tit. XLV Nr.11 dieser Ordnung auch ausdrücklich für die Juden. Diese Bestimmung verwies auf eine Ausnahme in Tit. XX der RPO. Nach Tit. XX, § 7 der RPO (Dieser Titel der RPO ist abgedruckt bei Kunkel/Schmelzeisen/Thieme) war die Vorschrift nicht bindend, weil die Kurfürsten, Fürsten und Stände das Recht hatten, für die Juden abweichende Verordnungen zu erlassen, s. Marwedel, S.89. Christian IV. ließ 1641 für die Juden einen Zinsfuß von einem Pfennig die Woche von jeder Mark zu, s. Generalprivileg vom 1.8.1641, § 5 (in der Anlage). Zu diesem Zeitpunkt hatte die lübische Mark 192 Pfennige, s. o. S.40, so dass der erlaubte Zinssatz 27 % betrug, s.Marwedel, S.138, Fn.29. Friedrich V. setzte durch Reskript vom 10.8.1764 den Zinsfuß auf 12 ½ % herab, s. Marwedel S.299-301.

¹²¹⁷ Marwedel, S.393; der König hob das Hochzinsverbot für die jüdischen Pfandleiher durch Resolution vom 29.12.1843 wieder auf, Marwedel, S.400-401.

¹²¹⁸ Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, zweiter Teil, S.96

tergehung gestimmt sind, war eine notwendige Folge der drückenden Verfassung. Man gibt für die Ursache an, was vielmehr die Wirkung ist; das Übel, welches die bisherige Politik hervor- gebracht hat, wird dann zur Rechtfertigung der- selben angeführt.“¹²¹⁹

Die Schrift Dohms „Über die bürgerliche Verbes- serung¹²²⁰ der Juden“ erschien in zwei Teilen 1781 und 1783. Sie erregte erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit und förderte die Emanzi- pationsbereitschaft in den deutschen Staaten wesentlich.¹²²¹ Von ihr ging eine über die Gren- zen Preußens und Deutschlands hinausgehende Diskussion über die Lage der jüdischen Bevölke- rung aus.¹²²²

Damals lebten von den 40.000 Juden Frankreichs 30.000 in den Provinzen Elsaß und Lothringen, alle ohne offizielle Duldung.¹²²³ Die literari- sche Diskussion über die „bürgerliche Verbesse- rung der Juden“ wurde auch in Frankreich zum auslösenden Faktor der Reformdebatte.¹²²⁴

¹²¹⁹ Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Ju- den, S.33-34

¹²²⁰ Die Bezeichnung „Verbesserung“ war nicht allein auf die Juden beschränkt, sondern wurde allge- mein verwendet, wenn es um Reformen ging, s. Lässig, S.66, Fn.8.

¹²²¹ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Ju- den, Bd.2, S.90

¹²²² Heuser, S.20; zu den Auswirkungen in Frankreich s. anschließend.

¹²²³ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Ju- den, Bd.2, S.97

¹²²⁴ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Ju- den, Bd.2, S.96

1. Die Judenemanzipation in Frankreich

Im Zusammenhang mit der Revolutionsverfassung erhielten die Juden im Jahre 1791 die staatsrechtliche Gleichstellung. Die Revolutionstruppen brachten die Beschlüsse der Nationalversammlung nach Mitteleuropa.¹²²⁵

Napoleon unterstellte 1808 für die Dauer von 10 Jahren die jüdischen Angelegenheiten der französischen Regierung. Diese Einschränkung verlängerte König Ludwig XVIII. 1818 nicht.¹²²⁶ Ab 1811 galt die französische Gesetzgebung in Hamburg¹²²⁷ und in Lübeck.¹²²⁸ Das von Napoleon 1808 erlassene „décret infâme“ galt jedoch in Hamburg und Lübeck nicht.¹²²⁹

2. Die Emanzipation der Juden in Preußen

Dohm¹²³⁰ war davon überzeugt, dass die Juden Menschen wie alle übrigen sind und wie diese behandelt werden müssen. Nur eine durch Barbarei und Religionsvorurteile veranlasste Drückung habe sie herabgewürdigt und verderbt. Ein entgegengesetztes, der gesunden Vernunft und Menschlichkeit gemäßes Verfahren könne sie zu besseren Menschen und Bürgern machen.¹²³¹

Die „bürgerliche Verbesserung“ sollte durch Anpassung der Minderheit an die normale Berufs-

¹²²⁵ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.2, S.100

¹²²⁶ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.2, S.103-104

¹²²⁷ S. o. 5.Kap., 5.1, S.128

¹²²⁸ Guttkuhn, S.26-27

¹²²⁹ Guttkuhn, S.81

¹²³⁰ S. o. 7.Kap., S.223-224

¹²³¹ Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, zweiter Teil, S.8-9

und Erwerbsstruktur erfolgen.¹²³² Die Minderheit sollte Zugang zu neuen Erwerbszweigen erhalten. Erwartet wurde eine Anpassung in Sprache, Kleidung und Sitten, an Kultur und Mentalität des gebildeten Bürgertums.¹²³³ Erst wenn sie willens und fähig wären, im bürgerlichen Sinn Sitte und Ordnung zu respektieren, wurde ihnen Gleichberechtigung und Integration in die Bürgergesellschaft in Aussicht gestellt.¹²³⁴

Durch die Übernahme der deutschen Einheitssprache gelang den Juden der Aufstieg in die Mittelschichten.¹²³⁵ Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurden in einigen jüdischen Gemeinden die Predigten auf Deutsch gehalten.¹²³⁶

Gegen die Emanzipation war damals das orthodoxe Judentum, weil sich das liberale Judentum zur Assimilation bekannte.¹²³⁷

Einerseits gab es keinen deutschen Sonderweg, jedoch bedeutete die verspätete Nationsbildung in Deutschland eine starke Orientierung an der kulturellen Zugehörigkeit.¹²³⁸ Dadurch wurde das preußische Judentum zur kulturell fortschrittlichsten jüdischen Gemeinschaft in West- und Mitteleuropa.¹²³⁹ Dagegen war in den westeuropä-

¹²³² Lässig, S.66

¹²³³ Lässig, S.67

¹²³⁴ Lässig, S.73

¹²³⁵ Eine neue Einstellung zum Jiddischen ergab sich erst im 20. Jahrhundert, Freimark, in: Saeculum, Bd.31, S.260-261

¹²³⁶ Lässig, S.292

¹²³⁷ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.1, S.198

¹²³⁸ Lässig, S.62

¹²³⁹ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.2, S.107

ischen Nationalstaaten die politische Loyalität gegenüber der einen Staat bildenden Nation bedeutsamer.¹²⁴⁰

Die Emanzipation hing im Einzelfall von den sozialen und ökonomischen Bedingungen ab, sowie von den leitenden Beamten und den Fürsten.¹²⁴¹

Bis zum Jahre 1812 waren die Juden in den preußischen Staaten schutzverwandte Untertanen.¹²⁴²

Das änderte sich durch das Emanzipationsgesetz.¹²⁴³

Gem. § 1 des Ediktes waren die jetzt wohnhaften Juden mit ihren Familien als Einländer zu achten. Damit wurden die Juden Staatsbürger.

Nach § 2 des Ediktes galt dies nur unter Voraussetzung, dass sie feste Familiennamen führen und sich bei ihren Handelsbüchern, Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache bedienen. Ihre Namensunterschriften hatten in deutscher oder lateinischer Schrift zu erfolgen.

Binnen sechs Monaten musste jeder geschützte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnortes erklären, welchen Familiennamen er beständig führen will (§ 3).

¹²⁴⁰ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.2, S.63

¹²⁴¹ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.2, S.86

¹²⁴² Heinemann, S.VI-VII

¹²⁴³ Das Edikt vom 11.3.1812 betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preussischen Staate ist abgedruckt bei Heinemann S.1 ff.

Wer den Vorschriften der §§ 2 und 3 zuwiderhandelte, sollte als fremder Jude angesehen werden (§ 6).

Sie durften Lehr- . Schul- und Gemeindeämter annehmen (§ 8).

Hinsichtlich der Staatsämter wurde bestimmt, dass über ihre Zulassung ein besonderes Gesetz befinden sollte (§ 9). Ein Ausführungsgesetz wurde nie erlassen, der Ausschluss vom Staatsdienst blieb daher die Regel.¹²⁴⁴

Mit besonderen Abgaben durften die einländischen Juden nicht beschwert werden (§ 14).

Die Forderung, die Handelsbücher in der Landessprache und nicht in der hebräischen zu führen, hatte Dohm erhoben.¹²⁴⁵ Weiter schlug er vor, dass jeder Betrug mit den härtesten Strafen und vielleicht mit Ausschließung auf Zeit oder für immer von den bewilligten Freiheiten geahndet werde.¹²⁴⁶ Hinsichtlich der Staatsämter bemerkte er: Die Fähigkeit dem Staat zu dienen würde sich bei den nächsten Generationen noch nicht so häufig zeigen, und in den meisten Landen sei kein Mangel an geschickten Bedienten.¹²⁴⁷ Nach Dohm sollten die Juden alle im Staat üblichen Abgaben entrichten, aber ihre Existenz nicht mit einem Schutzgeld erkaufen.¹²⁴⁸ Die Emanzipa-

¹²⁴⁴ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.2, S.106

¹²⁴⁵ Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, S.117

¹²⁴⁶ Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, S.117

¹²⁴⁷ Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, S.118

¹²⁴⁸ Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, S.110

tion hatte König Friedrich Wilhelm von Preußen¹²⁴⁹ unter Beachtung dieser Vorschläge eines leitenden Beamten¹²⁵⁰ „von oben“ gewährt.

3. Die Entstehung von Artikel 16 der Bundesakte von 1815

Hamburg hatte im Jahre 1814 das Judenreglement von 1710 wieder in Kraft gesetzt.¹²⁵¹ In den drei Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck waren die jüdischen Staatsbürger von der Rücknahme der Judenemanzipation besonders hart betroffen.¹²⁵² Der Vertreter der jüdischen Gemeinden Lübecks, Bremens und Hamburgs auf dem Wiener Kongress, der Anwalt Buchholz, forderte daher eine Regelung in der Deutschen Bundesakte¹²⁵³ wie in Preußen: Die deutschen Untertanen mosaischer Religion sollen, in wie ferne sie die allgemeinen bürgerlichen Pflichten erfüllen, die allgemeinen bürgerlichen Rechte genießen.¹²⁵⁴ Zu den Sitzungen der zweiten deutschen Konferenz waren nur die Vertreter der anerkannten deutschen Staaten zugelassen. Buchholz hat-

¹²⁴⁹ Heinemann, S.1

¹²⁵⁰ Dohm war 1779 von Friedrich dem Großen zum Geheimen Kriegsrat in Berlin ernannt worden, Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.2, S.91.

¹²⁵¹ S. o. 5.Kap., 1.3, S.103, Zürn, S.26

¹²⁵² Guttkuhn, S.97

¹²⁵³ Im Jahre 1815 hatten sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluss des Kaisers von Österreich und des Königs von Preußen sowie des Königs von Dänemark für Holstein zum Deutschen Bund vereinigt und die Deutsche Bundesakte unterzeichnet. Die Bundesakte vom 8.6.1815 ist abgedruckt bei Huber, Dokumente, Bd.1, Nr.30.

¹²⁵⁴ Hundt, S.185, Guttkuhn, S.98

te sich daher auf eine indirekte Einflussnahme beschränken müssen.

Der preußische Staatskanzler Fürst von Hardenberg hatte versucht, die Hansestädte zur Übernahme des eigenen Emanzipationsmodells zu bewegen. Er begründete das damit, dass sonst wohlhabende jüdische Kaufleute abwandern würden.¹²⁵⁵

Die Vertreter der Hansestädte auf dem Wiener Kongress setzten jedoch in Artikel 16 der Bundesakte eine unverbindliche Absichtserklärung durch: „Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“¹²⁵⁶

Nach dem Vorschlag der preußischen Delegation beim Wiener Kongress sollte es zuvor im letzten Halbsatz „in den einzelnen Bundesstaaten“ statt „von“ lauten. Damit wäre die von den Franzosen eingeführte Gleichberechtigung der Juden erhalten geblieben. Der Vertreter der Hansestädte hatte jedoch die Formulierung „von den einzelnen Bundesstaaten“ durchgesetzt. Begründet wurde das damit, dass Gesetze, die von den Franzosen während der Usurpation erlassen worden seien, grundsätzlich keinen geltenden Rechtszu-

¹²⁵⁵ Lässig, S.94

¹²⁵⁶ Huber, Dokumente, Bd.1, Nr.30, S.89-90

stand begründen können. Der alte Rechtszustand von 1806 war in den freien Städten wiederhergestellt.¹²⁵⁷

Damit war die Emanzipation der Juden in den deutschen Bundesstaaten gescheitert. Dies wurde im Juni 1815 von zahlreichen Beteiligten nicht vollständig erfasst. Der österreichische Außenminister Fürst Metternich formulierte gegenüber Buchholz so, als seien den Juden in den deutschen Bundesstaaten die bürgerlichen Rechte verbindlich zugesagt, der Kürze der Zeit wegen aber die Ausführung an den ersten Bundestag verwiesen worden.¹²⁵⁸

Auch der Vertreter der jüdischen Gemeinden in den Hansestädten, Buchholz, stellte die Lage zumindest hinsichtlich der Altonaer Juden positiv dar. Er behauptete in einem Memorandum von Ende April 1815, dass nach der neuesten königlich dänischen Verordnung vom 29.3.1814¹²⁵⁹ die Regelungen in der Bundesakte für die Altonaer Juden unbedenklich seien.¹²⁶⁰ Diese Verordnung galt jedoch nur für das eigentliche Dänemark.¹²⁶¹ Im Jahre 1816 stellte die Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen das ausdrücklich klar.¹²⁶² Die Folgewirkungen der Bestimmungen des Wiener Kongresses für die Juden wurden von den Beteiligten nicht immer sofort erkannt.

¹²⁵⁷ Hundt, S.174-175

¹²⁵⁸ Hundt, S.177

¹²⁵⁹ Die Verordnung ist abgedruckt bei Heinemann, S.445 ff.

¹²⁶⁰ Hundt, S.187

¹²⁶¹ § 1 der VO

¹²⁶² Victor S.12

4. Die Reichsverfassung vom 28.3.1849

Am 24.5.1848 wählte die Nationalversammlung die Mitglieder des ständigen Verfassungsausschusses. Dieser beschloss am 26.5.1848 mit der Ausarbeitung der Grundrechte zu beginnen.¹²⁶³ Die Reichsverfassung vom 28.3.1849 bestimmte in Artikel V, § 146: Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.¹²⁶⁴ Die Verfassungsgesetzgebung war de facto gescheitert, als der preußische König sich am 28.3.1849 weigerte, die Wahl zum Kaiser anzunehmen.¹²⁶⁵ Die Frankfurter Grundrechte wurden aufgrund des Bundesreaktionsbeschlusses vom 23.8.1851¹²⁶⁶ außer Kraft gesetzt¹²⁶⁷ und hatten keine rechtliche Geltung für die holsteinischen Juden erlangt.

5. Die Entstehung der „Provisorischen Verordnung behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte des deutschen Volkes¹²⁶⁸ in Bezug auf die Israeliten vom 23.2.1849.“ in Hamburg

Die Hamburger Juden hatten nach dem Reglement der Judenschaft von 1710 weniger Rechte als die Altonaer Juden, denn letztere hatten eine Synagoge und einen Friedhof.¹²⁶⁹ In der Zeit der französischen Herrschaft von 1810-1814 waren

¹²⁶³ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.2, S.775

¹²⁶⁴ Huber, Dokumente, Bd.1, Nr.108, S.391

¹²⁶⁵ Kühne, S.48

¹²⁶⁶ Huber, Dokumente, Bd.2, Nr.1, Ziff.1

¹²⁶⁷ Huber, Dokumente, Bd.2, Nr.2, Kühne, S.89

¹²⁶⁸ Zu Artikel 16 der Bundesakte, s. o. 7.Kap., 3., S.229-230

die Hamburger Juden emanzipiert.¹²⁷⁰ Im Jahre 1814 trat in Hamburg das Judenreglement von 1710 wieder in Kraft.¹²⁷¹ Damit blieb ihnen das Bürgerrecht vorenthalten. Das hatte aber nicht dieselben Auswirkungen wie für einen christlichen Einwohner, denn durch die Gemeindezugehörigkeit lebten sie in einem Staat im Staate.¹²⁷² Einen Reformanstoß gab der Hamburger Brand von 1842, bei dem 1749 Häuser vernichtet und 20.000 Menschen obdachlos wurden,¹²⁷³ danach durften die Juden auf eigenen Namen Häuser erwerben.¹²⁷⁴ Der Brand hatte die Unzulänglichkeit der hamburgischen Verwaltung enthüllt.¹²⁷⁵ Nach dem Brand wurden zahlreiche Vereinigungen gegründet, die nicht nur wirtschaftliche Interessen vertraten, sondern auch politische, so auch die 1845 gegründete Gesellschaft für politische und soziale Interessen der Juden.¹²⁷⁶ Nach dem Vorbild der Pariser Unruhen kam es in Hamburg am 3.3.1848 zu einem allgemeinen Tumult, bei dem die Fensterscheiben der Häuser einiger missliebiger Ratsherren zu Bruch gingen. Der Rat beantragte daraufhin bei der Bürgerschaft die Einsetzung einer besonderen Reformdeputation und

¹²⁶⁹ S. o. 5.Kap., 1.3, S.100-101

¹²⁷⁰ S. o. 5.Kap., 1.3, S.102-103, Ahrens, Unter französischer Herrschaft, S.422-423

¹²⁷¹ S. o. 5.Kap., 1.3, S.103, Zürn, S.26

¹²⁷² S. o. 5.Kap., 1.3, S.101, Süß, S.281

¹²⁷³ Ahrens, Der Aufstieg zur modernen Großstadt, S.467

¹²⁷⁴ Süß, S.283

¹²⁷⁵ Ahrens, Der Aufstieg zur modernen Großstadt, S.472

¹²⁷⁶ Ahrens, Der Aufstieg zur modernen Großstadt, S.474

lenkte damit die Agitation um in eine verfassungsmäßige Beratung.¹²⁷⁷ Die revolutionären Ereignisse der Jahre 1848/49 erleichterten den Erlass einer „Provisorischen Verordnung behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte des deutschen Volkes¹²⁷⁸ in Bezug auf die Israeliten.“ Die Provisorische Verordnung wurde am 21.2.1849 von der Bürgerschaft angenommen und unter dem 23.2.1849 publiziert.¹²⁷⁹ Die Annahme des „Emanzipationsgesetz vom 23.2.1849“¹²⁸⁰ erklärte der damalige Sekretär der Deutsch-Israelischen Gemeinde Moses Martin Haarblicher damit, die Provisorische Verordnung sei den Juden wie „eine zeitige Frucht“ zugefallen. Dieses Bild ist jedoch lückenhaft: Die Reformbestrebungen Gabriel Riessers waren ein weiterer Grund.¹²⁸¹ Riesser forderte 1831 in Altona, den Bekennern des Mosaischen Glaubens die gleichen Rechte und Pflichten wie den übrigen Staatsangehörigen zuzuerkennen, ohne ihnen dafür einen Religionswechsel abzuverlangen. Riesser war zum Wortfüh-

¹²⁷⁷ Ahrens, Der Aufstieg zur modernen Großstadt, S.475

¹²⁷⁸ Zu Artikel 16 der Bundesakte, s. o. 7.Kap., 3., S.229-230

¹²⁷⁹ Randbemerkung zum Abdruck der Provisorischen Verordnung vom 23.2.1849, Haarblicher, Zwei Epochen aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, S.346

¹²⁸⁰ Randbemerkungen zum Abdruck der Provisorischen Verordnung vom 23.2.1849, Haarblicher, Zwei Epochen aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, S.342, 346

¹²⁸¹ Gabriel Riesser forderte die vollständige Trennung von Kirche und Staat, Süß, S.282

rer der jüdischen Emanzipationsbewegung geworden.¹²⁸²

Artikel 2 der Provisorischen Verordnung bestimmte, dass diejenigen Juden, die das Bürgerrecht erwerben wollten, feste Vor- und Familiennamen annehmen oder die bisherigen beibehalten zu wollen erklären müssen.¹²⁸³ „Durch Erwerbung des Bürgerrechts oder Landbürgerrechts erlangen die Israeliten alle Rechte, welche dem christlichen nichtlutherischen Bürger oder Landbürger zustehen.“¹²⁸⁴ „Es wird aber kein christlicher Meister genötigt, einen jüdischen Gesellen in Arbeit zu nehmen.“¹²⁸⁵ Besonders die Ämter der Schneider und Schuhmacher weigerten sich noch einige Zeit, Juden aufzunehmen. Dies betraf arme, aus Ostdeutschland zugewanderte Handwerker.¹²⁸⁶

Der Erwerb der Bürgerrechte war freiwillig und nicht billig.¹²⁸⁷

Die Provisorische Verordnung war auf verfassungsmäßigem Weg erlassen worden und konnte da-

¹²⁸² Postel, S.82-83

¹²⁸³ Abdruck der Provisorischen Verordnung vom 23.2.1849, Haarblicher, Zwei Epochen aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, S.343

¹²⁸⁴ Artikel 4 der Provisorischen Verordnung vom 23.2.1849, Haarblicher, Zwei Epochen aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, S.344

¹²⁸⁵ Provisorische Verordnung vom 23.2.1849, Haarblicher, Zwei Epochen aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, S.344

¹²⁸⁶ Süß, S.285

¹²⁸⁷ Süß, S.280

her aufgrund des Bundesreaktionsbeschlusses vom 23.8.1851 nicht außer Kraft gesetzt werden.¹²⁸⁸

6. Die Emanzipation der Juden in Holstein und in Altona (1814-1863)

6.1 Allgemeine Stellung der Juden in Holstein

Die Juden in Holstein durften generell in Altona, Glückstadt, Rendsburg und Friedrichstadt wohnen.¹²⁸⁹ Außerdem war einzelnen Juden die Niederlassung in anderen Orten als Privileg erlaubt.¹²⁹⁰ Diese einschränkenden Bestimmungen wurden jedoch nur für solche Juden angewandt, die ein Gewerbe treiben wollten. Ärzte, Anwälte und Lehrer konnten sich überall niederlassen.¹²⁹¹ Dem Besuch von Schulen und Lehranstalten und der Universität Kiel stand kein Hindernis entgegen. Die Promotion war ihnen in den Fächern Medizin und Philosophie gestattet, jedoch nicht im Fach Jura.¹²⁹²

Seit dem Jahre 1811 durften Juden in den Orten Holsteins, wo ihnen die Niederlassung erlaubt war, Häuser kaufen.¹²⁹³ Die Beschränkung bezüglich des Wohnsitzes wurde immer eingehalten,

¹²⁸⁸ S. o. 7.Kap., 4., S.232, Huber, Dokumente, Bd.2, Nr.1, Ziff.1, Nr.2, Kühne, S.89

¹²⁸⁹ Reskript vom 13.6.1729, Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd.3, S.591, Falck, in: NSM, Bd.1, S.806

¹²⁹⁰ Falck, in: NSM, Bd.1, S.806. Weiter hatten einige Gutsherren die Ansiedlung gestattet, zum Beispiel im 3,88 km Luftlinie vom Lübecker Markplatz entfernten Moisling, Guttkuhn, S.17-19.

¹²⁹¹ Falck, in: NSM, Bd.1, S.807

¹²⁹² Falck, in: NSM, Bd.1, S.813

¹²⁹³ Falck, in: NSM, Bd.1, S.810

zum Beispiel als ein jüdischer Bankier ein Gut kaufen wollte.¹²⁹⁴

Die Altonaer Juden überwogen zahlenmäßig alle anderen Juden Holsteins.¹²⁹⁵ Einige Vorschriften sind daher von Altona ausgehend auf das übrige Holstein ausgedehnt worden, zum Beispiel durften nach Nr.4 des Generalprivilegs von 1641¹²⁹⁶ die hochdeutschen Juden in Altona Handel treiben. Diese Erlaubnis galt für alle Juden Holsteins.¹²⁹⁷ Weiter war wie in Altona die Ausübung von Handwerken gestattet, jedoch nicht die Aufnahme in die Zünfte.¹²⁹⁸

Die Juden waren zu Staatsämtern nicht zugelassen, nahmen jedoch in Altona und Rendsburg am Militärdienst teil.¹²⁹⁹

Neben diesen Rechtsbeschränkungen hatten sie als Vergünstigungen: Die Gemeindeautonomie¹³⁰⁰ und das Recht, höhere als die gesetzlichen Zinsen zu nehmen.¹³⁰¹ Das im Jahre 1641 erteilte Privileg, in gutem Glauben gekaufte Güter nur

¹²⁹⁴ Falck, in: NSM, Bd.1, S.813-814, Fn.68

¹²⁹⁵ Nach der Volkszählung im Jahre 1835 lebten in Holstein 3.137 Juden, davon 2.014 in Altona. Die Zusammenstellung der Volkszählung ist abgedruckt bei Victor vor S.35.

¹²⁹⁶ Das Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641 ist im Anhang beigelegt.

¹²⁹⁷ Falck, in: NSM, Bd.1, S.810

¹²⁹⁸ Falck, in: NSM, Bd.1, S.810, zu Altona s. o. 6.Kap., 5.3.2, S.170

¹²⁹⁹ Falck, in: NSM, Bd.1, S.811

¹³⁰⁰ S. o. 5.Kap., 5., S.126 ff.

¹³⁰¹ S. o. 7.Kap., S.223

gegen Bezahlung des Preises oder Pfandgeldes auszuliefern,¹³⁰² war 1754 aufgehoben worden.¹³⁰³ Im Jahre 1814 erhielten lediglich die Juden im eigentlichen Dänemark die völlige bürgerliche Gleichberechtigung.¹³⁰⁴ Damit war die Emanzipation der Juden wie in anderen Bundesstaaten des Deutschen Bundes¹³⁰⁵ zunächst gescheitert und musste daher erkämpft werden.

Die politische Entwicklung war nicht voraussehbar, so wurden zum Beispiel im Jahre 1814 zahlreiche Hamburger Juden von der französischen Besatzungsmacht aus der Stadt auf dänisches Gebiet vertrieben.¹³⁰⁶ Die Minderung der Zahlungen im Zeitraum 1811-1818¹³⁰⁷ erklärt sich aus den kriegerischen Ereignissen und der Verarmung der Bevölkerung Altonas¹³⁰⁸ bei gleichzeitiger Einstellung der Zahlungen der Hamburger Juden.¹³⁰⁹ Erst seit dem Jahre 1818 wurde seitens der jüdischen Gemeinde Altonas gegenüber der dänischen Krone die Auffassung vertreten, Schutz-

¹³⁰² Generalprivileg Christians IV. vom 1.8.1641, Nr.6, s.Anlage

¹³⁰³ Verordnung Friedrichs V. vom 23.8.1754 für die Stadt Altona, „dass unwissentlich angekauftes Diebesgut dem rechten Eigentümer künftig unentgeltlich zurückgegeben werden solle.“ Die Verordnung ist abgedruckt bei Marwedel, S.282-285. Die Verordnung erwähnt die Juden nicht, ist aber durch die Vorakten als Judenrecht ausgewiesen, Marwedel, S.93, Fn.285.

¹³⁰⁴ S. o. 7.Kap., 3., S.231

¹³⁰⁵ S. o. 7.Kap., 3., S.229 ff., Fn. 1259

¹³⁰⁶ Zürn S.37

¹³⁰⁷ S. o. 6.Kap., 7.2, S.196-198

¹³⁰⁸ S. o. 6.Kap., 5.2.6, S.164-165

¹³⁰⁹ S. o. 5.Kap., 5.1, S.128

geldzahlungen und Bürgerrecht seien unvereinbar.¹³¹⁰

6.2 Die Juden in Altona während der Zeit von 1818-1848

Erstmals im Jahre 1818 bestritten die Judenältesten in Altona die Verpflichtung zur Zahlung des Don gratuit als *eine schuldige und zwangsmäßige Steuer*.¹³¹¹ Unter Hinweis auf die Armut der jüdischen Bevölkerung in Altona¹³¹² legten sie dar, „nicht einerseits 5.800 Duc Nachzahlung¹³¹³ und 1.200 Duc jährlich beitreiben und andererseits den Trieb unserer Glaubensgenossen, besonders der Jugend zu nützlicher Tätigkeit vermehren zu können. Mit einem Wort: unseren Zustand so zu veredeln, dass wir die Bürgerrechte zu erwerben nicht unwürdig erscheinen mögen. Mit dieser Verleihung des Bürgerrechts würde die von uns nicht erbetene Verlängerung des Schutzgeldes unvereinbar sein“.¹³¹⁴

Diese Formulierungen entsprachen der Ausdrucksweise der Beamtenschaft: Von den Juden wurde eine Anpassung an die normale Erwerbsstruktur erwartet. Bürgerlich war ein Antonym zu „Scha-

¹³¹⁰ S. anschließend 7.Kap., 6.2, S.239 ff

¹³¹¹ Erklärung vom 14.9.1818, LASH Abt.66, Nr.4656, fol.145, s. o. 6.Kap., 6.1, S.175-176

¹³¹² Zur Verarmung der Altonaer Bevölkerung ab 1803 und insbesondere ab 1813 s. o. 6.Kap., 5.2.6, S.164-165

¹³¹³ 4.800 Ducaten für die Hamburger Juden, s. o. 6.Kap., 5.2.6, S.166 und 7.2, S.197; zu den 1.000 Ducaten Don gratuit, s. o. 6.1, S.175

¹³¹⁴ Erklärung vom 14.9.1818, LASH Abt.66, Nr.4656, fol.274

cher“ und „Wucher“, also einem unredlichen Erwerbsverhalten.¹³¹⁵

Für das Jahr 1789 liegen Zahlen über das Erwerbsverhalten vor: Im Bereich des Handels waren in Altona insgesamt 470 Haushaltsvorstände tätig, von denen 143 und damit fast ein Drittel Juden waren.¹³¹⁶ Die Quelle berücksichtigte nur Haushaltsvorstände. Zu einer jüdischen Schutzfamilie gehörten jedoch auch weitere Personen, weil die Hinzurechnung zum Haushalt einen legalen Schutz bewirkte.¹³¹⁷ Die Mehrzahl von ihnen und diejenigen, die sich vorübergehend oder den Bestimmungen zum Trotz ohne legalen Status in Altona dauerhaft aufhielten,¹³¹⁸ waren wirtschaftlich selbständig und dem Kleinhandel zuzurechnen. Der Anteil der im Handel beschäftigten Juden war vermutlich erheblich höher als ein Drittel, bei einem Bevölkerungsanteil von 10,4 %.¹³¹⁹ Im Unterschied dazu waren lediglich 32 jüdische Männer handwerklich-gewerblich tätig, davon 14 als Schächter.¹³²⁰

Das auffällige Fehlen der handwerklichen Berufe erklärt sich nicht aus einer fehlenden Befugnis zur Treibung von Handwerken. Sie konnten sich als Freimeister niederlassen.¹³²¹ Nach zeitgenössischer Ansicht hatte der geringe Anteil gewerblich tätiger Juden folgende Gründe: „Ver-

¹³¹⁵ S. o. 7.Kap., S.223-224, Lässig, S.66-67

¹³¹⁶ Brandenburg, S.157

¹³¹⁷ S. o. 5.Kap., 2.2, S.112

¹³¹⁸ S. o. 5.Kap., 2.2, S.112

¹³¹⁹ S. o. 5.Kap., 2.2, S.113

¹³²⁰ Brandenburg S.156

¹³²¹ S. o. 6.Kap., 5.3.2, S.171, Marwedel, S.380

schiedenheit der Religion, verschiedene Ruh- und Feiertage, verbotene Kost, Leichtigkeit des Erwerbs im Handel, Armut gerade der Klasse, die sich wohl zur Ergreifung von Handwerken entschlossen hätte.“¹³²²

Zu Recht forderten daher die Judenältesten die Abschaffung des Schutzgeldes.¹³²³ Folgerichtig stellte die jüdische Gemeinde ihre Zahlungen für Zeiträume nach dem Jahre 1818 zunächst ganz ein.¹³²⁴ Sie erreichte dadurch, dass sich die dänische Krone mit den Zahlungen auseinandersetzen musste.¹³²⁵ Friedrich VI. lehnte 1821 einen Antrag auf Abschaffung bzw. Halbierung des Schutzgeldes ab, das Gesuch der Altonaer Judenältesten blieb erfolglos.¹³²⁶ Die jüdische Gemeinde blieb auch standhaft, als wegen der Zahlungsverweigerung ihr Friedhof gesperrt wurde,¹³²⁷ und hatte Erfolg: Für die Zusage, dass gegen die in Altona wohnenden Mitglieder keine weiteren Forderungen seitens der königlichen Kasse gemacht werden, leistete die Judengemeinde im Jahre 1830 für den Zeitraum von 1818 bis 1830 einen Betrag, der etwas geringer war als die ursprünglich seitens der Altonaer Restgemeinde beabsichtigte jährliche Zahlung von 600 Duc.¹³²⁸

¹³²² Heilbronn, S.365-366

¹³²³ S. o. 7.Kap., 6.2, S.239 ff.

¹³²⁴ S. o. 6.Kap., 7.3, S.198

¹³²⁵ S. o. 6.Kap., 7.7, S.202 ff.

¹³²⁶ S. o. 6.Kap., 7.7, S.204, 206

¹³²⁷ S. o. 6.Kap., 7.7, S.206, 211

¹³²⁸ S. o. 6.Kap., 7.4, S.198-199

Die Nachzahlung von 26.800 Rbtl enthielt die abgelöste Viehakzise in Höhe von 21.120 Rbtl, auf das Schutzgeld entfielen 5.760 Rbtl.¹³²⁹

Die Schutzgelder der Juden waren in der Folgezeit relativ gering, so betrug zum Beispiel im Jahre 1840 die „Judenabgabe“ 640 Rbtl bei königlichen Einnahmen von 74.324 Rbtl. Die außerdem durch die jüdische Gemeinde zu zahlenden 1.760 Rbtl für die Viehakzise wurden lediglich nachrichtlich angegeben mit dem Zusatz „An die Zollkasse“.¹³³⁰ Zusammen mit der gestiegenen Belastungsfähigkeit aller Einwohner Altonas mit Abgaben¹³³¹ war das Schutzgeld der Judengemeinde überflüssig geworden. Weiter war es mit der Ausformung der Marktwirtschaft nicht mehr zeitgemäß, den Juden die Aufnahme in die Zünfte zu verwehren. Sie erhielten 1842 das Gemeindebürgerrecht.¹³³² Der moderne Staat sicherte sich damit einen direkten Zugriff auf die Bürger.

Ursprünglich war geplant, die Emanzipation durch ein Gesetz zu regeln. Nach dem Entwurf sollte den inländischen Juden die freie Niederlassung und freier Gewerbebetrieb an allen Orten des Landes gewährt und das Schutzgeld sowie alle sonstigen bürgerlichen Beschränkungen und Vorrechte aufgehoben werden. Politische Rechte hätten die Juden jedoch nicht gehabt. Die kirchlichen und Schuleinrichtungen wären über-

¹³²⁹ S. o. 6.Kap., 5.2.6, S.166

¹³³⁰ StAH KA Sign. 1572

¹³³¹ S. o. 4.Kap., 4., S.89

¹³³² Kanzleischreiben vom 28.6.1842 an den Altonaer Oberpräsidenten, s. Marwedel S.393 und Victor, S.50

wacht worden. Außerdem sollte die Einwanderung weiterer Juden untersagt werden.¹³³³

Grundlage des Gesetzesentwurfs war der Aufsatz des Kieler Universitätslehrers N. Falck aus dem Jahre 1832.¹³³⁴ Falck war vom König als Vertreter der Universität in Kiel in die Holsteinische Ständeversammlung¹³³⁵ berufen worden.¹³³⁶ Er wollte den Juden die Wahl ihres Wohnortes, ihres Berufs und Gewerbes freistellen.¹³³⁷ Gegen die Zulassung zu öffentlichen Ämtern hatte er Bedenken. Schon die jüdische Sabbatsfeier würde die amtlichen Geschäfte stören. Bei akademischen Lehrämtern und Schulstellen solle der christliche Geist auch auf dem wissenschaftlichen Gebiet vorherrschen. Bei öffentlichen Ämtern sei die Entgegennahme und die Ableistung eines Eides durch Juden nicht angemessen.¹³³⁸

Das Gesetzgebungsverfahren scheiterte. Um dies zu verstehen, müssen die unterschiedlichen Ansichten sowohl innerhalb der Judengemeinde einerseits als auch zwischen dieser und den schleswig-holsteinischen Ständen¹³³⁹ andererseits betrachtet werden.

Bisher war den Judenältesten die entscheidende Rolle bei der Zulassung weiterer Juden in Altona zugefallen, obwohl die christlichen Behörden

¹³³³ Victor, S.28

¹³³⁴ Falck, in: NSM, Bd.1, 1832, S.760-827

¹³³⁵ S. unten 7.Kap., 6.3, S.248-249

¹³³⁶ Victor, S.28

¹³³⁷ Falck, in: NSM, Bd.1, 1832, S.825

¹³³⁸ Falck, in: NSM, Bd.1, 1832, S.826-827

¹³³⁹ S. unten 7.Kap., 6.3, S.248-249

de jure das letzte Wort behielten.¹³⁴⁰ Altona war durch die Zuwanderung aus dem Osten zu einer Stätte der Forschung und Gelehrsamkeit der jüdischen Lehre geworden, wohin Hunderte von Schülern kamen. Das staatlich anerkannte jüdische Gericht galt als eines der vornehmsten der ganzen jüdischen Welt.¹³⁴¹ Die Abschaffung der eigenen Gerichtsbarkeit und das Verbot der Einwanderung hätten eine Angleichung an die christlich-abendländischen Lebensformen bedeutet und waren daher für den traditionsbewussten Teil der Altonaer Gemeinde nicht akzeptabel. Das Reformjudentum teilte diese Ansicht nicht. So erschien zum Beispiel in einer von dem Vertreter der Reform,¹³⁴² Rabbiner Abraham Geiger aus Wiesbaden, herausgegeben Zeitschrift zum Ableben des Oberrabbiners Akiba Wertheimer aus Altona 1835 folgende Meldung: „(Altona) ...; er war Pole und lebte noch ganz in der alten finsternen Zeit,... In seiner Meinung bestärkte ihn auch namentlich die noch hier bestehende Autonomie der Juden, die dem Rabbiner eine richterliche Gewalt beimisst. Hoffentlich wird unsere einsichtsvolle Regierung nunmehr diese veraltete und ganz unpassende Einrichtung aufheben, wird den Israeliten auch dem gesetzmäßigen Richter anvertrauen und den Rabbiner, der ein

¹³⁴⁰ Marwedel, S.56 unter Hinweis auf Artikel 6 der Konfirmation und Neuregelung der Privilegien durch Friedrich III. vom 15.7.1664, abgedruckt bei Marwedel, S.144-146.

¹³⁴¹ Carlebach, S.1312-1313; Freimark, in: Freimark, Juden in Preußen, Juden in Hamburg, S.71

¹³⁴² Freimark, in: Herzig, Geschichte der Juden in Hamburg, S.183

würdiger sein möge, einzig und allein zum Geistlichen bestimmen.“¹³⁴³

Nach einem Vermerk der Deutschen Kanzlei zu Kopenhagen aus dem Jahre 1842 wollte die Altonaer jüdische Gemeinde namentlich die Jurisdiktion nicht aufgeben. Dies ergäbe sich nicht nur aus früheren Eingaben,¹³⁴⁴ sondern auch aus einer aktuellen Erklärung. Mit Rücksicht auf die Wünsche der Mosaiten selbst solle es bei der „Kompetenz“ der Gemeinde verbleiben.¹³⁴⁵ Außerdem war der Obrigkeit die bisherige Regelung sehr gelegen, denn der Oberrabbiner sorgte in seiner Gemeinde für Ordnung.

Die Hindernisse lagen in der traditionalistischen Mentalität, erst der Aufstieg einer neuen Führungsschicht anstelle der traditionsgebundenen Gemeindeführer der Vergangenheit brachte eine Bewusstseinsänderung hervor.¹³⁴⁶ Das aufgeklärte und dem Liberalismus zuneigende Judentum war innerhalb der jüdischen Bevölkerung noch in der Minderheit, die von der orthodoxen Mehrheit heftig bekämpft wurde. Die Emanzipation war eine Forderung nicht so sehr des Judentums, sondern der bürgerlichen Reformbewegung. Die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

¹³⁴³ Geiger, in: Wissenschaftliche Zeitschrift für jüdische Theologie, 1835, S.274

¹³⁴⁴ S. o. 5.Kap., 1.4, S.103

¹³⁴⁵ Vorgang der Deutschen Kanzlei zu Kopenhagen zum Entwurf einer Verordnung für die Herzogtümer betreffend die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen aus dem Jahr 1842, LASH Abt.65.2 Nr.440 III, fol.1460; Marwedel gibt einen Hinweis auf diese Fundstelle auf S.392 i.V. mit S.394 Fn.5

¹³⁴⁶ Graetz, S.265

und am nationalen Bildungswesen sollte die Christianisierung der Juden bewirken.¹³⁴⁷

Auf Seiten der holsteinischen Stände überwogen gleichfalls die Konservativen: Eine Majorität war für die Ablehnung des Gesetzentwurfes wegen der künftig zulässigen Freizügigkeit.¹³⁴⁸ Bisher war die Niederlassung der Juden in Holstein beschränkt.¹³⁴⁹ Es wurde befürchtet, dass die Christen in manchen Erwerbszweigen der Konkurrenz der Mosaiten nicht Stand halten und deshalb aus ihrem Broterwerbe verdrängt würden.¹³⁵⁰ Weiter wurde behauptet, der Jude gehöre nicht dem Land seiner Geburt, sondern seinem Volke an. Von jeher hätten die Juden einen Staat im Staate gebildet.¹³⁵¹

Die jüdische Gemeinde und die holsteinischen Stände wollten die Gemeindeautonomie der Judengemeinde erhalten. Die Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen beschloss daher, „nicht gegen die Ansichten der öffentlichen Meinung zu entscheiden.“¹³⁵²

Zur Regelung weiterer Bestimmungen konnte die Obrigkeit auf einschlägige Gutachten und Erhebungen anderer deutscher Länder zurückgreifen. Im Königreich Sachsen galt: Der bleibende Aufenthalt der Juden war auf die Residenzstadt Dresden und die Messestadt Leipzig beschränkt.

¹³⁴⁷ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.1, S.198-199

¹³⁴⁸ Marwedel, S.391

¹³⁴⁹ S. o. 7.Kap., 6.1, S.236

¹³⁵⁰ Victor, S.34

¹³⁵¹ Victor, S.37

¹³⁵² LASH Abt.65.2 Nr.440 III, fol.1461; Marwedel S.392 i.V. mit S.394 Fn.4

Seit dem Jahre 1838 durften sie ein Gewerbe betreiben und hierzu das Ortsbürgerrecht erwerben. Sie hatten jedoch keinen Anspruch auf Municipal- und politische Rechte.¹³⁵³

Entsprechend dieser Regelung schlug die Deutsche Kanzlei 1842 vor, den hochdeutschen Juden in Altona die Erlaubnis zur Gewinnung des Ortsbürgerrechts zu erteilen.¹³⁵⁴ Die Deutsche Kanzlei behauptete, die Beschränkung der Freizügigkeit sei für die Mosaiten nicht nachteilig, „denn dem Ackerbau würden sie sich enthalten.“¹³⁵⁵ Außerdem sollte das Schutzgeld abgeschafft werden.¹³⁵⁶

Die dänische Krone entschied sich für diesen Vorschlag und behielt sich eine allgemeine Regulierung der Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen einer näheren Erwägung vor. Statt des Emanzipationsgesetzes wurde ein Kanzleischreiben erteilt, das den Mitgliedern der hochdeutschen israelischen Gemeinde zu Altona die Befugnis zur Gewinnung des Gemeindebürgerrechts erteilte.¹³⁵⁷ Das Kanzleischreiben verweist weiter auf den Wegfall der Schutzgelder.¹³⁵⁸

Die Staatsbürgerrechte hatten die Juden nicht erhalten. Das bedeutete, dass der bisher erteilte Schutz weiterhin ausdrücklich bestätigt

¹³⁵³ Diamant, S.29-30

¹³⁵⁴ LASH Abt.65.2 Nr.440 III, fol.1476

¹³⁵⁵ LASH Abt.65.2 Nr.440 III, fol.1461

¹³⁵⁶ LASH Abt.65.2 Nr.440 III, fol.1476

¹³⁵⁷ Kanzleischreiben vom 28.6.1842 an den Altonaer Oberpräsidenten v.Blücher, abgedruckt bei Marwedel, S.391-393

¹³⁵⁸ S. o. 6.Kap., 7.5, S.199

werden musste, zum Beispiel durch die Konfirmation vom 23.4.1857.¹³⁵⁹

6.3 Das Jahr 1848:

Die schleswig-holsteinische Erhebung

Die alten Landstände hatten das Bewilligungsrecht für die Steuern.¹³⁶⁰ Im 18. Jh. oblag dem Adel allein die Wahrung der landständischen Interessen.¹³⁶¹ In dieser Zeit erhob die dänische Krone keine weiteren Steuern.¹³⁶² Nach dem dänischen Staatsbankrott 1813¹³⁶³ erlangten die Stände wegen des ihnen zustehenden Steuerbewilligungsrechts eine früher nie gekannte Volkstümlichkeit.¹³⁶⁴ Die dänische Krone bestimmte darauf im Jahre 1831: Für Schleswig und Holstein werden zwei getrennte Ständeversammlungen mit lediglich beratender Funktion ins Leben gerufen.¹³⁶⁵ Die Herzogtümer haben 4/9 der Steuerlast der Gesamtmonarchie zu tragen.¹³⁶⁶

Die Rechtsansprüche des Adels waren damit nicht entfallen:¹³⁶⁷ Die alten Landesrechte waren bei jedem Regentenwechsel bestätigt worden, zuletzt 1840.¹³⁶⁸

¹³⁵⁹ Abgedruckt bei Marwedel, S.410

¹³⁶⁰ S. o. 2.Kap., 2.4, S.31-32

¹³⁶¹ Hagenah, S.20

¹³⁶² Hagenah, S.20

¹³⁶³ S. o. 2.Kap., 5.3.3, S.49

¹³⁶⁴ Hagenah, S.24-25

¹³⁶⁵ § 1 des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzständen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein vom 28.5.1831. Das Gesetz ist abgedruckt in: Quellen zur Geschichte Schleswig Holsteins S.19.

¹³⁶⁶ Bremicker, S.10-11

¹³⁶⁷ Hagenah, S.26

¹³⁶⁸ Hagenah, S.20

Im Zusammenhang mit der Pariser Februarrevolution 1848¹³⁶⁹ trat eine gemeinsame Versammlung der Stände Schleswigs und Holsteins am 18.3.1848 zusammen.¹³⁷⁰ Diese beauftragte eine Deputation, den Landesherren zu veranlassen, beide Stände zu vereinigen und eine schleswig-holsteinische Verfassung vorzulegen.¹³⁷¹ Die Delegation wurde in Kopenhagen hingehalten. Schleswig und Holstein reagierten darauf mit der Bildung einer provisorischen Regierung am 24.3.1848 und riefen zu einer gemeinsamen Sitzung der Stände am 3.4.1848 ein.¹³⁷² Die am 24.3.1848 gebildete provisorische Regierung¹³⁷³ sah keinen wesentlichen Unterschied zwischen den alten Landständen und den beratenden Ständen von 1831 und einer neuen, nach dem Repräsentativsystem zu wählenden Versammlung. So bezeichnete sie zum Beispiel die neue, verfassungsgebende Versammlung als „Ständeversammlung“¹³⁷⁴. Diese beschloss im Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Schleswig-Holstein vom 15.9.1848:

„Das Schleswig-Holsteinische Staatsbürgerrecht steht allen zu, welche, ohne in einem fremden Staatenverbund zu stehen, bereits am 15.8.1848 ihren ordentlichen Wohnort im Lande hatten, ...“ (Artikel 7).

¹³⁶⁹ Hagenah, S.63

¹³⁷⁰ Hagenah, S.77

¹³⁷¹ Hagenah, S.85, die Forderungen sind abgedruckt in: Quellen zur Geschichte Schleswig Holsteins S.33.

¹³⁷² Bremicker, S.11-12

¹³⁷³ Bremicker, S.11

¹³⁷⁴ Hagenah, S.134

„Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetze“ (Artikel 11).

„Alle Staats- und Gemeinde-Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Alle Privilegien, die hiermit im Widerspruch stehen, sind aufgehoben“ (Artikel 12).

„Durch das religiöse Glaubensbekenntnis wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt“ (Artikel 14).¹³⁷⁵

Damit erhielten die Juden neben den bürgerlichen auch die staatsbürgerlichen Rechte.

Auffällig ist die wörtliche Übereinstimmung des Artikels 14 mit Artikel V, § 146 der deutschen Reichsverfassung vom 28.3.1849.¹³⁷⁶ Ein Grund dafür könnte das Eintreten Gabriel Riessers aus Hamburg für die Emanzipation der Juden sein.¹³⁷⁷

Die europäischen Großmächte entschieden zugunsten der dänischen Krone gegen das Staatsgrundgesetz von 1848.¹³⁷⁸ Sie anerkannten die Weiter-

¹³⁷⁵ Das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Schleswig-Holstein vom 15.9.1848 ist abgedruckt in: Quellen zur Geschichte Schleswig Holsteins S.36.

¹³⁷⁶ S. o. 7.Kap., 4., S.232

¹³⁷⁷ S. o. 7.Kap., 3. S. 234-235, Riesser war für das Fürstentum Lauenburg zum Abgeordneten in das Frankfurter Parlament gewählt worden und Vizepräsident des Parlaments, Postel, S.114, Herzig, in: Herzig, S.72.

¹³⁷⁸ Nach Ansicht der Monarchen Österreichs, Großbritanniens, Preußens, Russlands und Schweden/Norwegens sowie der Prinz-Präsident der Republik Frankreich war die Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie im Interesse des europäischen Gleichgewichts von hoher Bedeutung zur Bewahrung des Friedens, s. Londoner Vertrag (2.Londoner Protokoll) vom 8.5.1852, abgedruckt in: Quellen zur Geschichte Schleswig Holsteins, S.56.

geltung der Bundesakte von 1815 und des geltenden Bundesrechtes für Holstein.¹³⁷⁹ Damit entfielen die 1848 im Staatsgrundgesetz vorgesehenen staatsbürgerlichen Rechte der Juden. Die Bürgerrechtsfähigkeit blieb erhalten, weil die dänische Krone sie erteilt hatte.¹³⁸⁰

6.4 Das Emanzipationsgesetz vom 14.7.1863

Am 14.7.1863 erließ König Friedrich VII. das Emanzipationsgesetz.¹³⁸¹ Danach war es den Juden gestattet, sich überall im Herzogtum Holstein niederzulassen (§ 1). Die §§ 5 und 7 schafften die jüdische Gerichtsbarkeit ab, eine Ausnahme galt hinsichtlich der Eheschließung und Scheidung (§ 8).

Der König starb am 15.11.1863. Zu diesem Zeitpunkt begann das Ende der Dänenzeit: Holstein war im März 1863 aus dem dänischen Gesamtstaat herausgelöst worden.¹³⁸² Der Frankfurter Bundestag beschloss am 1.10.1863 die Bundesexekution in Holstein.¹³⁸³ Nach der Besetzung Jütlands durch österreichische und preußische Truppen im Jahre 1864 trat Dänemark die Herzogtümer

¹³⁷⁹ Artikel 3 des Londoner Vertrages (2.Londoner Protokoll) vom 8.5.1852, abgedruckt in: Quellen zur Geschichte Schleswig Holsteins, S.57

¹³⁸⁰ S. o. 7.Kap., 6.2, S.247

¹³⁸¹ Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg, 18. Stück, Kopenhagen, 1863, S.167-173; das Gesetz ist abgedruckt bei Marwedel, S.411 ff.

¹³⁸² Ein Staatsgrundgesetz, das für Dänemark und Schleswig gelten sollte, wurde am 13.11.1863 vom Kopenhagener Reichstag angenommen, durch den Tod des dänischen Königs von diesem jedoch nicht mehr sanktioniert. Der neue König billigte am 18.11.1863 die Gesamtstaatsverfassung und verschmolz damit formalrechtlich Schleswig mit dem Königreich Dänemark, Bremicker, S.14-15

Schleswig, Holstein und Lauenburg an Österreich und Preußen ab.¹³⁸⁴ Es bestand damit ein österreichisch-preußisches Kondominium.¹³⁸⁵ Um einen Bruch zwischen den Besatzungsmächten zu verhindern, wurde im Jahre 1865 Österreich Souverän von Holstein und Preußen von Schleswig.¹³⁸⁶ Die Trennung der Finanzverwaltung erfolgte ab 15.9.1865. Hinsichtlich der Ständeversammlung erklärten die Bundestagsgesandten Österreichs und Preußens in der Bundesversammlung vom 18.11.1865, dass der Zeitpunkt für eine Berufung der Stände nicht geeignet sei.¹³⁸⁷ Die österreichische Verwaltung ließ jedoch eine Versammlung der schleswig-holsteinischen Vereine am 23.1.1866 in Altona zu, die Beschlüsse zur Einberufung der Stände fassen wollte.¹³⁸⁸ Zu der Versammlung erschienen 4.000 Menschen, die zur Steuerverweigerung gegenüber den Besatzungsmächten aufriefen. Nach Protesten Bismarcks merkte der österreichische Außenminister lediglich an, dass eine derartige Veranstaltung doch besser in der hamburgischen Vorstadt St. Pauli

¹³⁸³ Bremicker, S.34

¹³⁸⁴ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.3, S.482

¹³⁸⁵ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.3, S.486

¹³⁸⁶ Bremicker, S.162-163

¹³⁸⁷ Bremicker, S.248

¹³⁸⁸ Es ging dabei um die Thronfolgerechte der augustenburgischen Linie, die von der sog. augustenburgischen Bewegung verfolgt wurden. Da der Herzog von Augustenburg die Verfassung von 1848 anerkannt hatte, bedeutete ein Ja zu Augustenburg auch ein Ja zur Verfassung von 1848, Bremicker, S.248-249, Fn 253.

hätte stattfinden können.¹³⁸⁹ Daraufhin rückten die preußischen Truppen in Holstein ein.¹³⁹⁰ Der preußische Militärgouverneur v. Manteuffel übernahm am 10.6.1866 die Zivilregierung.¹³⁹¹ Wegen der kriegerischen Ereignisse sind die tatsächlichen Auswirkungen des Emanzipationsgesetzes von 1863 nicht feststellbar. Endgültige Klarheit schufen die preußischen Gesetze 1867.¹³⁹²

7. Die Geltung der preußischen Gesetze in Altona ab 1867

Der preußische König gab 1867 gegenüber jedermann kund: „Nachdem im Wiener Frieden vom 30.10.1864 der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogtümer Holstein und Schleswig zu Unseren und des Kaisers von Österreich Gunsten entsagt,¹³⁹³ und in dem Prager Frieden vom 23.8.1866 der Kaiser von Österreich alle seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf die gedachten Herzogtümer uns übertragen hat, so haben wir beschlossen, dieselben ... mit Unserer Monarchie zu vereinigen. Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent die gedachten Herzogtümer Holstein und Schleswig mit

¹³⁸⁹ Bremicker, S.250-251

¹³⁹⁰ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.3, S.539.

¹³⁹¹ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.3, S. S.540, 579.

¹³⁹² S. anschließend 7.Kap., 7., S.253

¹³⁹³ S. o. 7.Kap., 6.4, S.251-252

allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz.“¹³⁹⁴

Gemäß Verordnung vom 22.9.1867 bildete das Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein einen provinzialständischen Verband unter der Bezeichnung: Provinz Schleswig-Holstein.¹³⁹⁵

Ein Verzeichnis der Kreise in der Provinz Schleswig-Holstein wurde erstellt.¹³⁹⁶ Altona, Ottensen und Neumühlen bildeten ab 1867 den Stadtkreis Altona.¹³⁹⁷

Durch Gesetz vom 3.7.1869 hob der preußische König alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit der religiösen Bekenntnisse hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf. Insbesondere sollte die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.¹³⁹⁸

¹³⁹⁴ Patent wegen Besitznahme der Herzogtümer Holstein und Schleswig vom 12.1.1867, Grotefend, Bd.2, S.219

¹³⁹⁵ Verordnung betreffend die provinzialständische Verfassung der Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 22.9.1867, Grotefend, Bd.2, S.314

¹³⁹⁶ Verordnung betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie der Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein nebst Verzeichnissen A. der Kreise in der Provinz Schleswig-Holstein..., Grotefend, Bd.2, S.314

¹³⁹⁷ Berlage, S.168

¹³⁹⁸ Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, Huber, Dokumente, Bd.2, Nr.211, Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden, Bd.2, S.146

Damit wurden die letzten Schranken der politischen Gleichberechtigung der Juden Altonas beseitigt.¹³⁹⁹

Beschränkungen nach dem Stand galten für alle Einwohner gleichermaßen: Das Bürgerrecht in den Städten der Provinz Schleswig-Holstein konnte nur erwerben, wer selbständig war und außerdem entweder

- a) im Gemeindebezirk ein Wohnhaus von einem im Ortsstatut näher zu bestimmenden Minimalsteuerwert besitzt, oder
- b) ein stehendes Gewerbe – über dessen Art und Umfang das Ortsstatut näheres bestimmen kann – selbständig betreibt, oder
- c) ein Einkommen bezieht, welches nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung geschätzt, einen bestimmten, im Lokalstatut näher festzusetzenden Betrag erreicht, dessen Minimalsatz nicht unter 200 Taler und nicht über 500 Taler jährlich normiert werden darf.¹⁴⁰⁰

8. Die Folgen der späten Emanzipation in Holstein für die Judengemeinden

Die Hamburger Juden hatten die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte im Jahre 1849 durch Übernahmen der Bestimmungen der Reichsverfassung von 1849.¹⁴⁰¹ erhalten.¹⁴⁰² Das konnte auch

¹³⁹⁹ Victor, S.64

¹⁴⁰⁰ § 4 des Gesetzes betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein vom 14.4.1869, Grotefend, 2. Bd., S.411

¹⁴⁰¹ S. o. 7.Kap., 4., S.232

¹⁴⁰² Das Eintreten des Vizepräsidenten des Frankfurter Parlaments Riesser aus Hamburg (S. o. 7.Kap., 5., S.234 und 6.3, S.250) für die Ver-

nicht geändert werden, als diese Rechte für den Bund 1851¹⁴⁰³ aufgehoben wurden.¹⁴⁰⁴

Die Anzahl der Juden in Hamburg betrug:

Jahr	Bevölkerung	hiervon Juden	
	insgesamt	absolut	prozentual
1811	132.007	6.429	4,87
1871	338.974	13.796	4,07 ¹⁴⁰⁵

In Schleswig-Holstein nahm die Entwicklung einen anderen Verlauf. Dort wohnten im Jahre 1840 bei 700.000 Einwohnern 4.000 Juden = 0,57 %, nach der Volkszählung von 1910 waren unter den 1.700.000 Einwohnern 3.300 Juden = 0,19 %.¹⁴⁰⁶ Diese relative Minderung war nicht ungewöhnlich: Die Urbanisierung verminderte den Anteil der Juden in den meisten Städten,¹⁴⁰⁷ zum Beispiel in Hamburg.¹⁴⁰⁸ Auffällig ist jedoch die Minderung der absoluten Anzahl der Juden in Altona. Die Zahl der jüdischen Gemeindemitglieder sank von ca. 2.400 Köpfen im Jahre 1803 bis auf 2.014 Köpfe im Jahre 1835¹⁴⁰⁹ sowie 2.109 Köpfe im Jahre 1890¹⁴¹⁰ und erreichte erst 1925 wieder 2.400 Mitglieder.¹⁴¹¹ Die geringe Zunahme nach 1835 überrascht, denn zwischen 1881 und 1914 verließen ca. 2,5 Millionen Juden Russland, um

besserung der Lage der Juden wirkte auf Hamburg zurück, Herzig, in: Herzig, S.72

¹⁴⁰³ S. o. 7.Kap., 4., S.232

¹⁴⁰⁴ S. o. 7.Kap., 5., S.235-236, Herzig, in: Herzig, S.72

¹⁴⁰⁵ Herzig, in: Herzig, S.80

¹⁴⁰⁶ Victor, S.65

¹⁴⁰⁷ Volkov, S.603

¹⁴⁰⁸ S. o. 7.Kap., 8., S.256

¹⁴⁰⁹ S. o. 5.Kap., 2.2, S.112, Victor, Anlage A, III

¹⁴¹⁰ Volkow, S.615, Anm.3

in die USA auszuwandern, ein Großteil davon über Hamburg.¹⁴¹² Die Stagnation in Altona wird damit erklärt, dass die Emanzipation zu spät kam.¹⁴¹³ Dieses Bild bleibt jedoch lückenhaft, solange nur die Emanzipation in den Mittelpunkt gestellt wird. Die kleinere, ärmere und traditionellere jüdische Altonaer Gemeinde lag in unmittelbarer Nähe zur wohlhabenden, assimilierten jüdischen Gemeinde in Hamburg.¹⁴¹⁴ Hamburg konnte seinen Einwohnern als befestigte Stadt mehr Sicherheit bieten.¹⁴¹⁵ Viele „der Besten“ waren nach Hamburg gezogen.¹⁴¹⁶

¹⁴¹¹ Volkow, S.603

¹⁴¹² Freimark, in: Freimark, Juden in Preußen, Juden in Hamburg, S.70

¹⁴¹³ Carlebach, S.1328

¹⁴¹⁴ Volkov, S.615

¹⁴¹⁵ S. o. 5.Kap., 2.2, S.113

¹⁴¹⁶ Carlebach, S. 1328

Z u s a m m e n f a s s u n g

des Inhalts der Dissertation Judenschutzsteuern in Altona

Die Abgaben der Juden als Einwohner und als Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Altona (1641 - 1842)

1. Die Altonaer Doppelgemeinde

Im 17. Jahrhundert hatten sich in den Orten Altona, Hamburg, Wandsbek und Harburg insgesamt vier aschkenasische Gemeinden herausgebildet, wobei zwei als Doppelgemeinden existierten, nämlich die Altonaer Schutzjuden und ihre Filialgemeinde Altonaer Schutzjuden in Hamburg sowie die Wandsbeker Schutzjuden mit einer Filialgemeinde Wandsbeker Schutzjuden in Hamburg. Ursachen für die Entstehung der Altonaer Doppelgemeinde waren die wiederholten Privilegien, durch die der dänische König seit Mitte des 17. Jahrhunderts den Juden persönliche Sicherheit und berufliche und religiöse Freiheiten versprach.¹⁴¹⁷ Diese Privilegien erhielten die Juden nicht umsonst, sondern gegen Zahlung eines Schutzgeldes.¹⁴¹⁸

2. Die Judensteuern im Heiligen Römischen Reich und die Vertreibungen der Juden

Judensteuern sind im Heiligen Römischen Reich seit dem Jahre 1241 nachweisbar, ab dem Jahre 1330 wurden sie als Judensteuern (stuver der Juden) bezeichnet. Nach § 3 der Ordnung des Ge-

¹⁴¹⁷ 5.Kap., S.91

¹⁴¹⁸ 6.Kap., 8., S.212-213

meinen Pfennigs Kaiser Maximilians aus dem Jahr 1495 hatte jeder Jude ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht oder persönliche Umstände einen Gulden jährlich zu entrichten.¹⁴¹⁹ Der Weg bis zur Abschaffung der Judensteuern in Altona im Jahre 1842¹⁴²⁰ und zum preußischen Gesetz vom 3.7.1869, das die Gleichberechtigung der Konfessionen¹⁴²¹ betraf, war nicht geradlinig: Im Laufe des 15. Jahrhunderts waren die meisten Judengemeinden vernichtet und aus fast ganz Deutschland verdrängt worden.¹⁴²² In den großen Städten Polens und Litauens sprachen die Mittel- und Oberschichten Deutsch. Das kam den einwandernden Juden entgegen: Sie sprachen weiterhin jiddisch, eine Sprache, die dem Spätmittel- bzw. Frühneudeutschen entsprach. Die nach Osten gerichtete Migration war so umfangreich, dass sich der Schwerpunkt des aschkenasischen Judentums nach Polen und Litauen verlagerte. Der Einfluss der dann nach Polen kommenden Jesuiten hatte jedoch dort den Niedergang des Judentums und die Rückwanderung nach Mitteleuropa seit dem 17.Jh. zur Folge.¹⁴²³ Sie kamen aus Bückeburg, Prag oder dem Osten nach Altona.¹⁴²⁴

3. Die Besonderheit Altonas

Als Kammerknechte des Kaisers hatten die Juden im Mittelalter nur die Judensteuern zu entrichten, jedoch nicht die von den Untertanen zu

¹⁴¹⁹ 1.Kap., 4. S.13, 18-19

¹⁴²⁰ 6.Kap., 7.5, S.199

¹⁴²¹ 7.Kap., 7. S.253-254, die preußischen Gesetze galten in Altona ab 1867

¹⁴²² 1.Kap., 2., S.11

¹⁴²³ 1.Kap., 3., S.11-12

leistenden Steuern.¹⁴²⁵ Im Unterschied dazu zahlten die Juden Altonas unter der dänischen Herrschaft Abgaben wie alle anderen Einwohner auch¹⁴²⁶ und zusätzlich die Abgaben, die unter den gleichen Verhältnissen von den christlichen Einwohnern nicht erhoben wurden.¹⁴²⁷ Die Quellenlage erlaubt keine Feststellung darüber, seit wann beide Belastungen erhoben wurden. Fest steht, dass die jüdischen Schlachter seit dem Jahr 1652 zusätzlich zu den Schutzgeldern eine Viehakzise entrichteten, die doppelt so hoch war wie die der christlichen Schlachter.¹⁴²⁸

Die Besonderheit Altonas, das zur Grafschaft Pinneberg gehörte, erklärt sich daraus, dass diese Grafschaft von aller Lehnbarkeit frei war und zu den allodialen Reichslanden zählte. Praktische Bedeutung hatte dies für die Berechtigung der Schauenburger Grafen zur Erteilung des Judenschutzes und für die Steuern.¹⁴²⁹ Die Grafschaft Pinneberg war von allen Reichssteuern frei. Soweit ersichtlich, zahlten die Juden Altonas weder den Reichspfennig noch andere Abgaben an das Reich. Dem Kaiser stand in der Grafschaft Pinneberg kein Recht auf den Judenschutz zu.¹⁴³⁰

¹⁴²⁴ 5.Kap., 1., S.93

¹⁴²⁵ 1.Kap., 4., S.19

¹⁴²⁶ 4.Kap., 1.3, S.69

¹⁴²⁷ 6.Kap., 8.1, S.216

¹⁴²⁸ 6.Kap., 5., S.153

¹⁴²⁹ 2.Kap., S.21

¹⁴³⁰ 2.Kap., 1., S.25

4. Altona in der Herrschaft Pinneberg

Der Rechtsgrund der Herrschaft hatte sich im Jahr 1640 geändert: Das Schauenburger Grafenhaus erlosch im Mannesstamm. König Christian IV. erwarb zusammen mit dem Gottorfer Herzog von der Mutter des Grafen deren Rechte. Der König bekam Altona, Pinneberg und Uetersen. Er nannte die Grafschaft Holstein-Pinneberg fortan Herrschaft Pinneberg.¹⁴³¹ Die Rechtsvorschriften des Herzogtums hatten in der Grafschaft Holstein-Pinneberg bis zum Jahr 1806 keine Geltung.¹⁴³² Die staatsrechtliche Zusammenführung der Herrschaft Pinneberg und des Herzogtums Holstein im Jahr 1806 wirkte sich verwaltungsmäßig für die Herrschaft Pinneberg und die Stadt Altona nicht aus und blieb bis in die preußische Zeit erhalten.¹⁴³³

5. Überblick über die stadtrechtlichen

Verhältnisse in Altona

Die Stadterhebung Altonas erfolgte in der Zeit des Absolutismus durch das Stadtprivileg vom 23.8.1664.¹⁴³⁴ Im absoluten Staat ging die Staatsgewalt vom Landesherren aus: Er errichtete die Stadt Altona und setzte den Präsidenten, wie auch Bürgermeister und den Rat ein.¹⁴³⁵ Der Landesherr konnte ohne Rücksicht auf Traditionen Vorschriften erlassen. Der Erlass erfolgte in der Regel nicht durch generelle Anordnungen, sondern durch Einzelanweisungen. Diese richte-

¹⁴³¹ 2.Kap., 1., S.25-26

¹⁴³² 2.Kap., 2., S.26

¹⁴³³ 2.Kap., 4., S.33

¹⁴³⁴ 3.Kap., 1., S.53

¹⁴³⁵ 3.Kap., 2., S.54

ten sich an einzelne Personen oder Personen-
gruppen, wie z.B. die Privilegien der Juden in
Altona.¹⁴³⁶

Zugleich mit der Stadterhebung Altonas verpach-
tete der dänische König Friedrich III. die Ein-
nahmen an die Stadt. Dafür übergab der Präsi-
dent Altonas in den Folgejahren an den Landes-
herren jeweils 4.000 Rtl in *specie wichtige Du-
caten in golde in unserer eigenen Kammer*.
"wichtig" bedeutete im eigentlichen Wortsinn
gewichtig, schwer.¹⁴³⁷ Münzen von geringerem
Wert wurden in Altona geprägt. Der König ließ
zunächst mittels der Juden Münzen von geringem
Wert prägen. Die Einwohner der Stadt entrichte-
ten ihre Abgaben mit diesen Münzen. Zum Schluss
wurde den Juden der Vorwurf gemacht, dass sie
Münzen von geringem Wert zu einem anderen Kurs
in goldene Duc einwechselten als Münzen von
richtigem Gewicht.¹⁴³⁸

Ein ordnungsgemäßes Hebungsregister über die
Höhe der Abgaben und die noch ausstehenden For-
derungen wurde bis zum Jahr 1712 nicht geführt,
die Eintreibung der festgesetzten Abgaben er-
folgte nur nachlässig.¹⁴³⁹ Dies änderte sich
1713 unter dem ersten Oberpräsidenten Revent-
low. Die durch ihn eingeführte Oberpräsidial-
verwaltung ermöglichte eine straffere Führung
der örtlichen Unterbehörden. Dies galt auch für
die Buchführung,¹⁴⁴⁰ die in den folgenden 10

¹⁴³⁶ 3.Kap., 3.1, S.56

¹⁴³⁷ 4.Kap., 1.1, S.65

¹⁴³⁸ 2.Kap., 5.3.2, S.48-49

¹⁴³⁹ 4.Kap., 1.3, S.68

¹⁴⁴⁰ 3.Kap., 3.2, S.61-62

Jahren sehr einfach war: Am 8./9.1.1713 wurde Altona durch die Schweden niedergebrannt. Daher schenkte der König, um den Aufbau zu fördern, der Stadt die in Altona eingenommenen Last- und Akzisegelder auf die Dauer von 10 Jahren. Die Schutzgelder der Juden hatte der König der Stadt nicht geschenkt. Die Schutzgeldzahlungen überwogen innerhalb der Zehnjahresfrist alle übrigen königlichen Gelder. Ab 1713 sind die tatsächlichen Zahlungen der Juden nachweisbar.¹⁴⁴¹

6. Die in Altona und Hamburg ansässigen Juden

Ein Teil der in Hamburg lebenden aschkenasischen Juden hatte sich des rechtlichen Schutzes der dänischen Krone für den Fall gesichert, dass man sie aus Hamburg vertreiben wolle. Das stimmte überein mit der Auffassung der dänischen Regierung, dass Hamburg „erbuntertänig“ sei und sie daher befugt wäre, Privilegien auch für hochdeutsche Juden in Hamburg auszusprechen.¹⁴⁴² Zwischen der Stadt Hamburg und den holsteinischen Landesherren bestand seit dem hohen Mittelalter ein spannungsreiches Verhältnis. Es lässt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, welche Rechte an Hamburg den holsteinischen Grafen und Herzögen früher zustanden. Der Zustand der Unsicherheit hielt bis zum „Gottorfer Vergleich“ an.¹⁴⁴³

Die „portugiesischen“ Juden erhielten im Jahre 1630 ein Privileg für Holstein und Schleswig ohne Zahlung von Schutzgeldern. In Artikel 18

¹⁴⁴¹ 4.Kap., 3.4, S.86-87

¹⁴⁴² 5.Kap., 1.4, S.103

¹⁴⁴³ 5.Kap., 1.1, S.94-95

dieses Privilegs hatten sie erreicht, dass sämtliche deutschen (aschkenasischen) Juden, mit Ausnahme der in Wandsbek, von der Privilegierung ausgeschlossen wurden. Dieser Ausschluss hatte keine große praktische Bedeutung, weil im Jahr 1630 in den königlich-dänischen Teilen der Herzogtümer Schleswig und Holstein außer in Wandsbek überhaupt keine Juden wohnten. Nachdem Altona in königlich-dänischen Besitz gekommen war, bestätigte Christian IV. im Generalprivileg vom 1.8.1641 die bisherigen Privilegien der hochdeutschen Juden. Damit begannen Schutzgeldzahlung der deutschen Juden in Hamburg und Altona an den dänischen König.¹⁴⁴⁴

7. Die königlichen Einkünfte aus der jüdischen Gemeinde in Altona

In der Zeit von 1664-1680 war individuelles Schutzgeld zu zahlen.¹⁴⁴⁵ Diese individuellen Schutzgelder waren Judensteuern.¹⁴⁴⁶

Das individuelle Schutzgeld wurde seit 1681 durch einen Festbetrag abgelöst; ab 1686 war in diesen Festbetrag die Viehakzise einbezogen. Eine weitere Ablösung erfolgte für die Bruch- und Abzugsgelder der in Hamburg wohnenden Schutzjuden ab 1681. Lediglich diese von den Juden als Genossenschaft zu entrichtenden Abgaben: Schutzgeld, verdoppelte Viehakzise und Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden bezeichnete der Kämmerer als „Juden Abgifte,“ jedoch nicht die individuell zu entrichtenden

¹⁴⁴⁴ 5.Kap., 2.2, S.111 ff.

¹⁴⁴⁵ 6.Kap., 7.1.1, S.180-182

¹⁴⁴⁶ 6.Kap., 8.1, S.217

Bruch- und Abzugsgelder der Altonaer Juden.¹⁴⁴⁷
Letztere waren keine Judensteuern.¹⁴⁴⁸

Die Abgrenzung der „Juden Abgifte“ von einer Judensteuer im engeren Sinne war zu untersuchen.¹⁴⁴⁹ Zumindest ab 1724 war die ursprüngliche Rechtsgrundlage der Ablösesumme der Bruch- und Abzugsgelder der Hamburger Juden entweder in Vergessenheit geraten oder hatte keine Bedeutung mehr.¹⁴⁵⁰ Für eine einheitliche Ablösungssumme unter Einbeziehung der Viehakzise spricht: In der Zeit von 1712-1722¹⁴⁵¹ betrug die durchschnittliche Belastung jährlich 6 Rtl je Familie eines Schutzjuden. Der Betrag von jährlich 6 Rtl Schutzgeld je Judenfamilie war bereits nach dem Geleitbrief des Grafen Adolf XII. vom 28.9.1584 festgesetzt worden und gleichfalls im Jahre der Stadterhebung Altonas 1664. Die Höhe der Ablösungssumme entsprach im Zeitraum 1724-1818 weiterhin dem ursprünglichen Kopfgeld von 6 Rtl. Für die Annahme eines unveränderten Kopfgeldes spricht auch, dass, soweit ersichtlich, Steuersätze im Untersuchungszeitraum nicht verändert wurden, zum Beispiel betrug die Viehakzise unverändert für einen Ochsen 1 Mark und 8 ß in der Zeit von 1667 bis mindestens 1823. Es wurden lediglich neue Steuern angeordnet. Für eine einheitliche Ablösungssumme spricht weiter, dass das Schutzgeld

¹⁴⁴⁷ 6.Kap., 1., S.136

¹⁴⁴⁸ 6.Kap., 2.1.3, S.142 und 3.2, S.147

¹⁴⁴⁹ 6.Kap., 1., S.136

¹⁴⁵⁰ 6.Kap., 8.2.1, S.218

¹⁴⁵¹ 6.Kap., 7.1.2.2, S.184

je zur Hälfte aus den Haushalten der Hamburger Juden und der Altonaer Juden bezahlt wurde.¹⁴⁵²

Das so gewonnene Bild einer einheitlichen Abhandlungssumme rundet sich ab, wenn man die Buchungen betrachtet. Durch die Dokumentation der langen Reihe von Transfers der Schutzgeldzahlungen in Form goldener Duc nach Kopenhagen und die Ermittlung der Wechselkurse wird belegt, dass die goldenen Duc bis zur Währungsreform im Jahre 1813 in Rtl Courant statt in Rtl Species gebucht wurden, obwohl für den Zeitraum ab 1788 bestimmt war, dass die Bücher in Speciestaler zu führen waren. Es ist ausgeschlossen, dass der „Fehler“ nicht bemerkt wurde, denn die von Oberpräsident Reventlow im Jahre 1713 eingeführte geordnete Buchführung hatte in der Folgezeit keine Mängel. Es lässt sich vermuten, dass der numerisch höhere Betrag in Rtl Courant ab 1712 gebucht wurde, um Rechtsansprüche der dänischen Krone gegenüber den Hamburger Juden und auf die Viehakzise zu wahren.¹⁴⁵³ Das einheitliche Judenschutzgeld war in der Zeit von 1724-1818 eine Judensteuer.¹⁴⁵⁴

Unter der Annahme, dass die Zahl der Personen ungefähr 6 Personen je Schutzfamilie war,¹⁴⁵⁵ entsprachen 6 Rtl je Judenfamilie einer Quote von 1 Rtl Species je Juden. Hinzu kam 1 Rtl Species an weiteren Abgaben, wie sie auch die übrigen Einwohner entrichten mussten.¹⁴⁵⁶ Diese

¹⁴⁵² 6.Kap., 8.2.2.1, 8.2.2.2, S.217-220

¹⁴⁵³ 6.Kap., 7.1.3.4, S.195-196

¹⁴⁵⁴ 6.Kap., 8.2.2.1 und 8.2.2.2, S.220

¹⁴⁵⁵ 5.Kap., 2.2, S.112

¹⁴⁵⁶ 4.Kap., 4., S.87-89

Werte sind als rein rechnerische, „freie“ Schätzwerte zu betrachten, die nur eine vage Vorstellung vermitteln können.¹⁴⁵⁷ Bei Ansatz dieser Schätzwerte war die Belastung der Juden in der Zeit bis 1818 doppelt so hoch wie die der Christen. Fest steht, dass die Belastung der Juden höher war als die der Christen. Das dadurch bedingte Erwerbsverhalten stand der Verleihung der Bürgerrechte entgegen,¹⁴⁵⁸ außerdem schlossen sich Schutzgeldzahlungen und Bürgerrechte gegenseitig aus.¹⁴⁵⁹ Dies könnte einer der Gründe sein, weshalb die jüdische Gemeinde Altonas ihre Zahlungen nach dem Jahre 1818 zunächst ganz einstellte und anschließend bis zum Ende der Schutzgeldzahlungen im Jahre 1842 etwas weniger als die Hälfte entrichtete.¹⁴⁶⁰ In einem Gesuch aus dem Jahre 1821 begründete die jüdische Gemeinde die Verringerung der Zahlung jedoch damit, dass die Leistung der bisherigen Summe „unmöglich sei.“ Dies *ergebe sich daraus, dass der kleine Teil der ehemaligen Hamburger Gemeinde nicht das leisten könne, was der allerhöchste Befehl vorschreibt.*¹⁴⁶¹ Die Hamburger Juden hatten ihre Zahlungen an den Vorstand der Altonaer Gemeinde im Jahre 1811 eingestellt,¹⁴⁶² nachdem Napoleon am 10.12.1810 Hamburg völkerrechtlich in das französische Kaiserreich eingegliedert hatte. Ab 1811 galt die französische Gesetzgebung in Hamburg.

¹⁴⁵⁷ 4.Kap., 4., S.90

¹⁴⁵⁸ 7.Kap., 2., S.226

¹⁴⁵⁹ 5.Kap., 2.2, S.109

¹⁴⁶⁰ 6.Kap., 7.3, 7.4, 7.5, S.198-199

¹⁴⁶¹ 6.Kap., 7.7, S.205

¹⁴⁶² 5.Kap., 5.1, S.128

Ein weiterer Grund für die verringerten Zahlungen der jüdischen Gemeindemitglieder kann im Niedergang Altonas seit der Elbblockade im Jahre 1803 begründet sein. Hamburg wurde 1813 erneut von den Franzosen besetzt, die Russen erschienen Anfang Dezember 1813 vor den Toren der Stadt. Hamburg wurde zur Festung. In der Weihnachtswoche 1813 mussten alle Armen, die sich nicht selbst für ein halbes Jahr verproviantieren konnten, Hamburg verlassen. Mit Gewalt wurden 20.000 Menschen bei Frost und Schneetreiben aus den Stadttoren gedrängt. Etwa 5.000 von ihnen wandten sich nach Altona. Die Zahl der Todesfälle in Altona wuchs stark an. Die Nahrungsmittel wurden knapp. Die letzten Franzosen zogen erst am 31.5.1814 aus Hamburg ab.¹⁴⁶³

Die Verarmung der Bürger Altonas war jedoch nicht langfristig: Die Belastung aller Einwohner durch königliche Gelder betrug vor und nach den napoleonischen Kriegen und der Elbblockade ungefähr 1 Rtl pro Jahr und Kopf.¹⁴⁶⁴

Zu untersuchen war, ob die Leistungsfähigkeit der jüdischen Bevölkerung besonders gemindert war. Im Jahr 1711 waren 37% der Juden arm, deren Anteil sank bis zum Jahr 1789 auf 14 %. Soweit ersichtlich, lag nach dem Ende der Elbblockade keine spezielle Verarmung der jüdischen Bevölkerung vor. Die Zahl der jüdischen Gemeindemitglieder sank zwar von ca 2.400 Köpfen im Jahre 1803 bis auf 2.014 Köpfe im Jahre 1835, ein abruptes Absinken der steuerlichen Leistungsfähigkeit der jüdischen Gemeinde ergibt

¹⁴⁶³ 6.Kap., 5.2.6, S.165

¹⁴⁶⁴ S. o. 4.Kap., 4., S.88-89

sich daraus nicht.¹⁴⁶⁵ Die Behauptung der „Unmöglichkeit“ dürfte sich damit erklären lassen, dass es nach dem dänischen Staatsbankrott von 1813¹⁴⁶⁶ nicht opportun war, die Einstellung der Zahlungen mit dem Anspruch auf Emanzipation zu begründen.¹⁴⁶⁷

Die Hamburger Juden waren in der Zeit der französischen Herrschaft von 1810-1814 emanzipiert,¹⁴⁶⁸ in Preußen durften „einländische“ Juden nach dem Emanzipationsgesetz von 1812 nicht mit besonderen Abgaben beschwert werden.¹⁴⁶⁹ Die politische Entwicklung war jedoch nicht voraussehbar, so wurden zum Beispiel im Jahre 1814 zahlreiche Hamburger Juden von der französischen Besatzungsmacht aus der Stadt auf dänisches Gebiet vertrieben.¹⁴⁷⁰ Im Jahre 1815 scheiterte die Emanzipation der Juden in den Bundesstaaten des Deutschen Bundes¹⁴⁷¹ und musste daher erkämpft werden.

Die geminderte Ablösungssumme entsprach nicht mehr einem Kopfgeld von 6 Rtl wie in der Zeit von 1712-1818. Dadurch änderte sich jedoch nicht der Charakter der Ablösungssumme, denn christliche Einwohner leisten keine derartigen Zahlungen. Das Schutzgeld war weiterhin eine Judensteuer. Zum Zeitpunkt der Abschaffung der Schutzgeldzahlungen im Jahre 1842 überstieg

¹⁴⁶⁵ 6.Kap., 7.7, S.206

¹⁴⁶⁶ 2.Kap., 5.3.3, S.49

¹⁴⁶⁷ 6.Kap., 7.7, S.206

¹⁴⁶⁸ 5.Kap., 1.3, S.102, 7.Kap., 5., S.229, Fn.1270

¹⁴⁶⁹ 7.Kap., 2, S.228

¹⁴⁷⁰ 7.Kap., 6.1, S.238

aufgrund des zunehmenden Fleischkonsums vermutlich die individuelle doppelte Viehakzise die gesamte Ablösungssumme von 600 Duc. Die Schutzgelder hatten ihren ökonomischen Sinn verloren.¹⁴⁷²

8. Die Emanzipation der Juden

Erstmals im Jahre 1818 wurde seitens der jüdischen Gemeinde Altonas gegenüber der dänischen Krone die Auffassung vertreten, Schutzgeldzahlungen und Bürgerrecht seien unvereinbar. Unter Hinweis auf die Armut der jüdischen Bevölkerung in Altona legten die Judenältesten dar, „nicht einerseits 5.800 Duc Nachzahlung und 1.200 Duc jährlich beitreiben und andererseits den Trieb unserer Glaubensgenossen, besonders der Jugend zu nützlicher Tätigkeit vermehren zu können. Mit einem Wort: unseren Zustand so zu veredeln, dass wir die Bürgerrechte zu erwerben nicht unwürdig erscheinen mögen. Mit dieser Verleihung des Bürgerrechts würde die von uns nicht erbetene Verlängerung des Schutzgeldes unvereinbar sein“.¹⁴⁷³ Die Judenältesten erreichten dadurch, dass sich die dänische Krone mit den Zahlungen auseinandersetzen musste.¹⁴⁷⁴

Im Jahre 1842 ordnete die königliche Rentekammer für die Altonaer Juden die Abschaffung der Schutzgeldzahlungen an.¹⁴⁷⁵ Ursprünglich war geplant, die Emanzipation durch ein Gesetz zu regeln. Nach dem Entwurf sollte den inländischen

¹⁴⁷¹ 7.Kap., 3., S.229-231

¹⁴⁷² 6.Kap., 8.2.2.3, S.222

¹⁴⁷³ 7.Kap., 6.2, S.239

¹⁴⁷⁴ 7.Kap., 6.2, S.241

¹⁴⁷⁵ 6.Kap., 7.5, S.199

Juden die freie Niederlassung und freier Gewerbebetrieb an allen Orten des Landes gewährt und das Schutzgeld sowie alle sonstigen bürgerlichen Beschränkungen und Vorrechte aufgehoben werden. Politische Rechte hätten die Juden jedoch nicht gehabt. Die kirchlichen und Schulinrichtungen wären überwacht worden. Außerdem sollte die Einwanderung weiterer Juden untersagt werden.

Das Scheitern des Gesetzgebungsvorhabens erklärt sich aus den unterschiedlichen Interessen, sowohl innerhalb der Judengemeinde einerseits als auch zwischen dieser und den schleswig-holsteinischen Ständen andererseits: Bisher war den Judenältesten die entscheidende Rolle bei der Zulassung weiterer Juden in Altona zugefallen, obwohl die christlichen Behörden de jure das letzte Wort behielten. Die Abschaffung der eigenen Gerichtsbarkeit und das Verbot der Einwanderung hätten eine Angleichung an die christlich-abendländischen Lebensformen bedeutet und waren daher für den traditionsbewussten Teil der Altonaer Gemeinde nicht akzeptabel. Nach einem Vermerk der Deutschen Kanzlei zu Kopenhagen aus dem Jahre 1842 wollte die Altonaer jüdische Gemeinde namentlich die Jurisdiktion nicht aufgeben. Der Obrigkeit kam die bisherige Regelung gleichfalls gelegen, denn der Oberrabbiner sorgte in seiner Gemeinde für Ordnung.

Die Hindernisse lagen in der traditionalistischen Mentalität, erst der Aufstieg einer neuen Führungsschicht anstelle der traditionsgebundenen Gemeindeführer der Vergangenheit brachte eine Bewusstseinsänderung hervor. Das aufgeklärte und dem Liberalismus zuneigende Judentum

war innerhalb der jüdischen Bevölkerung noch in der Minderheit, die von der orthodoxen Mehrheit heftig bekämpft wurde. Die Emanzipation war eine Forderung nicht so sehr des Judentums, sondern der bürgerlichen Reformbewegung. Die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und am nationalen Bildungswesen sollte die Christianisierung der Juden bewirken.

Auf Seiten der holsteinischen Stände überwogen gleichfalls die Konservativen. Eine Majorität war für die Ablehnung des Gesetzentwurfes wegen der künftig zulässigen Freizügigkeit. Die jüdische Gemeinde und die holsteinischen Stände wollten die Gemeindeautonomie der Judengemeinde erhalten. Die Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen beschloss daher, „nicht gegen die Ansichten der öffentlichen Meinung zu entscheiden.“¹⁴⁷⁶

Am 14.7.1863 erließ König Friedrich VII. das Emanzipationsgesetz.¹⁴⁷⁷ Wegen der kriegerischen Ereignisse sind die tatsächlichen Auswirkungen des Emanzipationsgesetzes von 1863 nicht feststellbar. Endgültige Klarheit schufen die preussischen Gesetze 1867.¹⁴⁷⁸

9. Der Niedergang der Altonaer jüdischen Gemeinde

Die Altonaer jüdische Gemeinde war durch die Zuwanderung aus dem Osten zu einer Stätte der Forschung und Gelehrsamkeit der jüdischen Lehre geworden, wohin Hunderte von Schülern kamen. Das staatlich anerkannte jüdische Gericht galt als eines der vornehmsten der ganzen jüdischen

¹⁴⁷⁶ 7.Kap., 6.2, S.244-245

¹⁴⁷⁷ 7.Kap., 6.4, S.251

¹⁴⁷⁸ 7.Kap., 7., S.253-255

Welt.¹⁴⁷⁹ Die Zahl der jüdischen Gemeindemitglieder sank jedoch von ca. 2.400 Köpfen im Jahre 1803 bis auf 2.014 Köpfe im Jahre 1835 sowie 2.109 Köpfe im Jahre 1890 und erreichte erst 1925 wieder 2.400 Mitglieder. Die geringe Zunahme nach 1835 überrascht, denn zwischen 1881 und 1914 verließen ca. 2,5 Millionen Juden Russland, um in die USA auszuwandern, ein Großteil davon über Hamburg. Die Stagnation in Altona wird damit erklärt, dass die Emanzipation zu spät kam, zum Beispiel hatten die Hamburger Juden die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte im Jahre 1849 erhalten. Der Niedergang der Altonaer jüdischen Gemeinde erklärt sich jedoch nicht nur aus der verspäteten Emanzipation: Das benachbarte Hamburg mit einer wohlhabenden jüdischen Gemeinde bot als befestigte Stadt mehr Sicherheit.¹⁴⁸⁰

¹⁴⁷⁹ 7.Kap., 6.2, S.243-244

¹⁴⁸⁰ 7.Kap., 8., S.257

Anhang:

Generalprivileg Christians IV. für die hochdeutschen Juden in Altona vom 1. August 1641

Wir Christian der vierte von Gottes gnaden zu Dennemark Norwegen, der Wenden und Gotten König, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dithmarischen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst p.

Tuen kund hiermit gegen mäniglich, nachdem die zeithero zu Altenahe schutzverwandte juden umb confirmirung ihrer von vorigen obrigkeit des orts genoßener privilegien und sicherheit undertänigst angehalten, daß Wir nach vorher eingeholeten bericht Unserer Pinnenbergischen beambten entlich ihrem suchen, mit dieser condition, nemblich wan sie zu schutzgeld für eine jede familie jerlich fünf reichstaler entrichten, und solches zugleich auch diejenige, so in Hamburg wohnen – welchen dan hergegen freystehen soll, ihres gefallenß sich alda auch zu setzen, umbzugehen und niederzulassen – mit außgeben wollten, gnädigst geruhet; nehmen sie auch darauf in Unsern königlichen special schutz und schirmb, auch sicher geleyt, sambt weib und kind, gesindte und was ihnen mehr zugehörig, hiermit auf und an, benebst confirmiren ihre zuvorgehabte privilegia, die dan des nachfolchenden ungefehrlichen inhalts (weil sie vom Grefflichen cammer secretario ad de novo confirmandom sollen abgefordert, nicht aber propter praeventionem mortis proxime defuncti comitis widerumb extradiret sein, wie berichtet gewesen), alß

1. Daß sie eine synagoge halten, ihren Gottesdienst nach jüdischen ritibus darin üben, auch ihren kirchhoff, darein auf judische weiße ihre toten zu begraben, halten mügen.
2. Daß solche ihre synagoge benebst den Rabbi, vorsänger und schuldiener von aller pflicht und zulage entfreyet sein.
3. Daß ihre kinder, wan sie verheuraten, so lange sie in sacris paternis bleiben, ebenmeßig des schutzes und freyheit zu genießen, so bald sie aber ihre famillen von den eltern separiren, alßdan absonderlich auch schutzgeld geben müßen.
4. Daß ihnen alle ehrliche hantierung von kaufen und verkaufen in allerhand handel zu exerciren, auch auf ihre weise zu schlachten vergönnet sey.
5. Daß judischen wuchers halber ihnen ein pfening die woche von jeder mark zugelaßen, wohingegen sie die vorsetzte pfande jahr und tag den vorsatzern zum besten zu behalten schuldig; nach verflossener jahrs-zeit aber, daferne die zinse nicht abgetragen oder sonst mit ihnen nicht accordiret wirt, haben sie beim vogte zu Ottensen tag und datum, wanß ihnen zu pfande gebracht, anzugeben und den verpfandenern, wo sie in der nehe, die redemption anzumelden; dafern dann selbige innerhalb 6 wochen nicht erfolgt, sey ihnen der verkauf erlaubet, und haben sie dem verpfandet weiter zum pfand nicht zu antworten.
6. Wan sie vertrauete güter gekauft oder gelt darauf geliehen und selbige innerhalb 6 wochen wider besprechen, haben sie die güeter, jedoch

gegen erstattung deß preti oder pfandgeltes ohne zinse dem besprecher zu restituiren.

7. Wie ingleichen, wan sie unwisentlich gestohlene güter gekauft oder darauf gelt geliehen, ihnen das pretium oder pfandgelt wieder zu geben; dafern sie aber wiesenschaft überwiesen oder redtlich bearwohnet, haben sie ohn entgelt (die straffe Unß als der hohen obrigkeit darüber vorbehaltlich) daß gekauftes oder vorpfandetes guet zuruck zu geben.

8. Mügen sie geringe und schlechte sachen under sich in ihrer sinagoge schlichten und vertragen ohne zutuen des voigts.

9. Und soferne ihrer einer sich straffbar machte, daß derselbe allein gezüchtigt, die sämmtliche schutzverwandte aber, wan sie dessen nicht teilhaftig geworden, nicht bestraftet werden.

10. Wohingegen sie fürs sich allerdings gelayt, schied- und friedlich so wol under sich alß gegen jedermeniglich, insbesondere aber gegen Unß gehorsambst zu verhalten, unser bestes wiesen und zu befördern, schadten und nachteil aber mügligst abzuwenden, sodan jerlich ihr schutzgelt ein jeder für sich zu rechter bestimbter zeit, alß auf Ostern, zu bezahlen und abzustatten.

11. Gestalt sie dan auch zum beschluß und fürs keinen frembten juden, so nicht ein schutzverwandter, ohne vorwißen Unserer beambten bey sich zu gedulden oder über 14 tage, bey wilkürlicher straffe, zu beherbergen, weniger daß selbigen zugelaßen sey, daselbst sich aufzuhalten oder handel und hantierung zu treiben.

Diese obgesetzte puncten sambt und sonders
tuen wier, wie obberurt, praestitis praestandis
ihnen, soweit sie bey zeit votigen Graffen re-
gierung ihnen also concediret und eingeraumbt
geweßen, auch weider nicht, craft dieses gnä-
digst anderweitig confirmiren, bekrefftigen und
bestettigen; befehlen auch auf solchen fall Un-
sern beambten, so jetzo oder künftig des ortes
sein, daß sie dabey biß an Unß erwehnte juden
cräftiglich handhaben, schützen und vertreten
sollen, sondern gefehrde.

Urkundlich under Ihr.Kön.Maytt. handzeuchen
und secret. Geben auf Unserm hauße Glücksburg
am 1.Augusti Anno etc. 1641

L.S. Christian¹⁴⁸¹

¹⁴⁸¹ Generalprivileg Christians IV. für die hoch-
deutschen Juden in Altona nach Marwedel, S.134-
136.